

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1880)

**Rubrik:** Einberufung des Grossen Rathes : Mai

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

### BULLETIN

des

## délibérations du Grand-Conseil du canton de Berne.

### Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Burgdorf, den 7. Mai 1880.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Mittwoch den 26. Mai einzuberufen.

Sie werden demnach eingeladen, sich an dem genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungsortale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### A. Gesetze und Dekrete.

##### a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Flurgesetz.
2. Gesetz betreffend Rücktritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853.

##### b. Dekrete.

1. Vollziehungsdekret zum Stempelgesetz.
2. betr. die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Püntrut.

3. betr. die Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht.

#### B. Vorträge.

##### a. Des Regierungspräsidenten.

1. über das Ergebnis der Abstimmung vom 2. Mai.
2. über die Ergänzungswahlen in den Großen Rath.
3. über die Entlassungsgesuche des Herrn Obergerichtspräsidenten Beerleder und des Herrn Gerichtspräsidenten Meyer in Langnau.
4. über die Verfassungsrevision.

##### b. Der Direktion des Innern.

1. über eine Vorstellung des Vereins gegen den Impfwang.
2. über die Vorstellungen einer Anzahl Gebäudebesitzer im Amtsbezirk Courtelary um Freigebung der Gebäudeversicherung.

##### c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. über Naturalisationsgesuche.
2. über Strafnachlaßgesuche.
3. über eine Eingabe der Regierungstatthalter betr. strengere Ahndung der Armenpolizeivergehen.

##### d. Der Kirchendirektion.

1. betr. ein Gesuch der Bewohner von Roselet um Los-trennung von der Kirchgemeinde Saignelegier und Zuthellung an die Kirchgemeinde Breuleux.

##### e. Der Finanzdirektion.

1. Voranschlag für das Jahr 1880.
2. Tarif der Amts- und Gerichtsschreiber.
3. Staatsrechnung für das Jahr 1879.
4. betr. die Haslethalentjumpsung.

## f. Der Domänen- und Forstdirektion.

1. betr. Käufe und Verkäufe.

## g. Der Baudirektion.

1. über Straßen- und Brückenbauten.

## C. Wahlen.

1. Wahl des Großrathspräsidenten.
2. " zweier Vicepräsidenten.
3. " zweier Stimmzähler.
4. " des Regierungspräsidenten.
5. " von 3 Obergerichtern.
6. " des Gerichtspräsidenten von Konolfingen.
7. " " " Signau.
8. " " Verwalters der Strafanstalt in Bern.
9. " zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Bern-Luzernbahn.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Freitag den 28. Mai statt.

Die Kommissionspräsidenten werden eingeladen, dafür zu sorgen, daß die ihnen zugewiesenen Geschäfte rechtzeitig zur Behandlung vorliegen.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:  
Morgenthaler.

---

**Circulaire**

aux

Membres du Grand-Conseil.

---

Berthoud, le 7 mai 1880.

Monsieur le député,

Le soussigné, après s'être entendu avec le Conseil exécutif, a résolu de convoquer le Grand Conseil pour mercredi 26 mai courant. En conséquence vous êtes invité à vous trouver le dit jour, dès 10 heures du matin, dans la salle des séances à l'hôtel-de-ville de Berne.

L'assemblée aura à s'occuper des objets suivants.

## A. Lois et décrets.

## a. Lois à discuter en premier débat.

1. Loi sur le sectionnement rural.
2. Loi concernant le retrait de l'adhésion du Canton de Berne au concordat du 27 juin 1853 sur la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail.

## b. Décrets.

1. Décret pour l'exécution de la loi sur le timbre.
2. Décret établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy.
3. Décret réunissant les communes de Kirchlindach et de Bremgarten-juridiction de la ville en une seule commune.

## B. Rapports.

## a. Président du Conseil-exécutif.

1. Rapport sur les votations populaires du 2 mai.
2. Elections complémentaires pour le Grand-Conseil.
3. Demandes en démission de M. Zeerleder, juge d'appel, et de M. Meyer, président du tribunal de Signau.
4. Rapport sur la révision de la constitution cantonale.

## b. Direction de l'Intérieur.

1. Pétition de la Société contre la vaccination obligatoire.
2. Pétitions d'un certain nombre de propriétaires du district de Courtelary demandant l'assurance libre des bâtiments.

## c. Direction de la Justice et de la Police.

1. Naturalisations.
2. Demandes en remise de peines.
3. Requête des préfets demandant une répression plus sévère des contraventions à la police des pauvres.

## d. Direction des cultes.

1. Requête des habitants du Roselet demandant que ce hameau soit distrait de la paroisse de Saignelégier et incorporé à celle des Breuleux.

## e. Direction des finances.

1. Budget pour l'exercice 1880.
2. Tarif des émoluments à percevoir par les secrétaires de préfecture et les greffiers des tribunaux.
3. Compte d'Etat pour l'exercice 1879.
4. Rapport sur le dessèchement de la vallée de Hasle.

## f. Direction des domaines et forêts.

1. Achats et ventes.

## g. Direction des travaux publics.

1. Construction de ponts et chaussées.

### C. Elections.

1. Du Président du Grand-Conseil;
2. De deux Vice-présidents du Grand-Conseil;
3. De deux scrutateurs de cette autorité;
4. Du président du gouvernement;
5. De trois membres de la cour suprême;
6. Du président du tribunal de Konolfingen;
7. Du président du tribunal de Signau;
8. De l'intendant du pénitencier de Berne;
9. De deux membres du conseil d'administration du chemin de fer Berne-Lucerne.

Sont mis à l'ordre du jour de la première séance: les rapports du président du gouvernement et des Directions.

Les élections auront lieu vendredi 28 mai.

MM. les présidents des commissions sont invités à faire en sorte que les commissions puissent présenter leurs rapports à temps sur les affaires qui ont été renvoyées à leur examen.

Recevez, monsieur le député, l'assurance de ma considération très-distinguée.

*Le Président du Grand-Conseil:*  
**Morgenthaler.**

---

### Erste Sitzung.

Mittwoch den 26. Mai 1880.

Vormittags 10 Uhr.

Unter dem Vorstehe des Herrn Präsidenten  
Morgenthaler.

Köniz, Frutiger, Grieb, Häberli, Hofer in Wynau, Hofstetter, Hornstein, Karrer, Kilchenmann, Kläbe, Klentig, Kohler, Kohli, Kuhn, Kummer in Bern, Lehmann in Biel, Nägeli, Riggeler, Oberli, Roth, Seiler, v. Sinner Rudolf, Streit, Zeller, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Aufranc, Born, Boß, Botteron, Bütigkofen, Déboeuf, Engel, Fattet, Flüdiger, Glauß, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, Herren, Hiltbrunner, Hofer in Oberdießbach, Jndermühle, Jobin, Keller, Klopffstein, Kohler in Thunstetten, Lehmann in Lohrwyß, Linder, Luder, Mägli, Marti, Meyer in Bern, Meyrat, Michel in Ringgenberg, Monin, Mühlemann, Patriz, Rebetez in Baffecourt, Rem, Riat, Ritschard, Schären, Scheidegger, Schertenleib, Schneider, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, Wegmüller, Witz, Zaugg, Zesfiger, Zehnder, Zingg.

---

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident eine Zuschrift des Herrn alt-Regierungsrath C. Bodenheimer vom 13. Mai 1880 mit, worin derselbe wegen seiner Uebersiedlung nach Straßburg den Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

---

### Tagesordnung:

#### Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Erfahrungswahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage sind gewählt worden:

Im Wahlkreise Bolligen:

Herr Gemeinderathspräsident Wendicht Stämpfli, im Boll bei Bexhigen, an Platz des ausgetretenen Herrn Wegmüller;

im Wahlkreise Oberburg:

Herr Gemeinderathspräsident Jakob Kühni, in Zimmerberg, bei Oberburg, an Platz des ausgetretenen Herrn Schertenleib;

im Wahlkreise Courtelary:

Herr Henri Humbert Houriet, Chef d'atelier, in Tramlingen, an Platz des ausgetretenen Herrn Racle.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind und sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

---

Hierauf leisten die neugewählten Herren Stämpfli, Kühni und Houriet den verfassungsmäßigen Eid.

---

Nach dem Namensaufrufe sind 174 Mitglieder anwesend; abwesend sind 78, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bangerter in Langenthal, Berger auf der Schwarzenegg, Bucher, Bühlmann, Burren in

### Bereinigung des Traktandencirculars.

Es werden gemessen:

- 1) Das Vollziehungsdekret zum Stempelgesetz an die Kommission, welche das Gesetz selbst vorberathen hat;
- 2) das Dekret betr. den Untersuchungsrichter für den Amtsbezirk Bruntrut an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 3 Mitgliedern;
- 3) eine neu eingelangte Vorlage betreffend Abtrennung eines Stückes Land von der Gemeinde Orvin und Zuthheilung desselben an die Gemeinde Gvilard an die für das Geschäft Kirchlindach-Bremgarten niedergesetzte Kommission;
- 4) die vom Appellations- und Kassationshof zurückgelangte Beschwerde des Schusters Friedr. Kernen von Reutigen (s. Seite 4 hievon) an die Bittschriftenkommission.

Präsident. Herr Großrath Kilchenmann, der seine Abwesenheit wegen Amtsgeschäften entschuldigt, wünscht, daß er in der Kommission für das Geschäft Kirchlindach-Bremgarten ersetzt werde. Ich will anfragen, ob der Große Rath diesem Wunsche entsprechen will, oder ob er eine Komplettirung nicht für nöthig hält.

Der Große Rath spricht sich für das letztere aus.

### Entlassungsgesuche.

Der Große Rath ertheilt in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung:

- 1) dem zum Professor an der Hochschule ernannten Hrn. Dr. Albert Zeerleder als Obergericht, auf den 30. Juni;
- 2) dem Hrn. Andreas Meyer, als Gerichtspräsidenten von Signau, auf den 30. Juni;
- 3) dem Hrn. Dr. Adolf Weber, als Gerichtspräsidenten von Erlach, von nun an.

Der Herr Präsident beantragt, die vom Regierungsrathe angekündigte Vorlage über Convertirung verschiedener Anleihen auf nächsten Samstag den 29. Mai auf die Tagesordnung zu setzen und zur Behandlung dieses Gegenstandes den Großen Rath bei Eiden einzuberufen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

### Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Mai 1880.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident!  
Herren Großräthe!

Wir geben uns die Ehre, Ihnen das Ergebnis der am 2. dieß stattgehabten Volksabstimmung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche vier Vorlagen sind angenommen worden, und zwar:

- 1) Der Beschluß betr. die Aufnahme eines Anleiheens von Fr. 17,000,000 mit 24,896 gegen 15,184 Stimmen, demnach mit einer Mehrheit von 9712 Stimmen;
- 2) das Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer mit 22,401 Stimmen gegen 17,134, demnach mit einer Mehrheit von 5267 Stimmen.
- 3) das Gesetz betr. Vereinfachung der Staatsverwaltung mit 26,332 Stimmen gegen 12,803, demnach mit einer Mehrheit von 13,529 Stimmen;
- 4) das Gesetz betr. einige Abänderungen des Verfahrrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches mit 23,339 Stimmen gegen 13,992, somit mit einer Mehrheit von 9347 Stimmen. Die mitfolgenden Beilagen geben Auskunft über das Abstimmungsergebniß in den einzelnen Amtsbezirken und den politischen Versammlungen.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Le rapport du Conseil exécutif sur le résultat de la votation populaire du 2. mai est de la teneur suivante:

Monsieur le Président,  
Messieurs les Conseillers,

Nous avons l'honneur de vous communiquer les résultats de la votation populaire du 2 mai courant.

Les quatre projets ont été acceptés par le peuple, savoir:

1. L'arrêté concernant un emprunt de 17 millions a été accepté par 24,896 voix contre 15,184, soit à la majorité de 9712 voix.
2. La loi sur le timbre et sur l'impôt des billets de banque a été acceptée par 22,401 voix contre 17,134, soit à la majorité de 5267 voix.
3. La loi sur la simplification de l'administration de l'Etat a été acceptée par 26,332 voix contre 12,803, soit à la majorité de 13,529 voix.
4. La loi portant modification de quelques dispositions de la procédure pénale et du code pénal a été acceptée par 23,339 voix contre 13,992, soit à la majorité de 9347 voix.

Les relevés des résultats dans les districts et dans les différentes assemblées politiques sont joints au présent rapport.

Berne, le 12 mai 1880.

(Signatures.)

Die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken gestalten sich wie folgt:

1. Aufnahme eines Anleihe.			
Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg . . . . .	1451	969	417
Narwangen . . . . .	2153	981	1082
Bern . . . . .	5103	3946	898
Biel . . . . .	752	450	276
Büren . . . . .	757	379	345
Burgdorf . . . . .	2434	1501	683
Courtelary . . . . .	2305	1201	853
Delsberg . . . . .	1481	783	638
Erlach . . . . .	429	270	134
Fraubrunnen . . . . .	991	639	277
Freibergen . . . . .	883	393	445
Frutigen . . . . .	907	517	355
Interlaken . . . . .	2336	1800	443
Konolfingen . . . . .	1744	977	667
Laufen . . . . .	864	217	631
Laupen . . . . .	753	469	201
Münster . . . . .	1196	523	614
Neuenstadt . . . . .	398	204	176
Nidau . . . . .	862	406	413
Oberhasle . . . . .	291	227	59
Pruntrut . . . . .	2384	1195	1086
Saanen . . . . .	315	204	101
Schwarzenburg . . . . .	793	367	362
Seftigen . . . . .	1433	946	439
Signau . . . . .	1477	778	565
Oberfimmmenthal . . . . .	566	423	132
Niederfimmmenthal . . . . .	872	522	306
Thun . . . . .	2297	1591	621
Trachselwald . . . . .	2152	1273	755
Wangen . . . . .	1652	585	1017
Militär . . . . .	371	160	193
Zusammen	42402	24896	15184

## 2. Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.

Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg . . . . .	1451	982	377
Narwangen . . . . .	2153	936	1125
Bern . . . . .	5103	3314	1463
Biel . . . . .	752	425	295
Büren . . . . .	757	421	284
Burgdorf . . . . .	2434	1399	800
Courtelary . . . . .	2305	949	1078
Delsberg . . . . .	1481	757	656
Erlach . . . . .	429	289	103
Fraubrunnen . . . . .	991	629	278
Freibergen . . . . .	883	368	475
Frutigen . . . . .	907	380	459
Interlaken . . . . .	2336	1569	621
Konolfingen . . . . .	1744	858	769
Laufen . . . . .	864	222	605
Laupen . . . . .	753	445	220
Münster . . . . .	1196	521	601
Neuenstadt . . . . .	398	178	196
Nidau . . . . .	862	438	365
Oberhasle . . . . .	291	151	115
Pruntrut . . . . .	2384	1086	1186
Uebertrag	30474	16317	12071

Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Uebertrag	30474	16317	12071
Saanen . . . . .	315	137	144
Schwarzenburg . . . . .	793	277	423
Seftigen . . . . .	1433	852	499
Signau . . . . .	1477	732	605
Oberfimmmenthal . . . . .	566	342	205
Niederfimmmenthal . . . . .	872	428	383
Thun . . . . .	2297	1435	730
Trachselwald . . . . .	2152	1203	808
Wangen . . . . .	1652	503	1088
Militär . . . . .	371	175	178
Zusammen	42402	22401	17134

## 3. Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung.

Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg . . . . .	1451	1112	248
Narwangen . . . . .	2153	1287	729
Bern . . . . .	5103	4018	760
Biel . . . . .	752	558	163
Büren . . . . .	757	508	196
Burgdorf . . . . .	2434	1647	495
Courtelary . . . . .	2305	1307	715
Delsberg . . . . .	1481	554	818
Erlach . . . . .	429	306	79
Fraubrunnen . . . . .	991	725	167
Freibergen . . . . .	883	263	562
Frutigen . . . . .	907	481	329
Interlaken . . . . .	2336	1834	374
Konolfingen . . . . .	1744	1107	493
Laufen . . . . .	864	292	522
Laupen . . . . .	753	501	154
Münster . . . . .	1196	566	556
Neuenstadt . . . . .	398	241	129
Nidau . . . . .	862	565	238
Oberhasle . . . . .	291	197	75
Pruntrut . . . . .	2384	957	1263
Saanen . . . . .	315	188	104
Schwarzenburg . . . . .	793	396	313
Seftigen . . . . .	1433	976	372
Signau . . . . .	1477	888	410
Oberfimmmenthal . . . . .	566	404	149
Niederfimmmenthal . . . . .	872	468	321
Thun . . . . .	2297	1551	577
Trachselwald . . . . .	2152	1429	577
Wangen . . . . .	1652	718	845
Militär . . . . .	371	288	70
Zusammen	42402	26332	12803

## 4. Gesetz betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

Amtsbezirk.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg . . . . .	1451	1025	283
Narwangen . . . . .	2153	1209	721
Bern . . . . .	5103	3194	1386
Biel . . . . .	752	456	226
Büren . . . . .	757	473	210
Burgdorf . . . . .	2434	1559	494
Courtelary . . . . .	3305	1055	823
Uebertrag	15955	8971	4143

Untsbezirk.	Uebertrag	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Delsberg . . . . .		15955	8971	4143
Erlach . . . . .		1481	413	917
Fraubrunnen . . . . .		429	290	85
Freibergen . . . . .		991	642	197
Frutigen . . . . .		883	249	567
Interlaken . . . . .		907	447	331
Konolfingen . . . . .		2336	1672	431
Laufen . . . . .		1744	1014	500
Laupen . . . . .		864	268	502
Münster . . . . .		753	439	194
Neuenstadt . . . . .		1196	477	601
Nidau . . . . .		398	176	164
Oberhasle . . . . .		862	483	280
Bruntrut . . . . .		291	174	87
Saanen . . . . .		2384	917	1220
Schwarzenburg . . . . .		315	197	77
Seftigen . . . . .		793	317	352
Signau . . . . .		1433	931	361
Oberfimmtal . . . . .		1477	851	372
Niederfimmtal . . . . .		566	378	154
Thun . . . . .		872	405	352
Trachselwald . . . . .		2297	1382	638
Wangen . . . . .		2152	1359	520
Militär . . . . .		1652	648	844
		371	239	103
Zusammen		42402	23339	13992

Von diesen Ergebnissen wird lediglich im Protokoll Vormerkung genommen und der Bericht an den Regierungsrath zurückgeschickt.

#### Vortrag über die Frage der Verfassungsrevision.

Scheurer, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich heute nicht um eine eigentliche Berichterstattung über die Frage der Verfassungsrevision, sondern bloß um den Antrag, es sei diese Angelegenheit auf die nächste Session zu verschieben. Die Begründung dieses Antrages liegt einfach darin, daß es dem Regierungsrathe und namentlich dem Regierungspräsidenten, dessen Pflicht es in erster Linie gewesen wäre, einen Bericht zu verfassen und eventuell Vorschläge zu bringen, unmöglich gewesen ist, dies zu thun. Die Herren wissen alle, wie sehr die Regierung und speziell die Finanzdirektion in den letzten Zeiten durch Arbeiten in Anspruch genommen war, und man wird daher begreifen, daß es fast nicht möglich gewesen wäre, diese wichtige Frage erschöpfend zu behandeln. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath, den Antrag stellen zu können, es solle die Frage der Verfassungsrevision nochmals auf die nächste Session verschoben werden.

Dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Vortrag über die Eingabe der Regierungstatthalter betreffend strengere Ahndung der Armenpolizeivergehen.

Von Seite des Regierungsrathes liegt kein Antrag vor, dagegen empfiehlt die Spezialkommission folgenden Antrag zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern, nach Einsicht einer von Herrn Regierungstatthalter Wyß in Biel Namens einer Versammlung der Regierungstatthalter des Kantons Bern unterzeichneten Eingabe betreffend strengere Anwendung des Armenpolizeigesetzes, in Erwägung:

1. daß zwar eine strengere Anwendung des Armenpolizeigesetzes im Allgemeinen im Interesse der öffentlichen Ordnung und in Berücksichtigung der Rechtsanschauungen des Volkes zu wünschen wäre;

2. daß aber eine direkte Einwirkung auf die Rechtsprechung der Gerichte dem Großen Rathe verfassungsmäßig nicht zusteht;

auf den Antrag der zur Vorberathung dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission,

beschließt:

Die Eingabe des Herrn Regierungstatthalter Wyß vom 6. November 1879 wird dem Obergerichte des Kantons Bern für sich und zu Händen seiner Polizeikammer zu angemessener Berücksichtigung überwiesen.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich in dieser Angelegenheit außerordentlich kurz fassen. Vor Allem aus muß ich bemerken, daß ich mich nicht im Besitze irgend welcher Akten befinde, somit auch nicht mittheilen kann, was in dieser Sache gegangen ist. Die Kommission hat sich ohne Beizeihung von Mitgliedern des Regierungsrathes mit der Angelegenheit beschäftigt, und zwar, so weit es wenigstens meine Person betrifft, im Einverständnis mit demselben. Der Regierungsrath ging nämlich von der Ansicht aus, es sei diese Frage etwas eigenthümlicher Natur. Bekanntlich haben wir vollständige Trennung der Gewalten. Es steht dem Regierungsrathe keinerlei Aufsichtsrecht über die Gerichtsbehörden zu und somit auch kein Urtheil über die Urtheile, welche sie fällen. Aus diesen Gründen sah sich der Regierungsrath nicht veranlaßt, bezügliche Anträge zu stellen, sondern wollte dies der Kommission überlassen. Ich kann persönlich noch beifügen, daß allerdings schon in früheren Jahren diese Klagen von Zeit zu Zeit immer aufgetaucht sind, indem man sich wiederholt darüber aufhielt, daß die Urtheile der erstinstanzlichen Richter, sei es nun des Polizeirichters oder des korrekzionellen Gerichts, wiederholt von der Polizeikammer abgeändert worden, ohne daß man fand, es liegen dafür genügende Gründe vor. Ich sehe mich indessen, wie gesagt, nicht veranlaßt, näher auf die Sache einzutreten und will gewärtigen, was der Präsident der Spezialkommission anbringen wird.

Steiner, als Berichterstatter der Kommission. Ich bin wider Wunsch und Willen zum Berichterstatter in diesem Geschäft bezeichnet worden. Ich hätte gewünscht, daß ein anderes Mitglied diese Aufgabe übernommen hätte, welches vertrauter mit dieser Frage gewesen wäre, die in das Gebiet der Juristerei einschlägt. Ich bin da

ein vollständiger Laie und muß Sie daher um Ihre Nachsicht ersuchen.

Letzten Herbst fand in Biel eine Versammlung von Regierungsstatthaltern des Kantons Bern statt, in welcher die häufigen Klagen über die Rechtsprechung der Polizeikammer in Armenpolizeistraffällen zur Sprache gelangten. Auf einstimmigen Beschluß dieser Versammlung wurde eine Vorstellung an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes gerichtet, welche namentlich folgende Punkte betont:

1. die Aufgabe der Armenbehörden sei sehr schwierig geworden;
2. es sei besorgnißerregend, wie bei einer gewissen Klasse von Leuten Frechheit und Auflehnung Fortschritte machen;
3. die Polizeikammer wäre in der Lage, hier günstig einzuwirken durch mehr Strenge und nicht allzugroße Milde in ihrer Rechtsprechung;
4. es möge der Große Rath dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit schenken und durch seine Verwendung, namentlich bei der hiesigen Polizeikammer, eine strenge Abmüdung dieser Vergehen anzustreben suchen.

Am 16. März abhin haben Sie behufs näherer Untersuchung dieses Geschäftes eine Kommission niedergesetzt. Dieselbe versammelte sich sofort. Sie glaubte, ihre Untersuchung auf die Rechtsprechung des verflossenen Jahres beschränken zu sollen, indem sie es nicht für angezeigt hielt, auf frühere Perioden zurückzugreifen, wo bereits abgetretene oder verstorbene Mitglieder der Polizeikammer geamtet hatten. Die Kommission suchte sich daher vorerst einen Ueberblick über die von der Polizeikammer beurtheilten Armenpolizeistraffälle zu verschaffen. Darauf wandte sie sich an die Polizeikammer, um die Herausgabe von 20 Prozeduren zu verlangen. Diesem Wunsche wurde bereitwilligt entsprochen, wie man überhaupt sehr freundlich mit dem Präsidium der Polizeikammer verkehrte. Es wurden zwar nur 19 Prozeduren ausgeliefert, weil eine vermisst wurde. Diese 19 Prozeduren zirkulirten bei sämmtlichen Mitgliedern der Kommission und wurden von derselben genau geprüft.

Welches ist nun das Ergebnis dieser Prüfung?

Die Polizeikammer beurtheilte im Jahr 1879 im Ganzen 565 Straffälle. Darunter waren 84 armenpolizeiliche. Von diesen letztern hat sie bloß 8 im Sinne der Bestätigung des erstinstanzlichen Spruches beurtheilt, 20 Fälle im Sinne der Freisprechung, und in 40 Fällen wurde der erstinstanzliche Spruch gemildert. Ein Fall von Verschärfung des Urtheils kommt nicht vor. In 9 Fällen fand Verschließung des Forums, in 1 Fall Abstand und in 6 Fällen Kassation des erstinstanzlichen Spruches statt. Um in Bezug auf das Verfahren der Polizeikammer einen Maßstab zu haben, haben wir unsern Blick auch auf die übrigen Straffälle aller Art geworfen, welche die Polizeikammer im abgelaufenen Jahre abgewickelt hat. Die Zahl aller dieser Fälle beträgt, wie gesagt, 565. Diese Fälle rubriziren sich wie folgt:

Bestätigung des erstinstanzlichen Spruches in	180	Fällen
Freisprechung in	67	"
Mildernng des erstinstanzlichen Spruches in	160	"
Verschärfung des erstinstanzlichen Spruches in	52	"
welche Fälle namentlich Mißhandlungen, Verläumdungen und Ehrverletzungen betreffen;		
Verschließung des Forums in	43	"
Abstand in	32	"
Kassation des erstinstanzlichen Urtheils in	31	"
Zusammen	565	Fälle.

Vergleichen wir nun die Beurtheilung dieser Fälle mit der Beurtheilung speziell der Armenpolizeifälle, so erhalten wir, in Prozenten ausgedrückt, folgende Zahlen:

	Sämmtl. Fälle.	Armenpolizeifälle.
Fälle von Bestätigung	31,9 %	9,5 %
" " Freisprechung	11,8 "	23,8 "
" " Mildernng	28,3 "	47,6 "
" " Verschärfung	9,2 "	—
" " Verschließung des Forums	7,6 "	10,7 "
" " Abstand	5,7 "	1,2 "
" " Kassation	5,5 "	7,2 "
Zusammen	100,0 %	100,0 %

Diese Zahlen sprechen eigentlich deutlicher als jedes Raisonnement, das man darüber machen könnte. Die Praxis der Polizeikammer in der Gesamtheit der Fälle ist außerordentlich milde, aber noch viel milder ist sie, sobald es armenpolizeiliche Fälle betrifft. Nun ist die milde und humane Gesinnung gegenüber den Armen sehr anerkennenswerth, allein man darf nicht vergeßen, daß man es hier nicht mit der hilfbedürftigen Armuth, sondern mit Auswüchsen und zwar mit lasterhaften Auswüchsen zu thun hat, mit der Unterdrückung von Ausschweifungen und zwar gerade zum Zwecke, die Verbreitung der Armuth zu verhindern. Die vorkommenden armenpolizeilichen Fälle lassen sich in zwei größere Kategorien auftheilen, erstens in Landstreicherei, verbunden mit Bettel und Unzucht und Abergerniß erregendem Schwelgen etc., und zweitens in die Fälle bösslicher Verlassung von Kindern durch ihre Eltern, und der Nichterfüllung der Unterstützungsspflicht.

Die Fälle beider Kategorien sind in beständiger Zunahme begriffen. Ich mache da nur aufmerksam auf die exceptionellen Erscheinungen in der Stadt Bern. Man findet in der Schweiz wohl keine zweite Stadt von gleicher Ausdehnung, welche so viel unbeschäftigte und obdachlose Leute, die nicht hier wohnsitzberechtigt sind, sondern sich nur vorübergehend hier aufhalten, besitzt, wie Bern. Diese Bevölkerung vermehrt sich zusehends. Was die Fälle von bösslicher Verlassung der Kinder durch ihre Eltern betrifft, so kommen solche Fälle alltäglich vor. In der Stadt Bern tritt der Fall sehr häufig ein, daß Väter, die arbeitsfähig sind, z. B. tüchtige Handwerker, welche aber große Ansprüche auf Lebensgenuß machen, ihre Familien im Stiche lassen. Fast allwöchentlich kommt hier der Fall vor, daß ein Familienvater nach Amerika geht und Frau und Kinder hier im Stiche läßt. Ferner haben wir Leute, die in der französischen Schweiz flott leben, aber keinen Kappen an ihre Familien senden. Fast zum Hohn kommen sie hie und da einen oder zwei Tage zurück und treffen die ersten Veranstellungen zu einer neuen Kindbette. Dann ist die Frau noch zu schwach, um eine Anzeige zu machen, und sie läßt den Vogel wieder ausfliegen. Die Folge ist, daß man das Vergnügen hat, ein Kind mehr auf dem Etat zu haben.

Gestatten Sie mir nun, einige Fälle als Beispiele anzuführen. Ich will keinen Namen und keinen Bezirk nennen. Es handelt sich vorerst um einen Fall auf dem Lande. Einem Ehepaar wurden wegen ungenügender Erziehung die Kinder weggenommen. Die Eltern wurden zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verurtheilt, leisteten jedoch während vieler Jahre bloß 27 Franken. Die Ausgaben der betreffenden Landgemeinde belaufen sich auf Fr. 956. Die Gemeinde klagt namentlich die Frau an,



welche in der Welt herum vagire und nichts an die Familie leiste. Ihr Aufenthalt war unbekannt, doch wurde sie auf erfolgte Ausschreibung hin von Basel gebracht. Dort hatte sie mit einem Fabrikarbeiter gelebt, der sie als seine Ehefrau ausgab. Das Menage hörte auf, allein sie hatte schon einen andern Bekannten in Basel. Die Mutter wird gefänglich eingezogen. Sie war schon dreimal wegen ärgernißerregendem Benehmen und wegen armenpolizeilichen Vergehen bestraft worden. Der Richter verurtheilte sie nun zu 6 Monaten Arbeitshaus, also Thorberg. Die Polizeikammer ordnete Altknabenvollständigung an, welche aber nichts Neues hervorbrachte, als daß der Liebhaber Nr. 2 erklärte, wenn man die Frau aus der Gefangenschaft entlasse, so wolle er allmählig etwas an die Gemeinde entrichten. Die Armenbehörde wurde angefragt, ob sie ihre Klage zurückziehe. Die Behörde verneinte dies und verlangte Bestrafung. Sie wird gefunden haben, es sei unstatthaft, daß sie sich mehr oder weniger darauf einlasse, ein Abkommen mit einem Liebhaber zu treffen, der in ungesetzlichem Verhältniß zu der Weibsperson stehe. Nun gelangte die Sache zur definitiven Behandlung. Der Generalprokurator beantragte, die Angeklagte freizusprechen und die Kosten dem Staate aufzulegen. Das Urtheil der Polizeikammer stimmt mit diesem Antrage überein. Das Motiv ist, wenn die Angeklagte nichts geleistet habe, so habe dies weder in liederlichem Lebenswesen, noch in Böswilligkeit seinen Grund.

Der zweite Fall betrifft einen Vater von 6 Kindern. Derselbe wurde im Jahr 1870 wegen Mißhandlung seiner Frau, Vernachlässigung der Familie und wegen unsittlicher Aufführung von der Frau geschieden. Die Kinder wurden der letztern zur Erziehung zugesprochen, und der Mann zu einer monatlichen Unterstützung von Fr. 17 an jedes Kind unter 17 Jahren verurtheilt. Der Mann hat aber im Ganzen nur Fr. 27 geleistet, so daß die Familie von der Armenbehörde unterstützt werden mußte. Da sein Aufenthaltsort nicht bekannt war, wurde er ausgeschrieben. Er war auch schon siebenmal bestraft worden und zwar wegen Entwendung, Nachtlärm und wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht. Die klagende Gemeinde verlangte Verurtheilung des Mannes wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht und liederlichen Lebenswesens. Es wurde ein Zeugniß vorgelegt, worin ein früherer Meister des Betreffenden erklärt, daß derselbe nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie zu verdienen im Stande sei. Andere Depositionen bezeugen, daß der Beklagte wegen Betrunktheit arretirt werden mußte. Das erstinstanzliche Gericht verurtheilte ihn zu 9 Monaten Arbeitshaus. In der zweiten Instanz beantragte der Generalprokurator, es sei der Beklagte freizusprechen und die Kosten dem Staate aufzuerlegen. So fiel auch das Urtheil der Polizeikammer aus. Das Motiv war ziemlich eigenthümlich: der Betreffende sei nicht rechtlich betrieben worden. Allerdings findet man in Art. 25 des Armenpolizeistrafgesetzes die Bestimmung, daß in gewissen Fällen die rechtliche Betreibung vorangehen soll. Diese Bestimmung hat aber offenbar Leute im Auge, welche angefaßen sind, die man zu finden weiß, und die auch im Stande sind, zu zahlen, so daß man nicht die Kosten verlieren muß, wenn man sie rechtlich betreibt. Dagegen kann diese Gesetzesbestimmung nicht Anwendung finden auf jeden beliebigen Vaganten, von dem man nicht weiß, wo er sich aufhält, und den man zuerst im Amtsblatt ausschreiben muß. Man hätte den Betreffenden einem Paragraphen

des Gesetzes gemäß ganz gut wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht in Folge Liederlichkeit bestrafen können; allein er wurde freigesprochen.

Ich weiß nicht, ob ich Sie zu lange aufhalte, aber ich möchte Ihnen noch einen dritten Fall zur Kenntniß bringen. In einem gewissen Amtsbezirk wird eine Weibsperson zweimal von einem Landjäger im Walde in Gesellschaft von Männern betroffen. Sie nimmt beide Mal die Flucht, kann aber beim zweiten Mal erwischt werden und legt dem Landjäger sofort das Geständniß ab, sie habe mit Einem dieser Waldgesellschaft in unerlaubtem Umgang gelebt. Sie wird also verhaftet und gesteht bei der ersten Abhörnung Alles zu. Darauf hin wird sie in erster Instanz zu neun Monaten Arbeitshaus verurtheilt, namentlich auch in Berücksichtigung dessen, daß sie schon viermal wegen Diebstahl und Vagantität bestraft worden war. In der zweiten Instanz beantragt der Generalprokurator Freisprechung und Tragung der Kosten durch den Staat, und die Polizeikammer urtheilt nach Antrag. Und die Motive? Es sind folgende: Das Geständniß, daß die Anzeige ihrem ganzen Inhalt nach richtig sei, genüge nicht zur Verurtheilung, sondern es hätte von Punkt zu Punkt ein umständliches Verhör stattfinden, und die betreffenden Aussagen der Angeklagten verbalisirt werden sollen. Auch hätte ausgemittelt werden sollen, wie lange sie sich in den Wäldern und Schächten herumgetrieben habe. Endlich sei auch die gewerbsmäßige Unzucht nicht hinlänglich bewiesen.

Solcher Art sind eine Menge der Fälle, die wir zu Gesicht bekommen haben. Der Merkwürdigkeit wegen will ich noch das Faktum erwähnen, daß eine Dirne, die zweimal aus einem Nachbarantone wegen Vagantität hergeführt und dann von ihrer Gemeinde deswegen angeklagt wurde, ebenfalls freigesprochen und wieder ihrer Heimatgemeinde zugeführt worden ist mit der Weisung, die Gemeinde solle sie versorgen und ihr eine honnette Beschäftigung antweisen. Nun ist die betreffende eine notorische Dirne, und es wäre also der Gemeinde wohl schwierig geworden, ihr diejenige Beschäftigung zuzuweisen, die sie als eine honnette erachtet. In einem ähnlichen Falle hat ein sehr angesehener Gemeindevorstand aus dem Oberaargau eine solche verlorene Person, die von Biel her zugeführt worden war, aufgenommen. Er sagte zu ihr: Ich will es mit dir probiren, halte dich gut, du hast es nöthig, auf bessere Wege zu kommen; aber es ging nur bis zum andern Tag, da sagte sie, es sei ihr verleidet, sie wolle nach der Stadt und zwar jetzt nach Bern. Ich erwähne das nur, um Ihnen zu zeigen, wie so eine Gemeinde im Falle wäre, einer solchen Person eine honnette Beschäftigung zuweisen zu können.

Ich habe vorhin gesagt, die Gesamtheit der gefällten Urtheile bezeuge eine außerordentliche Milde in dieser Rechtssprechung. Aber auch wenn man die einzelnen Urtheile in's Auge faßt, tritt diese Milde zu Tage und zwar in noch anderer Richtung. Wenn in erster Instanz sechs, zehn, zwölf Monate Arbeitshaus gesprochen werden, so werden diese Strafen gewöhnlich von der Polizeikammer auf acht Tage, vierzehn Tage, einen Monat oder sechszig Tage Gefangenschaft herabgesetzt. Sie und da wird verschärfte Gefangenschaft gesprochen; aber oft wird erklärt, die Gefangenschaftsstrafe sei bereits verbüßt durch die ausgestandene Haft.

Nachdem ich nun die Polizeikammer gewissermaßen angeklagt habe, bin ich es der Versammlung und der Kammer schuldig, auch dasjenige anzuführen, was zu ihren

Gunsten zu sagen ist. Ein erster Punkt, den die Polizeikammer mit Recht hervorhebt, ist die ungenügende und unvollständige Führung eines großen Theiles der Untersuchungen und die oft zu summarische Abfassung der betreffenden Untersuchungsakten. Indessen erlaube ich mir, in dieser Beziehung aus den Akten einen Ausspruch eines sehr angesehenen Regierungsstatthalters zu zitieren, der eine lange Zeit auch als Gerichtspräsident fungirt hat. Er sagt: „Siebei bemerke ich, daß mir als gewesenen Polizeirichter nie so auffallende oberinstanzliche Urtheile zur Kenntniß kamen, und ich wohl begreifen kann, daß solche abändern können, weil bei der oberinstanzlichen Beurtheilung nicht die gleichen Grundlagen vorliegen, wie beim erstinstanzlichen Urtheil, indem beim letztern das Urtheil mehr auf die Eindrücke der lebendigen Verhandlung und nähere Kenntniß der Beklagten basiert, statt wie beim ersteren der todte Buchstabe maßgebend ist.“ Der betreffende Regierungsstatthalter erklärt also diese Erscheinung in sehr naturgemäßer Weise. Immerhin kann man zur Entschuldigung der Polizeikammer anführen, daß es wirklich wünschbar wäre, wenn die Untersuchungen besser geführt und die Untersuchungsakten mit mehr Sorgfalt ausgefertigt würden.

Ein zweiter Punkt, der sich zu Gunsten der Polizeikammer anführen läßt, ist die große Strenge, die in vielen Fällen bei den Urtheilen erster Instanz zu Tage tritt, wo sich also eine Milderung des zu hohen Strafmaßes sehr gut rechtfertigen läßt. Es wird sogar einer gewissen Gemeinde der Vorwurf gemacht, sie suche auf Verurtheilungen zu möglichst langer Enthaltung in Thorberg hinzuwirken, nur um auf diese Weise gewisser fataler Leute los zu werden.

Ein dritter Punkt, der zur Rechtfertigung der Polizeikammer dienen kann, liegt darin, daß die Urtheile erster Instanz in Armenpolizeisachen einen großen Gegensatz bilden gegenüber der Beurtheilung schwerer Verbrechen durch die Assisen. Sie wissen alle, daß im letzten Jahrzehnte eine große Milde in der Handhabung der Strafgesetze eingetreten ist, und wenn man nur die Strafpolizeigesetze streng vollzieht, so entsteht ein Kontrast gegenüber der Milde in Bezug auf die schwereren Verbrecher. Dieser Kontrast sollte sich allerdings nicht herausstellen, sondern es sollte eine gewisse Egalität und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung stattfinden. Aber die Gemeinden, welche mit solchen Leuten beladen sind, sind nicht schuld, wenn nach und nach bei den Assisen eine zu milde Praxis Platz gegriffen hat, und wenn etwas geändert werden sollte, so wäre es vielleicht eher das, daß man größere Strenge gegen schwere Verbrechen walten ließe, um dann auch die Verstöße gegen die Sittlichkeit, Bagantität, bössliche Verlassung der Familie u. s. w. strenger ahnden zu können.

Der Totaleindruck, den Ihre Kommission bei ihrer Untersuchung sich gebildet hat, ist der, es sei von Pflichtverletzung der Polizeikammer oder ihrer Mitglieder offenbar keine Rede. Es ist uns kein Urtheil zu Gesicht gekommen, das sich nicht erklären oder rechtfertigen ließe, freilich oft nur durch eine sehr weitgehende juristische Spitzfindigkeit oder durch weitgehenden Formalismus. Hingegen müssen wir erklären, daß durch die ganze Rechtsprechung der Polizeikammer hindurch eine Tendenz vielleicht zu weitgehender Milde bemerkbar ist. Die daheringigen Klagen in den Amtsversammlungen der letzten Jahre sind nicht ohne Grund entstanden. Wenn Sie die Berichte derselben bis in die jüngste Zeit gelesen haben, so werden

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

Sie gesehen haben, daß eine große Zahl von Amtsversammlungen diese Rechtsprechung der Polizeikammer in Armenpolizeifällen wegen allzu großer Milde tadelt. Wenn ferner die Regierungsstatthalter sich veranlaßt gesehen haben, sich zu versammeln und diesen Punkt zum Gegenstand ihrer Berathung und Vostellung an den Großen Rath zu machen, so ist dieß gewiß auch aus sehr triftigen Gründen geschehen.

Es scheint nun der Kommission, man könne unmöglich über diese Eingabe weggehen, ohne ihr irgendwie in den verfassungsmäßigen Schranken Rechnung zu tragen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß etwas geschehen solle, daß man nicht bloße Tagesordnung ausspreche, sondern einen, wenn auch milden, Schritt thun müsse. Es drängt sich hier auch noch die Thatsache auf, daß in Folge des jüngsthin vom Volke angenommenen Gesetzes über die Abänderung des Strafverfahrens nun der Polizeikammer als Appellationsinstanz eine Menge neuer Fälle werden zugewiesen werden, die bisher nicht vor dieses Forum gelangten, und daß es daher doppelt wünschbar ist, daß die Rechtsprechung in diesen schwereren korrekionellen Fällen nicht gar zu lax und milde werde.

In welcher Weise soll nun aber vorgegangen werden? Vor allem aus haben wir uns zu hüten, daß wir der richterlichen Befugniß nicht zu nahe treten und die Unabhängigkeit der Gerichte nicht antasten. Deshalb hat der Regierungsrath sich auf diese Sache gar nicht eingelassen. Er hat gesagt: „Wir haben den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gewaltentrennung, und es steht daher mir, Regierungsrath, am allerwenigsten zu, klagend oder rügend gegen die andere Gewalt aufzutreten. Ich mische mich also gar nicht ein und stelle keinen Antrag, sondern lasse den Großen Rath innert den Schranken seiner Befugniß walten.“

In etwas anderer Stellung ist nun aber der Große Rath. § 11 der Verfassung sagt: „Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.“ Und § 50 der Verfassung sagt: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.“ Es fällt nun der Kommission, just mit Rücksicht auf diesen Paragraphen, nicht im Entferntesten ein, irgendwie auf Abänderung von Urtheilen antragen zu wollen. Allein in § 11 heißt es nur, es seien die administrative, also die Regierungsgewalt und die richterliche Gewalt getrennt, und daneben besteht der § 27, II der Verfassung, welcher dem Großen Rathe die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung zuerkennt.

Was ist nun auf diesem Boden das Oberaufsichtsrecht des Großen Rathes? Alljährlich erstattet ihm der oberste Gerichtshof seinen Bericht über die Rechtspflege des Jahres, sofern es seine eigene Thätigkeit, die seiner Unterabtheilungen und die aller Gerichtsbehörden betrifft. Dieser Bericht wird Jahr für Jahr im Staatsverwaltungsbericht niedergelegt und vom Großen Rathe genehmigt. Der Große Rath mischt sich in die einzelnen Urtheile nicht ein und maßt sich nicht an, die einzelnen richterlichen Verfügungen zu kritisiren; aber wenn er in Beziehung auf gewisse Punkte Bemerkungen zu machen hat, so ist er dazu kraft seines Oberaufsichtsrechtes befugt.

Eine viel weiter gehende Befugniß räumt dem Großen Rathe das Verantwortlichkeitsgesetz vom 19. Mai 1851 ein. Da ist der Fall vorgesehen, wo das gesammte Obergericht oder einzelne Glieder desselben können abberufen werden, und der Große Rath ist mit dem Rechte

der ersten Diskussion über diese Frage betraut. Das Abberufungsurtheil würde nicht vom Großen Rathe, sondern von einem Gerichte gefällt; aber der Große Rath hat das erste maßgebende Urtheil darüber, ob das Verfahren eingeleitet werden soll. Nun wird man sagen, das komme nie vor. Ich habe aber einen Fall aus der Zeit der Dreißiger-Verfassung in meiner Erinnerung, wo das ganze Obergericht abberufen werden sollte, was dann zwar glücklicherweise doch nicht geschehen ist. So heißblütig sind wir heute nicht, es ist nicht davon die Rede, das Verantwortlichkeitsgesetz anzuwenden; ich habe diese Befugniß des Großen Rathes nur erwähnt, um zu zeigen, daß sein Oberaufsichtsrecht doch nicht ein vollständiges Schattenbild ist.

Der Große Rath übt ferner das sehr wichtige Recht aus, daß er die richterlichen Behörden wählt und bestellt. Wenn einzelne Richter oder das ganze Gericht sich Jahre lang in ihrer Rechtsprechung auf falscher und gefährlicher Bahn befänden, so hat der Große Rath das Recht, die abtretenden Richter nach Ablauf ihrer Amtsdauer durch andere zu ersetzen. Auch auf diese Maßregel hat es Ihre Kommission nicht abgesehen. Sie will viel milder verfahren und nur verfügen, was nach ihrem Dafürhalten vom verfassungsmäßigen Standpunkte aus gerechtfertigt ist. Wir wollen den Großen Rath nicht zu einem extremen Schritte verleiten, sondern möchten beantragen, daß in der aller maßvollsten und rücksichtsvollsten Weise gegen die oberste Gerichtsbehörde vorgegangen werde.

Wir beehren uns, Ihnen folgenden Beschlussesantrag vorzulegen: (Der Redner verliest den Antrag der Kommission; siehe oben.)

Der Antrag der Kommission wird ohne Diskussion zum Beschluß erhoben.

#### Gesuch der Ortschaft Roselet um Lostrennung von der Kirchengemeinde Saignelégier und Zuthellung zu der Kirchengemeinde Les Breuleux.

(Siehe auch Seite 51 hievor.)

Der Regierungsrath empfiehlt zur Annahme folgenden

#### Dekretenentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
nach Einsicht eines Gesuchs der Bewohner der Ortschaft Roselet in der Einwohnergemeinde Muriaux,

in Betrachtung:

daß die Ortschaft Roselet bis zum Jahre 1874 der Kirchengemeinde Les Breuleux zugetheilt war;

daß durch das Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchengemeinden des Jura vom 9. April 1874 die Einwohnergemeinde Muriaux, ohne die Sektion Cerneux-Veusil, jedoch mit Einschluß der Ortschaft Roselet der Kirchengemeinde Saignelégier einverleibt wurde;

daß ferner durch das Vollziehungsdekret betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 23. Wintermonat 1877 und 1. Hornung 1878 die Einwohner-

gemeinde Muriaux, ohne die Sektion Cerneux-Veusil, jedoch mit Einschluß der Ortschaft Roselet zum Civilstandskreise Saignelégier geschlagen wurde;

daß diese Eintheilung den Verhältnissen der Ortschaft Roselet, sowie den Bedürfnissen der dortigen Bewohner nicht entspricht, eine Aenderung daher geboten erscheint; auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die zu der Einwohnergemeinde Muriaux gehörende Ortschaft Roselet wird von der Kirchengemeinde und dem Civilstandskreise Saignelégier losgetrennt und der Kirchengemeinde und dem Civilstandskreise Les Breuleux zugetheilt.

Durch diese neue Eintheilung wird jedoch an den übrigen bürgerlichen Verhältnissen der Ortschaft Roselet nichts geändert.

§ 2. Alle mit diesem Dekret, welches sofort in Kraft tritt, im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

#### Projet de décret.

Le Grand-Conseil du canton de Berne,

vu la requête des habitants du Roselet, commune de Muriaux,

considérant:

que le hameau du Roselet a fait partie, jusqu'en 1874, de la paroisse des Breuleux,

que par le décret du 9 avril 1874 concernant la nouvelle division des paroisses catholiques du Jura, la commune de Muriaux, y compris le hameau du Roselet, a été, sauf la section du Cerneux-Veusil, incorporée à la paroisse de Saignelégier,

qu'en outre, par le décret des 23 novembre 1877 et 1<sup>er</sup> février 1878 pour l'exécution de la loi fédérale sur l'état civil et le mariage, la commune de Muriaux, y compris le hameau du Roselet, a été, sauf la section du Cerneux-Veusil, incorporée à l'arrondissement d'état civil de Saignelégier,

que cette répartition ne répond pas à la situation du Roselet, ni aux besoins de cette localité, et qu'il y a par conséquent lieu de la modifier, sur la proposition du Conseil-exécutif,

décète:

1° Le hameau du Roselet, commune de Muriaux, est détaché de la paroisse et de l'arrondissement d'état civil de Saignelégier et incorporé à la paroisse et à l'arrondissement d'état civil des Breuleux.

Cette nouvelle répartition n'apporte aucun changement aux autres rapports civils du hameau du Roselet.

2° Toutes les dispositions législatives contraires au présent décret, qui entre immédiatement en vigueur, sont abrogées. Le Conseil-exécutif est chargé de son exécution.

v. W a t t e n w y l, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da dieses Geschäft schon zweimal im Großen Rathe vorgelegt worden ist, so kann ich mich ganz kurz halten. Bei der neuen Eintheilung der katholischen Kirchengemeinden im Jura hat man die Ortschaft

Roselet von der Kirchgemeinde Les Breuleux abgetrennt und zu Saignelégier geschlagen. Die Gründe dafür sind einigermaßen schwer verständlich. Nach der früheren Eintheilung bestand die Kirchgemeinde Les Breuleux aus den Gemeinden Les Breuleux und La Chaix und aus den zur Gemeinde Muriaux gehörigen Ortschaften Cerneux-Veuil und Roselet und zählte zusammen 1760 Seelen. Durch das neue Dekret über die Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden wurde nun Roselet zu Saignelégier geschlagen, so daß in Folge davon die Kirchgemeinde Les Breuleux nur noch 1219 Seelen zählt, während die Bevölkerungszahl der Kirchgemeinde Saignelégier auf 3199 Seelen gestiegen ist. Es zeigt sich also schon in diesem Mißverhältniß der Zahlen ein Uebelstand, dem Rechnung zu tragen ganz motivirt ist. Ferner ist Roselet nur eine Viertelstunde von Les Breuleux und dagegen beinahe eine Stunde von Saignelégier entfernt. Endlich ist von Seite der Bewohner von Roselet geltend gemacht worden, daß sie sich seiner Zeit stark am Kirchenbau von Les Breuleux betheiligt haben und Antheilhaber am dortigen Kirchengut seien, und daß es also auch in dieser Richtung nicht billig sei, daß sie nicht mehr dorthin gehören.

Wenn der Regierungsrath zuerst in das Gesuch der Bewohner von Roselet nicht eintreten wollte, so lag der Grund darin, weil er befürchtete, es möchten dann eine ganze Reihe ähnlicher Gesuche einlangen, und ferner in dem Umstand, daß die Kirchgemeinde Saignelégier sich gegen die Veränderung ausgesprochen hatte. Seither sind aber keine weiteren Gesuche der Art eingelangt, und es hat sich die Kirchgemeinde Saignelégier bereit erklärt, auf Roselet zu verzichten. Unter diesen Umständen ist kein Grund mehr vorhanden, den Wünschen der Bevölkerung von Roselet entgegenzutreten, und der Regierungsrath empfiehlt Ihnen deßhalb, in Uebereinstimmung mit der Großrathskommission, den vorgelegten Dekretsentwurf zur Annahme.

*Folletête*, rapporteur de la commission. Cette affaire revient par suite de la décision prise dans la session de mars de renvoyer la pétition du Roselet au gouvernement. Vous savez, Messieurs, qu'il s'agit d'une demande de plusieurs habitants du hameau du Roselet, localité du district des Franches-Montagnes, tendant à être réintégrés dans la circonscription paroissiale des Breuleux. Cette demande est déjà d'ancienne date, c'est-à-dire du 20 novembre 1878, et elle est signée par 22 citoyens actifs dont les signatures sont légalisées par le maire de Muriaux, dont le Roselet ressort en matière communale. Le préfet, qui, le 23 novembre 1878 avait d'abord approuvé la pétition, s'est prononcé plus tard dans un autre sens.

La demande tend à ce qu'en modification du décret du 9 avril 1874 concernant la nouvelle division des paroisses catholiques dans le Jura, le hameau du Roselet soit distrait de la paroisse et de l'arrondissement d'état civil de Saignelégier et incorporé à l'arrondissement d'état civil et à la paroisse des Breuleux, dont il a fait partie de tout temps.

Les motifs invoqués en faveur de cette demande sont tirés des rapports séculaires, et des intérêts communs qui relient les deux localités sous le rapport paroissial. La distance entre le Roselet et Saignelégier est d'une bonne lieue, tandis que celle de

Roselet aux Breuleux n'est que de 15 minutes à peine. Les relations naturelles des pétitionnaires sont donc avec les Breuleux, et non avec Saignelégier. Ce n'est pas à Saignelégier qu'ils iront à l'église, puisqu'ils y ont toujours été aux Breuleux. Cette question de distance n'est pas sans importance aux Franches-Montagnes, où l'hiver est si long et si rigoureux. Depuis des siècles, le Roselet a contribué aux charges paroissiales aux Breuleux. C'est dans la cimetièrre de cette localité qu'on enterre les morts, et les pétitionnaires font notamment ressortir que le Roselet a contribué, il y a environ 30 ans, par une subvention considérable à la construction d'une nouvelle église aux Breuleux.

Aux termes de la loi, les conseils paroissiaux des Breuleux et de Saignelégier ont été consultés par les soins de la Direction des cultes. Par des raisons qui m'échappent, le conseil paroissial de Saignelégier n'a pas été d'abord favorable à la réunion de Roselet aux Breuleux, tandis que le conseil paroissial de cette dernière localité l'a recommandée très-vivement. Cependant, dans le courant de mars dernier, le conseil paroissial de Saignelégier, sans doute mieux informé, est revenu de son opinion et s'est rangé très-franchement à la demande de Roselet.

Il convient de faire remarquer ici que lorsque l'on a rendu le décret du 9 avril 1874 qui a apporté de si profondes modifications à l'ancienne circonscription des paroisses catholiques du Jura, les populations n'ont pas été consultées, comme la loi le prescrivait expressément, et c'est là sans doute le motif, pour lequel le décret n'a pas suffisamment tenu compte des rapports existant entre le Roselet et les Breuleux. En effet, si l'on avait consulté les populations, tant au Roselet qu'aux Breuleux et à Saignelégier, il est hors de doute qu'elles auraient réclamé le maintien de la circonscription paroissiale qui relie le Roselet à la paroisse des Breuleux.

Le décret de 1874 a disposé en principe que les communes municipales des Breuleux et de la Chaix formaient ensemble la nouvelle circonscription paroissiale des Breuleux, et on a annexé à celle de Saignelégier la commune de Muriaux. Cependant, on a dû faire, par la force même des choses, une exception en ce qui concerne la section de Cerneux-Veuil qui fait partie de la commune de Muriaux, et qui a de même été conservée à la paroisse des Breuleux, dont elle a fait partie de tout temps. Cette exception, qui résulte de la grande distance qui sépare le Cerneux-Veuil de Saignelégier, n'a pas été étendue au hameau du Roselet, bien qu'on dût croire que les mêmes motifs qui militent pour le maintien de la section de Cerneux-Veuil dans la circonscription des Breuleux, auraient dû s'appliquer aussi au hameau du Roselet.

La commission a trouvé qu'il était équitable de donner satisfaction à la demande des pétitionnaires, et elle a été unanime pour vous recommander l'adoption du projet de décret présenté par le Conseil-exécutif.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Diskussion genehmigt. Le décret est adopté sans discussion.

**Strafnachlassgesuche.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Strafen erlassen:

1. dem Johann Kunz, Schuster in Bern, die 20-tägige Gefangenschaftsstrafe, zu der er am 20. September 1879 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber seinen zwei Kindern erster Ehe verurtheilt worden ist;

2. dem Eduard Roseng, Polizeidiener in Bern, die zweitägige Gefangenschaft, die ihm wegen Mißhandlung auferlegt worden ist;

3. dem Johann Hasler, Landwirth auf der Fahrneggalp bei Signau, die Hälfte der Buße von Fr. 300, zu der er vom Polizeirichter von Signau wegen unbelegtem Holzschlag verurtheilt worden ist;

4. dem Julius Thorimbert, aus dem Kanton Freiburg, die letzten 3 Monate der 20monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 19. Mai 1879 wegen Wechsel- und Urkundenfälschung verurtheilt worden ist;

5. dem Johann Sollberger, von Bleienbach, der letzte Viertel der 4jährigen Zuchthausstrafe, zu der er wegen Raub verurtheilt worden ist;

6. dem Bartholomäus Tassoni, aus Italien, die letzten 3 Monate der 15monatlichen Zuchthausstrafe, die ihm am 22. August 1879 wegen Versuch Taschendiebstahls auferlegt worden ist;

7. dem Christian Gaffner, von St. Beatenberg, Landarbeiter, die 7 Tage Gefangenschaft, zu der er wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde verurtheilt worden ist;

8. dem Imier Mouttet, Lehrer in Bonfol, die zwei Monate Enthaltung, zu der er wegen fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung verurtheilt worden ist.

Dagegen werden auf den Antrag des Regierungsrathes mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Melchior Fuhrer, zu Gadmen, am 17. März 1879 wegen Wechselfälschung und Betrug zu 6 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

2. Christian Blaser, von Langnau, am 25. Juli 1878 wegen Raub zu 2¼ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3. Andreas Flückiger, von Auswyl, am 2. Dezember 1879 wegen Betrug im Viehhandel zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

4. Gottlieb Aerni, von Hilterfingen, am 11. Dezember 1878 wegen Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. Gottlieb Kocher, von Espach, wegen Diebstahl zu 8 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;

6. Emil Fiedler, aus dem Kanton Neuenburg, am 17. November 1879 wegen Unterschlagung zu ein Jahr Zuchthaus verurtheilt;

7. Gottfried Grimm, von Trubschachen, am 6. Dezember 1879 wegen Diebstahl zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

8. Johann Bannwart, aus dem Kanton Luzern, am 19. Juli 1879 wegen Diebstahl, Fälschung und Konkubinat zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

9. Marie Weber geb. Nikli, von Niederösch, am 21. April 1879 wegen Kindsmord zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt;

10. Luise Struchen geb. Schori, von Teuffelen, am 7. April 1876 wegen Raub, Konkubinat und Prostitution zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11. Jakob Mühlemann, von Mchenstorf, am 8. August 1879 wegen Diebstahl zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

12. Gottlieb Moser, von Säzivil, am 22. August 1879 wegen Diebstahl zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

13. Jakob Mühlethaler, von Bollodingen, am 22. August 1879 wegen Diebstahl zu 14 Monat Zuchthaus verurtheilt;

14. Jakob Kämpfer, von Deschenbach, am 12. August 1879 wegen wiederholtem Nothzuchtsversuch zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

15. Marie Käß geb. Freudiger, von Niederbipp, am 4. Juli 1874 wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

16. Peter Pauli, von Wahlern, am 12. Dezember 1876 wegen Brandstiftung zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

17. Samuel Buchser, von Vätterkinden, wegen Brandstiftungsversuch zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

18. Karl Thomme, Negotiant in Bruntrut, wegen Verkaufes ungestempelter Kartenspiele zu einer Buße von Fr. 810 verurtheilt.

**Vorträge der Domänendirektion:**

## 1) Verkauf der Pfrunddomäne Gerzensee.

Dieser Vortrag lautet wie folgt:

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Der zum Betrieb der Oekonomie gehörende Theil der Pfrunddomäne Gerzensee besteht aus einer Scheune und circa 15 Zucharten Land. Bei Anlaß der Erledigung der dortigen Pfarrei wurde der größte Theil des Landes, nämlich vorherrschend die abgelegenen Stücke, zusammen 11 Zucharten 25,000 Quadratfuß, am 18. März an eine Kaufssteigerung gebracht. Die sehr große Scheune steht so nahe dem Pfarrhaus, daß eine Veräußerung derselben nicht stattfinden kann, so wenig sie künftig auch für die Bewirthschaftung des verbleibenden Landes von 3 Zucharten 15,000 Quadratfuß benutzt werden wird und somit zum sogenannten fressenden Kapital geworden ist.

Das Steigerungsergebniß ist im folgenden Tableau dargestellt:

Artikel	Grundstück	Werth- Klasse	Inhalt		Grundsteuer- Schätzung.	Höchstes Angebot	Ersteigerer
			Zuch.	□-Fuß	Fr.	Fr.	
1	Kirchacker . . .	1	1	36,000	3,650	4,100	Ed. v. Meuron in Gerzensee.
2	Trockenmaad . .	2.3	3	33,000	5,390	7,050	F. Thormann, Großrath, Bern.
3	Schlaumzelgacker .	3	1	—	1,200	1,800	Ch. Kolli, auf der Schmiede, Gerzensee.
4	Tiefengraben . .	5	1	20,000	1,200	2,250	Christ. u. Joh. Saberg am Stuz.
5	Seeacker . . . .	2	1	36,000	3,040	3,600	F. Thormann, Großrath, Bern.
6	Scheurenmaad . .	4	1	20,000	1,500	1,600	Jak. Hänni, Posthalter, Gerzensee.
			11	25,000	15,980	20,400	

Sie wollen hieraus entnehmen, daß der Verkaufspreis die Grundsteuerschätzung überall, im Ganzen um Fr. 4420. — oder 28 % überstiegen hat. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 666. 67, der Zins der Kaufsummen à 4½ % berechnet beträgt Fr. 918. —, der künftige Pachtzins wird etwa Fr. 150. — betragen, so daß durch die Veräußerung eine Zinserhöhung von Fr. 400 erzielt wird.

Da in den Steigerungsbedingungen, die den Verträgen zu Grunde gelegt werden, Nutzen- und Schadensanfang auf 1. Januar 1880 gestellt war, und die Käufer vor dem Zusammentritt des Großen Rathes die Feldarbeiten auf den fraglichen Grundstücken beginnen mußten, hat die unterzeichnete Direktion unter Genehmigungsvorbehalt kompetenter Behörden die Hingabe vorläufig ausgesprochen und die Kaufverträge ausfertigen lassen; letztere liegen in je zwei Doppeln vor.

**U n t r a g.**

Der Regierungsrath wolle diese Angebote annehmen, die beiliegenden 5 Verträge genehmigen und dem Großen Rathe mit Empfehlung zur Ratifikation vorlegen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen:  
Scheurer.

Bern, den 20. April 1880.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen. Bern, den 21. April 1880.

Im Namen des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

**2. Verkauf der Pfunddomäne Binelz.**

Der Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

In Ausführung der Bestimmung des Finanzgesetzes, diejenigen Domänen, die keinen öffentlichen Zwecken dienen, zu verkaufen, hat unterzeichnete Direktion über die Pfunddomäne Binelz eine öffentliche Steigerung abhalten lassen.

Diese Pfunddomäne besteht aus Pfarrhaus, Speicher, Scheune und circa 17½ Zucharten Terrain, wovon circa 12 Zucharten abgetrennte Stücke und etwa 5½ Zucharten nahe gelegenes Land, Umschwung, Obstgarten, Garten, Hausplätze u. s. w.

Die Steigerung erstreckte sich über die Scheune und sämmtliches Land, mit Ausnahme des Obstgartens, und erzielte folgendes Resultat:

Artikel	Grundstück	Werth- Klasse	Inhalt		Grundsteuer- Schätzung	Höchstes Angebot	Käufer
			Zuch.	□-Fuß	Fr.	Fr.	
1	Scheune sammt Platz	—	—	7,900	10,360 resp. 5,360	5,000	Jakob Bloch, Pächter.
2	Neuenrebenbeunde . .	2	—	15,000	600	800	Jakob Gutmann.
3	Hofmattacker . . . .	3	1	20,000	2,100	1,700	Jakob Traffelet.
4	" . . . .	3	2	—	2,800	2,050	Johann Traffelet.
5	Hofmatte . . . .	2	1	10,000	2,000	3,300	Joh. Meuter.
6	Längzaunacker . . .	3	1	20,000	2,100	2,100	Jak. Gutmann.
7	Flachsermatte . . .	2	2	—	3,200	3,200	Fried. Meuter.
8	Brühlmatte . . . .	4	1	20,000	1,800	1,860	Sam. Klening, Jäger.
9	Lüschermatte . . .	4	—	15,000	450	506	Sam. Traffelet.
10	Tschäppitmatten . .	4	1	—	1,200	725	Joh. Traffelet.
11	Glausmatten . . . .	6	3	—	2,400	1,100	Sam. Klening.
12	Einschlagacker . . .	4	—	15,000	450	450	Jak. Meuter-Klening.
13	Wydelenacker . . .	6	—	22,000	440	800	Jak. Bloch, Pächter.
			15	24,900	29,950 resp. 24,950	9,850 14,466	Sam. Gutmann.
						24,316	

Bei Art. 1, 3, 4, und 11 erreichen die Angebote die Höhe der Grundsteuerschätzung nicht, dagegen sind dieselben bei den übrigen theils befriedigend, theils sehr annehmbar, um so mehr, als im Amt Erlach die Land-

preise seit der Revision der Grundsteuerschätzungen un-

gemein gesunken sind.  
Die Tschäppitmatte (Art. 10) wurde zwei Käufern zu gleichen Theilen verkauft.

	Zuch.	□-Fuß	Fr.	Zins Fr.
Bestand des Pfrundgutes . . . . .	17	22,200		
Davon ab: Hausplätze, Garten, freie halbe Zucharte . . . . .	1	5,200		
Herr Pfarrer Gruber bezahlte für . . . . .	16	17,000		758. 93
Verkauft für Fr. 14,466. — zinsbar à 4 1/2 % . . . . .	8	37,000	650. 97	
Art. 11 einem Privaten verpachtet . . . . .	3	—	60. —	
Der künftige Pachtzins wird betragen . . . . .	4	20,000	180. —	890. 97

Zinsüberschuß gegenüber früher Fr. 138.

#### Antrag.

Der Regierungsrath wolle die Angebote auf die Artikel 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 annehmen und die 10 vorliegenden in je 2 Doppeln ausgefertigten Kaufverträge dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen:  
Scheurer.

Bern, den 11. Mai 1880.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt den in je zwei Doppeln ausgefertigten Kaufverträgen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Vom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

#### 3. Verkauf von Pfrundgütern im Amtsbezirk Narwangen.

Der Vortrag des Regierungsrathes lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!  
Herren Regierungsräthe!

Im Dezember 1879 wurde der Versuch gemacht, die abgelegenen Stücke der Pfrundgüter des Amtes Narwangen, nämlich diejenigen von Thunstetten, Langenthal, Lohwyl, Melchnau, Roggwyl, Wynau und Rohrbach zu veräußern, nachdem die Sache selbst durch die Amtschaffnerei begutachtet und die Veräußerung einzelner Stücke befürwortet war.

Die Steigerungen fanden am 23. bis 29. Dezember statt. In Thunstetten und Rohrbach wurden nicht Angebote erzielt, die zur Annahme empfohlen werden könnten, das Resultat blieb somit hier erfolglos. In den übrigen 6 Gemeinden kamen, gestützt auf erhaltene günstige Resultate, unter Vorbehalt der Genehmigung kompetenter Behörden folgende Kaufverträge zu Stande:

Pfrunddomäne	Grundstück	Werth- klasse	Inhalt		Grund- steuer- Schätzung	Kauf- summe	Käufer
			Zuch.	□-Fuß	Fr.	Fr.	
Langenthal	Obere Matte	3	2	36,860	5,840	6,940	Ulrich Leuenberger, Langenthal.
"	auf dem Allmen	4	—	7,430	300	400	S. Hüinig, Maurer, Langenthal.
Lohwyl	Kleinholzfeld	4	—	38,222	960	1,000	Bürgergemeinde Lohwyl.
"	Einschlag	3	1	28,799	2,270	2,971	Jb. Bögli, Gemeinderath, Lohwyl.
"	Pfrundmatte	2	1	36,444	3,060	4,250	Jb. Müller, Civilstandsbeamter, Lohwyl.
Melchnau	am Guger	2	2	19,780	3,810	4,502	J. J. Schärer, Bauer, Melchnau.
Roggwyl	Munimatte	3. 6	2	4,470	2,210	3,500	Jb. Kurt in Roggwyl.
"	Buchärgerten	3	6	5,203	7,110	8,050	Johann Wanner, Roggwyl.
"	Hofmatte	3	—	14,048	410	810	Jb. Hegi, Gemeindefschreiber, Roggwyl.
Wynau	Brühlmatte	2	—	31,628	1,080	1,800	Fried. Kohler, Maurer, Wynau.
			19	22,884	27,050	34,223	

Außer diesen Kaufsummen sind 2 % derselben als Beitrag an die Steigerungskosten vom Käufer zu bezahlen. Der Bestand genannter Pfrundgüter ist folgender:

Pfrundgüter	Inhalt		Abzug nach Gesetz		War verpachtet		Verkauft		Bleibt zu verpachten	
	Zuch.	□-Fuß	Zuch.	□-Fuß	Zuch.	□-Fuß	Zuch.	□-Fuß	Zuch.	□-Fuß
Thunfetten . . . . .	6	29,938	1	6,244	5	23,694	—	—	5	23,694
Langenthal . . . . .	4	30,150	1	2,340	3	27,810	3	4,290	—	23,520
Lohwyl . . . . .	7	19,330	—	35,640	6	23,690	4	23,465	2	225
Melchnau . . . . .	6	20,560	—	35,780	5	24,780	2	19,780	3	5,000
Roggwyl . . . . .	10	7,146	1	23,425	8	23,721	8	23,721	—	—
Wynau . . . . .	3	26,071	—	34,482	2	31,589	—	31,628	1	39,961
Rohrbach . . . . .	3	25,976	—	35,972	2	30,004	—	—	2	30,004
	42	39,171	7	13,883	35	25,288	19	22,884	16	2,404

Der Zins der Kaufsummen von Fr. 34,223 à 4 1/2 % beträgt . . . . . Fr. 1540. —  
 der künftige Pachtzins wird betragen . . . . . „ 400. —  
 Zusammen . . . . . Fr. 1940. —  
 der bis dahin bezogene Pachtzins betrug . . . . . „ 1536. —  
 jährlicher Zinsüberschuß für tellfreies Kapital . . . . . Fr. 404. —

Vom Regierungsrath genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen. Bern, den 14. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes:  
 (Folgen die Unterschriften.)

Der Antrag des Regierungsrathes wird vom Großen Rathe genehmigt.

**Antrag.**

Der Regierungsrath wolle die Angebote auf die Steigerungsobjekte annehmen und die 10 beiliegenden Kaufverträge dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen:  
 Scheurer.

Bern, den 13. Mai 1880.

**4. Verkauf der Pfrunddomäne Lauterbrunnen.**

Der Vortrag des Regierungsrathes lautet:

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Zur Pfrunddomäne Lauterbrunnen gehören 19 Zucharten Land und 5 3/4 Bergrechte auf der Wengernalp, für die bis dahin einen Pachtzins von Fr. 550 bezahlt wurde.

Bei Anlaß des Pfarrwechsels wurden die Bergrechte und das Land, mit Ausnahme von 3 1/2 Zucharten Pfrundmatte am 23. März abhin an eine Steigerung gebracht und, unter Annahme von Nutzen- und Schadensanfang auf 1. April 1880, folgende Angebote erzielt:

Artikel	Grundstück	Werth-klasse	Inhalt		Grundsteuer-Schätzung	Angebot	Käufer
			Zuch.	□-Fuß			
1a	Pfrundmatte I. Abtheilung .	1	—	15,000	3,580	800	Eintwohnergemeinde Lauterbrunnen.
b	„ II. „ .	1	1	23,000		3,300	Joh. u. Chr. Abbühl, Lauterbrunnen.
c	„ III. „ .	4	1	19,000		1,500	J. v. Allmen, Wirth, Ch. Lauener, Lehrer
2a	Die Weid außerhalb dem Gräbli	5	5	—	1,400	4,000	J. Stäger u. Ch. Linder, Lauterbrunnen.
b	„ innerhalb „	5				4,800	Chr. Meier, Bäcker, Lauterbrunnen.
3	Gänseboden auf Wengen mit Scheune	4. 5	2	20,400	1,190	3,250	Gust. Cherno-Seiler, Wengernalpwirth.
4	Hausengg „ „	3. 4. 6	3	600	1,700	3,550	Joh. Bischoff, Schreiner, auf Wengen.
5	Die Matenthiele „ „	2. 4	1	20,300	1,590	2,400	Chr. Wyß an der Sengg auf Wengen.
6	5 3/4 Kuhrechte auf Wengernalp à 360				2,070	2,130	U. Brunner, Conrads, am Lejn, Wengen.
			15	21,300	11,530	25,730	



Die Pfrundscheune, versichert für Fr. 2800, geschätzt für Fr. 1200 (Hälfte laut Instruktion) konnte, des verbleibenden Landes wegen, nicht veräußert werden.

Der Zins der Kaufsummen von zusammen Fr. 25,730 beträgt à  $4\frac{1}{2}\%$  Fr. 1257. 85. Der künftige Pachtzins wird etwa Fr. 150 betragen.

Zinsüberschuß jährlich Fr. 858.

#### Antrag.

Der Regierungsrath wolle die Steigerungsangebote annehmen und die beiliegenden in je 2 Doppeln ausgefertigten 9 Kaufverträge dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen:  
Scheurer.

Bern, den 14. Mai 1880.

Vom Regierungsrathe genehmigt und sammt Beilagen mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Vom Großen Rathe ohne Bemerkung genehmigt.

#### 5. Verkauf eines Theils der Pfrunddomäne Zweifimmen.

Der Vortrag des Regierungsrathes lautet:

Herr Präsident,  
Herren Regierungsräthe!

Der Staat besitzt in Reichenstein, Gemeinde Zweifimmen, einen zur Pfrunddomäne Zweifimmen gehörenden Berg, den sogen. Hinterschlündibirrenberg, der eine Ausdehnung von 195 Jucharten habe. Davon gehört zum Forstareal circa 90 Jucharten und zum Domänenareal circa 105 Jucharten oder 36 Rindersweid.

Auf diesem Domänenareal, der sog. Birrenabtheilung steht auch etwas Wald, woraus das Zäuneholz und das Brennmaterial für die Bergwirthschaft bestritten wurde. Es mögen etwa 500 Stämme von 30 Centimeter Dicke, auf Brusthöhe gemessen, daselbst stehen, von denen die größten, circa 150 Stück, im Werthe von etwa Fr. 5200 geschlagen werden dürften, ohne die Holzabgabe für den landwirthschaftlichen Betrieb zu stark zu beeinträchtigen. Auf diesem Berge steht ferner eine in Stein und Holz erbaute Sennhütte, brandversichert für Fr. 5000, geschätzt für Fr. 1500. Die Weide von 38 Stück Sommerbesatz steht im Grundsteueretat mit einer Schätzung von Fr. 10,200.

Der Werth des Steigerungsobjectes würde somit betragen:

Weide 104 Jucharten, 38 Rindersweid Sommerbesatz	Fr. 10,200
Die Staffel oder Sennhütte . . . . .	1,500
Der Holzwerth des Waldes circa . . . . .	6,000
Zusammen	Fr. 17,700

Dieser Berg wurde im Jahre 1869 auf eine öffentliche Steigerung hin einem Privaten, Herrn Christ. Werren-Knörrli, von Zweifimmen, später seinem Sohne, Herrn Christ. Werren-Hauswirth, verpachtet. Der jährliche Pachtzins betrug Fr. 565.

Am 22. Januar 1880 wurde dieser Berg mit Wald, so weit er zum Domänenareal gehört, an eine Verkaufsteigerung gebracht, an welcher der bisherige Pächter das höchste Angebot mit Fr. 17,500 machte.

Am 12. März reichte ein Mitsteigerer, Herr Samuel Burgener, Viehhändler in Zweifimmen, ein Nachgebot ein von Fr. 18,500, wurde aber am 18. März von Herrn Werren-Hauswirth mit Fr. 19,000 überboten. Dieses veranlaßte uns, der Amtschaffnerei Auftrag zu ertheilen, diesen beiden Bewerbern eine kurze Frist zu bestimmen, während welcher noch Angebote gemacht werden können. Herr Christ. Werren allié Hauswirth blieb mit Fr. 21,000 Sieger dieser Konkurrenz, ein Angebot, das unbedingt empfohlen werden kann, weil es sowohl die Schätzung um Fr. 3300 übersteigt, als auch einen weit höhern Zins (Fr. 21,000 à  $4\frac{1}{2}\%$  = Fr. 945) als den bisher bezogenen (Fr. 565) sichert.

An derselben Steigerung kamen auch  $1\frac{1}{2}$  Bergrechte am Seeberg zu Mannried, bisher der Pfarrei Zweifimmen verpachtet, Schätzung Fr. 420, zum Ausruf, die von Herrn Imobersteg-Werren im Schlatt zu Zweifimmen mit Fr. 500 Angebot erstanden wurden.

#### Antrag.

Der Regierungsrath wolle diese beiden Angebote als genügend erachten und die beiliegenden ausgefertigten Kaufverträge mit Herrn Werren-Hauswirth, für die Birrenabtheilung des Hinterschlündiberges und Herrn Imobersteg-Werren für  $1\frac{1}{2}$  Kuhrechte am Seeberg, dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochschätzung!

Der Direktor der Domänen:  
Scheurer.

Bern, den 26. April 1880.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 25. Mai 1880.

Namens des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß die Kommission für das Dekret über Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters im Amtsbezirke Bruntrut bestellt worden sei aus:

- Herrn Großrath Zyro,
- " " Folletéte,
- " " Marchand.

### Circulaire

aux

Membres du Grand-Conseil.

Berne, le 26 mai 1880.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Monsieur le député,

Le Grand-Conseil a décidé de mettre à l'ordre du jour de la séance de samedi 29 mai, à 9 heures du matin, le projet d'arrêté concernant un emprunt.

Les membres du Grand-Conseil sont, en conséquence, convoqués sous serment pour ladite séance.

Recevez, monsieur, l'assurance de ma parfaite considération.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

Le Président du Grand-Conseil:  
Morgenthaler.

### Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 27. Mai 1880.

Herr Großrath!

Der Große Rath hat beschloßen, das Geschäft betr. Aufnahme eines Anlehens auf Samstag den 29. Mai, Morgens 9 Uhr, an die Tagesordnung zu setzen.

Die Mitglieder des Großen Rathes werden demnach bei Eiden eingeladen, sich am genannten Tage in der Sitzung einzufinden.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:  
Morgenthaler.

### Zweite Sitzung.

Donnerstag den 27. Mai 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten  
Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 201 Mitglieder anwesend; abwesend sind 31, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bangert in Langenthal, Bucher, Bühlmann, Häberli, Hoffstetter, Kilchenmann, Kläbe, Kohler in Bruntrut, Kohli, Kuhn, Kummer in Bern, Mehrat, Nägeli, Nussbaum in Worb, v. Sinner Rudolf,

Zeller, Zuntwald; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bos, Botteron, Chappuis, Clemençon, Dähler, Gynmann, Folletête, Glaus, Grenouillet, Hiltbrunner, Hofmann, Kaiser in Büren, Keller, Koller, Kummer in Uhenstorf, Liechti, Michel in Ringgenberg, Monin, Patriq, Nebetz in Bassecourt, Renfer, Rolli, Rötthlisberger, Scheidegger, Seßler, Spycher, Stettler in Eggivyl, Thönen in Frutigen, Zaugg, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

**Tagesordnung:**

**Naturalisationsgesuche.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Personen mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Drittel der Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1) Richard Adolf Reisse, von Dresden, geb. 1837, Architekt in Thun, verheiratet mit Louise Steck von Bern, und Vater dreier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Webern, zugesichert ist.

**A b s t i m m u n g.**

Für Entsprechung . . . . . 134 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 13 "

2) Johann Ernst Seufert, von Schopfheim, Großherzogthum Baden, geb. 1840, Schlossermeister in Bern, verheiratet mit Anna, geb. Schneiter, von Spiez, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Pfistern.

**A b s t i m m u n g.**

Für Entsprechung . . . . . 132 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 15 "

3) Adam Stuber, von Goslimvyl, Kt. Solothurn, geb. 1826, Schmiedmeister in Bern, für sich, seine Ehefrau Anna, geb. Sägeffer, und seine zwei noch minderjährigen Söhne Ferdinand, geb. 1859 und Wilhelm Heinrich, geb. 1868, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern.

**A b s t i m m u n g.**

Für Entsprechung . . . . . 134 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 12 "

4) August Stuber, mehrjähriger Sohn des Obigen, geb. 1857, ebenfalls Schmied in Bern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht dieser Stadt.

**A b s t i m m u n g.**

Für Entsprechung . . . . . 134 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 12 "

5) Karl Götz, aus Darmstadt, Großherzogthum Hessen, geb. 1837, Photograph in Narmühle, verheiratet mit Karolina Grütter, aus dem Kanton Solothurn, und Vater zweier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht von Lüttschenthal zugesichert ist.

**A b s t i m m u n g.**

Für Entsprechung . . . . . 132 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 13 "

6) Johann Pfeifer, von Rohrbach, Großherzogthum Baden, geb. 1830, Unternehmer von Gas- und Wasserleitungen in Bern, verheiratet und Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Gemeinde Worb.

**A b s t i m m u n g.**

Für Entsprechung . . . . . 131 Stimmen.  
Für Abweisung . . . . . 16 "

**Brücke im Thalgut.**

Der Regierungsrath beantragt, für die Ausführung des Projektes einer eisernen Brücke im Thalgut mit steinernen Pfeilern eine Summe von Fr. 57,000 zu bewilligen und dafür einen Ansat in das nächstjährige Budget aufzunehmen.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le pont du Thalgut sur l'Aar se trouve dans des conditions si défectueuses qu'une reconstruction immédiate est absolument nécessaire. Jusqu'ici, le pont était construit en bois et non couvert. La direction des travaux publics a proposé de construire un pont en fer. Un pont en bois non couvert n'est pas admissible surtout parce qu'il serait trop sujet aux influences atmosphériques. Comme d'après le rapport de M. l'ingénieur en chef la différence entre un pont en fer et un pont en bois couvert n'est que de fr. 5000, nous croyons qu'un pont en fer est à préférer. Nous avons reçu des offres extrêmement favorables de sorte qu'un pont en fer pourra être construit pour la somme de fr. 57,000. Le Conseil-exécutif, d'accord avec la commission d'économie publique, vous propose d'allouer cette somme.

Genehmigt.

**Brücke bei Glausfond.**

Der Regierungsrath legt folgende Schlußnahmen vor.

1. Dem Konferenzprotokoll von Besançon vom 11. Oktober 1877 betreffend den Brückenbau über den Doubs bei Biaufond wird die Genehmigung ertheilt.

2. Für die Ausführung des Baues wird der vierte Theil der Gesamtkosten, veranschlagt auf Fr. 64,000, also ungefähr Fr. 16,000, bewilligt, und zwar auf Rechnung des der Gemeinde Les Bois seiner Zeit zu bewilligenden Staatsbeitrages an die Gesamtkosten der Les Bois-Biaufondstraße. Obige Summe ist auf das Kredittableau für Straßenbauten zu setzen, sobald die Arbeiten an der Brücke so weit vorgerückt sein werden, daß die Zahlung erfolgen kann.

*Stockmar*, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette affaire a déjà occupé le Grand-Conseil, il y a deux ans, mais après une discussion approfondie, elle a été renvoyée à la législature actuelle. Je crois dès lors qu'il n'est pas nécessaire de revenir sur l'historique de cette affaire qui vous a déjà été présentée. Le pont projeté est nécessaire pour relier les Franches-Montagnes et le vallon de St-Imier au plateau français de la rive gauche du Doubs. La nécessité de ce pont a été reconnue depuis longtemps, et après de longues négociations, on est arrivé à une entente entre les trois intéressés, les cantons de Berne et de Neuchâtel et la France. D'après cette entente établie par le protocole d'une conférence qui a eu lieu à Besançon en octobre 1877, la France contribuerait pour la moitié et chacun des deux cantons par le quart de la somme nécessaire.

Il s'agit maintenant de ratifier le protocole de la conférence. Cette ratification n'a pas eu lieu jusqu'ici pour des motifs de forme. Mais aujourd'hui il est nécessaire de terminer cette affaire à bref délai. En effet, si le protocole n'est pas ratifié, le canton de Neuchâtel, qui a déjà construit une partie de la route, qui aboutira au nouveau pont, terminera l'affaire sans la coopération de Berne, et il arrivera que le pont sera construit à une distance d'un kilomètre de l'endroit projeté. Cela aura pour conséquence que le canton de Berne sera plus tard obligé de construire un kilomètre de route de très-mauvaises conditions. Ainsi, si le canton de Berne refuse de ratifier le protocole, ce qu'il ne peut guère faire après que ses délégués l'ont signé, le pont sera construit dans un autre endroit, et le canton aura des dépenses beaucoup plus considérables pour rejoindre la route. C'est aussi l'avis de M. l'ingénieur en chef, qui s'est prononcé déjà en novembre de l'année passée de la manière suivante: «Il est, à mon avis, regrettable que le gouvernement de Berne n'ait pas ratifié le protocole de la conférence de Besançon. Quoiqu'il n'y ait pas urgence pour les intéressés bernois que le pont de Biaufond s'exécute tant que la route des Bois à Biaufond ne se fait pas, il n'en est pas moins vrai que ce serait un préjudice pour eux, si la France et le canton de Neuchâtel venaient à s'entendre pour renoncer au pont de Biaufond et en construire un plus haut, à la Rasse.»

Vu l'urgence de la chose, le Conseil-exécutif propose de ratifier le protocole de Besançon et d'allouer un crédit de fr. 16,000 pour la construction dudit pont, dont les frais totaux sont évalués à fr. 64,000.

Kaiser in Gresslingen, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich hier um den Bau einer Brücke über den Doubs in Biaufond. Dieser Fluß scheidet bekanntlich den Amtsbezirk Freibergen und die Schweiz von Frankreich. Aus dem Amtsbezirk Freibergen führt nur eine Straße nach Frankreich, welche bei Voumois, drei Stunden unterhalb dem Orte, wo nun die neue Brücke gebaut werden soll, den Fluß überschreitet. Der obere Theil des Amtsbezirks Freibergen und die Bewohner des St. Immerthales und des Amtsbezirks Münster sind daher genöthigt, einen großen Umweg zu machen, wenn sie nach Frankreich gehen wollen. Es beweist dieß, wie wichtig diese Brücke ist. Auch für den Kanton Neuenburg ist sie von großer Bedeutung. Es geht dieß schon daraus hervor, daß man dort beschloffen hat, eine Straße mit Fr. 500,000 bis nach Biaufond zu bauen, um diese Verbindung mit Frankreich zu bekommen. Neuenburg hat denn auch hauptsächlich die Initiative in dieser Angelegenheit ergriffen. Es wollte die Brücke ursprünglich zwei Kilometer oberhalb der bernischen Grenze über den Doubs bauen. Auf die Intervention freibergischer Gemeinden kam man aber schließlich überein, die Brücke an der obersten Grenze dieses Amtsbezirks zu erstellen.

Es ist nun nothwendig, daß in dieser Angelegenheit ein definitiver Beschluß gefaßt werde, weil Neuenburg die Absicht kund gegeben hat, die Brücke auf seinem Gebiet zu bauen. In diesem Falle wäre der Kanton Bern genöthigt, zur Verbindung mit der Brücke eine längere Straßenstrecke zu erstellen, welche große Schwierigkeiten darbieten würde und auf Fr. 50,000 veranschlagt ist.

Die Kosten der Brücke sind auf Fr. 64,000 berechnet. Davon würde Frankreich die Hälfte mit Fr. 32,000 übernehmen und die andere Hälfte würde von den Kantonen Bern und Neuenburg zu gleichen Theilen getragen. Der Regierungsrath beantragt, einen Kredit von Fr. 16,000 für den Bau dieser Brücke zu bewilligen, und die Staatswirtschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

#### Thurnen-Blumensteinstraße.

Der Regierungsrath beantragt, für eine infolge der leztjährigen Verheerungen der Gürbe nothwendig gewordene Korrektion der Thurnen-Blumensteinstraße bei der Blumensteinbrücke Fr. 20,800 aus dem Kredit X, E, 5 zu bewilligen.

*Stockmar*, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Malgré le chiffre élevé du crédit que nous vous demandons, il ne s'agit ici que d'une réparation et non pas d'une nouvelle construction. La Gürbe a causé l'année passée de grands ravages. Il y a un passage qui, par suite du gravier qui y est déposé par le torrent, s'élève continuellement, de sorte qu'on a été obligé de construire des avenues pour arriver jusqu'à la rivière. Aujourd'hui le gouvernement propose d'allouer un crédit de fr. 20,800 pour la correction de la route. Cette correction comprend aussi la construction de quelques

ponceaux. Les communes intéressées ne peuvent y contribuer en rien, parce qu'elles sont pauvres et ont assez à faire à réparer les dégâts causés par la Gürbe. Je recommande l'adoption de la proposition du Conseil-exécutif.

Kaiser in Grellingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Gürbe hat im Jahre 1879 bedeutende Verheerungen bei Wattenwyl und Blumenstein angerichtet, und diese Ortschaften bedroht. Infolge dessen hat die Entsumpfungsdirektion einen Plan aufzunehmen lassen, um durch zweckentsprechende Bauten die nöthigen Schutzwehren zu errichten. Damit in Verbindung steht eine Verlegung der Straße. Die ganze Korrektur ist auf Fr. 53,700 veranschlagt. Davon fallen auf die Straßenverlegung Fr. 20,800. Wie aus den Akten hervorgeht, ist die Korrektur absolut nothwendig. Die Gemeinden können an die Kosten nichts beitragen, da sie durch die Verheerungen der Gürbe selbst stark heimgesucht worden sind. Der Regierungsrath beantragt, einen Beitrag von Fr. 20,800 zu bewilligen, und die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

### Expropriationsgesuch

der Einwohnergemeinde Bern für die Anlage der Muesmattstraße und eines Stückes der Freien Straße.

Der Regierungsrath legt folgenden Antrag vor:

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Bern auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion für die Anlage der Muesmattstraße und eines Stückes der Freien Straße nach Mitgabe des beigelegten Planes und für die gelb und roth angelegten Parzellen das Expropriationsrecht.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage ohne Widerspruch bei.

### Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1880.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 9.)

Es wird beschlossen, diese Vorlage rubrikenweise zu behandeln.

#### I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich auf Rubrik I eintrete, bin ich so frei, mit einigen Worten auf die allgemeinen Verhältnisse des Budgets aufmerksam zu machen. Ich habe namentlich daran zu erinnern, daß sich nach dem Budget

der Regierung für das Jahr 1880 ein Defizit von Fr. 1,243,500 herausstellt, daß aber nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission, die in den Hauptzahlen von der Regierung acceptirt worden sind, dieses Defizit auf Fr. 6—700,000 herabgemindert wird. Immerhin ist ein solches Defizit noch groß genug, und man muß daher hoffen und alle Anstrengungen dafür machen, daß dasselbe im Verlaufe des Jahres durch Realisirung von Minderausgaben und Mehreinnahmen vollständig könne vermieden werden. Dies ist aber ein Fingerzeig, daß man nicht glauben soll, man habe nun in Folge des glücklichen Resultats der Volksabstimmung Geld genug und könne mit vollen Händen ausgeben. Es ist vielleicht jetzt gerade der gefährlichste Punkt zu überwinden. Auf der einen Seite hat man in Folge der Annahme der Finanzgesetze einen glücklichen Anfang der Finanzrekonstruktion, auf der andern Seite aber, wenigstens für dieses Jahr, noch zu wenig Geld. Deshalb wird man genöthigt sein, den überall vorhandenen Gelüsten und Bedürfnissen noch die nöthigen Zügel anzulegen, um nicht in eine Situation zu gerathen, die bei der gegenwärtigen Ordnung der Finanzverwaltung schwieriger wäre, als sie früher jemals gewesen ist. Nunmehr haben nämlich der Große Rath und die Regierung nicht mehr die Kompetenz — wenn sie sie überhaupt jemals gehabt haben — Jahresdefizite durch neue Schulden zu decken und zu diesem Zwecke Kassascheine auszugeben, sondern es können solche Defizite nur mit Zustimmung des Volkes in irgend einer Weise gedeckt werden, sei es, daß man eine Extrasteuer erhebt, oder gewisse Beiträge nicht verabreicht u. s. w.

Immerhin ist Hoffnung vorhanden, daß sich für das nächste Jahr die Situation günstiger gestalten werde, indem dann verschiedene Faktoren stärker wirken werden, als es heuer der Fall ist. Das Stempelgesetz wird im Jahr 1881 das ganze Jahr hindurch wirksam sein, während vom Jahr 1880 nur die zweite Hälfte unter seiner Herrschaft steht, welches halbe Jahr überdies als Uebergangsperiode natürlich noch keine so starke Wirkung zeigen wird, als es der Fall wäre, wenn das Gesetz schon seit einiger Zeit funktionirt hätte. Ferner werden sich im nächsten Jahre die Wirkungen des Vereinfachungsgesetzes geltend machen, indem man im Laufe dieses Jahres die nöthigen Vollziehungsmaßregeln wird treffen können. In Folge dieser beiden Faktoren werden nach meinem Dafürhalten Minderausgaben und Mehreinnahmen in solchem Maße eintreten, daß bereits im nächsten Jahre eine eigentliche Herstellung des finanziellen Gleichgewichts stattfinden wird.

So viel als Einleitung und zur allgemeinen Orientirung. Was nun Rubrik I betrifft, so sind unter A und B, Großer Rath und Regierungsrath, gegenüber dem vierjährigen Budget, das für diesmal als Grundlage angenommen worden ist, keine Abänderungen vorgesehen. — Bei C, Rathskredit, wird beantragt, denselben von Fr. 15,000 auf Fr. 12,000 herabzusetzen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil ein Posten von Fr. 4000, der bisher alljährlich hier wiederkehrte, richtiger im Budget der Erziehungsdirektion untergebracht worden ist. — Für D, Ständeräthe und Kommissäre, ist keine Veränderung vorgesehen. — Zu E wird beantragt, unter Nr. 2 die Besoldungen der Angestellten der Staatskanzlei von Fr. 22,100 auf Fr. 26,000 heraufzusetzen, und zwar nicht etwa deswegen, weil die Zahl der Angestellten vermehrt, oder dieselben höher besoldet würden, sondern weil in

Folge der Aufhebung der Amtsblattverwaltung die Befordungen des Amtsblattverwalters und seiner Angestellten, die bisher auf der Rubrik Amtsblatt figurirten, für dieses Jahr unter die Rubrik Staatskanzlei aufgenommen werden müssen, insoweit nämlich die Amtsblattverwaltung dieses Jahr noch funktioniert. Bei dem Ansatz E, 4, Druckkosten, wird beantragt, von Fr. 34,000 auf Fr. 30,000 herabzugehen, eine Summe, die im letzten Jahre in Folge der Zurückhaltung und Oekonomie in Drucksachen nicht erreicht worden ist. Im Jahr 1880 wird das gleiche System beibehalten, um so mehr, als von keiner Seite und namentlich nicht von Seiten des Großen Rathes über zu sparsame Austheilung von Drucksachen geklagt worden ist, so daß man hoffen kann, auch für 1880 mit Fr. 30,000 auszukommen. F und G Amtsblatt. Hier sind ganz andere Summen, als bisher angenommen, in Folge der Verpachtung des Amtsblatts und auch in Folge der Verfügung im neuen Wirtschaftsgesetz, daß sämtliche Wirtschaftlichen sich auf das Amtsblatt abonniren müssen. Es wird daher ein Reinertrag von Fr. 60,000 vorgesehen, der sicher erreicht werden wird. Bisher war dieser Reinertrag im Durchschnitt zwischen Fr. 10 und 15,000, so daß also diese Maßregeln ziemlich Erfolg gehabt haben. H Papierhandlung. Diese Rubrik wird im Jahr 1880 zum letzten Mal figuriren, indem nunmehr die seiner Zeit vom Großen Rathe angenommene Vorschrift, daß die Papierlieferungen des Staates verpachtet werden sollen, durchgeführt ist. Hier figuriren noch die Zahlen, die man rechnungsmäßig hat einstellen müssen. Bei J, Regierungsstatthalter, ist keine Veränderung. Unter K, Amtschreiber, ist nur die Abänderung, daß für die Kanzleilokale derselben ein höherer Miethzins angenommen wird, was aber nur eine Rechnungssache ist, indem auf der andern Seite die Miethzinseinnahmen der Domänen-direktion um eben so viel erhöht werden.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Voranschlag für 1880 in verschiedenen Sitzungen eingehend debattirt und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß es den vorberathenden Behörden gelingen sollte, das ursprüngliche Defizit desselben bedeutend zu ermäßigen. Der erste Voranschlag, der der Staatswirtschaftskommission von der Regierung zugekommen ist, hat noch ein Defizit von Fr. 1,561,000 ergeben. Bei der ersten Berathung desselben in Anwesenheit des Finanzdirektors hat man sich über einige Ersparnisse geeinigt, und darauf hin hat der Regierungsrath einen zweiten Voranschlag vorgelegt, der in ihren Händen ist und mit einem Defizit von Fr. 1,243,000 schließt. Die Staatswirtschaftskommission hat nun bei der Berathung dieses zweiten Voranschlages eine Anzahl von Anträgen zum Beschluß erhoben, die Ihnen vorgelegt werden sollen, und die dahin gehen, das Defizit auf Fr. 692,000 herabzubringen.

Ich muß nun vor allen Dingen in formeller Beziehung um Entschuldigung bitten, daß diese Anträge nicht gedruckt haben mitgetheilt werden können. Die Staatswirtschaftskommission hat noch letzten Dienstag und gestern Nachmittag Sitzungen gehalten, in denen ziemlich wichtige Abänderungen beschlossen wurden, und es hat in Folge dessen das Einzelne nicht mehr gedruckt werden können. Deshalb hat auch der Regierungspräsident in einem besondern Sendschreiben die Mitglieder

des Großen Rathes ersucht, zu der Berathung des Budgets nicht nur die Vorlage mitzubringen, die sie zuletzt bekommen haben, sondern auch den früheren vierjährigen Voranschlag, weil es sonst außerordentlich schwierig ist, allen Anträgen zu folgen. In dem Bericht, der Ihnen zuletzt zugekommen ist, befinden sich nämlich nur die Abänderungsanträge der Regierung, und alle diejenigen Posten, deren Abänderung die Regierung nicht beantragt hat, sind in diesen Schriften nicht enthalten. Daher bin ich schon heute Morgen angefragt worden, woher es komme, daß über diese und jene Posten nichts aufgenommen sei. Es ist hier zu bemerken, daß da, wo keine Abänderungsvorschläge vorliegen, das alte vierjährige Budget maßgebend ist.

Was nun die Nothwendigkeit der Herabsetzung des Defizits betrifft, so mache ich aufmerksam, daß es sich heute nicht mehr darum handelt, innerhalb des Rahmens eines vierjährigen Voranschlages einen einjährigen aufzustellen, wo es auf ein bischen mehr oder weniger nicht ankommt, indem sich ein Ueberschuß der Einnahmen oder Ausgaben für das nächste Jahr innerhalb der vier Jahre wieder kompensiren kann. Wir haben das vierjährige Budget abgethan und leben seit der Volksabstimmung vom 2. Mai unter einer neuen Finanzgesetzgebung und diese sagt ausdrücklich, daß der Große Rath den Voranschlag auf den Grundsatz des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben zu basiren hat, und daß jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist. Wenn wir daher heute zu dem Resultate kämen, daß wir unter allen Umständen ein Defizit von 1 oder 1 1/2 Millionen haben, so wäre nach der neuen Finanzgesetzgebung die nothwendige Folge davon, daß wir zugleich die direkte Steuer erhöhen und diese Erhöhung dem Volke vorlegen müßten. Sie werden aber alle einverstanden sein, daß dies vermieden werde, und daß es möglich sein sollte, auf einen Boden zu kommen, wo ein annäherndes Gleichgewicht ohne Steuererhöhung hergestellt wird.

Nun haben sowohl Regierung als Staatswirtschaftskommission die Ueberzeugung, daß, wenn wir hier in diesem Budget noch möglichst haufen, wir allerdings schon jetzt die Ansicht aussprechen können, daß vom nächsten Jahre an die vollständige Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts gar wohl als wahrscheinlich anzusehen ist. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits gesagt, daß im nächsten Jahr das Stempelgesetz schon vom 1. Januar 1881 an wirksam sein wird, während es für 1880 nur ein halbes Jahr lang in Kraft ist, und daß die Vereinfachung der Staatsverwaltung dann in ihrem ganzen Umfang in's Leben treten wird. Wir können annehmen, daß die Regierung mit aller Energie die nöthigen Dekrete ausarbeiten wird, um in den einzelnen Departementen die wünschbaren Ersparnisse anzubringen. So hat die Staatswirtschaftskommission z. B. mit großem Vergnügen die Anzeige entgegengenommen, daß der Herr Militärdirektor allein hofft, mit der Zeit auf dem Budget der Militärdirektion Ersparnisse von ungefähr Fr. 100,000 vorzuschlagen. Ein dritter wesentlicher Punkt besteht in der zu hoffenden Möglichkeit der Ermäßigung der Zinse unserer Anleihen, und ein vierter in der sehr wahrscheinlich bald eintretenden Rendite der Zuraubnahmen. Wenn Sie das Alles zusammen nehmen, so darf man mit einiger Sicherheit aussprechen, daß die Fr. 700,000 Defizit für

das Jahr 1880 sehr wahrscheinlich allein durch diese vier Faktoren im nächsten Jahr vollständig verschwinden werden.

Wenn wir daher neuerdings in der Lage sind, dem Großen Rathe, wie schon so oft, möglichste Sparfamkeit anzupfehlen, so soll man nicht antworten, jetzt, wo man die neuen Gesetze habe, sollte es doch wieder gehen können, sondern man soll begreifen, daß die Folgen dieser Gesetze nicht von heute auf morgen, und auch nicht übermorgen erscheinen können, sondern daß es dafür ein paar Monate Zeit braucht, daß uns die vollen Wirkungen derselben erst im Jahr 1881 zukommen werden, und daß wir daher im Jahre 1880 ja wohl alles Mögliche machen müssen, um zu sparen. Deshalb also hat die Staatswirtschaftskommission eine ganze Anzahl von Anträgen eingebracht, aber alle in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzdirektor, die dahin gehen, erstens in verschiedenen Direktionen noch ziemlich bedeutende Ersparnisse wenigstens auf dem Papier einzuführen, und zweitens einzelne Einnahmen, von denen man sich schon heute für das Jahr 1880 einen Mehrertrag versprechen darf, etwas höher anzusetzen.

So viel als allgemeine Bemerkung. Was nun die

vorgeschlagen werden, betreffen vorerst die Rubrik C, 7, Außerordentliche Gerichtsbeamte. Im vierjährigen Voranschlag war hiefür kein Ansatz vorgesehen, weil man glaubte, die Aufstellung solcher außerordentlicher Gerichtsbeamten vermeiden zu können. Nun war aber dies nicht möglich. Weder Regierung, noch Staatswirtschaftskommission, noch überhaupt irgend eine Behörde haben dies in der Hand, sondern wenn der Fall eintritt, daß sich die Gerichtsbehörden veranlaßt sehen, außerordentliche Gerichtsbeamte aufzustellen, so müssen diese bezahlt werden. So haben denn auch im Jahre 1879, trotzdem kein Kredit dafür vorhanden war, außerordentliche Gerichtsbeamten ernannt und honorirt werden müssen, zwar nicht mit bedeutenden Summen, sondern nur mit einigen hundert Franken. Im Jahr 1880 wird das Gleiche in höherem Maße der Fall sein, indem bereits außerordentliche Gerichtsbeamte längere Zeit funktioniert haben. Es wird deshalb vorgeschlagen, hiefür Fr. 2000 aufzunehmen, in der Hoffnung, daß diese Summe genügen werde. — Die Veränderungen zu D, 3 und F, 5, Miethzinse für Kanzleilokale der Gerichtsschreiber und Assisenlokale, sind nur eine Rechnungssache, die auf das Budget keinen Einfluß hat. — Zu G, 2, Gebühren in Straf-

es oft der Fall, daß für Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten Fr. 3000 und mehr verausgabt werden müssen, und wenn dieselben letztes Jahr weniger gekostet haben, so ist dies zum guten Theil Zufall und nicht als bestimmter Maßstab anzunehmen. Auch die Höhe der Entschädigungen der Geschwornen hängt sehr viel von der Zahl der zu behandelnden Geschäfte ab. Das neue Gesetz über das Strafverfahren wird allerdings diese Zahl vermindern, und die gegenwärtige Leitung der Assisen ist der Art, daß sie möglichst wenig Ausgaben macht. Es ist aber nicht zu vergessen, daß es Zeiten gegeben hat, (z. B. das Jahr 1877, wo viel weniger Strafgeschäfte vorkamen, als gegenwärtig) wo für den gleichen Zweck fast Fr. 32,000 verausgabt worden sind, und wenn letztes Jahr nur etwas zu Fr. 28,000 verausgabt wurden, so ist dies eben hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß von allen Seiten, vom Assisenpräsidium, Justizdirektion und Regierungsrath in diesen Ausgaben, z. B. für Zeugengelder u. dgl., möglichst sparsam verfahren worden ist.

Was die von der Staatswirthschaftskommission höher budgetirten Gebühren in Strassachen betrifft, so hat man, wie bereits bemerkt, früher auf diesem Posten höchstens Fr. 1500 eingenommen. Die Summe von Fr. 43,000, die man im letzten Jahr in Folge der Forderung der Gerichtsschreiber eingenommen hat, ist erstaunlich hoch und die Folge außerordentlicher Verhältnisse, die ich hier nicht näher berühren will. Deshalb kann ich vor der Hand nicht glauben, daß dieselbe in diesem Jahre stabil bleiben werde, und ob auch nur Fr. 40,000 eingehen werden, ist durchaus ungewiß. Wenn dennoch so viel eingeht und auch die Ausgaben sich um so viel reduzieren, als die Staatswirthschaftskommission beantragt, so mag die Finanzdirektion und die Regierung dies wohl leiden; sollte es aber nicht der Fall sein, so wird sie ihrerseits keine Schuld daran tragen, indem sie die maßgebenden Faktoren nicht in der Hand hat. Wenn also der Große Rath den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beistimmen will, so bleibt ihm dies überlassen; aber Garantie für die Realisirung dieser Anträge kann Niemand geben.

**Abstimmung.**

- 1. Die Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsgerichte auf Fr. 3000 zu setzen . . . 42 Stimmen.
- Sie auf Fr. 2000 zu setzen . . . 63 "
- 2. Die Entschädigungen der Geschwornen auf Fr. 28,000 zu setzen . . Minderheit.
- 3. Die Entschädigungen der Ersagmänner u. s. w. der Geschwornen auf Fr. 4000 zu setzen . . . Minderheit.
- 4. Die Gebühren in Strassachen auf Fr. 35,000 zu setzen . . . Minderheit.

**III. Justiz und Polizei.**

**A. Verwaltungskosten der Direktion.**

Genehmigt.

**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.**

**Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.**  
 Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Gesamtkredit von Fr. 8000 auf Fr. 4000 herabzusetzen, nämlich die Revisions- und Redaktionskosten von Fr. 6000 auf Fr. 3000, und die Druckkosten von Fr. 2000 auf Fr. 1000. Wie Sie wissen, ist seiner Zeit eine Gesetzgebungskommission ernannt worden. Von Zeit zu Zeit erfährt man etwas von ihr; aber ungeheuer groß ist ihre Thätigkeit bis jetzt nicht gewesen und wird voraussichtlich in Folge der Verhältnisse auch im Jahr 1880 nicht bedeutend sein können. Im letzten Jahr hat sie nur Fr. 3100 gekostet, und es scheint daher der Staatswirthschaftskommission durchaus überflüssig, eine Summe von Fr. 8000 aufzunehmen, von der man weiß, daß sie doch nicht gebraucht wird.

**v. Wattenwyl, Justizdirektor.** Die Staatswirthschaftskommission hat im Budget der Justizdirektion verschiedene Reduktionen beantragt. Nun läßt sich über die Summen streiten, namentlich da, wo man sie nicht zum Voraus absolut sicher bestimmen kann. Allein es handelt sich hier mehr oder weniger um eine grundsätzliche Frage, über welche sich der Große Rath auszusprechen hat. Wir haben in unserer Budgetberathung den Grundsatz aufgestellt, es solle das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben festgehalten werden. Zu einem richtigen Budget gehört aber andererseits, daß es diejenigen Summen enthalte, die man sehr wahrscheinlich nöthig hat, und es ist ein unrichtiges Prinzip, diese Summen herabzusetzen, trotz der Voraussicht, daß man dann am Ende des Jahres mit Nachkreditgesuchen kommen muß.

Nun sind die sämmtlichen Auslagen der Justizdirektion der Art, daß sie sich nicht zum Voraus bestimmen lassen. Wir können nicht wissen, wie viel im Laufe des Jahres prozedirt wird, wie viele Geschwornensitzungen und wie viele Untersuchungen aller Art stattfinden, wie groß die Anzahl der Sträflinge im Zuchthaus sein wird u. s. w., sondern wir können nur von den Erfahrungen der letzten Jahre und von muthmaßlichen Voraussetzungen ausgehen. Alle die Rubriken im Budget der Regierung, um die es sich hier handelt, sind aber gerade das Resultat ganz genauer Untersuchungen, und wenn man die Ansätze der Staatswirthschaftskommission annimmt, so können wir bestimmt erwarten, daß wir am Ende des Jahres mit Nachkreditgesuchen kommen müssen.

Was nun den Ansaß betreffend die Gesetzgebungskommission betrifft, so ist die Voraussetzung der Staatswirthschaftskommission, daß die Resultate der letzten Jahre eine Herabsetzung des Kredits begründen, nicht richtig. Die für die Reorganisation des Gerichtsverfahrens bestellte Kommission hat sich im letzten Jahre mehrmals versammelt und sodann eine Subkommission niedergesetzt. Letztere ist sehr thätig gewesen, so daß sie ihre Vorlagen der großen Kommission unterbreiten und dem Druck übergeben kann. Im letzten Jahre waren diese Vorarbeiten allerdings nicht mit großen Kosten verbunden, indem sowohl die Druckkosten als die Sitzungsgelder nicht bedeutend waren. In diesem Jahre werden aber die Sachen ganz anders gehen. Je weiter die Arbeit vorschreitet, desto häufiger wird sich die große Kommission versammeln müssen, und dadurch, daß die Resultate dem Druck übergeben werden, müssen auch die Druckkosten bedeutend zunehmen.



Neben dieser einen Aufgabe, wofür eine Spezialkommission besteht, kommt nun noch die Revision des Civilgesetzbuches, dessen erster Theil, das Personenrecht, Herrn Professor König übertragen ist. Er hatte gehofft, am Ende des letzten Jahres seine Arbeit abliefern zu können; es war ihm aber nicht möglich, und es ist daher jetzt zu gewärtigen, daß er sie in diesem Jahr abgeliefert und dann natürlich auch die Rechnung einschickt; denn er hat bis dahin noch gar nichts bezogen, im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo die Gesetzesredaktoren öfters ihr Honorar bezogen, bevor sie die Arbeit abgeliefert hatten. Ich glaube also, es sei nicht richtig, diese Ansätze herabzusetzen, indem sonst mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß man am Schlusse nicht zahlen könnte, oder einen Nachkredit verlangen müßte.

Reisinger. Ich möchte auch aus einem fernern Grunde den Antrag der Regierung empfehlen. Es ist in den sechsziger Jahren vom Großen Rathe der Regierung der Auftrag gegeben worden, eine Gesetzgebungscommission zu ernennen, um eine einheitliche Zivilgesetzgebung auszuarbeiten. Man ist damals sofort an's Werk gegangen, und es sind in den sechsziger Jahren mehrere Theile der Arbeit fertig geworden. Zu wiederholten Malen hat aber der Große Rath die Berathung derselben verschoben, und so ist es gegangen bis zum Mai 1876, wo der Große Rath beschlossen hat, es solle die Berathung über die Pfand-, Hypotheken- und Grundbücherordnung im Laufe des Sommers an die Hand genommen werden. Dieser Beschluß ist aber nie erequirt worden, und so ist auch jetzt noch die Pfand- und Hypothekarordnung und das Gesetz über die neue Einrichtung der Grundbücher im Werden. Ob sie durch die Gesetzgebungscommission neuerdings bearbeitet worden sind, ist mir unbekannt; allein Sie sehen aus dem gestern ausgetheilten Bericht des Regierungsrathes über das Flurgesetz, daß der Direktor des Vermessungswesens sehr wünscht, es möchte endlich dieses Gesetz über die Grundbücher erlassen werden. Dies ist auch sehr begreiflich. Mit ganz bedeutenden Kosten haben über 100 Gemeinden im alten Kanton die Katastervermessung vorgenommen; dieselbe ermangelt aber ihrer Vollendung, indem noch kein Katastergesetz da ist, und auch unsere gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Grundbücher im alten Kanton gar nicht auf der Katastervermessung basiren. Sollen uns diese Vermessungswerke der Gemeinden nicht verloren gehen, so ist es dringend wünschbar, daß das Gesetz über die Grundbücher nächstens an's Tageslicht trete, und in dieser Hoffnung möchte ich die Anträge der Regierung auf Nichtherabsetzung der betreffenden Posten unterstützen.

Gfeller stellt den Mittelantrag, den Kredit im Ganzen auf Fr. 6000 zu stellen, nämlich auf Fr. 4000 für Revisions- und Redaktionskosten, und auf Fr. 2000 für Druckkosten.

#### Abstim m u n g.

1. Unter B, 1, Redaktions- und Druckkosten, für Fr. 6000	103 Stimmen.
Für Fr. 4000	5 "
Für Fr. 3000	8 "
2. Unter B, 2, Druckkosten, für Fr. 2000	Mehrheit.

### III. C. Centralpolizei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vom Regierungsrathe beantragt, den Kredit C, 5, Paß- und Fremdenpolizei, von Fr. 1300 auf Fr. 1500 und den Kredit C, 6, Markt- und Hauptpolizei, von Fr. 800 auf Fr. 1000 zu erhöhen. Im Uebrigen sind die Ansätze die gleichen. Im nächsten Jahre werden sie in Folge der Aufhebung der Centralpolizei und der Zuthheilung ihrer Geschäfte an andere Behörden bedeutend verändert sein, und zwar hoffentlich im Sinne einer Ausgabenverminderung. Für dieses Jahr hat man aber noch keinen Begriff, wie die Sache sich machen wird, und schlägt daher vor, die bisherigen Ansätze beizubehalten und die Ersparnisse entgegenzunehmen, die man allfällig schon heuer einführen kann.

Genehmigt.

### III. D. Landjägerkorps.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansaß von Fr. 19,800 für Bekleidung der Landjäger ist bereits im vierjährigen Budget gestanden und erklärt sich dadurch, daß im Jahr 1880 ein Uniformstück fällig wird und neu angeschafft werden muß. Die Erhöhung unter D, 8, Miethzinse, ist nur eine rechnungsmäßige Ziffer und ohne Einfluß auf das Budget.

Genehmigt.

### III. E. Gefängnisse.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier müssen, entsprechend den Ergebnissen der Rechnung für das Jahr 1879, überall Erhöhungen beantragt werden. Vorerst bei E, 1, a, Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt, statt Fr. 18,000 Fr. 20,000. Im Jahre 1879 sind gegenüber Fr. 18,000 im Budget Fr. 18,596. 15 verausgabt worden. Unter E, 1, b, verschiedene Verpflegungskosten, statt Fr. 8000 Fr. 9000. Im letzten Jahre sind dafür auch mehr als die budgetirten Fr. 8000 ausgegeben worden. Die Erhöhung der Miethzinse, E, 1, c, ist nur eine Rechnungssache. Der Kredit E, 2, a, Nahrung der Gefangenen in den Bezirken, wird von Fr. 71,500 auf Fr. 85,000, und der Kredit E, 2, b, verschiedene Verpflegungskosten, von Fr. 5000 auf Fr. 7000 erhöht. Alle diese Erhöhungen sind durch die Resultate des letzten Jahres angezeigt und nöthig in Folge der Menge von Gefangenen, die man im letzten Jahre und leider auch im laufenden Jahre, so lange die gegenwärtigen Zustände dauern, unterzubringen und zu verpflegen hat. Auch hier hat man es nicht in der Gewalt, größere oder geringere Ausgaben zu machen. Die Verpflegungskosten sind gegenüber den Gefangenwärtern genau normirt, und die Höhe der Kosten hängt daher nur von der Zahl der Gefangenen ab, die man nicht normiren

kann, es sei denn, man lasse eine Anzahl der Eingesteckten laufen, was dann aber sofort vom Publikum kritisiert werden würde. Um also nicht, wie schon letztes Jahr, mit einem Nachkredit kommen zu müssen, schlägt man für das laufende Jahr die genannten Erhöhungen vor.

Genehmigt.

### III. F. Strafanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei F, 1, Strafanstalt Bern, beantragt die Regierung, den Kredit auf Fr. 150,000 zu erhöhen. Der letztjährige Kredit von Fr. 104,200 hat nicht ausgereicht, sondern man hat Fr. 135,953. 46 ausgeben müssen. Die Ursachen dazu sind schon bei Anlaß eines verlangten Nachkredits auseinander gesetzt worden und sind übrigens für Jedermann leicht begreiflich. Sie hängen zusammen mit dem gegenwärtigen ökonomischen Nothstand, in Folge dessen zahlreichere Verurtheilungen zu Korrektions- und Zuchthaus und Ueberschuldung der Strafanstalt eingetreten sind. Von der Staatswirthschaftskommission wird beantragt werden, die Summe von Fr. 150,000 auf Fr. 136,000 herabzusetzen. Es wird schwerlich der Fall sein, daß man mit dieser Summe auskommt; ich will indessen, da mir das Detail dieser Verwaltung zu wenig bekannt ist, die Möglichkeit nicht bestreiten, daß beim Bestreben möglichster Ökonomie Ersparnisse gemacht werden können, und wenn dies der Fall wäre, so wäre das Resultat sehr erwünscht. Nehme man aber Fr. 150,000 oder Fr. 136,000, so wird jedenfalls eine bedeutende Summe verausgabt werden, und wenn der Kredit nicht hinreicht, so wird man natürlich einen Nachkredit verlangen, indem diese Ausgaben gemacht werden müssen.

Für die Anstalt Thorberg beantragt die Regierung, den Kredit des vierjährigen Budgets von Fr. 33,100 festzuhalten; die Staatswirthschaftskommission hingegen schlägt vor, denselben auf Fr. 30,000 zu reduzieren. Ich will abwarten, was für Gründe sie geltend macht, bevor ich Namens der Regierung darauf eintrete, was übrigens auch von Seite des Herrn Justizdirektors geschehen wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, für die Strafanstalt Bern den Kredit auf Fr. 136,000 und für Thorberg auf Fr. 30,000 herabzusetzen. Man kann allerdings mit dem Herrn Justizdirektor sagen, es seien die Summen von der Direktion und dem Regierungsrathe nach genauer Untersuchung aufgestellt worden, und wenn man sie nicht annehme, so werden sie nichtsdestoweniger gebraucht, und man müsse dann mit einem Nachkredit kommen. Allein speziell im Kapitel der Strafanstalten hat die Staatswirthschaftskommission die Angelegenheit genau geprüft und zwar durch einzelne ihrer Mitglieder, welche sich für die Wirthschaft in den Strafanstalten interessieren und dieselben besucht haben. Bekanntlich hat der Gegenstand in letzter Zeit viel zu reden gegeben. Man hat darüber Zeitungsartikel gelesen, in welchen die Strafanstalten von Bern und Thorberg miteinander stritten. Bern hat nachgewiesen, daß die Verhältnisse in Thorberg viel günstiger seien; Thorberg

hingegen hat behauptet, daß man in Bern zu viel brauche. Die Staatswirthschaftskommission als solche hat die Ueberzeugung, daß an beiden Orten zu viel gebraucht wird, und an beiden Orten etwas größere Sparfamkeit wünschbar wäre.

Nun theile ich den Grundsatz des Herrn Justizdirektors nicht, daß der Große Rath Summen aussetzen könne, welche er wolle, so brauche man deswegen gleich viel. Die Staatswirthschaftskommission hat in den letzten Jahren oft Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß gewisse Kredite alle Jahre in die Höhe geschraubt worden sind, und daß sich für diese Erhöhungen immer Liebhaber gefunden haben. Wenn eine einzelne Anstalt sagt, sie brauche Fr. 5000 mehr, so hat sie immer exzellente Gründe dafür; setzt man aber die Kredite nicht herauf, so muß man sich nach der Decke strecken; man schmält, ist unzufrieden, aber es geht gleichwohl. Es ist ja ganz natürlich, daß jeder der verehrten Herren Regierungsräthe, welche einem Departement vorstehen, sagt: Spart überall, nur nicht bei mir! Wir aber müssen darauf sehen, daß überall ein gewisses Geleise eingehalten werde, und das Defizit nicht zu groß werde; wir müssen dahin arbeiten, daß in jedem einzelnen Zweige der Verwaltung der Geist der Sparfamkeit sich aller Beamten bemächtigt. Wenn wir nun sehen, daß die Strafanstalt Bern im Jahr 1877 Fr. 99,293 gekostet hat, im Jahre 1879 hingegen bereits Fr. 135,953, so frage ich: Ist es gerechtfertigt, ihr heuer Fr. 150,000 zur Disposition zu stellen? Wenn es so fortgeht, wenn die Strafanstalt von Jahr zu Jahr Fr. 15,000 mehr braucht und man ihr diese Erhöhungen immer freundlich bewilligt, wo kommen wir hin? Die Staatswirthschaftskommission möchte Sie daher ersuchen, bei diesem Posten fest zu bleiben und dadurch den Direktionen und Verwaltungen zu zeigen, daß der Große Rath absolut Sparfamkeit will. Wir haben im letzten Jahre gesehen, daß, wenn der Herr Finanzdirektor sagt, es müsse da und dort sparsamer zugehen, es gegangen ist, wenn es schon vorher hieß, es gehe nicht. Der Herr Finanzdirektor hat durch festen Willen bereits in vielen Verwaltungszweigen enorme Ersparnisse eingeführt, und wenn nun der Große Rath da, wo es an ihm zu reden ist, auch ein Wischen fest ist, so wird die Wirkung davon nicht ausbleiben, während, wenn man immer gibt, was gewünscht wird, die Ausgaben progressiv zunehmen.

Was Thorberg betrifft, so hat die Anstalt im Jahre 1877 Fr. 27,332 und im Jahre 1879 Fr. 25,619 gekostet, und wenn man daher jetzt für das Jahr 1880 Fr. 30,000 aussetzt, so kann sich Niemand beklagen.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Ich muß mich auch hier gegen die beantragten Herabsetzungen aussprechen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat hervorgehoben, daß die Ausgaben der Strafanstalt Bern immer zunehmen; aber er hat die Gründe dafür nicht angeführt. Diese Gründe sind erstens der Umstand, daß die Zahl der Sträflinge in den letzten Jahren in erschreckender Weise zugenommen hat. Wir wollen hoffen, daß die Zeiten wieder bessern, aber einstweilen ist die Thatsache da. Ein zweiter wesentlicher Grund liegt darin, daß man nicht mehr weiß, wie man die Sträflinge beschäftigen soll. Früher war für alle gefährlichen Sträflinge, die man zwischen vier Mauern behalten mußte, die Weberei die Hauptarbeit und zwar eine ziemlich lohnende. Nun ist aber diese Arbeit sowohl in der Strafanstalt Bern als in Thorberg so ziemlich

Null geworden. Wenn man die Weberei fortbetreiben will, so muß man förmlich bei den Behörden, z. B. beim eidgenössischen Militär- oder Postdepartement um Arbeit betteln. Früher hat man noch hie und da vom Lande einige Arbeit bekommen; jetzt sind aber diese Bestellungen in Folge der Konkurrenz der Maschinenweberei in den Fabriken vollständig dahin gefallen. Ein ferneres Moment liegt in dem Umstände, daß man letztes Jahr überall in der Verwaltung die Miethzinse enorm heraufgesetzt hat. So hat man sie auch im Zuchthaus auf Fr. 33,000 hinaufgesetzt, und dieser Posten macht demnach allein schon einen bedeutenden Theil der Ausgabenvermehrung aus. Dazu kommt endlich noch, daß in Folge der großen Nachfrage nach Arbeit und der billigen Tagelöhne für die Landarbeit auch die auswärtige Arbeit sehr schwach gewesen ist. Alles dieß sind Momente, für welche die Verwaltung nichts kann.

Wenn man von Durchschnittspreisen redet, so erkläre ich, daß ich für diese Durchschnittsberechnungen gar nichts gebe. Wenn man sagt, in Zürich koste der Sträfling so viel, in Luzern oder Lenzburg so und so viel, so kommt es darauf an, was man darunter versteht und dazu rechnet. Wenn man z. B. in Bern den Miethzins von Fr. 33,000 in die Rechnung hineinzieht, während anderswo keine Miethzinse berechnet werden, so sind natürlich alle diese Berechnungen ganz nichtsagend, weil sie auf durchaus verschiedenen Grundlagen beruhen und keinen einheitlichen Maßstab geben. Eben deshalb ist auch der zwischen der Anstalt Bern und Thorberg entstandene Streit geradezu lächerlich. Die Verhältnisse sind an beiden Orten ganz andere. Der Herr Verwalter von Thorberg ist ein sehr gewandter Beamter und seine Frau eine gewandte Haushälterin; aber es kommt ihm zu gut, daß er eine ganz andere Klasse von Sträflingen hat. Er bekommt vorzugsweise solche, die er zur Landwirthschaft gebrauchen kann, und deshalb braucht er vom Staate einen geringeren Beitrag und gelangt zu einem günstigeren Durchschnitt, während die Anstalt Bern eine große Zahl solcher Sträflinge hat, die in Einzelhaft sitzen, oder als gefährlich nicht zu äußerer Arbeit, und überhaupt nur zu sehr wenigen Arbeiten verwendet werden können. Ein fernerer Umstand ist, daß in der Strafanstalt Bern wegen der längeren Dauer der Haft die Kost eine etwas andere sein muß. In Thorberg ist das Essen gut, aber mäßig und schwer, wie man es nur solchen Gefangenen geben kann, die von Morgens bis Abends an der frischen Luft arbeiten. In Bern hingegen gehört den Gefangenen, die man abschließen muß, eine ganz andere Nahrung. Es muß namentlich auch mit Fleisch nachgeholfen werden, und der Beweis, daß man hierin noch zu wenig weit geht, liegt darin, daß eine Anzahl Sträflinge an chronischen Uebeln leiden und einer Extrabehandlung bedürfen.

Ich möchte aber noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der meiner Ansicht nach namentlich für dieses Jahr maßgebend ist. Wie bekannt, hat man die Absicht, einen Theil der Strafanstalt nach Witzwil zu verlegen. Das Projekt liegt noch in Untersuchung; ich glaube aber, daß es eine Zukunft haben und zu einer sehr glücklichen, auch finanziellen Organisation unserer Strafanstalt führen wird. Allein die ersten vorbereitenden Maßregeln dazu, der Umzug, die erste Einrichtung u. s. w. werden unzweifelhaft einige Mehrkosten herbeiführen, und es wäre also schon mit Rücksicht auf dieses Projekt nicht gerechtfertigt, den Kredit für dieses Jahr herabzusetzen.

Ich will nicht bestreiten, daß vielleicht da und dort noch Ersparnisse eingeführt werden könnten; allein, ich glaube, bewiesen zu haben, daß sie nicht groß sein können und kann auch bezeugen, daß sich die Verwaltung alle Mühe gegeben hat, möglichst zu sparen, namentlich auch durch Versuche, andere Arbeiten einzuführen, was indessen gegenwärtig außerordentlich schwer ist.

Schmid, in Burgdorf. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen die Gründe mitgetheilt, welche die Justizdirektion veranlaßt haben, diesen Posten von Fr. 104,000 auf Fr. 150,000, also gegenüber dem letztes Jahr angenommenen Budget um nahezu 50 % heraufzusetzen. Ich glaube, daß diese Gründe theilweise wohl richtig sein mögen, daß aber andererseits auch die Staatswirthschaftskommission gute Gründe gehabt hat, die Reduktion des Kredites auf Fr. 136,000 zu beantragen. Es ist aus den Verwaltungsberichten und Rechnungen seit Jahren ganz gut bekannt, daß das Zuchthaus Bern eine sehr theure Verwaltung hat. So hat z. B. im Jahr 1878 der Sträfling in Thorberg Fr. 290, in Bern hingegen Fr. 396 gekostet. Dieses Mißverhältniß zwischen den beiden Anstalten, das in den ganz unparteiischen von der Justizdirektion herausgegebenen Berichten figurirt, hat nun, wie es scheint, den Verwalter der Strafanstalt Bern veranlaßt, dieses Frühjahr in öffentlichen Blättern aufzutreten, und er hat sich dabei nicht geschert, den Verwalter von Thorberg in ein schiefes Licht zu stellen, oder vielmehr zu Ungunsten von Thorberg die Verwaltung von Bern, die, ich bekenne es, etwas verrufen war, herauszustreichen. Ich finde, daß dieses Auftreten des Verwalters der Strafanstalt Bern zum Wenigsten nicht kollegialisch war, und ich glaube, es liege nicht in der Aufgabe eines Verwalters der Strafanstalt Bern, auf diese Art sich in den öffentlichen Blättern rein waschen und einen andern, der unbedingt ein guter Verwalter ist, mit seiner Verwaltung in ein schiefes Licht stellen zu wollen. Nun finden wir allerdings in diesem Berichte ein ganz merkwürdiges Resultat. Da sagt der Verwalter der Strafanstalt Bern, seine Sträflinge kommen letztes Jahr auf Fr. 255 zu stehen, während diejenigen von Thorberg Fr. 295, wie früher, gekostet haben. Also hat die Strafanstalt Bern im Jahr 1879 auf jedem Sträfling gegen früher Fr. 100 erspart.

Ich glaube, diese Zahlen sollten genügen, um Ihnen zu zeigen, daß das nicht mit ganz reinen Dingen zugegangen ist, da man nicht von einem Jahr auf das andere Fr. 100 auf einem Sträfling ersparen kann. Es ist unbegreiflich, wenn man letztes Jahr Fr. 396 gebraucht hat und nun in den Zeitungen beweist, daß im Jahr 1879 nur Fr. 255 gebraucht worden seien. Da ist es denn doch nicht gerechtfertigt, daß der Kredit nach dem Resultate von 1878 aufgestellt werde.

Ich weiß wohl, daß mit dem Budget die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist, aber das weiß ich auch, daß, wenn man eine Verwaltung hat, die, bis sie rein gewaschen ist, beim Publikum und vor der Öffentlichkeit nicht in dem Licht steht, in dem sie stehen sollte, man eine solche Verwaltung nicht besser macht dadurch, daß man von einem Jahr auf das andere den Kredit um die Hälfte vermehrt. Setzen Sie den Kredit auf Fr. 150,000 fest, so sprechen Sie damit aus: das Benehmen des Verwalters der Strafanstalt Bern ist gebilligt; durch sein Vorgehen in den öffentlichen Blättern ist er rein gewaschen, und nun erhöhen wir seinen Kredit.

Ich denke, das werden Sie nicht wollen. Ich möchte sehr davor waren, diese Budgetansätze hoch zu halten.

Schließlich mache ich auf Folgendes aufmerksam: Es ist Ihnen ein Budget mit einem Defizit von Fr. 1,250,000 ausgetheilt worden. Ferner beabsichtigt man, ein Anleihen von Fr. 51 Millionen aufzunehmen. Vor wenigen Wochen hat das Volk die Vorlagen zur Vereinfachung des Staatshaushaltes angenommen und damit den Willen kundgegeben, daß von nun an die Defizite aufhören sollen. Angesichts dieser Umstände sollten wir bemüht sein, das Defizit des Budgets schon für 1880 möglichst herabzusetzen. Es sollte dieß nicht nur das Bestreben der Staatswirthschaftskommission, sondern des ganzen Großen Rathes sein. Ich empfehle den Antrag, den Kredit für die Strafanstalt Bern auf Fr. 136,000 festzusetzen.

Rüfenacht-Moser. Als Mitglied der Aufsichtskommission der hiesigen Strafanstalt erlaube ich mir auch einige Bemerkungen. Ich will vorerst konstatiren, daß, wenn vielleicht auch einige Verbesserungen und größere Oekonomie in der Strafanstalt eingeführt werden könnten, doch dießfalls nicht mehr viel zu erreichen sein wird. So lange die Reglemente bestehen, müssen sie eben gehandhabt werden. Was die Nahrung der Sträflinge betrifft, so bekommen sie kein Pfund mehr als vorgeschrieben ist. Uebrigens ist die Anstalt in Bezug auf die Ausgaben für die Nahrung von äußern Verhältnissen abhängig. Werden der Anstalt mehr Sträflinge zugeführt, so steigen die Kosten. Dieß war auch im letzten Jahre der Fall. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß das Ergebnis einiger Industrien, welche die Strafanstalt betreibt, ein ungünstiges war. Die Ziegelei in Landorf hatte weniger zu thun. Ferner hat die Tagelöhnerarbeit in der Stadt Bern, die früher bedeutend war, abgenommen. Früher verwendeten die hiesigen Baumeister oft 30—40 Sträflinge, während dieß nicht mehr der Fall ist. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, daß auch der landwirthschaftliche Ertrag im letzten Jahre ein ungünstiger war. Alle diese Umstände wirkten ungünstig auf das finanzielle Ergebnis.

Die Aufsichtskommission hat bei der Berathung des Budgets den lehtjährigen Ansaß aufgenommen. Allein infolge der Erhöhung der Grundsteuerschätzung ist von der Domänendirektion der Miethzins von Fr. 17,600 auf Fr. 32,000 erhöht worden. Diese Summe nebst dem Pachtzins für das Gut in Köniz muß die Anstalt dem Staate zurückvergüten. Sie erhält daher in Baar bloß Fr. 118,000. Diese Erhöhung um Fr. 14,400 bildet den einzigen Grund, warum der Kredit für 1880 erhöht werden soll. Ich glaube daher, es sei ein Ansaß von Fr. 150,000 durchaus gerechtfertigt. Wird ein niedriger Ansaß angenommen und vermindert sich die Zahl der Sträflinge nicht, so wird jedenfalls ein Nachtragskredit verlangt werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte auf das vom Vorredner Angeführte entgegnen, daß der Hauptunterschied in der Verpflegung ist. Wir hatten früher bei der Verpflegung Einnahmen im Betrage von Fr. 16,000, und diese sollen nun auf Fr. 10,000 herabgesetzt werden. Ferner sollen die Ausgaben für die Verpflegung von Fr. 199,000 auf Fr. 237,000 erhöht werden. Es handelt sich also nicht nur um den Unterschied, welcher die Erhöhung des Miethzinses betrifft, sondern um eine ganz bedeutende Erhöhung der Ausgaben

für die Verpflegung. Da glaubt die Staatswirthschaftskommission, es müssen von oben herab, von Seite des Großen Rathes derartige Winke gegeben und darauf gedrungen werden, daß da eine Ersparniß eintrete. Herr Schmid hat diesen Standpunkt der Kommission so gut auseinandergesetzt, daß ich darüber keine weiteren Worte verlieren will.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei. Es war allerdings von Seite des Verwalters der Strafanstalt Bern eine höchst überflüssige Maßregel, diese Angelegenheit in den Zeitungen zu erörtern. Es wäre dieß Sache der Aufsichtskommission gewesen, und ich habe sofort gedacht, es werde der Verwalter dadurch seinen Zweck nicht erreichen, sondern vielmehr einen ungünstigen Eindruck hervorbringen. Ich erlaube mir nun noch einige Zahlen anzuführen. Ich habe hier das Tableau der Verpflegungstage in den Jahren 1878 und 1879. Da finden wir folgende Zahlen: Im Januar 1878 beliefen sich die Verpflegungstage auf 12,478, im gleichen Monat 1879 auf 14,875. Wir haben also da eine Vermehrung von 2397 Pflagetagen. Im März betrug die Vermehrung 3324, im April 3858, im Mai 3677, im Juni, Juli und August 2933, im September 3620, im Oktober 2656, im November 2147 und im Dezember 1029. Seither hat sich das Verhältniß wahrscheinlich noch ungünstiger gestaltet.

Ich mache noch auf ein Moment aufmerksam. Es war früher Uebung, allen Sträflingen, die man als sogenannte primitive betrachtete, d. h. Sträflingen, die noch nicht im Zuchthause gewesen waren, jeweilen  $\frac{1}{4}$  der Strafzeit auf den Antrag der Verwaltung zu schenken, auch wenn sie vorher vielleicht 20 Male verurtheilt worden waren. Ich habe gefunden, es sei dieß ein verkehrtes System, und ich habe daher im Einverständniß mit dem Regierungsrath und mit dem Großen Rathe jeweilen untersucht, ob wirklich Gründe vorhanden seien, das letzte Viertel zu schenken, oder nicht. Der Große Rath hat nun seit zwei Jahren sich jeweilen einverstanden erklärt, daß solchen Sträflingen das letzte Viertel nicht zu erlassen sei. Noch gestern hat der Große Rath eine Anzahl solcher Sträflinge abgewiesen und damit die Zahl der Pflagetage in der Strafanstalt erhöht. Man hätte daher gestern auftreten und sagen sollen, man wolle die Sträflinge lieber laufen lassen, damit die Pflagetage vermindert werden.

#### Abstimmung.

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Für Fr. 150,000 für die Strafanstalt Bern | Minderheit. |
|    | " " 136,000 " " "                         | Mehrheit.   |
| 2. | " " 33,100 " " " Thorberg                 | Minderheit. |
|    | " " 30,000 " " " "                        | Mehrheit.   |

#### III. G. Justiz- und Polizeikosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird von der Regierung beantragt, die Posten 5, 6, 7 und 8, welche die Inspektion für Maß und Gewicht betreffen, hier zu streichen, da sie nun im Budget der Direktion des Innern untergebracht werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission bringt hier den Antrag, den Ansaß für die Untersuchungskosten und Kriminalpolizeikosten von Fr. 80,000 auf Fr. 70,000 herabzusetzen. Es ist das einer der Posten, welche während der letzten Jahre ganz bedeutend zugenommen haben. Der Herr Finanzdirektor hat bei einem frühern Anlasse eine kleine Blumenlese darüber mitgetheilt. Es ist nun anzuerkennen, daß die daherigen Ausgaben bedeutend abgenommen haben, indem sie im Jahre 1879 blos noch Fr. 66,200 betrugten. Es ist zu hoffen, daß auch in diesem Jahre die Ausgaben nicht höher steigen werden, und darum wird der Antrag gestellt, den Ansaß auf Fr. 70,000 zu stellen. Es ist dieß immer noch Fr. 4000 mehr, als letztes Jahr ausgeben wurde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist in Bezug auf diesen Punkt hervorzuheben, daß bereits sehr vieles gethan wurde, um ihn herabzusetzen. Es geht dieß daraus hervor, daß im letzten Jahre nur Fr. 66,260 ausgegeben wurden, während der Kredit sich auf Fr. 80,000 belief. Ich will ferner mittheilen, daß dieser Posten, auf dem früher eine Menge Unzukömmlichkeiten stattfanden, und hinter dem eigentlich viel Skandal steckte, sich während annähernd 10 Jahren um 100 % vermehrt hat. Ende der Sechzigerjahre betrug er Fr. 50,000 und während einer Zeit, wo nicht so viele Geschäfte waren, wie jetzt, stieg er auf Fr. 100,000. Nun ist also die Ausgabe auf Fr. 66,000 reduziert worden. Allerdings geschah dieß nicht ohne Donner und Blitz und die Regierung, resp. die Justizdirektion mußte von manchem Bezirksbeamten unangenehme Bemerkungen, ja Grobheiten entgegennehmen. Immerhin ist man nicht weiter gegangen, als man konnte. Im Gegentheil anerkenne ich, daß man in einigen Beziehungen noch weiter hätte gehen können.

Wenn nun die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, den Kredit auf Fr. 70,000 herabzusetzen, so muß ich Namens des Regierungsrathes an dem Antrage festhalten, ihn auf Fr. 80,000 festzusetzen; allein persönlich glaube ich, man könnte mit Fr. 70,000 auskommen, wenn man noch schärfer zu Werke geht. Es gibt eine Klasse von Staatsbürgern, welche in einer Richtung mehr Recht in Anspruch nehmen als andere. Das sind die Mediziner. Wenn ein anderer Bürger, sei er nun Geometer, Ingenieur oder Advokat, drei Stunden weit gehen muß, so erhält er nebst Reisegeld ein Taggeld von Fr. 1, ohne Rücksicht darauf, ob er wissenschaftlich gebildet sei oder nicht. Ein Mediziner dagegen wird nach seinem Tarif behandelt und kann Fr. 30—50 ansetzen, die er ausbezahlt erhält. Nun ist in der Regierung die Frage bereits angeregt, aber noch nicht entschieden worden, ob es nicht der Fall sei, zu bestimmen, daß die Mediziner, wenn sie sich der gleichen Mühe unterziehen müssen, wie andere Bürger, nicht auf die splendifeste Bezahlung Anspruch machen können, sondern in den Fällen, wo die Kosten dem Staat auferlegt werden, wenigstens mit der Hälfte der ordentlichen Tarifansätze sich zu begnügen haben. Wenn man in dieser Richtung vorgeht, und die Schrauben, die man bereits angezogen hat, noch mehr anzieht, was ich als im höchsten Grade zeitgemäß und passend erachte, so wird man allerdings sich mit Fr. 70,000 begnügen können. Ich hoffe, der Herr Justizdirektor werde mir diese Aeußerungen nicht übel nehmen. Er ist, wie ich glaube, selbst überzeugt, daß so verfahren werden kann, obschon es ihm nicht

angenehm sein muß, auf diesem Kriegsfuß mit gewissen Leuten stehen zu bleiben.

v. Wattenwyl, Direktor der Justiz und Polizei. Ich bin in der Lage eines Schülers, der sich das ganze Jahr Mühe gegeben hat und fleißig gewesen ist und daher ein gutes Zeugniß erwartet, dem dann aber zugemuthet wird, er hätte es noch besser machen sollen. Diese Kosten haben allerdings stets zugenommen und sind von Jahr zu Jahr gewachsen. Im Jahr 1878 betrugten sie Fr. 97,000 und erst im letzten Jahre ist es gelungen, sie auf Fr. 66,000 zurückzuführen. Das war aber keine angenehme Aufgabe. Monat für Monat, Rechnung für Rechnung mußte man diesen Fortschritt erkämpfen, und zwar hatte man es da mit bestehenden Verhältnissen zu thun, die man nicht über Bord werfen konnte. So lange der gegenwärtige Medizinaltarif besteht, kann z. B. ein Chemiker, der einen Magen oder Darm untersucht, und, wie er dieß thun muß, oft mehrere Tage daran „köchert“, leicht zu einer Rechnung von Fr. 3—400 für diese Untersuchung gelangen, da ihm in dem Tarif ein Taggeld von Fr. 30 bestimmt wird. Ähnliche Tarife haben die Aerzte, für welche außer der Vergütung der Reiseauslagen eine Vergütung für die Zeitversäumniß per Stunde festgesetzt ist. Gerade mit den Aerzten habe ich sehr unangenehme Erfahrungen gemacht und von ihnen grobe Briefe erhalten. Ich habe mich aber nicht abschrecken lassen und habe es wenigstens dahin gebracht, daß der Tarif eingehalten wird. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß gerade diejenigen Bezirksbeamten, welche am wenigsten zu thun haben, am meisten solche Unkosten verursachen und für ihre Person beanspruchen, während in den größern Amtsbezirken der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsident nur dann sich auf Reisen begeben und Augenscheine abhalten, wenn sie dieß für absolut nothwendig erachten. Man muß fast vermuten, daß ein großer Theil der Thätigkeit der Beamten der kleinern Bezirke darin besteht, Augenscheine einzunehmen. Von solchen Beamten mußte ich die größten Grobheiten entgegennehmen. Zum Beweise will ich Ihnen eine Stelle aus einem Schreiben ablesen, das von einem Regierungstatthalter an die Centralbehörde gerichtet worden ist. Es heißt da: „Ich habe durchaus nichts dagegen, wenn man in der Metropole die Polizeiangelegenheiten auf solche Weise lähmt und entmuthigt. Ein gleiches Verfahren kann ich dagegen in hiesigem Amtsbezirke entschieden nicht zugeben und werde, falls auch der Tit. Regierungsrath die fraglichen Fr. 6 streichen sollte, dem Volke klaren Wein darüber einschenken, was von oben herab für seine Sicherheit geleistet wird.“ Das ist die Sprache, welche die Herren führen, wenn man sich erlaubt, gemäß Tarif und Gesetz einzuschreiten.

Deffenungeachtet bin ich im letzten Jahre dahin gelangt, die Ausgaben auf Fr. 66,000 reduzieren zu können. Dabei haben aber einige günstige Momente mitgewirkt. Wir hatten nämlich letztes Jahr keine sehr großen Untersuchungen, während im laufenden Jahre bereits mehrere solche stattgefunden haben und noch einige zu erwarten sind. Ich habe z. B. erst letzter Tage einen Handel vor Obergericht auspielen müssen und ihn gewonnen, wobei man uns für Fr. 3000 Kosten den privilegierten Rang streitig machen wollte. Es ist uns gelungen, diesen Rang zu behaupten. Es sind aber noch andere Untersuchungen bevorstehend, wo die Kosten ebenfalls hohe Summen erreichen und der Staat wahrscheinlich

leer ausgehen wird. Es ist in der letzten Zeit vielfach von der Anlagekammer verfügt worden, daß Leute, über deren Zurechnungsfähigkeit man Zweifel hatte, in einer Irrenanstalt zu untersuchen seien. Zu diesem Zwecke mußten dieselben längere Zeit auf Staatskosten in einer solchen Anstalt unterhalten werden, um schließlich freigesprochen zu werden. Auch kommt es häufig vor, daß Personen aufgegriffen werden, deren Herkunft unbekannt ist. Ich habe zwar den Verdacht, daß die betreffenden Gemeinden gar gut wissen, daß diese oder jene Person verschwinden und vielleicht aus der Pflege gelaufen ist. Sie haben aber kein Interesse, das an die große Glocke zu hängen, und wenn man es nicht zufällig erfährt, muß der Staat die Pflegekosten bezahlen, sei es in Hindelbank oder anderswo. Es kommen auch Auslieferungsbegehren vor, welche Kosten verursachen. Da haben wir allerdings eine ganz andere Stellung eingenommen, als es früher der Fall war: wir verlangen die Auslieferung nur da, wo wir sie absolut für geboten halten.

Es ist nun für mich etwas Bemühend, daß, nachdem man sich das ganze Jahr die größte Mühe gegeben und sich mit den Leuten herumgeschlagen hat, das Resultat das ist, daß man sagt: ihr habt noch zu wenig gespart und wir geben euch Fr. 10,000 weniger. Ich habe im Regierungsrathe erklärt, wenn das eine Belohnung und Anerkennung sein soll, so wollen wir lieber nächstes Jahr etwas weniger sparen, dann werde der Kredit wieder um so größer sein.

**Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.** Ich will nur konstatiren, daß die Staatswirthschaftskommission und die Justizdirektion ganz auf dem gleichen Boden stehen. Es ist nicht an der Staatswirthschaftskommission, Zeugnisse auszuthemen, sonst würde sie dem Herrn Justizdirektor ein ausgezeichnetes geben. Es ist seiner Energie und seiner Thätigkeit gelungen, in dieser Rubrik eine ganz bedeutende Ersparniß zu erzielen, indem im letzten Jahre nur Fr. 66,000 ausgegeben wurden. Wir beantragen nun, ihm Fr. 70,000 zu bewilligen, also noch Fr. 4000 mehr als letztes Jahr nöthig waren. Gerade deshalb, weil wir dankbar sind für sein Bestreben, möchten wir dasselbe unterstützen gegenüber den Bezirksbeamten, welche eine solche ungebührliche Sprache führen.

**Abstimmung.**

Für Fr. 80,000	. . . . .	Minderheit.
Für Fr. 70,000	. . . . .	Mehrheit.

**III. H. Kanzleigebühen.**

**Berichterstatter des Regierungsrathes.** Sie werden sich erinnern, daß bei Anlaß der Budgetberathung im vorigen Jahre auf den Antrag eines Mitgliedes des Großen Rathes der Ansaß für Gebühen in Marktpolizeisachen von Fr. 35,000 auf Fr. 40,000 erhöht wurde. Nun sind aber im letzten Jahre bloß Fr. 35,000 eingegangen. Wenn gleichwohl der Regierungsrath vorschlägt, wieder einen Ansaß von Fr. 40,000 aufzunehmen und die Staatswirthschaftskommission sogar auf Fr. 45,000 gehen will, so hat dies seine Begründung in Folgendem: Es hat sich ergeben, und ich habe eine persönliche Un-

tersuchung in der betreffenden Kontrolle vorgenommen, daß das neue Hausirgesez von der Centralpolizei absolut ungenügend ausgeführt und durchaus nicht in dem Sinne aufgefaßt worden ist, wie es der Große Rath und das Volk angenommen haben. Von der Anwendung solcher Taxen, wie sie das Gesez vorsieht, findet sich keine Spur. Allerdings sind eine große Masse der Hausirer nicht Leute, welche große Gebühen zahlen können. Wenn Verkäufer von Zündhölzchen oder Baumwollendochten Fr. 1 oder 2 zahlen, so ist das alles, was man von ihnen verlangen kann. Aber es gibt eine große Menge Geschäfte, welche im Lande herumziehen, die man tagtäglich auf den Straßen sieht und die den ansäßigen Steuerzahlenden Bürgern Konkurrenz machen und ihnen den Verdienst wegnehmen. Während man solche Geschäfte mit Fr. 200 per Monat belegen könnte, werden nur geringe Summen angewendet. Ich könnte da Handelsgeschäfte aus den Kantonen Aargau, Solothurn, Neuenburg u. s. w. nennen, welche in dieser Weise das Land ausbeuten und ganz lächerlich kleine Patentgebühen, Fr. 2—3—5 per Woche, zahlen, obwohl dies Geschäfte sind, welche mehrere Reisende auf der Straße haben. Es gibt Wein-, Möbel-, Konfektionsgeschäfte u. s. w. aus dem Kanton Neuenburg, die ganz bedeutende Geschäfte machen und namentlich den Untsbezirk Courtelary exploitiren, allein nur Fr. 2—4 Gebüher bezahlen.

Ich habe mich daher überzeugt, daß entweder die Summe, welche an solchen Gebühen eingeht, auf Fr. 70—80,000 gesteigert werden kann, oder daß dann die Zahl der Hausirer sich wenigstens um die Hälfte reduziert, weil ihnen die Gebüher zu hoch sein wird. Es wird daher vorgeschlagen, jedenfalls an der Summe von Fr. 40,000 festzuhalten, und zwar um so mehr, als in nächster Zeit die Handhabung des Gesezes in andere Hände gelangen wird. Will man auf Fr. 45,000 gehen, wie die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, so wird es der Staatskasse nur angenehm sein, wenn diese Summe eingeht. Fr. 40,000 aber werden bei gehöriger Anwendung des Gesezes jedenfalls erhältlich sein.

Es wird ferner vorgeschlagen, die Gebühen für Wirthschafts- und Tanzbewilligungen von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 festzusetzen. Letztes Jahr belief sich der Ertrag auf Fr. 23,372. 90, und mit Rücksicht darauf beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Budgetansatz auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Ich möchte indessen nicht so hoch gehen. Es wäre für den Wohlstand und das sittliche Wohlergehen des Volkes besser, wenn nicht so viel Gebühen für alle möglichen Bewilligungen eingehen, d. h. wenn die Zahl dieser sogenannten Belustigungen, die von den Wirthen dem Volke geboten werden, sich vermindern würde. Alle diese Belustigungen, wie Antrinken, Grännet und wie sie alle heißen, spielen nur eine zu große Rolle in unserm Kanton. Es wäre daher ein Fehler, wenn der Große Rath auf diese Volksbelustigungen spekuliren würde. Er soll sich vielmehr gegen diese Art von Einkünften mehr abwehrend verhalten und ihnen nicht gewissermaßen Vorschub leisten. Diese Gebühen sind nicht eingeführt worden, damit der Staat viel Geld erhalte, sondern damit diese Belustigungen sich vermindern oder ganz unterbleiben. Dieser Tendenz Folge gebend, soll man nicht zu viel in's Budget aufnehmen und damit gewissermaßen die Hoffnung aussprechen, es möchten recht viel solche Gebühen eingehen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansaß für Gebühren in Marktpolizeisachen auf Fr. 45,000 zu erhöhen, und zwar aus den Gründen, welche bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat. Der Große Rath hat bereits bei einer frühern Budgetberathung auf den Antrag des Herrn Reifinger diesen Posten erhöht; es hat sich aber ergeben, daß das Gesetz in dieser Richtung nicht so gehandhabt wird, wie es geschehen sollte. Es ist wirklich skandalös, wie einzelne Gebühren auf eine lächerliche Weise bezogen werden, indem man da, wo Fr. 200 per Monat bezogen werden könnten, sich mit 2—3 Fränkeln begnügt. Die Regierung ist einverstanden, daß da anders verfahren werden muß.

Was den Ansaß der Gebühren für Wirthschafts- und Tanzbewilligungen betrifft, so bin ich ganz einverstanden, daß man auf diese Belustigungen nicht spekuliren soll. Ob wir aber diesen oder jenen Ansaß in's Budget aufnehmen, so werden deswegen im Land nicht weniger solche Belustigungen stattfinden. Die Rechnung zeigt uns, daß im letzten Jahre Fr. 23,000 für solche Bewilligungen eingegangen sind, und voraussichtlich wird dieses Jahr nicht weniger eingehen. Wenn aber das Geld in die Staatskasse fließt, so ist es doch besser, man nehme einen entsprechenden Ansaß in's Budget auf, damit das Defizit um so viel vermindert werde.

Ich muß bei diesem Anlasse überhaupt bemerken, daß materiell die Finanzdirektion und die Staatswirthschaftskommission einverstanden sind. Formell aber ist nicht immer das Gleiche beschlossen worden, und warum? Unser verehrter Herr Finanzdirektor sagt: Der Große Rath kann schließlich das Defizit feststellen, wie er will, ich werde dann schon dafür sorgen, daß es verschwindet; laßt mir aber auch einen kleinen Spielraum für meine Thätigkeit, ich will auch noch etwas sparen. Die Staatswirthschaftskommission dagegen sagt: in normalen Zeiten wäre das ganz recht, allein jetzt sind wir gegenüber dem Volke in einer ausnahmsweisen Stellung; es ist das erste Mal, daß wir ein Budget machen unter der neuen Finanzgesetzgebung, und es ist nicht zu verantworten, daß wenige Wochen nach dem 2. Mai der Große Rath ein Budget mit einem Defizit über eine Million beschließt. Daher müssen wir heute ängstlicher sein bei der Feststellung der Ausgaben und müssen alle Einnahmen budgetiren, von denen wir annehmen können, daß sie eingehen werden. Die Anträge der Staatswirthschaftskommission auf Erhöhung der Einnahmen basiren auf der festen, auf eine genaue Untersuchung sich gründenden Ueberzeugung, daß diese Summen auch wirklich eingehen werden.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Was die Gebühren für die Hausirpatente betrifft, so glaube ich nicht, daß die Summe erreicht werden kann, welche man wünscht. Ich will nicht bestreiten, daß die Anwendung dem Gesetze nicht ganz entsprach, und daß man in vielen Fällen eine höhere Gebühr hätte verlangen können. Aber nach meiner Ansicht leidet das Gesetz selbst an einem Kardinalfehler. Es setzt nämlich die Gebühren per Monat fest, während es nach meinem Dafürhalten besser gewesen wäre, sie per Tag zu bestimmen. Die Leute verlangen ein Patent für 2—3 Tage, man ist aber genöthigt, ein solches für einen Monat auszustellen, und es werden dann dafür die Gebühren verhältnißmäßig tiefer berechnet, als wenn sie per Tag angelegt wären. Die Regierung hat wiederholt

Weisungen gegeben, allein es haben sich gleichwohl noch Uebelstände gezeigt.

Ein weiterer Uebelstand liegt darin, daß die Centralpolizei die Leute nicht kennt. Es ist vorgekommen, daß in den Zeitungen Reklamen für alle möglichen Gegenstände standen. Ich fragte die Centralpolizei an, ob die Betreffenden ein Patent gelöst haben. Da zeigte es sich, daß das Patent einfach für den Verkauf von Lingerie gelöst wurde, obwohl daneben noch alle möglichen andern Dinge verkauft wurden. Es wäre Sache der Gemeindebeamten, das Patent nachzusehen oder der Centralpolizei Anzeige zu machen, wenn die Verkäufer über die Bestimmungen desselben hinauszugehen.

Ich glaube, wenn die Gebühren bedeutend erhöht werden, so werde dies keine wesentliche Mehreinnahme ergeben, wohl aber der Zweck des Gesetzes, das Hausiren einzuschränken, erreicht werden. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß eine ganze Kategorie von Leuten, die unter das Gesetz fallen, nichts zahlen, weil sie nicht erwischt werden. Es sind dies die Weinreisenden, welche in Menge im Lande herumreisen, aber kein Patent besitzen.

#### Abstimmung.

1. Für Fr. 40,000 für die Gebühren in Marktpolizeisachen . . . . .	Minderheit.
Für Fr. 45,000 . . . . .	Mehrheit.
2. Für Fr. 15,000 für die Gebühren für Wirthschafts- und Tanzbewilligungen .	Minderheit.
Für Fr. 20,000 . . . . .	Mehrheit.

### III. J. Civilstand.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Inspektionskosten von Fr. 2500 auf Fr. 2000 zu reduzieren.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

### IV. Militär.

#### A. Befoldungen der Angestellten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden auf den Antrag der Militärdirektion eine Reihe Ersparnisse vorgeschlagen als Vorläufer zu der Reorganisation, welche nächstens von dieser Direktion beantragt werden wird. In der Rubrik A werden die Ansätze für Befoldung der Angestellten um Fr. 200 und für Büreaukosten um Fr. 1000 reduziert.

Rohr, Direktor des Militärs. Ich halte mich verpflichtet, bei Anlaß der Budgetberathung einige Auskünfte zu ertheilen über den allgemeinen Haushalt der kantonalen Militärverwaltung. Ich halte mich um so mehr dazu verpflichtet, als bei Anlaß der Berathung des Verwaltungsberichtes im letzten Winter von einem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission, von Herrn Schmid,

darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der Kanton Bern unverhältnißmäßig große Militärausgaben habe, namentlich im Vergleich mit dem Kanton Zürich. Herr Schmid hat sich auf eine Druckschrift berufen, die vom eidgenössischen statistischen Bureau herausgegeben worden ist, und welche wirklich zu vieler Beunruhigung Anlaß gegeben hat. Er hat dabei den Wunsch ausgesprochen und der Große Rath hat sich diesem Wunsch mit Recht angeschlossen, es möchte von Seite der Militärdirektion untersucht werden, ob es nicht möglich wäre, so günstige Verhältnisse zu erlangen, wie der Kanton Zürich.

Diese Untersuchung hat nun stattgefunden, und es hat sich die Militärdirektion angelegen sein lassen, der Sache auf den Grund zu kommen. Dabei hat es sich aber auch herausgestellt, daß diese statistischen Zusammenstellungen nicht denjenigen Werth haben, wie man glauben sollte. Ich habe die von Herrn Schmid angerufene Tabelle auf ihren Werth und Unwerth geprüft und dabei folgendes gefunden: Das eidgenössische statistische Bureau hat zum Zwecke der Aufstellung dieser Tabelle, die sich auf alle Kantone erstreckt, die Rechnungsabschlüsse dieser letztern vom Jahre 1876 benutzt. Nach dieser Tabelle würde Zürich für das Militär jährlich 49 Rp., Bern dagegen 90 Rp. per Kopf der Bevölkerung ausgeben. Wenn man aber die Tabelle weiter verfolgt und die Vergleichung auf die andern Kantone ausdehnt, so gelangt man auf den ersten Blick zu der Ueberzeugung, daß die Tabelle unrichtig ist; zwar nicht in Bezug auf die arithmetische Zusammenstellung und das Ausziehen der Zahlen aus den Staatsrechnungen, wohl aber in Bezug auf ihren praktischen Werth, weil sie ganz ungleiche Faktoren einander gegenüberstellt und dadurch zu Trugschlüssen führt.

Es ist, wie gesagt, in der Tabelle einfach das Endresultat der verschiedenen kantonalen Staatsrechnungen angegeben. Nun erzeigt sich, wie s. Z. bereits Herr Schmid erwähnt hat, daß z. B. der Kanton Bern für seine Militäranstalten sich selbst Fr. 123,400 Miethzins verrechnet, was bei den andern Kantonen nicht geschieht. So hat Zürich die gleichen Militäranstalten wie wir, und seine Kaserne hat noch etwas mehr gekostet als die unsrige, allein im Budget von Zürich figurirt dafür kein Rappen Miethzins. Wenn man also Vergleichen mit andern Kantonen anstellen will, muß man diesen Posten abziehen, wodurch die Rechnung für den Kanton Bern sich bereits erheblich günstiger gestaltet. Ferner finden wir einen außerordentlichen Posten von Fr. 25,000 für die Neuöblikung der Kaserne. Einen derartigen Posten braucht Zürich auch nicht mehr auf sein Budget zu nehmen, da seine bezüglichen Arbeiten vollendet sind. Ich komme zu einem weitem ganz erheblichen Posten, zu demjenigen der Kreisverwaltung. Ich habe hier die Budgets des Kantons Zürich für die Jahre 1878, 1879 und 1880 und finde darin keinen Ansatz für die Besoldungen und Entschädigungen der Sektionschefs, während wir hiefür im Jahre 1879 Fr. 34,750 ausgeben mußten und pro 1880 Fr. 35,000 in's Budget aufgenommen haben. Im Kanton Zürich ist den Gemeinden dieser Posten überbunden, so daß derselbe vom Staatsbudget wegfällt. Zur Entschädigung dafür werden den Gemeinden gewisse Prozente der Militärpflichtersatzsteuer überlassen, woraus sie dann ihre Kreiskommandanten zum Theil und ihre Sektionschefs ganz bezahlen. Nun sind diese und andere Faktoren in der erwähnten Zusammenstellung nicht be-

rücksichtigt, und daraus geht hervor, daß eine solche Statistik für die gemachten Vergleichen und Folgerungen einen praktischen Werth nicht hat.

Im Weiteren ist es auch nicht richtig, wenn man die kantonalen Staatsrechnungen bloß von einem Jahr zusammenstellt und vergleicht. Es kann vollständig vom Zufall abhängen, ob in diesem Jahr die Staatsrechnung für das Militärwesen etwas besser ist, als im vorigen, indem sich die Resultate, wie ich später beweisen werde, erst während einigen Jahren ausgleichen. Wenn Sie z. B. nur die Staatsrechnungen von 1876 nehmen, so finden Sie das merkwürdige Ergebnis, daß im Kanton Bern die Militärverwaltung per Kopf der Bevölkerung 90 Rp. kostet, im Kanton Zürich aber nur 49 Rp. Sie finden aber noch viel kuriosere Sachen. Acht Kantone geben da noch mehr für das Militär aus, als Bern, und dreizehn weniger. Der Kanton Thurgau gibt nur 16 Rp. per Kopf der Bevölkerung aus, Bern 90 Rp. und Nidwalden 168 Rp.! Jedermann muß sich hier fragen: Sind solche Differenzen unter der gleichen Bundesverfassung und den gleichen gesetzlichen Vorschriften möglich? und Jedermann muß sofort antworten: Nein, das ist nicht möglich! Und es ist auch nicht so, weil die Zusammenstellung eine ganz falsche ist. Vergleichen man z. B. Obwalden und Nidwalden, die in Bezug auf Verhältnisse, Administration u. s. w. einander in allen Theilen ganz gleich sind, so findet man, daß die Auslagen von Obwalden 93 Rp. per Kopf betragen sollen und die von Nidwalden 168 Rp. Sie sehen, daß solche Zahlenzusammenstellungen unmöglich maßgebend sein können.

Nehmen Sie nun die Staatsrechnung für 1879, die in Ihren Händen ist und morgen zur Genehmigung vorgelegt wird, was finden Sie da? Diese Rechnung schließt mit einer Militärrechnung von Fr. 193,456. 74

Ziehen Sie nun davon ab, was nicht hinein gehört, nämlich die Miethzins mit	Fr. 123,400. —
und den Extratredit für Möblikung der neuen Kaserne mit . . . . .	„ 26,213. —
oder zusammen . . . . .	Fr. 149,613. —

so bleiben als eigentliche Militärausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1879 nur noch . . . . . „ 43,843. 74

d. h. nur ungefähr 8 Rp. per Kopf der Bevölkerung. Das glaubt uns aber in der ganzen Schweiz kein Mensch, man würde sich in sämmtlichen Kantonen mit höchster Verwunderung fragen: Wie machen es denn die Berner, um per Kopf nur 8 Rp. für ihr Militär auszugeben? Sie sehen aus diesen wenigen Angaben, daß man sich auf solche statistische Zusammenstellungen nicht verlassen kann. Nichtsdestoweniger haben sie das Gute, daß sie uns auf Verschiedenes aufmerksam gemacht haben, und wir werden schon für das nächste Budget Vereinfachungs-Vorschläge machen, die sehr beruhigend sein dürften.

Die Kosten unserer Militärverwaltung betragen, wenn man die richtigen Zusammenstellungen macht, durchaus nicht das Doppelte derjenigen von Zürich, wie behauptet wurde. Ich will hiebei von den früheren Jahren absehen und mich mit der Gegenwart und der nächsten Zukunft beschäftigen. Das Budget für 1880 liegt Ihnen vor. Wie wird sich nun dasjenige für 1881 machen? Das Budget für 1879 hatte ohne Miethzins, ohne Möblikung der neuen Kaserne und ohne Schützenwesen Fr. 258,600 Ausgaben vorgesehen. Im Jahre 1880



kommen wir aber bereits auf Fr. 212,800 herab, und im Jahre 1881 auf bloß Fr. 195,000 oder noch weniger. Wenn ich nun vergleichungsweise mit dem Kanton Zürich, der Fr. 22,000 für sein Schützenwesen ausgibt, die Ausgaben für unser Schützenwesen wieder hinzunehme, so belaufen sich unsere Militärausgaben pro 1879 ohne Miethzins und Möblirung der Kaserne auf Fr. 283,600, das macht auf den Kopf der Bevölkerung 53 Rappen. Wir stehen also für 1879 noch so hoch, daß Grund genug zur Untersuchung da ist, aber doch nicht auf 90 Rappen per Kopf, wie es in der Zusammenstellung heißt, sondern auf 53 gegenüber 49 in Zürich. Im Jahr 1880 kommen wir nach dem Budget, das heute in Berathung liegt, mit Inbegriff von Fr. 15,000 für das Schützenwesen auf Fr. 227,800 Ausgaben, das macht auf den Kopf 43 Rappen, nähert sich also bedeutend dem Verhältniß im Kanton Zürich. Zürich hat im Jahr 1876 noch 49 Rappen per Kopf Ausgaben gehabt; jetzt hat es auch weniger, bloß 39 Rappen pro 1879 und 38 Rappen pro 1880 laut Budget. Allein auch wir werden pro 1881 mit Inbegriff von Fr. 15,000 für das Schützenwesen, nicht höher als auf 37 Rappen per Kopf von Bevölkerung kommen und dann wohl nicht mehr weit vom normalen Standpunkt entfernt sein.

Sie werden sich erinnern, daß in den Jahren 1874 und 1875, wo es sich um die Einführung der neuen eidgenössischen Militärorganisation handelte, eine Kommission niedergelegt worden ist, bestehend aus den Herren Stämpfli, von Büren, Scherz und Karrer, die zu untersuchen hatte, wie sich der Kanton zu der neuen Militärorganisation in Bezug auf seine Militärausgaben stellen werde. Man überschätzte damals in der ganzen Schweiz die Erleichterung der Kantone in Folge der neuen Militärorganisation um ein Bedeutendes; allein trotzdem die Kommission die Sache für den Kanton ziemlich rosig ansah, kam sie doch auf ein Ausgeben von ungefähr Fr. 240,000, worunter bloß die laufenden Militärausgaben, ohne Miethzins und Extrakosten, dafür aber allerdings Fr. 40,000 für das Schützenwesen begriffen waren. Dividiren Sie nun in diese Fr. 240,000 die Bevölkerungszahl, so finden Sie, daß es exakt 45 Rappen per Kopf macht, also ungefähr gleich viel, wie nach dem gegenwärtigen Budget. Ich glaube also, daß man sich in dieser Hinsicht beruhigen könne, um so mehr, wenn es uns gelingt, die Militärausgaben pro 1881 auf Fr. 195,000 oder 37 Rappen per Kopf herunterzubringen; ich war es aber dem Großen Rathe schuldig, über die Sachlage Auskunft zu geben, damit man nicht meine, unsere Militärausgaben seien so unverhältnißmäßig groß, wie sie nach der statistischen Zusammenstellung scheinen, und wie es in der That sowohl der Staatswirthschaftskommission als der Regierung höchst beunruhigend vorgekommen ist.

Schmid, in Burgdorf. Ich muß mir in Bezug auf die Mittheilungen des Herrn Regierungsrath Kohr einige Bemerkungen erlauben. Ich habe mich bei Gelegenheit des Verwaltungsberichtes in meiner Vergleichung der Militärausgaben von Zürich und Bern ausdrücklich weniger auf das statistische Material berufen, als auf die Staatsrechnungen der Kantone Zürich und Bern selber, und zwar habe ich damals, wie übrigens der Herr Vorredner selbst erwähnt hat, ausdrücklich den Irrthum in der statistischen Vergleichung betreffend Nichtabrechnung von Fr. 44,000 Miethzins konstatiert. Ich habe Ihnen

damals hauptsächlich folgende Posten vorgeführt. Ich erwähnte, daß die allgemeine Verwaltung im Kanton Bern nach der Rechnung für 1878 Fr. 27,000 gekostet habe, in Zürich hingegen nur Fr. 6000, und daß z. B. nur der Unterhalt der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände im Zeughaus, nach Abzug der Miethzins, einen Posten von Fr. 85,000 zeige, während Zürich alles das um Fr. 20,000 mache. Allerdings weist die Staatsrechnung von Zürich für 1876 ein Militärausgeben von Fr. 144,000 auf; allein Herr Kohr hat Ihnen dabei nicht bemerkt, daß nach der letzten Rechnung das Gesamtausgeben Zürichs nur noch circa Fr. 90,000 macht, während unser gegenwärtiges Militärbudget, nach Abzug von Fr. 124,000 Miethzinsen immer noch Fr. 256,000 Ausgaben aufweist. Ich halte also die Behauptungen, die ich in der vorletzten Großrathssitzung ausgesprochen habe, vollständig aufrecht. Nun mache ich aber der jetzigen Militärdirektion durchaus keine Vorwürfe. Die Staatswirthschaftskommission weiß, daß die Militärdirektion sehr bemüht ist, einen normalen Zustand in ihrem Budget herbeizuführen, und deshalb bringt Ihnen auch die Staatswirthschaftskommission keine andern Vorschläge, indem sie abwarten will, welche Vorlagen für das nächste Budget kommen werde.

Ich erlaube mir nun noch, auf einen einzelnen bestrittenen Posten zurückzukommen. Die Rubrik: Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung erscheint auf dem Budget mit Fr. 107,800 Ausgaben, während die Rechnung pro 1879 nur eine Ausgabe von Fr. 88,729 zeigt. Wenn man nun sparen will, und der Herr Militärdirektor anerkennt, man müsse sparen und er wolle sparen, so wäre es doch nicht gerechtfertigt, für diesen Posten im Budget mehr anzusetzen, als im vorigen Jahr gebraucht worden ist.

Rubrik A wird genehmigt.

Ebenso werden nach den Anträgen des Regierungsrathes und ohne Diskussion genehmigt die Rubriken:

- IV. B. Kantonskriegskommissariat.
- IV. C. Zeughausverwaltung.
- IV. D. Zeughauswerkstätten.
- IV. E. Kasernenverwaltung.
- IV. F. Kreisverwaltung.
- IV. G. Kantonaler Militärdienst.
- IV. H. Bekleidung und Ausrüstung.

IV. I. Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie schon vorhin gehört haben, hat die Staatswirthschaftskommission zum ganzen Militärbudget keine weiteren Anträge gestellt, sondern sich mit der Mittheilung befriedigt, daß der Herr Militärdirektor die Angelegenheit seit einigen Monaten durch eine eigene Kommission sorgsam hat prüfen lassen und in Aus-

führung des Vereinfachungsgesetzes die Vorlagen für Realisirung von Ersparnissen bringen wird. Hingegen schlägt die Staatswirthschaftskommission in einem einzigen Posten schon jetzt eine Ermäßigung vor. Die Rubrik: Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung hat laut der Staatsrechnung für 1879 Summa Summarum Fr. 88,729 gekostet, während die Regierung jetzt einen Kredit von Fr. 107,800 dafür verlangt. Nun hat es der Staatswirthschaftskommission unlogisch erschienen, im gleichen Augenblicke, wo die Regierung Ersparnisse anstrebt und theilweise schon durchgeführt hat, hier ausnahmsweise eine Erhöhung zu beantragen, und sie bringt Ihnen daher einstimmig den Antrag, es solle der Posten I nur mit Fr. 88,800 eingestellt werden, d. h. mit derjenigen Summe, die im Jahr 1879 hingereicht hat. Ohnehin hat man gefunden, es sei dieser Posten bis dahin überhaupt zu hoch gestanden, und man glaubt daher, es solle jedenfalls nicht höher gegangen werden, als letztes Jahr.

Rohr, Militärdirektor. Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen. Es ist sehr bequem, auf einem Budget einen einzelnen Posten aufzusuchen und diesen einfach herunterzusetzen, nur zum Zweck, Ersparnisse zu erreichen. Auch ist es eine etwas eigenthümliche Manier, so vorzugehen, ohne vorherige Mittheilung und Einvernahme des Militärdirektors. Man hat der Regierung erklärt, es werde am Militärbudget nichts geändert, und deshalb habe ich jetzt die Belege und Papiere nicht da, die ich nöthig hätte, um Ihnen zu beweisen, daß der Posten, so wie ihn die Regierung aufgenommen hat, richtig ist. Ich kann deshalb den Antrag der Staatswirthschaftskommission nur im Allgemeinen und nicht mit Zahlen bekämpfen.

Wenn die Staatswirthschaftskommission sagt: „Man hat bei diesem Posten im Jahr 1879 nur Fr. 88,000 gebraucht, folglich gibt man euch für 1880 nicht mehr; rangirt euch“, so möchte ich sie fragen, warum sie nicht gleich das ganze Militärbudget bloß so hoch ansetzt, als die letzte Staatsrechnung ausgewiesen hat. Ich habe vorhin gezeigt, daß die Militärausgaben für 1879 sich nach Abzug von Mietzins und Möblirung bloß auf Fr. 43,843 belaufen. Warum stellt die Staatswirthschaftskommission nicht auf diese Summe ab? Gratt mit dem gleichen Recht könnte sie hier sagen: Ihr habt das letzte Jahr nur so viel ausgegeben, und somit gibt man euch heuer auch nur so viel, oder eher noch weniger. Das thut sie aber nicht, sondern sie sagt nur, es solle bei dem einzelnen Posten: Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung weniger ausgegeben werden. Dort ist aber gerade so genau devisirt und budgetirt worden, wie bei den anderen Posten, und es ist absolut nicht möglich, auf die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Summe herabzugehen. Es kann sein, daß es nicht genau so viel braucht, als der Regierungsrath vorschlägt, es kann aber auch sein, daß man mehr braucht; denn man kann es nicht sicher voraussehen, so wenig als uns je geträumt hätte, daß die Staatsrechnung ein so außerordentlich günstiges Resultat zeigen würde, wie es nun der Fall ist. Im vierjährigen Budget hatte man diesen Posten für 1879 auf Fr. 110,800 devisirt und für das Jahr 1880 wiederum so hoch, da eben unser Kriegsmaterial beständig unterhalten und gut unterhalten sein muß. Ich halte es für unnütz, vor einer so großen Behörde in solche Details einzutreten, weil es

ohne schriftliche Vorlage unmöglich ist, die Sachlage begreiflich zu machen. Wenn ich die Belege und Rechnungen da hätte, so bin ich überzeugt, daß die Staatswirthschaftskommission sich vollständig überzeugen würde, daß ihr Antrag absolut auf Mißverständnis beruht und der Abstrich von circa Fr. 19,000 an diesem herausgerissenen Posten der Begründung entbehrt.

Schmid, in Burgdorf. Ich glaube denn doch, dieser Posten sei nicht herausgerissen, sondern so natürlich, wie etwas. Die Staatswirthschaftskommission erklärt Ihnen, daß sie das Budget der Militärverwaltung im Allgemeinen nicht angreifen werde. Man verlangt nicht, es solle auf dem Hauptbureau mehr erspart werden, weil ein Sekretär zu viel sei; man sagt nicht, die Zeughausverwaltung koste zu viel und könnte anders organisiert werden, man könnte im Zeughaus billiger arbeiten u. s. w., sondern man sagt Ihnen einfach: Wir wollen abwarten, was uns die Militärdirektion bringt, und hoffen, das nächste Jahr eine Ersparniß von Fr. 100,000 bis Fr. 150,000 zu machen. Nun ist aber hier ein eigener Posten bloß für die Aufbewahrung von Kleidungs- und Ausrüstungsvorräthen. Allerdings sagt mir der Herr Militärdirektor, es sei eine falsche Ueberschrift. Das weiß ich nicht; aber nach Allem, was ich aus der Rechnung und dem Budget gesehen habe, ist dieser Posten stereotyp für den Unterhalt der Kleider. Nun habe ich Sie schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Unterhalt der Kleider im Kanton Zürich nur Fr. 20,000 kostet, während er uns für das vorige Jahr auf beinahe Fr. 90,000 zu stehen kommt, und das gegenwärtige Budget Fr. 107,000 dafür verlangt. Das ist ein augenfälliger Uebelstand, dem man abhelfen muß. Dieser Unterhalt betrifft meistens die Befoldung der Arbeiter, welche die Kleider und Ausrüstungsgegenstände austropfen, bürsten, waschen, schmieren u. s. w., und wenn nun das Alles im letzten Jahre Fr. 88,000 gekostet hat, so kann doch gewiß auf dieses Resultat der Staatsrechnung hin die Staatswirthschaftskommission, die Ihnen Ausichten auf Ersparnisse von Fr. 150,000 im Militärwesen macht, nicht empfehlen, trotzdem für dieses Jahr Fr. 107,000 aufzunehmen. Ich glaube deshalb, der Irrthum sei auf Seiten des Herrn Militärdirektors, und bin überzeugt, daß die Rechnung pro 1880 noch günstiger sein wird, als die für 1879. Es wird demnach die Verwaltung nicht geniren, wenn wir schon hier den Posten aufnehmen, wie ihn die letzte Rechnung zeigt, und daß dieser Posten ein herausgerissener sei, muß ich bestreiten, sondern es ist ein ganz selbständiger.

Rohr, Militärdirektor. Ich will Herrn Schmid nur erwidern, daß er sich irrt und seine Behauptungen unrichtig sind. Ich kann mir übrigens nicht denken, daß es in dem Jahre, wo das ganze bernische Kontingent im Dienst ist, und der Truppenzusammenzug der dritten Division stattfindet, weniger Kleider zu putzen geben wird, als in andern Jahren, und eine Ersparniß am Unterhalt der Ausrüstung gemacht werden könne.

v. Büren. In diesem Streit will ich keinen Spieß tragen; denn ich bin dazu nicht orientirt genug über den ganzen innern Mechanismus der Militärverwaltung. Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung, die vielleicht auf die Sache etwas Licht werfen mag. Ich finde in der Staatsrechnung für 1879 eine Mehreinnahme von Fr. 177,000 für Bekleidung und Ausrüstung. Ich stelle mir

vor, es sei von früheren vorhandenen Beständen ein größerer Betrag verwerthet worden, und dafür habe man von der Eidgenossenschaft die Vergütung bekommen, die in Folge dessen größer geworden ist, als der Betrag der Anschaffungen im vorigen Jahr.

Bei diesem Anlaß bin ich auch noch so frei, einen Punkt zu berühren, welcher die Cantinenwirthschaft in der neuen Kaserne betrifft. Jedermann hat gewiß mit Befriedigung vernommen, daß diese Cantine zu einem sehr hohen Miethzins an einen sehr guten Wirth hat verpachtet werden können. Es wird sich Jedermann freuen, wenn unser Militär gut versorgt ist; aber es scheint nun doch eine Rehrseite einzutreten, gegen die ich Verwahrung einlegen möchte. Die Wirthschaft ist thatsächlich, wenigstens an gewissen Tagen, nicht eine Wirthschaft für das Militär, sondern vorzugsweise für das Publikum. Publikum aller Art, Männer, Frauen und Kinder, ziehen sich zu und lassen sich in der Kasernenwirthschaft bedienen. Dazu ist nun aber doch die Cantine nicht gebaut worden, und es ist, glaube ich, nicht richtig, wenn man den Platz, der für die Bedürfnisse des Militärs bestimmt ist, dem Publikum im Allgemeinen zugänglich macht. Ich will nicht sagen, daß kein Bürger je in die Kaserne und in die Wirthschaft kommen solle. Ich möchte nicht verhindern, daß die Militärs von ihren Bekannten besucht werden; aber ein eigentlicher Zuzug von Bürgern in die Wirthschaft ist ein Mißbrauch, auf dessen Abstellung ich die Militärdirektion aufmerksam machen möchte. Man soll die Sache nicht gehen lassen, bis es fatale Auftritte gibt, sondern sie dem Wirth verbieten, bevor sie eingerissen ist.

Ich habe gehört, man beabsichtige sogar, einen Zugang von außen in die Wirthschaft zu machen, damit das Publikum nicht nöthig habe, durch die Kasernenräume in die Wirthschaft zu gehen, und man sagt, es sei das auch in andern Kasernen, in Zürich, Frauenfeld u. s. w. der Fall. Aber ich zweifle sehr, ob dort die Benützung in dem Maße stattfindet, wie hier. Ich habe allerdings die Sache nicht aus eigener Anschauung; aber ich weiß sie von verschiedenen zuverlässigen Leuten. Ich erlaube mir also, diese Angelegenheit der Militärdirektion zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Rohr, Militärdirektor. Die Militärdirektion und die eidgenössischen Militärbehörden haben sich bei der Eröffnung der Kantine gefragt, ob man die Bürger ganz ausschließen wolle, oder nicht. Man hat in der Zulassung der Bürger anfänglich alle möglichen Uebelstände gesehen; schließlich aber hat man sich gefragt, wie es in andern Kantonen gehe, und hat gefunden, daß in Zürich und Frauenfeld die Bürger ungenirt Zulatz finden. In Zürich kann jeder Bürger zu jeder Zeit eintreten, in Frauenfeld hat man sogar lange Zeit die Cantinenwirthschaft als Bahnhofrestauration benützt, und weder an dem einen noch andern Orte haben sich irgendwie Uebelstände gezeigt. Wenn man nun in die Cantine gehen darf, so kann man natürlich auch die Kasernenräume betreten, und man hat namentlich befürchtet, es möchten so Mißbräuche entstehen, und es könnten sich allerlei Leute einschleichen, sich in den Gängen und Etagen verlieren und mit Bettdecken oder dgl. wieder verreisen. Solche Mißbräuche sind aber bis jetzt nicht eingetreten. Man hat angenommen, man wolle den ersten Sommer beobachten, wie es gehe, und es gleich halten, wie in Zürich und Frauenfeld, und wenn es dann nicht gehe, so wolle man die Sache abändern.

Was ist nun geschehen? In Folge davon, daß ein vortrefflicher Wirth da ist, der sehr billigen und guten Wein auschenkt, ist das Publikum hingegangen; ferner deshalb, weil es einmal auch diese Militäranstalten recht besichtigen wollte. Es war das der erste Anlaß, in das Innere der Kaserne einzutreten, und es fand wirklich ein kolossaler Andrang statt. Alles wollte die Kasernenräume sehen, man ging in die Etagen hinauf, nach der Soldatenküche, nach der Cantinenküche; kurz es war eine eigentliche Wallfahrt von Männern und Frauen, Kindern und Kinderwägeln. Dieser Ansturm an den ersten paar Sonntagen hat nichts zu sagen. Warum sollte man den Leuten den Zutritt zu den Militäranstalten verbieten? Sie haben ja alle daran gezahlt und wollten einmal sehen, wofür die vier Millionen verwendet worden sind (Heiterkeit), und dazu haben sie vollständig das Recht.

Also glaube ich, man sollte es diesen Sommer gehen lassen und das Weitere dem Schulkommandanten überlassen. Wir haben im Vertrag mit dem Wirth den Passus, daß der Schulkommandant eingreifen kann, sobald Uebelstände entstehen. Der Zudrang des Publikums wird ganz sicher von selbst abnehmen, übrigens hat man bereits Vorsorge getroffen, den Bürgern den Eintritt in die Offiziers- und Unteroffizierskantinen zu verwehren, was sich voraussichtlich so machen wird, daß die Offizierskantine nur von Offizieren und von solchen Bürgern besucht werden darf, die von Offizieren eingeführt werden. Weiter aber glaube ich, sollte man nicht gehen.

Was den besondern Eingang anbelangt, so ist derselbe allerdings in letzter Zeit lebhaft besprochen worden; er ist aber noch nicht ausgeführt, weil man über diese Frage noch nicht im Klaren ist. Allein dieser Eingang wird vorzugsweise vom Militär verlangt und nicht vom Wirth. Der Wirth hat im Gegentheil gesagt, wenn so viel Leute kommen, so wachse ihm die Sache über den Kopf; er wolle lieber einen Eingang weniger. Herr Oberst Walther hingegen hat darauf gedrungen, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil es ihm, wenn er in der Rekrutenschule zur Uebung seine Wachen bei dem Hauptportal und den Seitenportalen aufstelle und ihnen eine gewisse Konsigne gebe, unmöglich sei, diesen Wachtdienst zu regliren, wenn die Bürger nach Belieben durch das Portal einziehen dürfen. Deshalb sei es ihm ganz angenehm, wenn die Kantine einen besondern Eingang habe, indem er dann seine Wachen instruiren könne, nur die und die Leute einzulassen, z. B. die Militärs und die, welche Ausweiskarten haben. Nun ist, wie gesagt, die Sache bei Herrn Walther auch noch nicht abgeklärt, und so müssen wir in Gottes Namen noch einige Monate lang die Erfahrung walten lassen, um dann zu sehen, wie wir uns definitiv einrichten. Ich denke aber, wie es in andern Kantonen geht, so wird es wohl auch bei uns marschiren können.

v. Büren. Ich stelle keinen Antrag, sondern begnüge mich, die Sache angeregt zu haben. Für die Offiziere mag gesorgt sein; aber wenn die Wirthschaft so überfluthet wird, daß die Soldaten nicht mehr Platz haben, so ist dem Zweck nicht entsprochen.

Abstimung.

Für den Anlaß des Regierungsrathes (Fr. 107,800)  
Minderheit.

## IV. K. Verschiedene Militärausgaben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, für das Schützenwesen Fr. 15,000 aufzunehmen, zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, die der Staat, trotz des neu angenommenen Gesetzes, auch jetzt noch, namentlich für die Vergangenheit hat. Man hat unter der Herrschaft des früheren Gesetzes Beiträge an Schützenhausbauten zugesichert und sowohl im Großen Rathe als in der Botschaft an das Volk anerkannt, daß mit dem Gesetz selber die Verpflichtung des Staates zur Unterstützung des Schützenwesens nicht aufgehoben sei, sondern er auch in Zukunft, seinen Finanzen entsprechend, Opfer dafür bringen werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt hier nur die kleine Modifikation, für die Kriegsgerichte Fr. 1000 statt Fr. 3000 anzusetzen. Man hat letztes Jahr hiefür nur Fr. 487 ausgegeben, und es ist kein Grund, anzunehmen, daß die kantonalen Kriegsgerichte in diesem Jahr bedeutend mehr kosten werden.

Nohr, Militärdirektor. Es ist ganz gleichgültig, ob man Fr. 1000 oder 3000 aufnimmt, indem es in beiden Fällen ganz gleichviel kosten wird. Die Regierung und die Militärdirektion haben die Kosten der Kriegsgerichte nicht in der Hand; allein die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür, daß es in dem Jahre, wo die größte Truppenansammlung im Kanton Bern stattfindet, am wenigsten kriegsgerichtliche Fälle geben wird. Reicht dann der Kredit nicht aus, so wird eben der Große Rath einen Nachkredit bewilligen müssen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache aufmerksam, daß im Jahr 1877 die Kriegsgerichte Fr. 2198 und im Jahr 1878 auch mehr als letztes Jahr gekostet haben. Im Durchschnitt haben sie, so viel ich mich erinnere, beständig gegen Fr. 3000 gekostet, und wenn man weiß, daß heuer eine ganz besonders starke Truppenaufstellung stattfinden, und das ganze bernische Kontingent in dieser oder jener Form im Dienst stehen wird, während dies letztes Jahr nicht der Fall war, so ist es unvorsichtig, den Posten auf Fr. 1000 herunterzusetzen. Wenigstens sollte man nicht unter den Ansatz für 1877, wo auch ein Truppenzusammenzug stattfand, herabgehen. Reduziren kann man nichts; denn die Tarife sind fixirt, und die Kosten hängen somit nur von der Zahl der Fälle ab.

## Abstimmung.

Für den Ansatz des Regierungsrathes (Fr. 3000)  
Mehrheit.

## V. Kirchenwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.  
Genehmigt.

## B. Protestantische Kirche.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, den Kredit für die Befoldungen der protestantischen Geistlichen auf Fr. 580,000 zu setzen. Im Jahr 1879 sind dafür etwas zu Fr. 573,000 verausgabt worden; allein es ist so viel als sicher, daß in diesem Jahr sich die Zahl der Geistlichen vermehren, und demnach ein größerer Kredit nothwendig werden wird. Bekanntlich sind gegenwärtig eine Anzahl Pfarreien unbesezt; im Verlauf des Jahres werden aber eine Anzahl junge Geistliche ordinirt und dann natürlich sofort zu Pfarreien erwählt werden.

Genehmigt.

## C. Katholische Kirche.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, den Kredit für Leibgedinge auf Fr. 2500 zu erhöhen, weil wirklich so viel ausgerichtet werden muß. Für Wohnungsentwägungen war letztes Jahr kein Kredit vorhanden; es mußte aber ein Nachkredit verlangt werden, und für dieses Jahr beantragt der Regierungsrath, Fr. 1800 aufzunehmen, welche Summe auch wirklich an katholische Geistliche in einzelnen Ortschaften des Jura ausgerichtet werden muß. Die Kosten für die theologische Prüfungskommission schlägt der Regierungsrath vor, von Fr. 1400 auf Fr. 600 herabzusetzen.

Genehmigt.

## VI. Erziehung.

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Genehmigt.

## B. Hochschule und Thierarzneischule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter B, 1, Befoldungen der Professoren u. s. w. schlägt der Regierungsrath vor, den Kredit von Fr. 222,600 auf 230,100 zu erhöhen, in Folge stattgefundenener Erhöhung von Befoldungen und Erhebung von außerordentlichen Professoren zu ordentlichen oder von Dozenten zu Professoren. Aus dem gleichen Grund wird zu B, 3, Befoldung der Assistenten Erhöhung des Kredites von Fr. 12,300 auf Fr. 13,300 beantragt. Fernere Erhöhungen werden vorgeschlagen zu B, 4 Befoldungen der Angestellten, statt Fr. 9,300 Fr. 10,900, zu B, 5, Verwaltungskosten, statt Fr. 19,000 Fr. 20,000, und zu B, 6, Miethzins, statt Fr. 24,300 Fr. 26,200. Dagegen wird beantragt, den Kredit B, 7 Lehrmittel (Bibliotheken, Sammlungen, Apparate, Materialien u. s. w.) von Fr. 58,900 auf

Fr. 58,300 und den Kredit B. 8, Stipendien, von Fr. 11,000 auf Fr. 5800 zu reduzieren. In dem jüngsthin angenommenen Gesetze über Vereinfachung des Staatshaushaltes ist eine Uebergangensperiode vorgesehen, um allmählig diese Stipendien ganz aus dem Staatsbudget zu streichen; für 1880 sind aber noch diese Fr. 5800 nothwendig. Im Uebrigen sind die Ansätze dieser Littera die gleichen.

Unter die Rubrik Lehrmittel, welche letztes Jahr Fr. 44,989 gekostet hat, fallen, wie die Parenthese andeutet, alle möglichen Sachen, unter Anderem auch die Apparate, die man auf unserer Wettermacherstation auf der Großen Schanze nöthig hat, und in Bezug auf die der Große Rath bei einem früheren Anlasse genöthigt war, einen Nachkredit zu bewilligen für Arbeiten, Einrichtungen und Anschaffungen, die bereits viel früher ausgeführt waren und erst nachträglich zur Bezahlung mußten angewiesen werden. Man hat sich, wie es scheint, gewissen Orts wegen den damaligen Äußerungen betreffend diesen Nachkredit beleidigt gefühlt. So sehr nun auch diese Kritik materiell begründet war, so hat sich doch bei näherer Untersuchung herausgestellt, daß sie weniger den Chef der Station, Herrn Professor Forster, trifft, sondern daß der Fehler anderswo zu suchen ist. Herr Forster hat immerhin in regelmäßiger Weise Kredite nachgesucht, es sind Bewilligungen erteilt worden und er hat geglaubt, sich nun nicht mehr darum bekümmern zu müssen, ob wirklich auch bezahlt worden sei. In der That wäre die Aufsicht darüber anderswo obgelegen, ich will mich nicht darüber aussprechen wo, sie ist aber nicht geübt worden, es hat Niemand dafür gesorgt, daß die Lieferanten ihre Rechnungen zu rechter Zeit einreichen! und so sind nach einiger Zeit eine Anzahl derartiger Ausgaben zusammengekommen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission will in keiner Weise die Kredite, die zum Gedeihen der Hochschule dienen, verweigern, sondern sie freut sich mit der Regierung, daß einzelne Theile der Hochschule, und namentlich die medizinische Fakultät, sich sehr schön entwickeln und allgemein eines guten Rufes genießen. Hingegen ist ein Posten, wo die Staatswirthschaftskommission findet, es gehe die Begehrlichkeit der Erziehungsdirektion zu weit, nämlich bei den Besoldungen der Professoren. Das letzte Jahr haben diese Besoldungen Fr. 213,000 gekostet, und nun fordert die Regierung Fr. 17,000 mehr. Dieß scheint denn doch der Staatswirthschaftskommission in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage zu viel. Wir wissen sehr wohl, daß der Erziehungsdirektor bei einzelnen Professoren oder Privatdozenten ein gewisses Avancement eintreten zu lassen wünscht, und möchten dem für die Zukunft in keiner Weise entgegenreten. Hingegen haben wir gefunden, bei der gegenwärtigen Finanzlage, wo man in allen Dikasterien für das Jahr 1880 sparen muß, könnten sich die verehrten Herren Professoren wohl noch ein paar Monate gedulden und diese Besoldungserhöhungen ganz gut bis Anfang 1881 verschoben werden. Wir haben noch gegenwärtig eine Anzahl Professoren, die sehr wenig Zuhörer haben, und sogar solche, die schon besoldet sind und gar nicht lesen, und daher ist es gegenwärtig nicht der Fall, mit den Besoldungen im Allgemeinen zu hoch zu gehen. Spanne man die Saiten nicht zu sehr, sonst könnte die Opposition, die sich häufig im Lande geltend macht, nur vermehrt werden. Ich möchte daher die Erziehungsdirektion bitten, da etwas mäßiger zu sein und

für dieses Jahr die Wünsche, die sie hat, noch zu unterdrücken. Ich habe bereits aufmerksam gemacht, daß im Jahre 1881 die finanzielle Stellung eine viel günstigere sein wird. Man wird daher da etwas großmüthiger sein können. Ich beantrage Namens der Staatswirthschaftskommission, den Posten auf Fr. 220,000 zu setzen.

Vikins, Erziehungsdirektor. Es thut mir leid, daß ich nicht Gelegenheit hatte, im Schooße der Staatswirthschaftskommission selbst zu begründen, warum wir vorschlagen zu sollen glaubten, diesen Ansaß auf Fr. 230,000 zu stellen. Es ist allerdings richtig, daß wir im Jahr 1879 nur Fr. 213,000 gebraucht haben. Aber man wird da gestraft für seine guten Handlungen. Wir haben fast Fr. 10,000 gegenüber dem Budget erspart, und das müssen wir nun entgelten. Es kommt an einer Hochschule immer vor, daß Vakanz eintreten, welche dann ein günstigeres Resultat bringen. Allein zählen kann man auf diese Vakanz nicht, sondern man muß das Budget so aufstellen, wie wenn alle Besoldungen voll ausbezahlt werden müßten. Nun haben wir gestern berechnet, daß, wenn wir alle Vakanz, die in diesem Jahre vorkommen, in Betracht ziehen und berücksichtigen, daß Herr Beerleder noch nicht liest und Herr Langhans noch nicht ersetzt ist, wir im laufenden Jahre gleichwohl über Fr. 223,000 auszahlen müssen. Dabei ist auch noch nicht in Berechnung gezogen, daß einzelne Besoldungen letztes Jahr erst vom Frühjahr an ausbezahlt werden mußten, während sie nun das ganze Jahr ausgerichtet werden müssen. Der Hauptgrund der stattgefundenen Erhöhung ist die Gründung der Lehramtsschule. Sie erinnern sich, daß einmal ein Großrathesdekret vorlag, welches eine Lehramtsschule vorsah und dafür eine Summe von Fr. 25,000 auswerfen wollte, die theils für die Besoldung der Dozenten, theils für Stipendien verwendet werden sollte. Dieses Dekret ist nie erlassen worden. Die Stipendien zahlen wir aus unserm gewöhnlichen Stipendienfond, und die Besoldungen sind letztes Jahr auf das Hochschulbudget gekommen. Sie wissen auch, daß diese Lehramtsschule gedeiht. Sie ist es nun, welche die größere Ausdehnung der Hochschule bedingt hat, welche meines Wissens in den letzten zwei Jahren um keine eigentliche neue Lehrkraft vermehrt worden ist. Mit der Regierung und mit der Staatswirthschaftskommission theile auch ich den Wunsch, daß, wenn möglich, die Lehrthätigkeit an der Hochschule eher noch in weniger Hände konzentriert werden möchte, als daß die Zahl der Lehrkräfte vermehrt werde.

Nun sollte noch ein Bedürfnis befriedigt werden. Es sollte nämlich von der hiesigen Sternwarte unsern Uhrmacher Schulen im Kanton die astronomische Zeit gegeben werden. Wir sind in dieser Beziehung immer noch von Neuenburg abhängig, und es würde sich dafür wahrscheinlich eine Kraft finden lassen, die wir sonst eingetretener Verhältnisse wegen pensioniren müßten. Dafür haben wir auch einen Ansaß aufgenommen.

Wenn die Staatswirthschaftskommission darauf beharrt, daß der Hochschulkredit herabgesetzt werde, so möchte ich bitten, nicht gerade um Fr. 10,000 herabzugehen, sondern sich mit einer Reduktion um Fr. 5000 zu begnügen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß nochmals bemerken, daß ich persönlich gewiß nicht daran denke, die Hochschule irgendwie anzu-

greifen und ihren Kredit kürzen zu helfen. Wenn die Staatswirthschaftskommission ihren Antrag gestellt hat, so geschah dieß in reiflicher Erwägung der Stimmung, die an vielen Orten im Lande herrscht. Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor nochmals darauf aufmerksam machen, daß es wünschbar ist, daß in dieser Richtung nicht allen Wünschen und Begehren sofort entsprochen werde, während man in vielen andern Zweigen seit Jahren spürt, daß man sich in Gottes Namen nach der Decke strecken muß. Von diesem Standpunkte aus kann ich nicht umhin, mir die persönliche Bemerkung zu erlauben, daß ich wirklich nicht recht begreife, wie die Regierung zum Volke sagen kann: Das Budget ist noch nicht gemacht, aber wir haben verschiedene Arrangements getroffen, insolge dessen für die Hochschule so und so viel ausgegeben werden muß. Ich glaube, die Regierung sollte solche Arrangements nicht treffen und die Versetzung von Professoren in höhere Klassen nicht vornehmen, bevor das Budget genehmigt ist. So lange das neue Budget noch nicht vorliegt, ist das alte in Kraft. Es wäre daher gut, daß auch die Erziehungsdirektion sich dem fügen würde.

Was nun den Antrag des Herrn Bizius betrifft, so kann ich mich darüber Namens der Staatswirthschaftskommission nicht aussprechen, um so weniger, als mehrere Mitglieder derselben nicht anwesend sind. Persönlich kann ich zugeben, daß der Kredit auf Fr. 224,000 festgesetzt werde, weil nun einmal die Regierung dahingehende Beschlüsse gefaßt zu haben scheint. Weiter aber möchte ich nicht gehen. Der Herr Finanzdirektor hat uns ausdrücklich gesagt, die Erziehungsdirektion wünsche diese Erhöhung, weil sie noch einige Wünsche im Portefeuille habe und die Besoldungen einiger Professoren erhöhen möchte. Ich möchte das diesen Herren gar wohl gönnen, aber ich glaube, sie können angeichts der Finanzlage auch warten bis zum Jahr 1881.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners betrifft, der Finanzdirektor habe mitgetheilt, die Erziehungsdirektion beabsichtige, noch einige Professoren avanciren zu lassen, so muß ich beifügen, daß ich nur von einem Professor gesprochen habe. Ich will denselben nicht nennen, aber ich bin überzeugt, daß, wenn ich seinen Namen hier aussprechen und seine Besoldung nennen würde, man mit der Erhöhung einverstanden sein würde. Im Uebrigen bin ich sehr empfänglich für die Ansicht, daß es mit der Hochschule nicht immer im gleichen Tempo fortgehen könne, wie bisher. Im Jahr 1877 sind für Besoldungen der Professoren Fr. 200,000 ausgegeben worden, und für 1880 werden schon Fr. 230,000 verlangt. Daß es in diesen Dimensionen nicht fortgehen kann, während die Hochschule doch so ziemlich die gleiche bleibt, ist begreiflich. Wenn aber die Ausgabe nothwendig ist, und die Erziehungsdirektion hat der Regierung die Wünschbarkeit derselben nachgewiesen, so kann man nicht einfach sagen: wir geben nicht mehr aus; sondern, wenn man eine Hochschule haben will, so muß man eben auch die Mittel dafür nicht scheuen.

Da kommt nun aber die Theorie, welche die Staatswirthschaftskommission vertritt, mit derjenigen der Regierung in Widerspruch. Die Staatswirthschaftskommission sagt, die Regierung solle in solchen Dingen nichts bewilligen, bevor der Kredit da sei. Auf der andern Seite aber sagt die Regierung und mit Recht: wir sind

kompetent, die Besoldungen der Professoren festzusetzen. Wer hat da Recht? Wenn beide Parteien Recht haben, so ist die gegenseitige Kompetenz aufgehoben. Ich glaube, es bedürfe keines langen Nachweises, daß die Regierung in ihrem Rechte ist, die Besoldungen festzusetzen, und wenn sie dieß gethan, so wird der Große Rath in der Lage sein, den Kredit bewilligen zu müssen. Wird damit Mißbrauch getrieben und werden Leute angestellt, die nicht angestellt werden sollten, oder werden die Besoldungen in ungerechtfertigter Weise erhöht, so können allerdings bei der Budgetberathung die Staatswirthschaftskommission und der Große Rath Bemerkungen machen und Beschlüsse fassen, welche die Regierung nöthigen, in Zukunft anders vorzugehen. Das Recht aber, die Besoldungen festzusetzen, hat der Regierungsrath, und dieses Recht kann nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß man sagt, solche Besoldungserhöhungen dürfen nicht eintreten, bis der Große Rath den Kredit bewilligt habe. Denn in diesem Falle hätte der Große Rath das Recht und die Kompetenz zur Festsetzung der Besoldungen. Dies zur Wahrung des Standpunktes der Regierung, zwar nicht für uns (mir persönlich wenigstens ist es ziemlich gleichgültig), aber für unsere Nachfolger, damit sie uns nicht den Vorwurf machen können, wir haben da eine klare Kompetenz der Regierung aufgegeben.

Bizius, Erziehungsdirektor. Für das Jahr 1879 hatten wir ein Budget von Fr. 222,000. Die Fr. 1000 nun, welche mehr ausgegeben werden müssen, rühren davon her, daß insolge der hiesigen Schulreorganisation und noch insolge einer andern Reorganisation verschiedene Veranstaltungen getroffen und daß zwei Lehrer noch mehr an die Hochschule gefesselt werden mußten, als es bis jetzt der Fall war. Das konnte nur diesen Frühling geschehen. Wenn man eine Hochschule hat, so muß man doch mit der Zeit rechnen, und wenn etwas geschehen muß, so muß es in der Zeit geschehen, wo es nöthig ist, und man kann nicht immer auf die Sitzung des Großen Rathes warten.

Abstimmung.

- 1. Für Fr. 230,000 . . . . . Minderheit.
- " eine kleinere Summe . . . . . Mehrheit.
- 2. " Fr. 224,000 . . . . . Mehrheit.
- " Fr. 220,000 . . . . . Minderheit.

VI. C. Kantonschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Theil des Budgets der Erziehungsdirektion hat eine vollständige Umwandlung erlitten insolge des neuen Gesetzes über die Aufhebung der Kantonschule in Bern. Es figurirt dieselbe nun hier mit denjenigen Posten, welche nothwendig sind für die Ausgaben des laufenden Jahres. Ich will die einzelnen Posten nicht berühren, sondern nur das Gesamtergebnis mittheilen, wonach nun die Ausgaben auf Fr. 95,300 sich belaufen, während sie im Budget von 1879 mit Fr. 172,000 figurirten. Dabei ist die Kantonschule in Bruntrut inbegriffen. Ob die vorliegenden Zahlen genau sind oder nicht, wird die Erfahrung beweisen. Man befindet sich da, was lit. D,

Sekundarschulen, betrifft, in einem Uebergangsstadium und macht eine Probezeit, so daß man erst in einigen Jahren die genauen Zahlen wissen wird. Genauer sind die Zahlen, welche unter C, Kantonschulen, stehen, da man da mit ziemlicher Sicherheit berechnen konnte, was ausgegeben werden muß.

Genehmigt.

VI. D. Sekundarschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier figuriren nun bedeutend höhere Ansätze als bisher, in dessen weiß man, wie gesagt, nicht mit Bestimmtheit, ob diese Zahlen ganz genau sind oder nicht. Es handelt sich da um eine approximative Berechnung, welche erst durch die Erfahrung ihre Bestätigung finden wird. Ich will hier nur den Posten 5, Stipendien, hervorheben, der neu ist. Durch das neue Gesetz sind bekanntlich für unbemittelte Sekundarschüler, namentlich für solche, die nicht am Orte der Sekundarschule wohnen, Stipendien in Aussicht genommen im Gesamtbetrage von höchstens Fr. 14,000. Für 1880 sind nun Fr. 8000 in Aussicht genommen, welcher Ansaß sich nach Abzug von Einnahmen im Betrage von Fr. 1200 auf Fr. 6800 reduziert. Es ist dies also nicht ganz die Hälfte des Kredites, der dem Großen Rathe zur Verfügung steht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will hier nur konstatiren, daß die Aufhebung der Kantonschule in Bern, die man namentlich auch in finanzieller Beziehung s. Z. gerühmt hat, für den Staat finanziell nicht sehr günstig ausgefallen ist, indem er nun so viel an Beiträgen für Lehrerbefoldungen zahlen muß, als s. Z. für die Kantonschule.

Genehmigt.

VI. E. Primarschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Staatszulage an Primarlehrerbefoldungen von Fr. 612,000 auf Fr. 625,000 zu erhöhen. Diese Erhöhung ist absolut nothwendig. Es ist Jedermann bekannt, daß die Lehrerbefoldungen sich nach der Anzahl der Dienstjahre richten, infolge dessen alle Jahre eine Anzahl Lehrer in höhere Befoldungsklassen aufrücken. Ferner werden alle Jahre neue Schulklassen errichtet. Es steigen daher die Ausgaben für die Lehrerbefoldungen von Jahr zu Jahr, und es wird daher auch für 1880 eine Mehrausgabe eintreten. Daran läßt sich nicht markten, so sehr es zu wünschen wäre, daß in diesem Posten einmal ein Stillstand eintreten würde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es werde eine Summe von Fr. 620,000 für die Staatszulage an die

Primarlehrerbefoldungen genügen. Im Jahre 1879 wurden Fr. 614,000 gebraucht. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, den Ansaß auf Fr. 620,000 zu ermäßigen. Ferner beantragt sie, den Posten „Leibgedinge“ von Fr. 36,000 auf Fr. 32,000 zu reduzieren. Im letzten Jahre wurden dafür Fr. 31,000 ausgegeben, und es hat uns geschienen, es sollten für dieses Jahr Fr. 32,000 genügen, da weitere Erhöhungen auf das nächste Jahr verschoben werden sollten.

Bizius, Erziehungsdirektor. Was vor Allem aus den Ansaß für Staatszulagen an Primarlehrerbefoldungen betrifft, so genügen nach der von der Erziehungsdirektion aufgestellten Berechnung auch die Fr. 625,000 nicht vollständig. Einzig diesen Frühling sind 36 neue Primarklassen erstellt worden, wovon, wenn ich nicht irre, 17 Klassen auf Bern allein fallen, welches im Ganzen 111 Primarklassen besitzt. Wir berechnen die Staatszulage im Durchschnitt auf Fr. 337, und es ergibt sich daher eine Gesamtausgabe von Fr. 627,818. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Befoldungen immer noch steigen, weil die Lehrer in höhere Befoldungsklassen vorrücken. Ich bin daher im Falle, vorzuschlagen, man möchte den Ansaß auf Fr. 627,000 stellen.

Was die Leibgedinge betrifft, so hat die Regierung nach längerem Bitten eine Erhöhung des Budgetpostens von Fr. 30,000 auf Fr. 36,000 bekommen. Als wir diese Fr. 6000 erhielten, hatten 20—30 Lehrer auf diesen Kredit gewartet, und zwar theilweise schon Jahre lang; ja einzelne waren unterdessen gestorben. Mit den Fr. 6000 konnte den Begehren entsprochen werden, allein jetzt liegen schon wieder 4—5 neue Gesuche vor. Nach Untersuchung der Sache haben wir bei einzelnen Gesuchen auf Abweisung gedrungen, theils wegen Unwürdigkeit, theils weil der Inhaber ein größeres Vermögen besitzt; allein durch diejenigen Leibgedinge, welche ausgerichtet werden müssen, wird der Kredit vollständig erschöpft. Zurückgehen kann man nicht gegenüber Leuten, welche 30 oder mehr Jahre im Schuldienste standen und nun Pensionen von Fr. 240—360 bekommen.

Abstimmung.

- 1. Für Fr. 627,000 für Staatszulagen Minderheit.
- " weniger . . . . . Mehrheit.
- 2. " Fr. 625,000 . . . . . Mehrheit.
- " Fr. 620,000 . . . . . Minderheit.
- 3. " Fr. 36,000 für Leibgedinge . Minderheit.
- " Fr. 32,000 . . . . . Mehrheit.

VI. F. Lehrerbildungsanstalten.

Genehmigt.

VI. G. Taubstummenanstalten.  
Genehmigt.

Kummer in Bern, Lehmann in Biel, Meister, Meyrat, Nägeli, Schwab, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Bangerter in Lyß, Bof, Botteron, Glauz, v. Grünigen in Schwarzenburg, Keller, Lechti, Rebetez in Vaffecourt.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung des Budgets ab.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Fost, Bürgi, Gygar von Ochlenberg, Dr. v. Tscharner und Rudolf Thormann.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

**Tagesordnung:**

**Wahl des Grokrathspräsidenten.**

Es erhalten im ersten Wahlgang von 199 Stim-  
menden:

Herr Michel . . .	184	Stimmen.
" Karrer . . .	10	"
" v. Sinner . . .	2	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Michel, bis-  
heriger Vicepräsident.

**Dritte Sitzung.**

**Wahl zweier Vicepräsidenten des Großen Rathes.**

Von 199 Stimmmenden erhalten im ersten Wahl-  
gange:

Herr Karrer . . .	172	Stimmen.
" Niggeler . . .	103	"
" v. Sinner . . .	93	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Fürsprecher Karrer  
und Niggeler.

Freitag den 28. Mai 1880.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten  
Morgenthaler.

**Wahl zweier Stimmenzähler.**

Es werden bei 204 Stimmmenden im ersten Wahl-  
gange gewählt die bisherigen Stimmenzähler:

Herr Huber mit 197	Stimmen und
" Geiser mit 185	Stimmen.

Nach dem Namensaufrufe sind 226 Mitglieder an-  
wesend; abwesend sind 28, wovon mit Entschuldigung:  
die Herren Abplanalp, Bangerter in Langenthal, Bucher,  
Bühlmann, Gurtner, Haslebacher, Hofer in Wynau,  
Hofftetter, Zuber, Kellerhals, Klane, Kohler in Bruntrut,



**Wahl des Regierungspräsidenten.**

Im ersten Wahlgang erhalten bei 189 Stimmenden:  
Herr v. Steiger . . . 166 Stimmen.

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.  
" Rohr . . . 17 "

Gewählt ist also Herr Regierungsrath v. Steiger,  
bisheriger Vicepräsident.

**Wahl von drei Mitgliedern des Obergerichts.**

Von 201 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange die Herren

Stoof, Gerichtspräsident in Burgdorf . . .	167	Stimmen.
Schwab, Fürsprecher in Nidau . . .	105	"
Frêne, Bezirksprokurator in Courtelary . . .	104	"
Bühberger, Gerichtspräf. in Trachselwald . . .	102	"
Boivin, Großrath . . . . .	66	"
Amstutz, Fürsprecher . . . . .	9	"
Kaiser in Grestingen . . . . .	6	"
Stoof, Gerichtspräsident in Bern . . .	6	"
Rußbaum in Worb . . . . .	4	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Präsident. Es tritt da die außerordentliche Erscheinung zu Tage, daß statt drei Mitglieder vier das absolute Mehr erreicht haben. Unser Reglement enthält aber eine bestimmte Vorschrift, welche diesen Fall vorsieht und ihn entscheidet. § 91 sagt nämlich: „Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.“ Im vorliegenden Falle hat nun Herr Bühberger in Trachselwald die wenigsten Stimmen erhalten und ist nach dem Reglement als nicht gewählt zu betrachten. Gewählt sind also als Obergerichter die Herren Stoof in Burgdorf, Schwab in Nidau und Frêne in Courtelary.

**Wahl des Gerichtspräsidenten von Signau.**

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Gerichtspräsident Lütli in Laupen.  
" Notar Fuzeler in Langnau.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Notar Fried. Schwab, Regierungstatthalter, Büren;  
" Fürsprecher Alb. Stämpfli in Schwarzenburg.

Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben des Herrn Regierungstatthalter Schwab in Büren, worin derselbe erklärt, daß er eine allfällige Wahl nicht annehmen könne.

Berger, Fürsprecher. Ich erlaube mir, im Einverständniß mit meinen Kollegen aus dem Amtsbezirk Signau

Verschiebung dieser Wahl zu verlangen. Nach der Verfassung sind wir berechtigt, unter 4 Kandidaten auszuwählen. Nun hat aber der Erstvorgeschlagene des Obergerichtes, Herr Regierungstatthalter Schwab in Büren, dem wir unsere Stimme geben möchten, die Wahl abgelehnt, und wir sind daher in unserm Wahlrecht verkürzt.

Präsident setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

v. Känel, Fürsprecher. Gestützt auf die bisherige Praxis halte ich den Antrag des Herrn Berger nicht für zulässig. Es liegt sowohl der Volksvorschlag, als der Vorschlag des Obergerichtes vor, und diese Vorschläge bleiben gültig, selbst wenn man weiß, daß der eine oder andere eine Wahl nicht annehmen würde. Es ist auch besser, wenn man die Wahl trifft, weil dann, wenn der Gewählte nicht annimmt, alle Vorschläge dahin fallen. Ich möchte daher heute die Wahl vornehmen.

Berger, Fürsprecher. Ich glaube, dieser Fall habe sich noch nie präsentiert. Heute morgen hatten wir noch vier Vorschläge, nachdem aber das Schreiben des Herrn Schwab eingelangt ist, fällt seine Kandidatur dahin, und es liegen nur noch drei Vorschläge vor. Man wird doch nicht Herrn Schwab stimmen wollen, wenn man zum Voraus weiß, daß er eine Wahl nicht annehmen würde. Ich möchte Sie bitten, der Ansicht der Vertreter des Amtsbezirks einige Rücksicht zu tragen.

**A b s t i m m u n g.**

Für Verschiebung der Wahl . . . Minderheit.

Hierauf wird zur Wahl geschritten, und es erhalten im ersten Wahlgange von 143 Stimmenden:

Herr Lütli . . . . . 49 Stimmen.

" Schwab . . . . . 44 "

" Fuzeler . . . . . 35 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da dieser Wahlgang kein definitives Ergebnis geliefert, wird zu einem zweiten geschritten.

**Zweiter Wahlgang.**

Es erhalten von 143 Stimmenden:

Herr Schwab . . . . . 86 Stimmen.

Lütli . . . . . 52 "

Somit ist Herr Schwab, Regierungstatthalter in Büren, zum Gerichtspräsidenten von Signau gewählt.

**Wahl des Gerichtspräsidenten von Konolfingen.**

Vorschlag des Amtsbezirks.

Herr Friedrich Moser, Notar in Nöthenbach;  
" Eduard v. Wattenwyl, Fürsprecher, Dießbach.

**Vorschlag des Obergerichts:**

Herr Joh. Jak. Costeli, Amtsnotar, Wältringen  
 „ Arnold Seßler, Fürsprecher in Biel.

Von 141 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Moser . . . 119 Stimmen.  
 „ Costeli . . . 3  
 „ v. Wattenwyl . 1 Stimme.  
 Gewählt ist somit Herr Notar Moser.

**Wahl des Verwalters der Strafanstalt Bern.**

Es wird im ersten Wahlgange mit 111 Stimmen von 129 Stimmenden unter Vorbehalt der Reorganisation der Anstalt gewählt:

Herr Joh. Tschanz, der bisherige.

**Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Bern-Luzernbahn.**

Es werden im ersten Wahlgange bei 121 Stimmenden gewählt:

Herr Rüfenacht-Moser mit 108 Stimmen.  
 „ Joost, Grobrath, mit . 101

**Voranschlag**

über den

**Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1880.**

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 90 hievor.)

**VII. Gemeindefwesen.**

Regierungspräsident Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Erhöhung des Kredites für Büreaufkosten um Fr. 200 beantragt. Der bisherige Kredit betrug Fr. 2000. Es ist aber zu bemerken, daß die Bezeichnung „Büreaufkosten“ hier nicht erschöpfend ist, indem in diesem Kredit auch die Besoldung für einen Angestellten inbegriffen ist. Diese Besoldung wird nur auf Fr. 1200 berechnet. Es ist auch beantragt worden, die Ziff. 1 um Fr. 200 zu erhöhen. Nachdem aber der Herr Direktor des Gemeindefwesens diesen Antrag hat fallen gelassen, bleibt da der ursprüngliche Anfaß von Fr. 4000.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, Ziff. 1 auf Fr. 4000 und die Büreaufkosten nebst Besoldung des Angestellten auf Fr. 2000 zu belassen. Wenn auch die Staatswirthschaftskommission

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

das formelle Recht der Regierung, die Besoldungen der Beamten innerhalb der gesetzlichen Scala festzustellen, nicht antasten will, so glaubt sie immerhin, es sei jetzt mitten im Jahre nicht der Fall, irgend welche Besoldungserhöhungen vorzunehmen, und zwar um so weniger, als auch die Beamten anderer Direktionen nicht höher besoldet sind. Ebenso möchte die Staatswirthschaftskommission keine Erhöhung der Büreaufkosten. Wenn man letztes Jahr es mit Fr. 1766 machen konnte, so sollten dieses Jahr Fr. 2000 genügen.

Räz, Direktor des Gemeindefwesens. Wie der Herr Regierungspräsident bemerkt hat, wollen wir nicht darauf insistiren, bei Ziff. 1 die Fr. 200 absolut erlangen zu wollen. Dagegen möchte ich darauf dringen, daß der Kredit von Fr. 200 für die Büreaufkosten bewilligt werde. Ich muß dem Großen Rathe mittheilen, daß der Herr Sekretär des Gemeindefwesens der einzige Beamte der Direktion und neben ihm kein Angestellter vorhanden ist. Da die Direktion des Gemeindefwesens zufälliger Weise von der gleichen Person wie die Armenverwaltung verwaltet wird, so wird bisweilen ein Angestellter dieser letztern Direktion in Anspruch genommen. Dafür sollte derselbe auch einigermaßen honorirt und es sollte dafür ein Kredit bewilligt werden. Würde dies nicht geschehen, so wäre man genöthigt, ein Nachkreditbegehren einzureichen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß nochmals auf diesen Punkt zu sprechen kommen, obwohl er im Grunde nur geringfügiger Natur ist. Die Regierung muß ihren Anfaß aufrecht erhalten. Sie hören jedoch aus dem Munde des Direktors des Gemeindefwesens, daß diese Direktion keinen eigentlichen Angestellten besitzt, sondern daß der Sekretär alles besorgt und dabei zeitweise einen Angestellten der Armenverwaltung zu Hülfe zieht. Vor ungefähr einem Jahre ist von der Gemeindefdirektion der Antrag gestellt worden, es möchte derselben ein eigener Angestellter gegeben werden. Die Regierung hat aber die Direktion ersucht, davon zu abstrahiren und sich die nöthige Aushülfe sonst zu verschaffen. Hiefür besaß die Direktion einen Kredit von Fr. 1000, also höchstens für einen halben Angestellten, wie sie gewöhnlich besoldet werden. Diese Summe genügt aber nicht, sondern es werden Fr. 1200 verlangt. Ich glaube, wenn eine Direktion, welche so viele Geschäfte zu besorgen hat wie die Direktion des Gemeindefwesens, nicht mehr verlangt, als Fr. 1200, so muß man anerkennen, daß das eine geringfügige Forderung ist.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . Mehrheit.

**VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons.**

A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.

Ohne Bemerkung genehmigt.

## VIIIa. B. Rettungsanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden für die Anstalten Landorf, Narwangen und Erlach Erhöhungen von je Fr. 1000 vorgeschlagen, da es sich aus den letzten Jahresrechnungen ergeben hat, daß das Bedürfniß diesen Mehrkredit nöthig hat. Bei Narwangen ist von der Regierung vorgeschlagen worden, noch einen Zusatzkredit für nachträgliche Steuern aufzunehmen. Die Anstalt hat nämlich vom Staat eine Domäne gepachtet und im Pachtvertrag die Verpflichtung übernommen, die Gemeindesteuern zu zahlen. Nun hat jeweilen der Staat die Steuern gezahlt, und es ist während einer Reihe von Jahren unterlassen worden, sie von der Anstalt zurückzufordern. Die daherige Summe ist auf Fr. 2800 gestiegen. Die Anstalt kann diese Summe aus ihrem ordentlichen Kredit nicht bestreiten, und es ist zu bemerken, daß der Fehler theilweise auf dem Centralbureau liegt. Daher hat die Regierung vorgeschlagen, einen außerordentlichen Kredit von Fr. 2800 aufzunehmen. Es wäre das natürlich nur eine Verrechnung. Die Staatswirthschaftskommission zieht aber vor, diesen Kredit nicht zu bewilligen, sondern die Sache in der Weise zu regeln, daß die Forderung als solche gestrichen und nicht aufrecht erhalten wird. Die Regierung kann sich diesem Auskunftsmittel anschließen, da es gleichgültig ist, in welcher Weise dieser Posten regulirt werde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den vorgeschlagenen Erhöhungen einverstanden. Was dagegen die Fr. 2800 für die Anstalt Narwangen betrifft, so möchte sie diesen Kredit nicht bewilligen. Es war Sache der Verwaltung dieser Anstalt, dafür zu sorgen, daß die Steuer gezahlt werde. In materieller Beziehung kommt die Sache auf's Gleiche hinaus, ob der Kredit bewilligt werde oder nicht.

Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

## VIIIa. C. Bezirksarmenanstalten.

Ohne Einsprache genehmigt.

## VIIIa. D. Verschiedene Unterstützungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, den Kredit für Spenden an Irre und Gebrechliche von Fr. 30,000 auf Fr. 38,000 zu erhöhen. Letztere Summe ist auch im verflossenen Jahre verausgabt worden, indem der Große Rath im Falle war, dafür einen Nachkredit zu bewilligen. Die Begründung ist die nämliche, wie sie für die Bewilligung des Nachkredites angebracht wurde: es müssen immer mehr solche Spenden den Gemeinden ausgerichtet werden. Ferner wird beantragt, auch für die Spenden an Unheilbare den Kredit von Fr. 2500 auf Fr. 3000 zu erhöhen, weil auch da das Bedürfniß immer größer wird. So unbequem diese

beiden Posten auch in das Budget fallen, so können sie doch nicht vermieden werden, wenn nicht die Grundsätze der Humanität in einer Menge von Fällen auf das Größteste verletzt, und nicht gegenüber den Gemeinden, welche im Falle sind, Irre und Gebrechliche versorgen zu müssen, von Seiten des Staates ein ungerechtfertigtes Sparsystem eingeführt werden soll.

Genehmigt.

## VIIIb. Armenwesen des alten Kantons.

## A. Notharmenpflege.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird für Niemanden unerwartet sein, wenn diese Rubrik eine Krediterhöhung aufweist; man muß sich im Gegentheil nur verwundern, daß sie nicht höher ist. Die Erhöhung der Beiträge an die Gemeinden von Fr. 420,000 auf Fr. 425,000 entspricht genau dem Stand des Notharmenstats im Jahr 1880. Die böse Zeit hat natürlich ganz gewaltig auf die Vergrößerung des Stats influirt, trotzdem sich die Verwaltung die größte Mühe gegeben hat, ihn möglichst wenig anwachsen zu lassen, und sogar eine Anzahl Gemeinden sich beklagt haben, daß die Armen-direktion in Bezug auf die Neuaufnahme von Notharmen zu wenig zugänglich sei und zu viel Streichungen vornehme.

Eine zweite Krediterhöhung betrifft die Unterstützung auswärtiger Notharmen. Der Regierungsrath beantragt, diesen Kredit von Fr. 75,000 auf Fr. 78,000 zu erhöhen. Es ist im Gesetz keine Verpflichtung des Staates zu einer bestimmten Summe ausgesprochen, und der Staat leistet daher nicht mehr, als verfügbarer Kredit ist; aber wir können die Unterstützungsbedürftigen außerhalb des Kantons nicht aus der Welt schaffen und daß gegenwärtig ihre Zahl beständig größer wird, erklärt sich sehr natürlich aus den ökonomischen Verhältnissen der letzten Zeit. Wenn der Große Rath statt Fr. 78,000 nur Fr. 75,000 annimmt, so wird begreiflicherweise die Folge die sein, daß die Armendirektion um so weniger Arme außerhalb des Kantons unterstützen kann, und daher um so viel mehr Arme nach dem Kanton zurücktransportirt werden, und zwar nicht auf Rechnung der Armendirektion, sondern der Gemeinden, so daß, was der Staat erspart, vielleicht in eben so großem oder fast noch erhöhtem Maße auf die Gemeinden zurückfällt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Kredit für die auswärtigen Notharmen auf Fr. 75,000 zu belassen. Sie will damit keinen Drücker anlegen; sie weiß, daß dieser Zweig vortrefflich verwaltet wird, und daß namentlich der Herr Sekretär des Armenwesens außerordentlich gewissenhaft und umsichtig ist und kein Fränkeln ausgibt, wo es nicht nöthig ist. Hingegen zeigt das Ergebnis der letzten Rechnung, daß man es mit Fr. 75,000 machen konnte, und daß im Jahr 1879 die Kosten sogar etwas abgenommen haben. Die Staatswirthschaftskommission geht nun in diesem, wie in allen andern Fällen, ungeheuer ungern zu einer höhern Zahl über. Man kann immer heraufgehen, aber wenn man einmal

mit höheren Zahlen angefangen hat, so ist es schwer, ja fast unmöglich, wieder herabzusetzen.

Häz, Direktor des Armenwesens. Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission macht dem Herrn Sekretär des Armenwesens in ganz verdienter Weise Komplimente. Es ist ganz richtig, daß derselbe jeden Bogen zwei- bis dreimal umkehrt, ehe er ihn ausgibt. Allein ich muß dem Herrn v. Sinner entgegen, daß der Sekretär mir erklärt hat, unter Fr. 80,000 gehe es heuer nicht. Ich antwortete ihm, eine Erhöhung um Fr. 5000 bringe ich im Regierungsrathe nicht durch, hingegen wolle ich Fr. 3000 mehr vorschlagen und schauen, ob es durchzusetzen sei, worauf dann Aussicht sei, es auch im Großen Rathe durchzubringen. Nachdem nun diese Erhöhung im Regierungsrathe durchgegangen ist, habe ich nicht im Entferntesten gedacht, daß sie nicht auch im Großen Rathe durchgehen werde. Ich möchte nur daran erinnern, was für einen Winter wir hinter uns haben, und wie überhaupt die Zeitverhältnisse sind. Wenn sich dabei der Notharmenetat im Kanton um circa 200 Personen vermehrt hat, so kann man annehmen, daß er sich auch auswärts vermehrt hat und zwar in noch höherem Maße, als daheim selber. Ich möchte daher den Großen Rath dringend bitten, den verlangten Kredit zu bewilligen, und theile nur noch mit, daß wir nach genauer Berechnung gegenwärtig auf diesem Zweige circa Fr. 1500 mehr Ausgaben haben, als um die gleiche Zeit im Vorjahre. Das spricht, glaube ich.

#### Abstimmung.

Für den Anfaß des Regierungsrathes (Fr. 78,000)  
Mehrheit.

### VIII. B. Verpflegungsanstalten.

Genehmigt.

### IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

#### A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.

Genehmigt.

### IX. B. Statistif.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Bureau- und Druckkosten von Fr. 1000 auf Fr. 1500 zu erhöhen, da im Laufe des Jahres eine Anzahl neue Druckfachen bestritten werden müssen und die Vorbereitungen zur Volkszählung und die Statistif der sogenannten Schulhygiene Mehrkosten verursachen werden. Ich stehe meinerseits mit der Statistif und mit ihren Präntensionen auf allzu gespanntem

Zuße, um diesen neuen Kredit einläßlich zu begründen, und will daher, für den Fall, daß er bestritten werden sollte, die Begründung dem Herrn Direktor des Innern überlassen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, diesen Kredit auf Fr. 1000 zu belassen. Es ist dabei zu bemerken, daß der Vorsteher des statistischen Bureau's vor einiger Zeit seine Entlassung genommen hat, und daß daher auf dem Posten der Besoldungen etwas erspart werden kann, um der Direktion zu Hülfe zu kommen. Demnach glaube ich, es sollten Fr. 1000 genügen, und hoffe, daß sich der Herr Direktor des Innern dem anschließen könne, wie er denn auch gestern geäußert hat, daß am Ende Fr. 1000 auch hinreichen würden. In den früheren Jahren war der Kredit geringer, und im letzten Jahre sind sogar nur Fr. 192 gebraucht worden. Die Staatswirthschaftskommission hält es also für durchaus ungerechtfertigt, für derartige Bureaukosten größere Kredite zu bewilligen, die man nachher nicht mehr los wird.

#### Abstimmung.

Für den Anfaß des Regierungsrathes (Fr. 1500)  
Minderheit.

### IX. C. Handel und Gewerbe.

Genehmigt.

### IX. D. Landwirthschaft.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist die einzige Abänderung, daß in Folge des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung der Einnahmeposten: Beitrag für Rindviehzucht aus der Viehentschädigungskasse von Fr. 15,000 auf Fr. 30,000 erhöht wird. Es figuriren nun für Viehzucht Fr. 30,000 Ausgaben und ebenso viel Einnahmen, so daß die beiden Posten sich aufheben und eine wirkliche Ersparniß von Fr. 15,000 eintritt.

Genehmigt.

### IX. E. Ackerbauschule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Ackerbauschule beantragt die Regierung, den Kredit von Fr. 18,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Im letzten Jahr war der Bedarf etwas über Fr. 20,000, und es ist von der Schule nachgewiesen worden, daß das Bedürfniß im laufenden Jahre das nämliche sein wird. Es ist natürlich immer schwierig, derartige Anstalten genau auf ihren Bedarf zu untersuchen, indem sie zu einem guten

Theil souverän sind und man darauf angewiesen ist, alle ihre Angaben als richtig anzunehmen. Hier haben wir aber keinen Grund, daran zu zweifeln.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, diese Erhöhung nicht zu genehmigen, indem sie entschieden der Ansicht ist, daß die Schule zu viel kostet, weil die Kostgelder zu gering sind. Verschiedene Mitglieder, welche die Verhältnisse genau kennen, haben darauf aufmerksam gemacht, daß Söhne sehr hablicher Familien dort für Fr. 300 per Jahr den ganzen Unterricht und die Kost genießen, und daß ziemlich viele junge Leute aus anderen Kantonen, namentlich Welsche, auf diese ungeheuer billige Weise dort ausgebildet werden. Es scheint daher der Staatswirthschaftskommission (und der Herr Finanzdirektor tendirt, glaube ich, auch dahin), daß die Einnahmen der Anstalt und besonders die Kostgelder einigermaßen den Ausgaben entsprechen sollten. In diesem Sinne, und ohne deßhalb irgend die Anstalt in Frage stellen zu wollen, beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Kredit nicht zu erhöhen, indem sie im Gegentheil hofft, daß derselbe mit der Zeit herabgesetzt werden könne.

#### Abstimmung.

Für den Anfaß des Regierungsrathes (Fr. 20,000)  
Minderheit.

#### IX. F. Gesundheitswesen.

Genehmigt.

#### IX. G. Krankenanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes Die Regierung beantragt, den Beitrag des Staates an die Bezirkskrankenanstalten von Fr. 67,000 auf Fr. 70,000 zu erhöhen. Diese Erhöhung ist ein absolutes Bedürfniß in Folge der nothwendig gewordenen Vermehrung von Betten in einzelnen Anstalten und der Verabreichung neuer Staatsbetten an neue Anstalten. So lange die Inselfrage und die Frage einer rationelleren Einrichtung der Bezirkskrankenpflege nicht gelöst sind, wird man genöthigt sein, den Nothfallstuben namentlich der entfernteren Gegenden in erhöhtem Maße zu Hülfe zu kommen.

Genehmigt.

#### Die Rubriken

IX. H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule,  
IX. J. Staatsapothek, IX. K. Kanzeleigebühren,  
werden ohne Diskussion nach den Anträgen des Regierungsrathes genehmigt.

#### X. Bauwesen.

A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt im Bauwesen eine Anzahl Anträge, von denen einige auf Reduktionen gehen. Damit Sie aber nicht glauben, daß die Staatswirthschaftskommission dabei wirklich nur einen Standpunkt der „Knorzerei“ eingenommen habe, will ich bemerken, daß sie andererseits bei den Straßenbauten eine Erhöhung des früher angelegten Postens von Fr. 350,000 beantragen wird, indem sie auf diesem Gebiet einige größere Ausgaben gerechtfertigt glaubt. Hingegen mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, daß, wenn Sie diese Erhöhung gegenüber dem Gesamtergebnis des Budgets verantworten wollen, Sie absolut bei einzelnen andern Rubriken Ersparnisse machen sollten.

Hier nun handelt es sich einzig um den Posten: Besoldungen der Beamten. Bekanntlich ist vor einigen Monaten die Stelle des Kantonsbaumeisters aufgehoben worden, und die Staatswirthschaftskommission beantragt daher, diesen Kredit von Fr. 15,500 auf Fr. 12,000 zu reduzieren. Man wird zwar antworten, die Funktionen des genannten Beamten seien auf andere Angestellte übergegangen; allein diese Angestellten waren schon vorher da und besoldet, und werden daher auch in Zukunft besoldet werden können. Es ist ein wiederholt ausgesprochener Wunsch, daß die Baudirektion Ersparnisse machen und ihr ungeheures Personal moderiren solle, und ich nehme an, der Große Rath sei damit einverstanden.

Stockmar, directeur des travaux publics. Je regrette que la commission d'économie publique n'ait pas averti la Direction des travaux publics des modifications qu'elle propose à ce chapitre du budget. Je ne crois pas que la proposition de la commission d'économie publique soit admissible. Le traitement de l'architecte cantonal ne sera, il est vrai, pas payé pour toute l'année, mais il a dû être versé pour le premier trimestre. De plus il ne faut pas oublier que l'adjoint de l'architecte cantonal a demandé et nécessairement obtenu une augmentation de son traitement pour l'augmentation des travaux qu'il aura à faire cette année. Ainsi, la différence entre la dépense antérieure et celle de la présente année ne sera pas de fr. 3500, comme la commission d'économie publique la calcule. Il est probable que nous pourrions réaliser une économie sur la somme de fr. 15,500, mais cette économie n'atteindra pas le chiffre de fr. 3500. Ce sera seulement l'année prochaine que l'économie sera plus grande.

## Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.

Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß nicht die ganze Jahresbesoldung gezuckt wird, sondern nur die der Zeit entsprechende, und daß diejenigen Angestellten, die jetzt funktioniren, schon früher haben untergebracht werden können. Es ist überhaupt in dieser Beziehung früher auf den Bureau der Baudirektion Erstaunliches geleistet worden. Man findet die verschiedenen Angestellten in allen möglichen Rubriken und hat die größte Mühe, herauszudividiren, wie viel einer bekommt. Wir haben die Ueberzeugung, daß uns der gegenwärtige Herr Baudirektor in dieser Richtung unterstützen wird, und ich für mich bin überzeugt, daß man mit Fr. 12,000 ganz gut marschiren kann. Ich empfehle nochmals diesen Ansaß zur Annahme.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach näherer Untersuchung glaube ich, es sollte der Posten von Fr. 15,500 aufrecht gehalten werden. Man kann dies um so besser und ohne Gefahr thun, da nichts Anderes verausgabt wird, als die gesetzlichen Besoldungen, und es also keinen Sinn hat, einfach Fr. 3500 zu streichen, so lange man nicht beweisen und genau vorrechnen kann, wie viel weniger diese Besoldungen betragen. Trotzdem der Kantonsbaumeister nicht mehr da ist, müssen die Besoldungen aller andern Beamten gleichwohl bezahlt werden. Der Kantonsbaumeister hat bis und mit April funktioniert, und zwar natürlich besoldet, und von diesem Moment an ist der Adjunkt mit fixer Besoldung an seine Stelle getreten. Dieser Adjunkt war früher per Monat bezahlt und der Kredit dafür anderswo, ich weiß nicht einmal wo, verrechnet. Er ist allerdings im Gesetz nicht vorgesehen; aber er muß besoldet werden, und der Regierungsrath hat seine Besoldung auf Fr. 4000 festgesetzt, d. h. auf annähernd so viel, als früher der Kantonsbaumeister bezog. Folglich bleiben sich die Besoldungen der Beamten gleich, und wenn man heute streicht, so ist es eine Streichung, von der man sicher weiß, daß sie kein reelles Resultat hat. Es werden allerdings einige tausend Franken erspart, aber nicht unter der Rubrik der Besoldungen, sondern da, wo bisher die Entschädigung für den Adjunkten ausgerichtet wurde.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist der Staatswirthschaftskommission außerordentlich gleichgültig, unter welcher Nummer die Ersparniß gemacht wird; aber wir sind alle einig, daß hier erspart werden kann. Der Kantonsbaumeister hatte eine Besoldung von Fr. 5000, und sein Sekretär oder Angestellter, wenn ich mich recht erinnere, eine solche von Fr. 3000. Nun wird die Stelle des Kantonsbaumeisters aufgehoben, und Derjenige, der bisher Fr. 3000 bezog, bekommt jetzt Fr. 4000. Also macht dies eine Ersparniß von Fr. 4000, oder, wenn man die paar Monate während welcher der Kantonsbaumeister noch da war, in Rechnung zieht, von Fr. 3500. Diese können und sollen erspart werden; ob man sie unter Nummer 1 oder 2 oder 3 ersparen will, ist der Staatswirthschaftskommission ganz gleichgültig. Wir haben sie hier aufgenommen, weil es gedruckt heißt: Besoldungen der Beamten u. s. w., und ich glaube also, es sei der Antrag der Staatswirthschaftskommission gar keine Rechthaberei, sondern durchaus gerechtfertigt.

## Abstimmung.

Für den Ansaß des Regierungsrathes (Fr. 15,500) Minderheit.

## X. B. Bezirksbehörden.

Ohne Bemerkung genehmigt.

## X. C. Unterhalt der Staatsgebäude.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorge schlagen, den Kredit für den Unterhalt der Amtsgebäude von Fr. 60,000 auf Fr. 65,000 zu erhöhen. Im letzten Jahr sind dafür Fr. 64,985. 71 verausgabt worden, und im Jahre 1877 Fr. 76,517. 65. Es sind in dieser Beziehung alle nur irgend möglichen Oekonomie eingetreten; allein der Staat hat bis jetzt noch so viele Amtsgebäude zu unterhalten, daß es mit einfachen Streichungen nicht gemacht ist. Mir persönlich würden Fr. 60,000 ebenso gut konveniren; aber ich habe die Ueberzeugung, daß wieder so viel gebraucht wird, als letztes Jahr. Alle diese Ausgaben betreffen nur den ordentlichen Unterhalt der Dachungen, ohne eigentliche Renovationen u. dgl., da diese nach bisheriger Uebung unter die Hochbauten kommen. Diese Dachunterhaltungen sind nach bisherigem System in Afford gegeben zu bestimmten Preisen für jede einzelne Lieferung und Berichtigung, und es kann daran für das laufende Jahr nichts geändert werden. Deshalb ist es mathematisch sicher, daß im Jahre 1880 die gleiche Summe wird ausgegeben werden müssen. Daß hier Ersparnisse zu machen sind, ist nicht zu bestreiten; aber es muß dies auf dem Wege der Reorganisation des bisherigen Verakkordirungssystems geschehen und kann also erst in den folgenden Jahren bewerkstelligt werden. Allerdings werden beständig Domänen verkauft; aber es befinden sich leider darunter nicht viele Amtsgebäude, nur etwa mitunter eine Pfundscheuer u. dgl., aber nicht viele, indem solche Gebäude gewöhnlich keine Liebhaber finden. Dagegen hat der Staat in jüngster Zeit eine Anzahl neuer Gebäude angekauft; ich erinnere z. B. nur an die 10 oder mehr Gebäude auf dem Schloßgute Münstingen. Ich beantrage also Namens der Regierung, den Ansaß auf Fr. 65,000 zu stellen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission bestreitet diese Erhöhung. Sie glaubt, daß die Bauverwaltung schon seit langer Zeit und namentlich unter der früheren Leitung erstaunlich viel gekostet habe, und daß es daher etwas merkwürdig wäre, ihre Kredite zu erhöhen, im gleichen Athemzug, wo man die feste Tendenz verfolgt, sie im Sinne größerer Sparsamkeit zu reorganisiren. Die Staatswirthschaftskommission wünscht also, daß man bei Fr. 60,000 bleibe, damit der Große Rath auf diese Weise neuerdings den bestimmten Wunsch ausspreche, es solle

in dieser Richtung nicht mehr ausgegeben werden, als absolut nothwendig ist.

#### Abstimmung.

Für den Ansaß des Regierungsrathes (Fr. 65,000)  
Minderheit.

#### X. D. Neue Hochbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird der gleiche Kredit vorgeschlagen, wie voriges Jahr, nämlich Fr. 65,000. Ich erinnere daran, daß im vorigen Jahr dieser Kredit nicht verausgabt wurde, sondern man nur Fr. 35,694 gebraucht hat, während früher dieser Kredit immer einige hunderttausend Franken betrug, und im Jahr 1877 die Ausgaben sich auf Fr. 254,756 beliefen. Allerdings hat man dabei eine Menge Sachen nicht gemacht, die dringend verlangt wurden und theilweise ganz gut angebracht gewesen wäre. Für das laufende Jahr will man bei dem gleichen Ansaß bleiben, aber nicht im Glauben, wiederum beinahe die Hälfte ersparen zu können, sondern in der Ueberzeugung, daß er wirklich gebraucht werden wird. Die Staatswirthschaftskommission wird einen Abänderungsantrag bringen, und ich habe demselben bei der Berathung der Staatswirthschaftskommission meinerseits beistimmen können; allein wir haben damals an einen Faktor nicht gedacht, der hier untergebracht werden muß. Im vorigen Jahre ist nämlich mit der Kirchgemeinde Lent eine Uebereinkunft geschlossen worden, wonach ihr als Entschädigung für die Uebernahme der Pflicht zum Bau und Unterhalt der Kirche eine Aversalsumme von Fr. 10,000 zugesprochen wird, und diese Summe ist nirgends anders unterzubringen, als hier. Ferner sind im Laufe des Jahres eine Anzahl unvermeidlicher Bauten auszuführen, worunter namentlich der Bau des Gefangenschaftsgebäudes von Oberhasle, das bei dem Brande von Meiringen mit abgebrannt ist. Dasselbe war sehr schwach versichert, und der Neubau wird daher jedenfalls bei Fr. 15 bis 20,000 über die Versicherungssumme hinaus kosten. Somit haben wir bereits eine Ausgabe von Fr. 30,000 für absolut unvermeidliche Hochbauten, und es bleibt für die große Menge von kleinen Reparaturen an der Masse von Gebäuden im ganzen Kanton keine größere Summe, als voriges Jahr verausgabt worden ist. Es kann also Niemand sagen, daß die Regierung nicht das Aeußerste an Oekonomie geleistet habe.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, bei Fr. 60,000 zu bleiben. Unter dem Titel: Neue Hochbauten, sind früher eine Masse kostbare Liebhabereien untergebracht worden. Ich hatte den Antrag gestellt, für dieses Jahr den Kredit auf Fr. 50,000 festzusetzen, und dieser Antrag wurde von der Staatswirthschaftskommission einstimmig angenommen. Da ist uns aber vom Herrn Finanzdirektor (was er vorhin vielleicht vergessen hat) mitgetheilt worden, daß eine Summe von Fr. 10,000 an die Gemeinde Lent zu bezahlen sei, und deshalb hat dann die Staatswirthschaftskommission ihren Ansaß von Fr. 50,000 auf Fr. 60,000 erhöht. Ich möchte nun bitten, daß man bei

diesem Ansaß, der gegenüber den Wünschen der Regierung bereits eine Konzession ist, bleibe. Ich will durchaus nicht bestreiten, daß noch an vielen Staatsgebäuden einige Bauten wünschbar wären; aber es sind das Sachen, die wohl ein paar Monate warten können, und bei der gegenwärtigen Situation, wo wir ein großes Defizit haben, wird die Regierung ganz gut thun, alle nicht absolut dringenden Bauten wenigstens um ein Jahr zu verschieben.

#### Abstimmung.

Für den Ansaß des Regierungsrathes (Fr. 65,000)  
Minderheit.

#### X. E. Unterhalt der Straßen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath beantragt, den Kredit E. 1, Wegmeisterbesoldungen von Fr. 60,000 auf Fr. 65,000 zu erhöhen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission zwei Abänderungen, nämlich erstens den Kredit für Material und Arbeiten von Fr. 350,000 auf Fr. 320,000 und zweitens denjenigen für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschaden von Fr. 90,000 auf Fr. 60,000 herabzusetzen. Für den ersten Posten sind laut der Rechnung von 1879 nur Fr. 308,400 ausgegeben worden, und da wiederholt, namentlich in früheren Sitzungen die Staatswirthschaftskommission aufmerksam gemacht worden ist, daß unter diesem Titel enorm viel ausgegeben werde, was in diesem Umfang nicht nöthig sei, so hat es ihr geschienen, es sei der Fall, hier bei Ansaß des Budgets einen Wink zu geben. Was den zweiten Posten betrifft, so weiß man natürlich nicht, welche Wasserschäden im Laufe des Jahres zu erwarten sind; hingegen ist doch bis jetzt die Zeit der Hochwasser glücklich abgelaufen, so daß zu hoffen ist, es werde die Summe von Fr. 60,000 genügen. Ich habe bereits mehrmals hervorgehoben, daß es nicht der Fall ist, unnöthigerweise in das Budget aufzunehmen, was nicht gebraucht wird.

Stockmar, directeur des travaux publics. Je propose de maintenir le crédit tel que le gouvernement le demande. En ce qui concerne le crédit pour matériaux et travaux, je me permets de faire observer que la longueur kilométrique des routes s'augmentant chaque année, il est évident que les frais d'entretien s'augmentent dans la même proportion. Le résultat de l'année passée ne peut pas servir de point de comparaison. Nous avons eu un temps exceptionnellement sec, qui nous a permis de réaliser de grandes économies sur l'entretien. Or, il est évident que, si ce temps se produit aussi cette année, nous réaliserons la même économie, mais s'il n'est pas si favorable, nous serons obligés de nous réserver le droit de demander un crédit supplémentaire, si le Grand-Conseil admet la réduction proposée.

En ce qui concerne le crédit pour les travaux de réparations nécessités par les dégats des eaux, je ferai remarquer que vous avez déjà alloué une

somme de fr. 20,800 pour un seul objet, pour la correction de la route et du pont de Wattenwyl. La moyenne de la dépense annuelle sous cette rubrique a été jusqu'ici de fr. 100,000, et comme il s'agit de travaux nécessaires, on ne peut réaliser aucune économie sur ce chapitre. Quelque soit donc la décision du Grand-Conseil, il y aura probablement des cas de force majeure qui nous obligeront de demander un crédit supplémentaire à la fin de l'année.

#### U b s t i m m u n g.

1. Den Posten: Material und Arbeiten, nach dem Antrag des Regierungsrathes auf Fr. 350,000 zu stellen  
Minderheit.
2. Den Posten: Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden, nach dem Antrag des Regierungsrathes auf Fr. 90,000 zu stellen  
Minderheit.

#### X. F. Neue Straßenbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist von den Behörden und namentlich von der Staatswirthschaftskommission gegenüber ihrer sonstigen Tendenz, das Budget möglichst herabzusetzen, bei diesem Posten eine rühmliche Ausnahme gemacht worden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt nämlich, den Kredit für neue Straßenbauten von Fr. 350,000 auf Fr. 400,000 zu erhöhen, und dieser Antrag ist nachträglich auch von der Regierung acceptirt worden. Wie Sie sich erinnern, sind die Fr. 350,000 im vierjährigen Budget aufgenommen worden als höchster Ansaß, der jemals bisher da war. Man hat dann im Laufe des letzten Winters bei Gelegenheit der Besprechung des Nothstandes der Regierung die Kompetenz gegeben, auf Rechnung der Budgetkredite eine Summe bis auf Fr. 350,000 zu verausgaben, und eventuell in Aussicht genommen, im Jahre 1880 einen Gesamtkredit von Fr. 500,000 in Straßenbauten zu verwenden. Nun stellt sich aber heraus, daß eine Anzahl der auf dem Tableau verzeichneten Straßen voraussichtlich im Jahr 1880 nicht in Angriff genommen, oder wenigstens nicht so weit vorrücken werde, daß die daherigen Subventionen in dem Betrag, wie sie im Tableau aufgenommen sind, auszurichten wären, und deshalb hat der Baudirektor selber erklärt, daß voraussichtlich Fr. 400,000 genügen können. Natürlich soll aber damit dem Großen Rathe nicht vorgegriffen sein, wenn im Verlaufe des Jahres und gegen den Winter zu sich wieder ähnliche Zustände einstellen sollten, wie voriges Jahr, zur Bekämpfung der Noth außerordentliche Maßregeln zu treffen und durch neuen Beschluß bis auf Fr. 500,000, oder auf irgend eine andere Summe zu gehen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Als die Staatswirthschaftskommission zum ersten Mal das Budget behandelte, glaubte sie, es sei nicht wohl möglich, den Kredit von Fr. 350,000 für Straßenbauten zu erhöhen. Wir erschraken wirklich vor dem Gesamtergebnisse, das man uns vorlegte, und fragten uns, wie wir es verantworten sollten, Ihnen ein Budget mit einem Ausgabenüberschuß von mehr als einer Million zu bringen. Nachdem wir aber die verschiedenen Abstriche gemacht

hatten, von denen nun ein guter Theil bereits vom Großen Rathe genehmigt ist, sagten wir uns auf der andern Seite, es wäre doch nicht ganz billig, in diesem Kapitel nicht einigermaßen den Wünschen des Landes und namentlich der Berggehenden Rechnung zu tragen. Wir haben bei Behandlung der Finanzgesetze und namentlich des Stempel- und des Vereinfachungsgesetzes hier viel und oft gesagt, wenn diese Gesetze nicht angenommen werden, so können wir unsern Finanzhaushalt nicht ordnen, und wenn dies nicht geschehe, so können wir namentlich auch im Straßenwesen den vielfachen seit langer Zeit sich geltend machenden Wünschen nicht entsprechen. Wir haben in der Botschaft an das Volk sogar ziemlich bestimmt gesagt, wenn die Finanzgesetze angenommen werden, so habe man Hoffnung, verschiedene bisher nur sparsam befriedigte Bedürfnisse des Staates angemessener bedenken zu können.

Nun betrifft einer der Wünsche, die sich am allgemeinsten geltend gemacht haben, das Straßenwesen. Es ist seiner Zeit im Großen Rathe ein Straßentableau vorgelegt und von diesem prinzipiell genehmigt worden, unter dem Vorbehalt, daß die Regierung einstweilen nicht mehr als Fr. 350,000 ausgeben. Wir haben nun in zweiter Berathung in Anwesenheit des Finanzdirektors und des Baudirektors die Angelegenheit noch einmal besprochen und den Herrn Baudirektor gefragt: Wenn wir von den Straßen auf dem Tableau diejenigen auslassen, welche wegen besonderen Schwierigkeiten im Jahre 1880 unmöglich ausgeführt werden können, wie viel haben wir dann nöthig? Darauf hin hat uns der Herr Baudirektor die Zusicherung gegeben, nachdem von dem Tableau vier oder fünf Projekte wegfallen müssen, weil die Vorbereitungen noch nicht beendigt sind, oder die Expropriationen auf Schwierigkeiten stoßen, oder gewisse Bedingungen mit den Partizipenten noch nicht bereinigt sind, so könne man mit Fr. 400,000 allen übrigen Wünschen entsprechen und im großen Ganzen ausführen, was man bei der Vorlage des Straßentableaus ins Auge gefaßt habe. In Folge davon hat die Staatswirthschaftskommission, in Uebereinstimmung mit der Regierung, einstimmig beschlossen, zu beantragen, es sei der Posten für neue Straßenbauten von Fr. 350,000 auf Fr. 400,000 zu erhöhen, in der Ueberzeugung, daß in den nächsten Jahren unsere Finanzlage durch die bereits angedeuteten Faktoren, die im Jahre 1880 noch nicht in Wirksamkeit treten können, aber von 1881 sich geltend machen werden, sich derart verbessern wird, daß man im Stande ist, alsdann noch höhere Kredite zu diesem Zwecke zu bewilligen. Es sind also nicht nur schöne Worte und Phrasen, wenn man sagt, wenn man jetzt noch ein Bißchen Geduld habe und nicht Alles auf einmal verlange, so könne man von 1881 an die verschiedenen Wünsche, die schon so lange haben warten müssen, etwas besser befriedigen. Ich hoffe, daß der Große Rath diesen Antrag ebenfalls einstimmig genehmigen wird.

Genehmigt.



## X. G. Wasserbauten.

Genehmigt.

## X. H. Außerordentliche Bauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Budget für 1879 hat man hier Fr. 288,000 Ausgaben für die Militärbauten und ebenso viel Einnahmen an Beitrag der Domänenkasse angesetzt. Nun sind aber im vorigen Jahr nicht Fr. 288,000 verwendet worden, sondern es ist ein Rest von Fr. 48,000 übrig geblieben. Deshalb wird jetzt vorgeschlagen, Fr. 48,000 Ausgaben und ebenso viel Einnahmen aufzunehmen, so daß also diese beiden Posten einander aufheben.

Genehmigt.

## IX. Eisenbahnenwesen.

## A. Verwaltungskosten der Direktion.

Ohne Bemerkung nach den Anträgen des Regierungsrathes genehmigt.

## XI. B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnenwesens.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter dieser Rubrik hat im Budget für 1879 ein Kredit von Fr. 187,000 als Beitrag an den Gotthardbahnbau figurirt; es sind aber davon nur circa Fr. 140,000 ausgegeben worden. Ursprünglich hatte nun der Regierungsrath für 1880 eine Summe von Fr. 385,000 vorgeschlagen. Diese starke Erhöhung erklärt sich folgendermaßen. Die Zahlung der Subvention war ursprünglich in gleichmäßigen Jahresraten projektirt; allein in Folge des mehr oder weniger schnellen Vorrückens des Baues fielen die Katen nicht alle Jahre gleich groß aus und erreichten in den letzten Jahren den Budgetansatz nicht, so daß nun jezt, wo der Bau seiner Vollendung entgegengeht, der Rest der Subvention von Fr. 770,000 sich auf die zwei einzigen Jahre 1880 und 1881 zusammendrängt. Die Staatswirthschaftskommission hat aber gefunden, und die Regierung hat sich später mit ihr einverstanden erklärt, daß es zu einer Zeit, wo unser Budget ohnehin stark belastet ist und eine Anzahl günstiger Faktoren noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, nicht angemessen sei, den ganzen Rest der Subvention in den Jahren 1880 und 1881 zu bezahlen und namentlich das Jahr 1880 mit der vollen Hälfte dieses Restes zu belasten. Die Staatsbehörden sind an diesem Verhältniß nicht Schuld, sondern es liegt dasselbe, wie gesagt, an dem unregelmäßigen Vorrücken der Arbeiten, und es ist deshalb vollständig gerechtfertigt, wenn man den Rest der Subvention

statt auf zwei, auf drei oder vier Jahre vertheilt. Dieß läßt sich auch formell ganz gut einrichten dadurch, daß man, statt voll auszuzahlen, aus dem Kredit was nöthig ist, nur als Vorschuß ausrichtet. Uebrigens ist es noch nicht durchaus sicher, daß wirklich im Jahre 1880 die vollen Fr. 385,000 ausbezahlt werden müssen, indem dies wiederum vom Vorrücken der Arbeiten abhängt. Der Bundesrath hat ein solches Budget aufstellen zu müssen geglaubt, wonach der Kanton Bern so viel zahlt; allein erst die Abrechnung am Ende des Jahres wird ergeben, wie viel wirklich zu zahlen ist. Die Regierung ist also mit dem Antrag der Staatswirthschaftskommission einverstanden, das Jahr 1880 nur mit Fr. 200,000 zu belasten und den Rest auf die folgenden Jahre überzutragen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir kommen nun zu einem Posten, der das Budget ungeheuer schwer belastet und dessen Unterbringung wirklich sehr viel Sorge verursacht. Bekanntlich hat der Kanton Bern seiner Zeit für die Gotthardbahn eine erste Subvention von einer Million beschlossen, die sich auf acht Baujahre vertheilen sollte. Allein in den ersten Jahren schritt der Bau des großen Tunnels nicht so rasch vor, wie man gehofft hatte, und dieß hat zur Folge gehabt, daß die ersten Jahresbeiträge nicht bedeutend waren, daß nun aber die für die letzten Jahre desto größer werden. Dazu kommt, daß das Berner Volk eine zweite Gotthardsubvention von Fr. 402,000 beschlossen hat, die in den nächsten Jahren bezahlt werden muß. Die Regierung hatte nun ganz richtig beantragt, die fällige Summe von nahezu Fr. 800,000 in den Jahren 1880 und 1881 einzuzahlen, und es werden auch voraussichtlich im Dezember 1880 und 1881 die betreffenden Summen vom Kanton Bern verlangt werden. Allein die Staatswirthschaftskommission hat geglaubt, es solle doch möglich sein, diese großartige Summe auf drei oder vielleicht vier Jahre zu vertheilen. Es läßt sich dieß um so besser machen, als überhaupt diese Summen erst am Ende des Jahres von uns verlangt werden. Um also unser ohnehin schon außerordentlich gespanntes Budget nicht noch mehr zu belasten, hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, zu beantragen, es sei dieses Jahr nur eine Summe von Fr. 200,000 aufzunehmen, und wenn die im Dezember verlangte Summe größer sei, der Rest erst im nächsten Jahre zu verrechnen. Die Regierung hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Genehmigt

## XII. Finanzwesen.

## A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Bureau- und Reisekosten der Finanzdirektion von Fr. 3000 auf Fr. 4000 zu erhöhen. Ich möchte Sie ersuchen, diese Erhöhung nicht als ein schlechtes Beispiel auffassen zu wollen, welches der Finanzdirektor da gibt, sondern diese Erhöhung aus folgenden Gründen zu genehmigen. Es handelt sich um die Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern. Der

daherige Entwurf ist zwar fertig, ist aber noch nicht vorgelegt worden, aus Gründen, welche Sie, wenn er vorgelegt werden wird, als stichhaltig betrachten werden. Es sind Klugheitsgründe. Für diese Steuergesetze müssen noch immer eine Anzahl Vorarbeiten und namentlich statistische Erhebungen gemacht werden. Nun haben wir allerdings ein statistisches Bureau, und zwar sowohl ein kantonales als ein eidgenössisches, und wir besitzen nach allen Richtungen hin statistische Elaborate. Es ist mir aber nichts zu Gesichte gekommen, das für praktische Zwecke brauchbar wäre. Wenn man Berechnungen anstellen wollte, so mußte man die betreffenden Erhebungen auf Ort und Stelle und auf einen bestimmten Zweck gerichtet machen. Damit mußte ein Angestellter beauftragt werden. Die Angestellten der Finanzdirektion sind verhältnißmäßig wenig zahlreich, indem für dieselben nur Fr. 4600 verausgabt wurden, trotzdem die Arbeiten dieser Direktion sehr bedeutend sind. Es handelt sich also hier nur um eine Erhöhung für ein Jahr. Ich bemerke, daß letztes Jahr der Kredit der Finanzdirektion für Bureau- und Reisekosten Fr. 3000 betrug, daß aber nur Fr. 1200 auszugeben wurden.

Genehmigt.

XII. B. Kantonsbuchhaltereie.

Ohne Bemerkung angenommen.

XII. C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtschaffnereien).

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragen wir eine Reduktion der Bureaukosten von Fr. 4000 auf Fr. 2500. Die letzte Rechnung hat gezeigt, daß der Posten zu hoch ist. Wir müssen mit den Bureaukosten überall möglichst Maß halten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich diesem Antrage anschließen.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

XII. D. Emolumente und Patentgebühren.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Vermessungswesen.

Genehmigt.

XIII. C. Entsumpfungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, den Kredit „Beitrag an die Gürbekorrektion“ von Fr. 7000 auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Daraus sollen vor Allem die Kosten der sogenannten „Ausgeschütte“ bestritten werden, welche im oberen Theile der Gürbe gemacht werden muß. Die Gürbe bringt so massenhaft Geschiebe in die Ebene, daß das Bett nun höher liegt als das umliegende Terrain, in Folge dessen die Dörfer Wattenwyl und Blumenstein bedroht sind. Nun soll ein Platz geschaffen werden, in dem sich das Geschiebe ablagern kann. Diese Arbeit wird aber nicht Fr. 50,000, sondern etwas mehr als Fr. 20,000 kosten. Der übrige Kredit soll benutzt werden zur Amortisation desjenigen Theiles der Ausgaben der Gürbekorrektion, welcher durch die Beiträge der Eigentümer nicht gedeckt wird. Nun schlägt die Staatswirthschaftskommission vor, die Amortisation zu verschieben und demgemäß nur Fr. 30,000 auf das Budget zu nehmen. Wenn der Große Rath das will, so hat die Regierung keinen Grund, sich dagegen auszusprechen. Sie hätte zwar lieber gesehen, wenn mit der Amortisation sofort begonnen worden wäre und hält daher ihren Antrag, Fr. 50,000 zu bewilligen, aufrecht. Will aber der Große Rath mit der Amortisation zuwarten, so wird sich die Regierung natürlich fügen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist ganz einverstanden, daß die betreffenden Summen so bald als möglich amortisirt werden sollen, und wenn wir in normalen Zeiten uns befänden, so würden wir mit der Bewilligung des Kredites einverstanden sein. Da wir aber aus den schon mehrmals angeführten Gründen das Jahr 1880 so wenig als möglich belasten sollen, so glauben wir, es sollen diese Ausgaben auf das nächste Jahr verschoben und daher für diesmal nur ein Kredit von Fr. 30,000 bewilligt werden.

Vizepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.

Abstimmung.

Für Fr. 50,000 . . . . . Minderheit.  
 Für Fr. 30,000 . . . . . Mehrheit.

XIV. Forstwesen.

A. Verwaltungskosten der centralen Forst- und Domänenverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, den Ansat für Besoldung der Angestell-

ten von Fr. 19,000 auf Fr. 20,000 zu erhöhen. Im Jahr 1879 sind Fr. 20,448 ausgegeben worden, woraus sich ergibt, daß das Bedürfniß den Kredit von Fr. 19,000 übersteigt.

**Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.**  
Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Kredit für Bureau- und Reisekosten von Fr. 4500 auf Fr. 3000 zu reduzieren. Es ist von der Staatswirthschaftskommission wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bureau-, Reise-, Druck- und Zeitungskosten u. möglicht reduziert werden sollten. Nun sind im letzten Jahre hier nur Fr. 3000 ausgegeben worden, und es glaubt daher die Staatswirthschaftskommission, es solle diese Summe auch dieses Jahr genügen.

**Räz, Direktor des Forstwesens.** Ich ergreife das Wort nicht, um absolut einen Gegenantrag zu stellen, dagegen fühle ich mich verpflichtet, einige Mittheilungen zu machen. Es ist allerdings richtig, daß im letzten Jahre nur Fr. 3028 gebraucht worden sind. Wenn man aber die Staatsrechnung von 1877 nachsieht, so wird man finden, daß die Ausgabe damals mehr als Fr. 6000 betrug. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß eine neue Forstorganisation im Werke liegt. Die Präparative dazu liegen bereits seit zwei Monaten vor dem Regierungsrathe, sind aber noch nicht behandelt worden. In den nächsten Tagen werden sie der Kommission zur Begutachtung vorgelegt werden, um sodann vom Regierungsrathe behandelt zu werden. Ich zweifle nicht daran, daß sowohl die Spezialkommission als auch der Regierungsrath den Grundsätzen, wie sie vorliegen, zustimmen werden. Geschieht dies, so wird mit der weitem Ausführung vorgegangen werden können, und wenn sie in dieses Jahr fällt, so haben wir den Kredit von Fr. 4500 absolut nothwendig. Es werden dann der Forstmeister und diejenigen Personen, welche damit werden beauftragt werden müssen, genöthigt sein, Reisen zu machen, um die neuen Kreise festzustellen. Ich glaubte, dem Großen Rath diese Mittheilung machen zu sollen.

#### Abstimmung.

Für Fr. 4500 . . . . . Minderheit.  
Für Fr. 3000 . . . . . Mehrheit.

#### XIV. B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.

**Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.**  
Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Kredit für Verbauung von Wildbächen und Aufforstungen von Fr. 10,000 auf Fr. 8000 herabzusetzen, entsprechend derjenigen Summe, welche auch in den letzten Jahren gebraucht wurde.

**Räz, Forstdirektor.** Ich begreife den Antrag der Staatswirthschaftskommission ganz gut; denn bisher konnte man mit diesem Posten auskommen. Die Sache hat sich aber für das gegenwärtige Jahr geändert: Die Redaktion im Budget lautet nun: „Verbauung von Wildbächen und forstpolizeiliche Aufforstungen.“ Unter

diesen letztern sind die Aufforstungen im Großen Moose verstanden. Der Große Rath hat nämlich s. B. beschlossen, es sollen im Großen Moose Aufforstungen gemacht und Schutzwaldungen errichtet werden. Er hat aber dafür keinen Kredit bewilligt. Dessenungeachtet ist man mit diesen Aufforstungen vorgegangen, indem man sich zu helfen suchte. Für dieses Jahr aber wäre absolut kein Kredit dafür vorhanden, und man kann sich nicht anders helfen, als daß man den vorliegenden Kredit auf Fr. 10,000 ansetzt und dann die Redaktion entsprechend ändert. Es können dann Fr. 2000 für die Aufforstungen im Großen Moose verwendet werden. Ich weiß, daß man verschiedener Ansicht über diese Aufforstungen sein kann; es ist nun aber einmal Beschluß des Großen Rathes, daß sie gemacht werden sollen. Auch ist man in einem großen Theile der Bevölkerung der Ansicht, daß sie zweckmäßig sind. Diese Ansicht theile auch ich. Ich möchte also beantragen, daß an dem Kredit von Fr. 10,000 festgehalten werde.

#### Abstimmung.

Für Fr. 10,000 . . . . . Minderheit.  
Für Fr. 8,000 . . . . . Mehrheit.

#### XIV. C. Forstpolizeigebühren und Frevelbußen.

**Berichterstatter des Regierungsrathes.** Hier wird vorgeschlagen, die Frevelbußen von Fr. 6000 auf Fr. 5000 zu reduzieren. Im Jahr 1879 sind daorts nur Fr. 4832. 07 eingegangen. Obschon dieser Ausfall der Staatskasse nicht angenehm sein konnte, so ist er doch zu begrüßen; denn es ist besser, wenn möglichst wenig Leute wegen Frevel bestraft werden müssen. Ich möchte daher im Budget nicht auf eine höhere Summe von Frevelbußen spekuliren, als voraussichtlich wirklich eingehen werden.

**Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.**  
Die Kommission stimmt bei.

Genehmigt.

#### XV. Staatswaldungen.

##### A. Hauptnutzungen.

**Berichterstatter des Regierungsrathes.** Die budgetirten Einnahmen für Brennholz und Bauholz aus den Staatswaldungen waren für 1879 Fr. 725,000. Wirklich eingegangen sind Fr. 748,266. Die Mehreinnahmen waren wahrscheinlich eine Folge der bedeutenden Windfälle, welche eine Vermehrung des veräußerten Holzquantums zur Folge hatten. Es wird nun beantragt, den Kredit auf Fr. 750,000 zu stellen. Es waren Ansichten, welche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates und weil nach der Meinung verschiedener Personen die Umtriebszeit verkürzt und der Ertrag der Staatswaldungen erhöht werden könnte, gern noch weiter

gegangen wären. Es ist indessen gegenwärtig nicht der Moment, Holz vortheilhaft verkaufen zu können, und es ist daher geboten, eher etwas zurückzuhalten und zuzuwarten, bis die Preise wieder günstiger stehen. Immerhin ist man, wie gesagt, auf Fr. 750,000 gegangen und die Behörden — die Staatswirthschaftskommission ist nämlich einverstanden — scheinen damit eine kleine Schwankung zu Gunsten Derjenigen, welche glauben, es könne aus den Staatswäldungen ein höherer Ertrag gezogen werden, und gegen Diejenigen, welche starr an jeder Abänderung der Umtriebszeit festhalten, gemacht zu haben.

Genehmigt.

#### XV. B. Nebennutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind einige Abänderungen angebracht worden, indem man, gestützt auf das Ergebnis des letzten Jahres die Ansätze etwas ermäßigt hat. Es ist nicht zu erwarten, daß die daherigen Einnahmen in diesem Jahr größer sein werden, als letztes Jahr, und man würde sich daher selber betrüben, wenn man höhere Ansätze aufnehmen würde.

Genehmigt.

#### XV. C. Verwaltungskosten.

Ohne Bemerkung genehmigt.

#### XV. D. Wirthschaftskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird ein neuer Posten mit Fr. 1500 als „Rechtskosten“ vorgeschlagen. Diese Rubrik war bisher nicht vorhanden. Es mußten aber fast alljährlich Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten gemacht werden, welche nicht vermieden werden konnten; denn man kann bekanntlich nur so lange im Frieden leben, als es dem Nachbar gefällt.

Genehmigt.

#### XV. E. Beschwerden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist der Ansatz „Staatssteuern“ von Fr. 25,000 auf Fr. 30,000, und der Ansatz „Gemeindesteuern“ von Fr. 38,000 auf Fr. 43,000 erhöht worden. Es sind dieß Summen, an denen nichts zu märkten ist.

Genehmigt.

### XVI. Domänen.

#### A. Hauptnutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird vorgeschlagen, die Einnahmen von Pachtzinsen von Pfrunddomänen von Fr. 55,000 auf Fr. 50,000 zu ermäßigen. Pro 1879 sind die letztes Jahr budgetirten Einnahmen auch nicht vollständig eingegangen. Es rührt dieß davon her, daß im Verlaufe der Jahre 1879 und 1880 eine Anzahl Pfrunddomänen veräußert worden sind. Allerdings ist an verschiedenen Orten auch der Pachtzins erhöht worden, allein diese Erhöhung kann nicht Schritt halten mit der Mindereinnahme, welche durch die Veräußerung entstanden ist. Ein Ansatz von Fr. 50,000 wird so ziemlich der Wirklichkeit entsprechen.

Genehmigt.

#### XVI. B. Nebennutzungen.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### XVI. C. Domänenliquidation.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher sind für Mehrerlös von Domänen Fr. 100,000 in das Budget aufgenommen worden. Im Jahr 1879 ist noch etwas mehr als diese Summe eingegangen. Nach dem neuen Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts darf nun aber in Zukunft der Mehrerlös von verkauften Domänen nicht mehr in die laufende Verwaltung verwendet, sondern muß zum Stammvermögen geschlagen werden. Die Wirkungen dieses Gesetzes beginnen aber erst mit dem 1. Juli 1880, so daß die erste Hälfte des Jahres noch unter der alten Gesetzgebung steht. Es wird nun im ersten Halbjahre ziemlich sicher eine Summe von Fr. 50,000 eingehen, weshalb hier ein Ansatz in diesem Betrage vorgeschlagen wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei dem großen Geräusch, welches im Saale herrscht, habe ich es vorhin überhört, als lit. A behandelt wurde, und ich erlaube mir, da nachträglich noch etwas beizufügen und den Antrag zu bringen, es möchte der Ansatz „Pachtzins von Civildomänen“ von Fr. 110,000 auf Fr. 120,000 erhöht werden. Im letzten Jahre sind Fr. 123,000 eingegangen. Nun geht bekanntlich die Tendenz der Domänenverwaltung mit Recht dahin, die Domänen möglichst vortheilhaft zu verpachten. Es ist daher anzunehmen, daß im Jahr 1880 nicht eine kleinere Summe eingehen werde als 1879. Ich wünsche daher, daß dieser Antrag nachträglich angenommen werde.

Präsident eröffnet wieder die Umfrage über

## XVI. A. Hauptnutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widersehe mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt und der Ansaß lit. C auf Fr. 50,000 festgesetzt.

## XVI. D. Wirthschaftskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, den Ansaß „Kulturarbeiten, Verbesserungen“ von Fr. 12,000 auf Fr. 10,000 herabzusetzen, den Ansaß „Kaufs- und Verpachtungskosten“ von Fr. 4000 auf Fr. 8000 und den Kredit „Steigerungsvorbehalte“ von Fr. 1800 auf Fr. 2000 zu erhöhen und endlich den Ansaß für „Verspätungszinse“ von Fr. 200 auf Fr. 100 zu reduzieren. Die Erhöhung des Ansaßes für Kaufs- und Verpachtungskosten um Fr. 4000 ist nur eine vorübergehende und soll einzig dieses Jahr Platz greifen. Es handelt sich da um Notariatsnoten, die von früher her datiren, aber zu spät eingelangt sind, um 1879 verrechnet werden zu können. Es sind also diese Fr. 4000 die nämlichen, welche bereits letztes Jahr zur Verfügung standen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, den Posten „Steigerungsvorbehalte“ von Fr. 2000 auf Fr. 3000 zu erhöhen. Die Verkaufssteigerungen haben in der letzten Zeit bedeutend zugenommen, und es ist anzunehmen, daß diese Summe eingehen werde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich in meiner Stellung als Domänendirektor dem Antrage nicht widersetzen. Die Sache wird sich einfach machen: wenn man uns ausschlägt, schlagen wir auch auf, und man wird einfach mehr Steigerungsrappen verlangen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es mit den Steigerungen nicht immer in dem Maße fortgehen wird, wie im letzten Jahre.

Genehmigt.

## XVI. E. Beschwerden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Staatssteuern auf Fr. 15,000 und die Gemeindesteuern auf Fr. 17,000 anzusetzen. Im Jahre 1879 sind allerdings zusammen nur Fr. 20,000, 1877 aber Fr. 35,000 verausgabt worden. Die Staatswirthschaftskommission stellt einen Abänderungsantrag, ich muß aber nach angestellter Untersuchung an dem Antrage der Regierung festhalten. Es hat sich nämlich ergeben, daß in den verschiedenen Gemeinden die Tellen zu verschiedenen Zeiten des Jahres bezogen werden. Die

einen beziehen sie am Anfang, andere am Schlusse des Jahres, und in diesem letztern Falle kommen sie dann oft erst im folgenden Jahre zur Verrechnung. Wieder andere Gemeinden sparen mehrere Jahre zusammen. Wenn nun 1879 weniger verausgabt werden mußte, so ist es sicher, daß 1880 die Ausgabe um so höher ansteigen wird. Das Resultat von 1879 ist daher da durchaus nicht maßgebend. Man wird dafür sorgen müssen, daß diese Steuerforderungen sowohl von Seiten des Staates als von Seiten der Gemeinden künftighin im betreffenden Jahre und rechtzeitig einlangen. Das wird aber gerade zur Folge haben, daß im Jahre 1880 die Ausgabe größer sein wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission dagegen beantragt, die Ansätze den Verhältnissen entsprechend festzusetzen. Wir verkaufen alle Jahre Domänen und brauchen davon dann die Steuern nicht mehr zu zahlen. Daher beliefen sie sich bereits im letzten Jahre auf bloß Fr. 21,000, während sie auf Fr. 37,000 veranschlagt waren. Nun sind seit dem letzten Jahre wieder eine Anzahl Domänen verkauft worden, und es ist daher nicht anzunehmen, daß die Steuern mehr als Fr. 22,000 betragen werden.

Rubrik E wird vom Großen Rathe mit den von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Ansätzen genehmigt.

## XVII. Eisenbahnkapital.

## A. Staatsbahn.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, den Ertrag der Staatsbahn von Fr. 50,500 auf Fr. 56,300 zu erhöhen, welche Ziffer ungefähr dem Ertrage des letzten Jahres entspricht.

Genehmigt.

## XVII. B. Eisenbahnaktien.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird vorgeschlagen, die Centralbahnaktien nicht mit einer Rendite zu belegen, da im letzten Jahre nur Fr. 100 eingegangen sind, dagegen für die Juraahnobligationen einen Ansaß von Fr. 300 aufzunehmen. Es besitzt nämlich der Staat vom Jura industriell her einige Obligationen, welche diesen Ertrag liefern werden.

Genehmigt.

**XVIII. Eisenbahnanleihen.****A. Amortisation.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Amortisation der Eisenbahnanleihen sind 1879 Fr. 160,000 auf dem Budget gestanden und auch so viel verwendet worden. Im Jahre 1880 aber muß eine größere Summe, nämlich Fr. 392,000 verausgabt werden, indem einige Anleihen zu Eisenbahnzwecken mit dem Jahre 1880 zum ersten Male in die Linie derjenigen rücken, welche zu amortisiren sind. Es kann also diese Ausgabe nicht umgangen werden, da sie auf den betreffenden Anleiheverträgen beruht.

Genehmigt.

**XIII. B. Verzinsung.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Posten wird um einige tausend Franken reduziert, indem in dem Maße, wie das Kapital amortisirt wird, nach der jetzigen Verzinsungs- und Amortisationsmanier auch der Zins sich allmählig vermindert.

Genehmigt.

**XVIII. C. Anleihekosten.**

Genehmigt.

**XIX. Hypothekarkasse.**

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragen wir im Einverständnisse mit der Regierung, daß die Gesamtrubrik auf Fr. 440,000 gestellt werde.

Genehmigt.

**XX. Kantonalbank.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission und die Regierung beantragen hier, das Gesamtergebniß von Fr. 377,500 auf Fr. 350,000 herabzusetzen. Es tritt da nämlich eine neue Ausgabe auf, die Banknotensteuer. Was in dieser Beziehung hier wegfällt, wird aber in der Rubrik „Stempel- und Banknotensteuer“ wieder eingehen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es lag zuerst der Antrag vor, den Anfaß für die

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

Kantonalbank unverändert zu belassen. Da nun aber infolge der Annahme des Stempelgesetzes die Kantonalbank für das Jahr 1880 eine Summe von Fr. 40,000 an Banknotensteuer zahlen muß, so wird sich der Ertrag entsprechend vermindern. Wir glauben indessen, es brauche die Reduktion im Budget nicht so viel zu betragen, da anzunehmen ist, es werde die Kantonalbank im Uebrigen ein Mehrerträgniß abwerfen, durch welches ein Theil der Banknotensteuer gedeckt werden kann. Das Jahr 1879 war bekanntlich für die Kantonalbank kein sehr günstiges.

Genehmigt mit der vorgeschlagenen Abänderung.

**XXI. Betriebskapital der Staatskasse.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Im letzten Budget waren hier Fr. 315,000 Ausgaben angefaßt; die Staatswirthschaftskommission wird aber in Berücksichtigung des letztjährigen Ergebnisses eine Reduktion beantragen, womit ich mich Namens der Regierung einverstanden erkläre.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier ist ursprünglich beantragt worden, nach dem vierjährigen Budget Fr. 315,000 anzusetzen. Nun zeigt aber glücklicherweise die Staatsrechnung für 1879 ein besseres Resultat, nämlich nur Fr. 241,000 Ausgaben. Diese Summe repräsentirt die Ueberschüsse der Passivzins der Staatskasse über die Zinse von Guthaben. Im Jahre 1880 ist aber die Finanzlage entschieden besser, als im Jahr 1879. Wir machen im laufenden Jahre keine neuen Schulden, sondern amortisiren eher etwas, so daß die flottante Schuld des Staates im Jahre 1880 durchschnittlich etwas weniger groß ist, als im Jahre 1879, und daher auch die Passivzins eher kleiner werden. Ferner wirkt der Geldstand einerseits und die bedeutende Konsolidirung des Kredits des Kantons dahin, daß die flottante Schuld zu günstigeren Bedingungen angewendet werden kann, als früher. Während man früher für die Kassenscheine 4 1/2, 4, oder wenigstens 3 1/2 Prozent Zins bezahlen mußte, ist der Finanzdirektor jetzt in der angenehmen Lage, Geld zu 3 und weniger als 3 Prozent zu bekommen. Natürlich findet sich das in der Staatsrechnung für 1880 wieder, und es wird von daher nicht nur der Betrag der Schuld, sondern auch der Verzinsung kleiner. Aus allen diesen Gründen wären wir mit dem vorliegenden Posten gerne noch weiter herabgegangen; da aber der Herr Finanzdirektor Werth darauf legte, daß man nicht unter Fr. 280,000 herabgehe, so haben wir schließlich diesen Anfaß angenommen.

Genehmigt.

**XXII. Bußen und Konfiskationen.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

**XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.**

Ohne Bemerkung nach den Anträgen des Regierungsrathes genehmigt.

**XXIV. Salzhandlung.**

Genehmigt.

**XXV. Stempelgebühr.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge der erhöhten Stempelgebühren und der Banknotensteuer wird das Schlussergebn dieser Rubrik eine bedeutende Erhöhung erfahren; wie hoch sich aber diese für 1880 beziffern wird, ist ungemein schwer, wenn nicht unmöglich, auch nur annähernd anzugeben. Deshalb hat man darauf verzichtet, spezifizierte Angaben über den Ertrag der einzelnen Stempelforten (Papier, Marken, Spielkarten u. s. w.) zu machen, sondern sich einfach damit begnügt, gestützt auf eine annähernde Berechnung den schließlichen Reinertrag, nach Abzug der Bezugs- und Verwaltungskosten auf Fr. 500,000 anzusetzen. Fällt der Ertrag geringer aus, so ist dies fatal; ist er aber höher, so wird er sehr willkommen sein, und wir werden so Erfahrungen gesammelt haben, um für das nächste Jahr richtiger budgetiren zu können.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung hatte zuerst beantragt, dieses ganze Kapitel auf Fr. 465,000 anzusetzen. Als man aber in eine Besprechung der einzelnen Unteransätze eintrat, mußte man sich mit dem Herrn Finanzdirektor überzeugen, daß es einerseits sehr schwer sei, mit Bestimmtheit voraussetzen zu können, welchen Einfluß das neue Gesetz in der zweiten Hälfte des Jahres haben werde, daß aber andererseits der Betrag von Fr. 465,000 bedeutend werde überschritten werden, und zwar namentlich in Folge der Banknotensteuer, für welche die Kantonalbank allein mit Fr. 40,000 und die eidgenössische Bank einstweilen mit Fr. 25,000 berechnet wurde. Man hat, wie schon vorhin bemerkt, diese Steuer bei der Kantonalbank vom Gewinnsaldo abgezogen; hier aber muß sie als Erhöhung figuriren. Schließlich hat man sich auf eine wahrscheinliche Gesamteinnahme von Fr. 500,000 geeinigt.

Genehmigt.

**XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungsgebühren.****A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden insoweit Abänderungen beantragt, als gewisse Voraussetzungen in Bezug auf die einzelnen Rubriken der Gebühren sich nicht bewahrheitet haben. Im großen Ganzen ist der Ertrag ungefähr derjenige, den man von dem neuen Tarife erwartete; aber die Vertheilung ist nicht die gleiche. Man hatte die fixen Gebühren der Amtsschreiber auf Fr. 200,000 budgetirt, während nur Fr. 90,858 eingegangen sind. Die fixen Gebühren der Gerichtsschreiber nahm man ebenfalls zu rund Fr. 200,000 an; es sind aber an solchen bloß circa Fr. 150,000 eingegangen. Deshalb wird nun vorgeschlagen, die Gebühren der Amtsschreiber auf Fr. 85,000 und die der Gerichtsschreiber auf Fr. 140,000 anzusetzen. Die Mehreinnahmen, die diese Mindereinnahmen aufwiegen, erscheinen dann in den Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist im Allgemeinen mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden; nur stellt sie einen Abänderungsantrag in Beziehung auf die fixen Gebühren der Gerichtsschreiber. Es hat sich gezeigt, daß dieselben im Jahr 1879 Fr. 158,815 abgeworfen haben, und der Ansatß von Fr. 140,000 scheint daher zu gering. Die Staatswirthschaftskommission beantragt also, denselben auf Fr. 152,000 zu stellen.

**Abstimmung.**

Für den Ansatß des Regierungsrathes (Fr. 140,000) Minderheit.

**XXVI. B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für 1879 waren hier zusammen Fr. 331,000 budgetirt; die wirklichen Einnahmen waren aber bedeutend höher, nämlich Fr. 450,043 an Gebühren der Amtsschreiber und Fr. 88,440 an Gebühren der Gerichtsschreiber, zusammen also Fr. 538,483, so daß nun beantragt wird, die erstern auf Fr. 450,000 und die letztern auf Fr. 88,000 zu budgetiren. Für Bezugskosten werden vorgeschlagen, Fr. 500 aufzunehmen.

Genehmigt.

**XXVI. C. Einregistrirungsgebühren.**

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einregistrirungsgebühren ist man genöthigt, viel niedriger zu stellen, als bisher. Während im Jahre 1879 eine Einnahme von Fr. 39,000 budgetirt war, wird nun vor-

geschlagen, blos Fr. 18,000 aufzunehmen, weil nunmehr ein guter Theil der Einregistrirungsgebühren in der Form von Prozent- und fixen Gebühren der Amts- und Gerichtschreiber verrechnet wird. Für das finanzielle Resultat kommt es auf das Nämliche hinaus.

Genehmigt.

## XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.

### A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungsabgaben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Folge des neuen Gesetzes ist das Ergebnis des letzten Jahres günstiger gewesen, als budgetirt war. Es sind nämlich Fr. 281,011 eingegangen, während nur Fr. 193,500 budgetirt waren. Nun hat das letzte Jahr das Gesetz nur ein halbes Jahr lang gewirkt, während es heuer für das ganze Jahr in Kraft ist. Der Regierungsrath schlägt deshalb vor, an ordentlichen Abgaben Fr. 257,000 aufzunehmen, was ungefähr auch dem Ertrag entspricht, wie er im gegenwärtigen Jahr bis jetzt gemacht worden ist. Es ist gar wohl möglich, daß der Jahresertrag höher ist; es ist aber auch möglich, daß er sogar geringer wird; denn in Bezug auf die Erbschaftsteuer ist man rein von Zufälligkeiten abhängig, nämlich davon, ob viele oder wenige reiche Leute sterben, ob in direkter Erbfolge oder von Seitenverwandten geerbt wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist ganz natürlich, daß man hier keine bestimmten Zahlen angeben kann; hingegen glaubt doch die Staatswirthschaftskommission, es sei richtiger, nicht die Summe im alten Budget als Grundlage anzunehmen, sondern das, was im Jahre 1879 eingegangen ist. Deshalb beantragt sie, den Ertrag der ordentlichen Abgaben auf Fr. 287,000 zu erhöhen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß um Entschuldigung bitten und hier etwas rektifiziren. Allerdings hatte die Regierung ursprünglich Fr. 257,000 angesetzt; in der Staatswirthschaftskommission ist aber mitgetheilt worden, was mir noch nicht bekannt war, daß in diesem Jahr ein bedeutender Erbfall eintreten werde, der einzig Fr. 40 bis 50,000 Steuer abwerfen müsse. Unter den glücklichen Personen, die hier zu Erbe gehen, befindet sich also auch der Staat, und unter diesen Umständen erinnere ich mich, dem Ansatze von Fr. 287,000 zugestimmt zu haben.

Genehmigt.

## XXVII. B. Bezugskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß hier beantragen, die Bezugsprovisionen von Fr. 4000 auf Fr. 4500 zu erhöhen, indem mit den höheren Ansätzen

auch die Provisionen steigen. Die Staatswirthschaftskommission ist damit einverstanden.

Genehmigt.

## XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Brauntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will die beiden Rubriken mit einander behandeln und nur das Schlusresultat angeben. Es besteht darin, daß im Ganzen rund eine Million budgetirt wird. Da man nicht weiß, wie viele Patente u. s. w. gelöst werden, so ist man dieser Summe nicht vollständig sicher, sondern muß gewärtigen, wie sich die Sache entwickeln wird; hingegen glaubt man doch, daß die Einnahmen eine Million erreichen werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Regierung darüber einverstanden, daß die Summe von 1 Million für den Ertrag der Wirthschaftspatentgebühren der Wirklichkeit entspricht. Selbstverständlich wird dabei der Antheil der Gemeinden von 10 % entsprechend erhöht. Ein neuer Posten von Fr. 6000 für Ausmittlung der Konzeptionsentschädigungen wird von der Regierung gewünscht und von der Staatswirthschaftskommission zugegeben. Ich erlaube mir dabei noch die Bemerkung, daß von der Staatswirthschaftskommission gewünscht worden ist, es möchte die Eintheilung in Wirthschaftspatentgebühren und in Brauntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren geändert und statt dessen drei Rubriken angenommen werden; es ist dies aber eine reine Rechnungssache. Einen einzigen Abänderungsantrag stellt die Staatswirthschaftskommission in Betreff der Gebühren für Bewilligungen zum Kleinverkauf gebrannter Wasser. Hier beantragt die Regierung, Fr. 25,000 anzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission hingegen schlägt Fr. 30,000 vor, weil der Ertrag auf diesem Posten auch letztes Jahr gewachsen ist, und gegenwärtig bereits Fr. 28,000 geflossen sind.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Erlös aus den Patenten für den Kleinverkauf läßt sich ziemlich klar schon jetzt feststellen. Es verhält sich damit nicht, wie mit den Einnahmen, die das ganze Jahr fließen; denn wer Kleinhandel treibt, muß, so gut wie der Wirth, das Patent zu Anfang des Jahres nehmen. Allerdings kommen dann noch ein paar nachgetröpfelt; aber dies macht nicht mehr viel aus. Aus diesem Grunde scheint es mir etwas gewagt, einen Posten von Fr. 30,000 anzusetzen, den man absolut nicht in der Gewalt hat, zu erreichen. Im ersten Budgetentwurf hat die Regierung Fr. 25,000 angesetzt; seither hat es noch einige Einnahmen gegeben: Mancher hatte vergessen, ein Patent zu lösen, ist sogar gebüßt worden u. s. w., und so haben jetzt diese Gebühren eine Summe von Fr. 28,000 erreicht; ich bezweifle aber sehr, ob nun noch erhebliche Einnahmen fließen werden. Wenn der Große Rath gleichwohl Fr. 30,000 annehmen will, so ist das Unglück nicht groß; ich möchte aber lieber bei Fr. 28,000 bleiben und es



darauf ankommen lassen, ob noch ein paar hundert Franken fließen. Sollte hingegen, was ich nicht weiß, im Antrag der Staatswirthschaftskommission ein Wink liegen, daß man mehr herausbringen solle, als bisher, so wäre das eine Sache, über die sich noch reden ließe, die aber erst für die Taxation des künftigen Jahres Einfluß haben könnte.

#### Abstimmung.

Für den Ansat des Regierungsrathes (Fr. 28,000)  
71 Stimmen.

Für den Ansat der Staatswirthschaftskommission  
(Fr. 30,000) Minderheit.

### XXIX. Ohmgeld.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird beantragt, den Gesamtertrag von Fr. 1,504,000 auf Fr. 1,400,000 zu reduzieren. Die erstere Summe ist im vorigen Jahre nicht erreicht worden, sondern man hat auf diesem Posten die größte Mindereinnahme im ganzen Budget gemacht, nämlich im Betrage von beinahe Fr. 100,000. Die Ursachen liegen, wie schon bei andern Anlässen erwähnt worden ist, in der schlechten Weinernte, die man letztes Jahr in der Schweiz und in Frankreich gemacht hat, und ferner in der kolossalen Zunahme der Branntwein- und Spiritfabrikation im eigenen Kanton. Diese Ursachen werden auch noch im Jahre 1880 einwirken; denn was die letztere betrifft, so wird man noch nicht früh genug Gegenmaßregeln treffen können, wenn man überhaupt solche will, und was die Weinernte anbelangt so ist wenigstens in Bezug auf die Schweiz und wahrscheinlich auch die umliegenden Länder eine schlechte leider auch mehr in Aussicht, als eine gute. Wenn man sich also nicht selber täuschen will, so darf man für 1880 keinen größeren Ertrag ansetzen, als man im Jahre 1879 erzielt hat.

Genehmigt.

### XXX. Militärsteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier muß eine Herabsetzung beantragt werden für diejenige Hälfte des Ertrags, die nun dem Kanton in Folge des neuen eidgenössischen Gesetzes verbleibt. Im letzten Jahre waren für diesen Posten Fr. 142,000 budgetirt; es gingen aber nur Fr. 110,912 ein. Diese bedeutende Mindereinnahme erklärt sich aus verschiedenen Ursachen, vor Allem aus der Art und Weise des Bezugs und der Taxation. Der Bezug wird gegenwärtig noch durch bürgerliche Beamte besorgt, nämlich durch die Amtschaffnerien, die gewöhnlichen Finanzorgane des Staates, und die Taxation ebenfalls durch das bisher übliche Organ, nämlich durch eine Zentralkommission. Nun ist dies ein ziemlich schwerfälliger Gang, so daß eine Menge Leute, die zur flottanten Bevölkerung gehören und sich zur Zeit der Taxation an einem andern Orte befinden,

als zur Zeit des Bezugs, sehr leicht sowohl der Taxation als dem Bezuge sich entziehen können. Es wird nun beabsichtigt, für das folgende Jahr eine andere Ordnung einzuführen und sowohl Taxation als Bezug an die Militärbeamten zu übertragen, indem man glaubt, daß die Sektionschefs eher im Falle seien, diese Leute, mit denen sie sonst noch in Verkehr kommen, zu attrapiren und mit Steuer zu belangen.

Ein fernerer Grund dieser Mindereinnahmen liegt darin, daß sich eine große Anzahl Leute unter dem Vorgeben der Armuth oder der Insolvenz ganz einfach der Bezahlung entziehen. Es hat in der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes zum Militärsteuergesetz eine Bestimmung gestanden, wonach gegen die Schuldner keine Zwangsmaßregeln angewendet werden durften, und es haben in Folge davon diejenigen Zwangsmaßregeln, welche in den kantonalen Gesetzen vorgesehen sind, also jede Bestrafung und namentlich auch das Wirthshausverbot, sistirt werden müssen. Es hat sich auch gefragt, ob man die Leute noch betreiben dürfe, und wenn ja, ob dies noch irgend welchen Erfolg habe. Es gibt eine Menge Leute im Kanton, die der Militärsteuer unterliegen, denen man aber Nichts pfänden kann, weil sie ohne Familie sind und keinen Hausrath besitzen, und die doch bei gutem Willen füglich bezahlen könnten und auch bezahlen würden, wenn nicht von Seiten des Bundesrathes diese übertriebene Humanität eingeführt worden wäre, daß man ihnen ja nichts thun darf. In der neuesten Verordnung des Bundesrathes steht aber diese Bestimmung nicht mehr, und die Kantone sind nun wenigstens nicht mehr von Bundes wegen verhindert, Zwangsmaßregeln zu ergreifen. Es ist schon vorgekommen, daß in großen Ortschaften, wo ein gewisser Beruf, z. B. das Steinbrechen, sehr verbreitet ist, kein Mensch mehr Militärsteuer bezahlte, als diejenigen, denen man etwas pfänden konnte. Stämmige junge Leute, die 4—5 Franken und noch mehr per Tag verdienen, erklären dem Weibel einfach, sie haben nichts zu pfänden und zahlen nicht, indem sie wissen, daß sie gegen Zwangsmaßregeln geschützt sind. Während also der Bürger, der persönlichen Militärdienst thut und vielleicht daheim eine Frau und eine Schaar Kinder hat, Dienst leisten muß, und wenn er es nicht thut, bestraft wird, sagt sein Kamerad, der viel mehr verdient und für Niemanden zu sorgen hat: Ich zahle nicht, macht mit mir, was ihr wollt. Dieser Uebelstand wird hoffentlich gehoben werden, und wenn man auch nicht mehr das Wirthshausverbot in Anwendung bringen will, indem es ziemlich wirkungslos ist, so sollte man dafür andere Maßregeln einführen, wie sie in anderen Kantonen üblich sind. In Zürich z. B. soll mit dem besten Erfolge die Maßregel eingeführt worden sein, daß der Arbeits- und Leistungsfähige, der nicht bezahlt, behandelt wird, wie einer, der die Militärpflicht nicht erfüllt und dem Aufgebot nicht Folge leistet. Es braucht also jetzt nichts mehr, als daß an einen solchen Schuldner ein Aufgebot nach Zürich in die Kaserne erlassen wird, wo er, wenn nicht ins Gefängniß gehen, doch irgendwie sich bethätigen oder an der Sonne stehen muß. Das scheuen die Leute und bezahlen lieber die paar Fränkeln. Eine ähnliche Einrichtung müßte man auch bei uns einführen und nicht immer den falschen Standpunkt hüttseln, daß man den Bürger, der schlechten Willen zeigt, ja nicht bedrückt und unter der Firma „Arbeiter“ oder irgend einer andern Firma nicht zu seiner Pflicht anhält, dafür aber immer den drückt, der seine Pflicht thut, nach dem

Grundsatz: man muß die Kasse „klepfen“, die ziehen. Auf diese Weise wird der Ausfall an Militärsteuer verschwinden und der Ertrag auf den normalen Fuß zurückkehren. Für das laufende Jahr ist aber dem Uebelstande nicht mehr abzuhelfen, wenigstens nicht mehr so, daß sich die Wirkung davon bereits heuer fühlbar macht, und der Regierungsrath beantragt daher, den Ertrag der Militärsteuer auf Fr. 120,000 herabzusetzen.

Genehmigt.

### XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Ohne Abänderung genehmigt.

### XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird unter allen Steuerarten eine Reduktion beantragt, so daß das schließliche Ergebnis statt Fr. 765,000 Fr. 623,400 ist, d. h. ungefähr wie im vorigen Jahr. Man hätte nämlich im vorigen Jahre beabsichtigt, die Steuer im Jura gleich hoch anzusetzen, wie im alten Kanton, was dann aber mit der Budgetvorlage vom Volke verworfen worden. Bei der Ausarbeitung des einjährigen Budgets ließ man aus Versehen die betreffenden Zahlen stehen, und dieser Irrthum hat nun hier rektifizirt werden müssen.

Genehmigt.

### XXXIII. Unvorhergesehenes.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat sich im letzten einjährigen Budget einen Kredit von Fr. 100,000 vorbehalten, über den er nach Bedürfnis und Belieben verfügen kann. Von diesem Kredit ist aber kein Gebrauch gemacht worden, und deswegen sowohl, als weil nun das vierjährige Budget abgeschafft ist, und man im einjährigen Budget alle Ausgaben viel genauer budgetiren kann, wird vorgeschlagen, diesen Posten zu streichen.

Genehmigt.

### XXXIV. Bundesleistungen.

Genehmigt.

### XXXV. Deckung der Defizite.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik stand bekanntlich im Zusammenhang mit den andern Vorschlägen, die bei der Budgetabstimmung von 1879 dem Volk vorgelegt, aber von diesem mit dem Budget verworfen wurde. Unter der neuen Regelung dieser Verhältnisse verschwindet nun die Rubrik XXXV aus dem Budget und der Staatsrechnung.

Genehmigt.

Das Präsidium fragt an, ob man auf einzelne Posten des nun zu Ende berathenen Budgets zurückzukommen wünsche.

Rohr, Militärdirektor. Ich muß mir erlauben, den Antrag zu stellen, der Große Rath möchte noch einmal auf das Militärbudget, speziell auf die Rubrik IV. J. zurückkommen. Ich will vorläufig durchaus nicht materiell eintreten, sondern bloß die formelle Seite des betreffenden Beschlusses berühren. Sie haben an der Rubrik: Aufbewahrung und Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung, eine Summe von Fr. 19,000 gestrichen. Ich bestreite nun durchaus nicht, daß der Große Rath kompetent ist, so wenig oder so viel anzusetzen, als er will; allein es ist formell unstatthaft, an einem solchen Generalposten ohne nähere Detailirung Streichungen vorzunehmen, indem weder die Regierung, noch die Militärverwaltung wissen, für welchen Einzelposten die Streichung gilt. Die fragliche Rubrik von Fr. 107,800 hat 8 Unterabtheilungen, nämlich: Bekleidung und persönliche Ausrüstung; Persönliche Bewaffnung; Korpsausrüstung; Munition; Transporte; Assurance; Vergütung der Eidgenossenschaft u. s. w. An welchem dieser Posten soll nun gestrichen werden, und wie viel? Wir wissen es nicht, und befinden uns deshalb in der größten Verlegenheit. Ich möchte daher den Großen Rath ersuchen, auf diesen Posten zurückzukommen; die Staatswirtschaftskommission sollte deutlich angeben, daß sie auf dem und dem einzelnen Posten das und das streichen wolle.

Die Bekleidung und persönliche Ausrüstung kostet nicht Fr. 80,000 oder Fr. 85,000, sondern bloß Fr. 7000, und die Hauptausgabe fällt auf persönliche Bewaffnung und Korpsausrüstung, also auf den Unterhalt des Kriegsmaterials, der Gewehre, Säbel, Geschütze, Fuhrwerke u. s. w. Nun wissen Sie, daß die Eidgenossenschaft dasjenige Kriegsmaterial, das in den eidgenössischen Schulen gebraucht und dort beschädigt wird, den Kantonen vergütet. In Folge davon figuriren in dieser Rubrik Einnahmen und Ausgaben. Im letzten Jahr haben wir bedeutende Mehreinnahmen gehabt, weil ein Posten, circa Fr. 17,000, der schon Anno 1878 dem Kanton hätte eingehen sollen, erst im März 1879 ausbezahlt worden ist. Dieser Umstand hat natürlich die Staatsrechnung von 1879 für diese Rubrik um so viel günstiger gestellt und nun, weil die Staatsrechnung deshalb bloß Fr. 88,700 reine Ausgaben zeigt, will man für das gegenwärtige Jahr einen solchen Abstrich machen! Sobald man uns die entsprechenden Einnahmen garantiert, können

wir uns vollständig zufrieden geben; aber wenn man das nicht thut, so wissen wir nicht, wie wir auskommen sollen. Es ist Niemand mehr bereit, als ich, Ersparnisse zu machen; ich habe es bereits bewiesen, und werde auch hier, sobald als möglich, weitere Ersparnisse einführen; aber pro 1880 ist ein Mehreres nicht thunlich; die Staatswirthschaftskommission soll mir die einzelnen Posten zeigen, auf denen ich sie machen soll und auch machen kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will in die materielle Frage nicht eintreten. Der Große Rath hat gestern seinen Beschluß nach sehr lebhafter und eingehender Diskussion gefaßt, und Sie haben die verschiedenen Ansichten in der Sache gehört. Formell aber ist der Herr Militärdirektor, glaube ich, ganz im Irrthum, wenn er annimmt, es sei nicht richtig, daß der Große Rath ganze Rubriken herabsetzen könne, ohne auf alle einzelnen Ansätze einzutreten. Wir haben das ganze Budget rubrikenweise behandelt und auch sonst schon bei verschiedenen Anlässen Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben generaliter beschlossen, es der Regierung überlassend, auf welchen speziellen Abtheilungen sie dieselben machen wolle. Was nun die zu machenden Ersparnisse betrifft, so bin ich überzeugt, daß der Herr Militärdirektor, wenn er über die erste Aufregung hinweg ist, in welche er durch diesen Beschluß gerathen zu sein scheint, sich gewiß ganz gut zurechtfinden wird. Die Staatswirthschaftskommission hat gar nichts Anderes gesagt, als daß dieser Posten herabgesetzt werden solle auf die Summe, welche im letzten Jahre gebraucht worden ist, und der Herr Militärdirektor wird nun viel besser, als der Große Rath, im Falle sein, die einzelnen Unterabtheilungen herauszufinden, wo Ersparnisse gemacht werden können. Ich beantrage also, auf die etwas peinliche Diskussion von gestern nicht noch einmal zurückzukommen.

Präsident. Nach dem Reglement soll eigentlich keine Diskussion stattfinden. Ich habe indessen dem Herrn Militärdirektor und dann auch dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission das Wort nicht entziehen wollen. Eine weitere Diskussion ist aber nicht zulässig.

#### Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf die Rubrik IV, J.  
Minderheit.

Präsident Morgenthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Bizius, Erziehungsdirektor. Ich möchte Sie ersuchen, auf den Posten VI, E, 3, Leibgebilde für Primarlehrer, zurückzukommen. Es liegt hier ein Umstand vor, der Ihnen noch unbekannt zu sein scheint.

#### Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf die Rubrik VI, E, 3,  
Minderheit.

Es folgt die

#### Schlussabstimmung

in welcher das Budget für 1880, so wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, einstimmig angenommen wird.

Der Präsident theilt mit, daß die drei Ober-richter, zu deren Ersetzung man heute geschritten sei, Amtsdauer bis Ende September 1886 hatten, und daß folglich die Amtsdauer der drei neugewählten ebenfalls bis zu diesem Termin laufe.

### Entwurf eines Vollziehungsdekrets

zum

Gesetz über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880.

(Siehe den Text des Entwurfs unter den Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 8.)

Es wird beschlossen, das Dekret artikelweise zu beraten.

#### § 1.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. § 1 zählt die Stempelformen auf, welche zur Anwendung kommen sollen. Gemäß den Vorschriften im Gesetz und den Zusicherungen, die sowohl in der Diskussion im Großen Rathe, als in der Botschaft an das Volk gegeben wurden, sollen die Stempelmarken als einfachste Form möglichst allgemein verwendet werden können. Deshalb wird vorgeesehen, daß die Marken bei allen Akten, mit Ausnahme der Banknoten, verwendet werden können. Was das Papier für Akten betrifft, die dem Formatstempel unterworfen sind, so sollen auch bei diesem Marken angewendet werden können, wenn es von dem Aussteller gewünscht wird. Der nasse Stempel ist für Kartenspiele vorgeesehen und war im Entwurf auch für die Banknoten vorgeschrieben. Die Kommission hat aber gewünscht, daß für die Banknoten der bisherige trockene Stempel beibehalten werde. Finanziell hat der Banknotenstempel keine Bedeutung, indem er in der Banknotensteuer inbegriffen ist, sondern er wird nur angewendet, weil er ein Hinderniß mehr für die Fälschung der Banknoten ist. Nun hat aber die Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß der trockene Stempel weniger leicht nachzumachen ist, als der nasse. Ich kann mich

daher Namens der Regierung diesem Verbesserungsvorschlage anschließen.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat heute Morgen Sitzung gehalten und ist in allen Punkten, wo Abänderungen vorgeschlagen wurden, mit dem Herrn Finanzdirektor einig geworden. Letzterer wird jeweilen die Gründe für jeden einzelnen Fall angeben, und es wird daher ein näheres Eintreten von Seiten des Rapporteurs der Kommission wohl nicht nöthig sein.

§ 1 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen und von der Regierung acceptirten Abänderung genehmigt.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vorschriften dieses Artikels sollen die allgemeine Verwendung der Stempelmarken möglichst erleichtern. Bis jetzt war in den seltenen Fällen der Anwendbarkeit der Marken als bestimmte Kassirungsform vorgeschrieben, daß die Marke am Ende des Schriftstücks anzubringen und mit der Unterschrift so zu überschreiben sei, daß die Unterschrift theils auf der Marke, theils auf dem Papier stehe. Diese Kassirungsart ist lästig, und es ist allgemein gewünscht worden, daß sie durch eine andere ersetzt werde. Es wird nun hier von der Regierung vorgeschlagen, daß die Marken an der oberen rechten Ecke oder am Ende des Schriftstückes angebracht, und daß sie kassirt werden sollen durch Ueberschreibung mit Text, Datum oder Unterschrift, oder, was namentlich vom kantonalen Handels- und Industrieverein gewünscht worden ist, mit dem Geschäfts- oder Amtsstempel, und zwar mit dem farbigen, indem der trockene, dergleichen auch existiren, nicht geeignet wäre, eine deutliche Kassirung zu bewirken. In diesem letztern Falle soll jedoch nach dem Antrage der Regierung das Datum beigefügt werden.

Mit diesen Vorschriften ist die Kommission einverstanden, nur hat sie gewünscht, daß man die Bestimmung, wo die Marken anzubringen seien, streiche. Es ist hervorgehoben worden, daß es Aktenstücke geben könne, namentlich Wechsel, wo es nicht möglich sei, die Marke genau da, wo es vorgeschrieben ist, anzubringen. Es wird daher von der Kommission im Einverständniß mit der Regierung vorgeschlagen, zu sagen: „Die auf stempelpflichtigen Aktenstücken angebrachten Marken sind durch Ueberschreiben mit Text zc. zu kassiren.“ Die Hauptsache ist, daß die Marken verwendet werden, und es kommt nicht darauf an, wo sie aufgeklebt werden. Die Kommission ist auch einverstanden, daß, wenn der Geschäfts- oder Amtsstempel zum Kassiren verwendet wird, dann das Datum beigefügt werden solle. Würde nämlich das Bedrucken mit dem Stempel genügen, so wäre dadurch der Defraudation Thür und Thor geöffnet, indem solche Stempel leicht entfernt werden können. Es besteht, wie es scheint, sogar eine eigene Industrie, welche es sich zur Aufgabe macht, auf Frankomarken den Stempel zu entfernen, um sie nachher wieder verwenden zu können. Wird nun das Datum beigefügt, so wird die Sache

schwieriger sein, und damit sie noch schwieriger werde und das Datum nicht etwa ebenfalls gedruckt werden könne, soll dasselbe nach dem Antrage der Kommission handschriftlich beigefügt werden.

Es wird ferner vorgeesehen, daß die zur Kassirung verwendeten Schriftzüge oder Stempel theils auf die Marke, theils auf das Papier zu stehen kommen sollen, damit, wenn die Marke abgelöst wird, man dies sowohl der Marke als dem Aktenstück ansieht. Endlich wird bestimmt: „Nicht gehörig und deutlich kassirte Marken gelten als nicht verwendet.“ Man muß natürlich verlangen, daß die Kassirung in einer Weise stattfindet, daß kein Zweifel entstehen kann.

§ 2 wird mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Trockenstempel soll gleich wie bisher verwendet werden, und zwar so, daß ganze Bogen in zwei Hälften getheilt wieder als halbe Bogen verwendet werden können. In § 3 wird im Weiteren auch die Größe des Stempelpapiers festgesetzt. Es ist nothwendig; da ein Maximum festzustellen, damit nicht durch Anwendung außergewöhnlich großer Formate die Stempelgebühr zum Theil umgangen werden kann. Die Anwendung außergewöhnlicher Papierformate ist überhaupt bei Aktenheften ungemein lästig. Es gibt noch einzelne Anwälte, welche die Marotte haben, größere Formate zu gebrauchen als sie sonst üblich sind. Es wird daher vorgeschrieben, daß eine gewisse Größe nicht überschritten werden dürfe, es sei denn, daß die doppelte Stempelgebühr gezahlt werde.

Genehmigt.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel handelt vom Stempelvisum. Dasselbe ist schon bisher zur Anwendung gekommen bei Strafuntersuchungen, soweit da die Akten überhaupt stempelpflichtig waren, und bei Aktenstücken, die außer dem Kanton ausgestellt und im Kanton in's Recht gelegt wurden. Solche Akten wurden jeweilen vom Gerichtspräsidenten und die Untersuchungsakten vom Gerichtschreiber an Stempelstatt visirt. Es wurde darüber eine eigene Kontrolle geführt, von welcher alle Vierteljahre der Stempelverwaltung ein Auszug eingesandt wurde, gestützt auf welchen die Verrechnung stattfand. Nun wird vorgeschrieben, daß das Visum Anwendung finden soll in den Fällen, welche in § 1, lit. n und o des Gesetzes erwähnt sind, nämlich für die Akten in amtlichen Güterverzeichnissen, Geldtagsliquidationen und gerichtlichen Vereinigungen erbloser Verlassenschaften und für die Akten in Straffällen, wo die Kosten nicht dem Staate auferlegt werden. Ferner würde nach dem gedruckten Entwurfe das Visum Platz greifen

für diejenigen außerhalb des Kantons verfaßten Akten, die bei einer gerichtlichen Verhandlung in das Recht gelegt werden sollen, oder infolge deren von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung oder Legalisation zu erteilen ist. Es ist nun da mit Recht bemerkt worden, daß bei solchen Aktenstücken füglich durch Aufkleben von Marken der Stempelspflicht Genüge geleistet werden könne. Es wird daher vorgeschlagen, in dem Entwurfe die Worte „und p“ zu streichen.

Durch die Vorschriften im zweiten und dritten Satze des § 4 wird das bisherige umständliche Verfahren vermieden, nach welchem über die Visa an Stempelstätt besondere Kontrolle geführt und alle Vierteljahre ein besonderer Auszug eingereicht und die Verrechnung vorgenommen werden mußte.

Mit der vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

### § 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kommission hat gefunden, es wäre zweckmäßiger, diese Vorschrift so zu fassen: „Die Verwaltung sorgt für den notwendigen Vorrath an Stempelmarken in den verschiedenen Formen, von Stempelpapier und von Kartenspielen.“ Ich schließe mich dieser Fassung an. In Bezug auf die Stempelung der Banknoten wird vorgeschrieben, daß dieselbe in der Weise zu geschehen habe, daß die Banknoten von den betreffenden Bankinstituten der Verwaltung eingeliefert und von dieser abgestempelt werden. Entsprechend der bei § 1 vorgenommenen Streichung muß nun hier gesagt werden: „Die Stempelung der Banknoten geschieht wie bisher mit dem Trockenstempel in der Weise u. s. w.“ Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, wie es mit den Banknoten gehalten werden soll, welche in Circulation sind, ob dieselben zurückgezogen und neu gestempelt werden müssen oder nicht. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß dieß nicht nöthig ist, indem der Stempel, der darauf angebracht würde, der nämliche ist, wie bisher. Es handelt sich also da nur um die neu emittirten Banknoten. Man glaubte, es solle das im Großen Rathe ausdrücklich bemerkt werden, damit darüber kein Zweifel entstehe. Ich empfehle den § 5 mit den vorgeschlagenen Aenderungen.

§ 5 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

### § 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 entfernt sich auch ziemlich von dem bisherigen Verfahren, indem er bezweckt, daß aller Detailhandel aus der centralen Verwaltung ausgemerzt werde. Bis jetzt hat sich dieselbe, zwar nicht regelmäßig, auch mit dem Detailverkaufe befaßt, indem sie gewisse kleinere Quantitäten abgab und z. B. eine Menge Aktenstücke, welche innerhalb einer gewissen Frist gestempelt werden sollten und

ihr zu diesem Zwecke eingesandt wurden, abstempelte. Es war namentlich in der Stadt Bern üblich, auf ungestempeltes Papier zu schreiben und die Stempelung nachher durch das Stempelamt vornehmen zu lassen. Diese Thätigkeit der Stempelverwaltung soll nun aufhören, und es wird infolge dessen die Stempelverwaltung möglicherweise aufgehoben werden können. Wenn im Dekret noch von der Verwaltung die Rede ist, so ist darunter die Verwaltung im weitern Sinne verstanden. Um nun diesen Detail aus der centralen Verwaltung zu verbannen, wird vorgeschrieben, daß zum Zwecke des Detailverkaufs die Verwaltung an Jedermann Stempelmarken, Stempelpapier und gestempelte Kartenspiele gegen baare Bezahlung abzugeben habe, jedoch nicht unter einem von ihr zu bestimmenden Quantum. Dieses Quantum wird nicht allzu hoch festgesetzt werden, und es wird also in Zukunft Jedermann möglich sein, ein gewisses Quantum Stempel in dieser oder jener Form auf der Verwaltung zu erheben. Jeder Krämer und auch jeder Bürger, der für sich ein größeres Quantum braucht, soll dasselbe von der Stempelverwaltung beziehen können. Die Provision, welche den Detailverkäufern zukommen soll, ist nach dem Entwurfe von der Verwaltung zu bestimmen. Es läßt sich nicht leicht vorausbestimmen, wie groß diese Provision sein soll. Es wird sich fragen, wie große Nachfrage nach diesem Handelszweige sich zeigen wird. Sollte es sich ergeben, daß in gewissen Gegenden sich Niemand damit befassen wollte, so können laut Schlußsatz des § 4 auch Staatsbeamte mit dem Stempelverkaufe beauftragt werden. Dieß war schon bisher der Fall, indem die Amtsschreiber sich damit befassen mußten.

Genehmigt.

### § 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bezahlung des Extrastempels soll in Zukunft nicht mehr dadurch geschehen, daß man das betreffende Aktenstück nach Bern schickt, um da den Extrastempel darauf drücken zu lassen, sondern indem man speziell zu diesem Zwecke angefertigte Marken verwendet und kassirt, welche bei jedem Stempelverkäufer vorrätig sein werden. Wenn also Jemand ein Aktenstück später stampeln lassen will, so braucht er nur beim nächsten Markenverkäufer die nöthigen Marken zu kaufen und aufzukleben. Es ist dieß also eine bedeutende Vereinfachung für den Bürger und eine Entlastung der centralen Verwaltung, die, wie ich bereits beim vorigen Paragraphen bemerkt habe, mit dieser Stempelung viel zu thun hatte. Was die Buße betrifft, so soll sie nicht mehr speziell behandelt und verrechnet werden. Bisher sind die Stempelbußen nicht unter die allgemeinen Bußen gefallen, sondern es mußte auch dafür eine besondere Kontrolle geführt und in gewissen Perioden ein Auszug eingeschickt werden, und es wurden diese Bußen in der Staatsrechnung besonders verrechnet. Künftighin sollen diese verwirkten Bußen bei dem Beamten bezahlt werden, welcher nach der jeweiligen Gesetzgebung mit dem Bußenbezug beauftragt sein wird, und die Verrechnung soll so stattfinden, wie es das allgemeine Bußengesetz vorschreibt. Es wird also auch da

eine nicht wenig lästige Ausnahme beseitigt. Die Bezahlung der Buße soll von den betreffenden Beamten auf dem Schriftstück angemerkt werden, damit man zu jeder Zeit wisse, daß es die Behandlung erfahren, welcher es nach dem Gesetz unterstellt werden mußte.

Rußbaum in Vorb. Ich möchte mich dem Artikel, wie er in Umfrage liegt, nicht gerade widersetzen. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß man, wenn er in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, Gefahr läuft, daß ein Aktenstück, das dem Extrastempel unterworfen werden sollte, einfach mit gewöhnlichen Stempelmarken versehen wird. Es kann dieß in der Weise geschehen, daß man einfach ein früheres Datum aussetzt. Ich glaubte, den Großen Rath auf diesen Punkt aufmerksam machen zu sollen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Fall, welchen Herr Rußbaum im Auge hat, kann allerdings eintreten, indessen wird in den meisten Fällen nicht so verfahren werden können. Eine Obligation z. B. ist vollendet mit Datum und Unterschrift, und man kann daher nicht nachträglich beliebig noch Marken anbringen und ein beliebiges Datum darüber schreiben. Das Datum ist bereits da, und der gewöhnliche Bürger hat keinen Geschäftsstempel, den er verwenden könnte. Wenn übrigens auch der Fall vorkommen sollte, den Herr Rußbaum im Auge hat, so glaube ich, es sei ein großer Gewinn, wenn wir recht viele Leute haben, welche nachträglich Aktenstücke mit dem einfachen Stempel versehen. Das war für uns gerade ein großer Verlust, daß viele Akten bisher dem Stempel entgingen. Es ist die Absicht des § 7, die Extrastempelung und überhaupt die nachträgliche Stempelung möglichst zu erleichtern. Wir können unsern Hauptgewinn nicht von den Stempelbußen und nicht vom Extrastempel herleiten. Die Einnahmen von daher waren in den letzten Jahren wahrhaft lächerlich. Wir müssen unsere Haupteinnahme von der ordentlichen Stempelabgabe erwarten und es möglichst leicht zu machen suchen, daß man zu jeder Zeit der Stempelpflicht genügen kann, ohne sich großem Verluste auszusetzen. Ich hoffe, daß gerade durch diese Vorschrift der Vollziehungsverordnung sich mehr Leute dem Stempel unterwerfen werden, als es nach den bisherigen Bestimmungen der Fall war und als es der Fall wäre, wenn man schärfere Bestimmungen aufstellen würde.

Genehmigt.

### § 8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 des Stempelgesetzes schreibt bekanntlich vor, daß, wenn Jemand sich einer Widerhandlung gegen das Stempelgesetz schuldig gemacht habe, er bei der Entdeckung darauf aufmerksam zu machen sei, daß er mit Bezahlung des Extrastempels und der Buße sich sofort allen weitern Untrieben und namentlich einer Untersuchung mit Kosten entziehen könne. Nun ist es aber möglich, daß ein Landjäger oder Polizeiangehöriger, der eine solche Entdeckung macht, diese Vorschrift nicht beachtet und eine Anzeige

einreicht, ohne den Fehlbaren darauf aufmerksam zu machen, oder daß die Anzeige von einem Bürger herrührt, der es auch nicht thun wird, indem derjenige, den er verleidet, ihm nicht besonders lieb sein wird. Da soll der Regierungstatthalter die Sache nicht in gewöhnlicher Weise ununtersucht dem Richter überweisen, sondern sich vorher überzeugen, ob der Beklagte auf die Vergünstigung des Gesetzes aufmerksam gemacht worden sei. Ich glaube, es diene diese Bestimmung zum Schutze des Bürgers.

Genehmigt.

### § 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es kann leicht geschehen, daß Jemand, vielleicht im ersten Versehen, auf gestempeltes Papier einen Akt verfaßt, der dem Werthstempel unterworfen ist, z. B. einen Wechsel. Er soll nun den Betrag des Formatstempels vom Werthstempel abrechnen können, so daß er um so viel weniger Marken zu verwenden braucht, als der Formatstempel beträgt. Im zweiten Alinea des § 9 wird bestimmt, daß das bisherige Stempelpapier auch nach dem Inkrafttreten des neuen Stempelgesetzes verwendet werden dürfe, sofern die ungenügende Stempelgebühr durch Stempelmarken ergänzt wird. Es ist natürlich noch ein ziemlicher Vorrath von Stempelpapier sowohl auf der Verwaltung selbst als in den verschiedenen Büreaux vorhanden. Statt nun dieses Papier einzulösen, ist es einfacher, dessen Verwendung auch nach dem 1. Juli nächsthin zu gestatten. Endlich wird hier vorgesehen, daß in Fällen ungenügender Stempelung der bereits vorhandene Stempelbetrag in Rechnung gebracht werden soll. Wenn also Jemand aus Versehen oder aus andern Gründen einen Akt nicht mit der genügenden Stempelgebühr versehen, so sollen die verwendeten Marken für ihn nicht verloren sein, sondern es soll genügen, wenn der noch fehlende Betrag an Marken aufgeklebt wird. Wenn also Jemand, der einen Akt mit 60 Centimes hätte stampeln sollen, nur 30 Centimes verwendet, so wird er nicht das Zehnfache von 60, sondern nur das Zehnfache von 30 Centimes zu zahlen haben. Es war früher Uebung, daß in Fällen ungenügender Frankirung von Briefen die verwendeten Marken verloren gingen. Man ist aber davon auch abgekommen und berechnet sie. Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie es gehalten sein soll mit Akten, z. B. mit Wechseln, welche vor dem 1. Juli ausgestellt, aber erst nach diesem Zeitpunkt fällig werden oder ein Indossament erhalten. Da sind die Regierung und die Kommission einverstanden, daß das Datum der Ausstellung Geltung machen soll, und sie finden, es sei dieß so selbstverständlich, daß es nicht nöthig sei, darüber Bestimmungen aufzustellen. Der kritische Moment, in dem der Stempel verwendet werden soll, ist die Ausstellung des Hauptaktes.

Bürki. Der Herr Berichterstatter hat übersehen, anzuführen, daß die Kommission und mit ihr auch der Berichterstatter des Regierungsrathes im zweiten Alinea aussprechen möchten, daß nicht nur das bisherige Stempelpapier, sondern auch die bisherigen Marken nach dem

1. Juli verwendet werden können. Man glaubte daher, es solle einfach gesagt werden: „Der bisherige Stempel“, worunter sowohl das Papier als die Marken verstanden wären.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe allerdings vergessen, diese Abänderung anzuführen, der ich beistimme.

Der § 9 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

### § 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph sieht vor, daß die Finanzdirektion die für die Vollziehung des Gesetzes weiter nöthigen Instruktionen und Weisungen erlassen solle. Es wird nämlich wahrscheinlich nöthig werden, noch einige Detailvorschriften per Instruktion oder Weisung an die Beamten und Verkäufer zu erlassen und auch Bestimmungen aufzustellen betreffend den Bezug und die Verrechnung der Banknotensteuer u. s. w. Mit der Aufstellung dieser Vorschriften soll die Finanzdirektion beauftragt werden.

Wytt en b a c h. Am Schlusse der Berathung dieses Dekretes angelangt, erlaube ich mir, auf eine Frage aufmerksam zu machen, welche bei der Anwendung des Stempelgesetzes eintreten dürfte, eine Frage, welche im Stempelgesetz nicht ausdrücklich gelöst worden, aber doch in praktischer Beziehung wichtig ist. Nach § 3, I, a des Stempelgesetzes bemißt sich der Werthstempel nach dem Hauptwerth des Vertragsgegenstandes. Was versteht man nun unter diesem Hauptwerth? Angenommen, es sterbe ein Familienvater und hinterlasse ein bewegliches Vermögen im Belaufe von Fr. 50,000; das Vermögen besteht in allen möglichen Hausbuchforderungen u. s. w. Dagegen hat er Passiven im Werthe von Fr. 40,000. Sowohl über diese Passiven als über die Aktiven errichten die hinterlassenen Kinder eine Erbschaftstheilung, die, weil darin bewegliche Sachen als Objekte figuriren, dem Werthstempel unterworfen ist. Wenn man nun von den Aktiven die Passiven in Abzug bringt, so ergibt sich ein reines Vermögen von Fr. 10,000, und es entsteht da die Frage, ob der Werthstempel vom rohen Vermögen von Fr. 50,000 oder vom reinen von Fr. 10,000 angewendet werden soll.

Es kann ferner Fälle geben, wo in dem einen und nämlichen Geschäft, das dem Werthstempel unterworfen ist, mehrere Doppel gemacht werden müssen. Ich will hinweisen auf die Erbschaftstheilungen, die prinzipiell dem Werthstempel unterliegen. So viele Erben, so viele Doppel. Daß das Hauptdoppel dem Werthstempel unterliegt, ist klar, aber wie verhält es sich mit den übrigen Doppel? Daß sie gestempelt werden müssen, scheint mir außer Zweifel, aber es wäre unbillig, sie auch dem Werthstempel zu unterwerfen. Auch Faustpfandverträge müssen nach unserer Gesetzgebung absolut zweifach ausgefertigt werden, und auch da wird das eine Doppel unzweifelhaft dem Werthstempel unterliegen. Aber wie verhält es sich mit dem andern Doppel? Das sind Fragen, welche im täglichen Leben vorkommen werden, und die gelöst werden sollten. Ich glaube, es sollte im

Vollziehungsdekret darüber Auskunft gegeben werden, damit das Publikum weiß, wie es sich zu verhalten hat. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor um Auskunft über die angeregten Fragen bitten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den letztern Fall betrifft, so ist diese Frage bereits in einer frühern Berathung im Schoße des Großen Rathes zur Sprache gekommen und damals klar und positiv dahin beantwortet worden, daß es außer Zweifel sei, daß solche Akten nur einmal dem Werthstempel unterliegen. Ein Faustpfandvertrag ist ein einziges Geschäft, auch wenn mehrere Doppel gemacht werden, und es wird daher nur der Hauptakt dem Werthstempel unterliegen, nicht aber alle möglichen Kopien. Die andern Doppel müssen natürlich demjenigen Stempel unterworfen werden, welchen das Gesetz für die Fälle vorschreibt, wo nicht der Werthstempel ausdrücklich vorgeschrieben ist, also dem Formatstempel. Es heißt nämlich in § 3, III, für alle übrigen der Stempelabgabe unterworfenen Akten sei, je nach dem Format des verwendeten Papiers, so und so viel zu beziehen. Die Sache ist daher durchaus klar.

Was die erste Frage betrifft, so bin ich der Meinung, daß nach Vorschrift des Gesetzes bei Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und solchen Verträgen, in welchen der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt oder durch im Vertrag angegebene Mittel bestimmbar ist, dieser Hauptwerth, der in jedem Aktenstück ohne Schwierigkeit auszumitteln sein wird, mit dem Werthstempel zu belegen sei. Natürlich kann man im Gesetze und in der Vollziehungsverordnung nicht jeden einzelnen Fall vorsehen, sondern man muß da die vernünftige Auslegung walten lassen. Ich glaube, es sei sowohl nach dem Wortlaut als nach dem Sinn und Geiste des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vollkommen klar, wie es in den von Herrn Wytt en b a c h berührten Fällen gehalten sein soll.

Wytt en b a c h. Ich möchte speziell wissen, ob da, wo einerseits Aktiven und andererseits Passiven figuriren, der Werthstempel vom rohen oder vom reinen Vermögen angewendet werden soll.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es nähme mich wunder, was Herr Wytt en b a c h selbst für eine Ansicht in der Sache hat. Ich für mich bin darüber vollkommen im Klaren und habe meine Ansicht auch ausgesprochen.

Wytt en b a c h. Meine Ansicht ist die, es sei der Stempel vom reinen Vermögen zu berechnen. Es wäre nicht billig, wenn die Erben noch die Schulden versteuern sollten.

M e l l i g. Ich möchte nur einen kurzen Wunsch äußern, der auf den § 10 Bezug hat. Es wäre nämlich im Interesse der richtigen Anwendung des Stempelgesetzes, daß man ähnliche Formulare haben würde, wie beim Wirthschaftsgesetz, nämlich eine Zusammenstellung des Gesetzes, der Vollziehungsverordnung und der Instruktionen, und zwar in einem großen Formate, so daß man sie auf Carton aufziehen lassen und im Bureau aufhängen könnte. Jedermann könnte sich dann sofort über die Sache orientiren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte dafür, es gehöre zur Ausführung des Stempelgesetzes, daß man eine derartige übersichtliche Anweisung, einen eigentlichen Tarif in der nöthigen Anzahl anfertigen lasse und dem Publikum mittheile. Ich hätte dieß als ein Stück der weitem Vollziehung des Gesetzes betrachtet. Wenn man indessen wünscht, daß eine solche Bestimmung hier aufgenommen werde, so habe ich nichts dagegen.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei nicht nöthig, das speziell in der Vollziehungsverordnung zu erwähnen.

§ 10 wird genehmigt.

§ 11.

Ohne Bemerkung angenommen.

Nachdem auf die Anfrage des Präsidiums, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche, kein dahinzielender Antrag gefallen, folgt die

Gesammtabstimmung:

Für Annahme der Verordnung. Große Mehrheit.

Unter Mittheilung der Traktanden, welche noch zu erledigen sind, fragt der Präsident an, ob man zu diesem Zwecke heute und morgen Nachmittagsitzungen halten oder Montags sich wieder einfinden wolle.

Es werden in beiden Richtungen Anträge gestellt.

Abstimmung.

Für Abhaltung von Nachmittagsitzungen 43 Stimmen.  
" Fortsetzung der Sitzung in der nächsten Woche . . . . . 68 "

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

**Vierte Sitzung.**

Samstag den 29. Mai 1880.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten  
Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 216 Mitglieder anwesend; abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bucher, Burren in Rönitz, Frutiger, Gurtner, Hauert, Hofer in Wynau, Hoffstetter, Hornstein, Karrer, Kellerhals, Kluge, Klenig, Kohler in Bruntrut, Kuhn, Kummer in Bern, Lanz in Wiedlisbach, Marchand, Meyrat, Nägeli, Oberli, Roth, Schär, Schwab, Streit, Willi, Wytttenbach, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Balsiger, Born, Böß, Botteron, Kaiser in Büren, Keller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident schlägt mit Rücksicht auf die stattgefundenen Obergerichtswahlen der Versammlung vor:

- 1) es sei der Amtsantritt für alle drei Obergerichtsrichter auf den 1. Juli anzusetzen,
- 2) die Beeidigung derselben dem Obergerichte zu delegiren.

Diese Anträge werden ohne Widerspruch genehmigt.



## Tagesordnung:

### Defretsentwurf

betreffend

#### Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht.

(Siehe den Text des Entwurfs unter den Beilagen zum Tagblatt von 1880, Nr. 10.)

#### § 1.

Häz, Direktor des Gemeindefens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke vor Allem, daß ich die geschichtlichen und nähern sachlichen Erörterungen über diese Vorlage der Großrathskommission überlassen will, deren Mitglieder diese Verhältnisse besser auseinandersehen können, als es bei mir der Fall sein würde. Es ist aus der Mitte der Kommission der Wunsch geäußert worden, es möchte ein Uebersichtsplan über die beiden zu vereinigenden Gemeinden vorgelegt werden, und man hat für zweckmäßig erachtet, diesem Wunsche zu entsprechen. Dieser Plan stellt nun die vorhandenen Lokalverhältnisse in sehr beredter Weise dar und ermöglicht am besten eine richtige Orientirung über die ganze Verschmelzungsangelegenheit. Er konstatirt in erster Linie, daß die sogen. Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht aus lauter kleinen Enklaven besteht, die sich innerhalb der Gemeindegrenzen von Kirchlindach befinden. Er erklärt so, warum ein großer Theil von Bremgarten-Stadtgericht schon seit circa 200 Jahren Kirchgangs- und Berdigungsrecht in Kirchlindach hat, und warum beide Gemeinden in zwei sehr wichtigen Verwaltungszweigen, nämlich im Schulwesen und im Gemeindefenswesen schon seit langen Jahren gänzlich geeinigt sind, und zwar mit dem Einverständnis der Staatsbehörden. Er erklärt uns weiter, warum die so vielfach versuchten Grenzregulirungen zwischen beiden Gemeinden sich immer wieder zer schlagen haben, und endlich erklärt er uns die Eingaben der beiden Gemeinden für Vereinigung und zugleich auch die heutige Vorlage des Regierungsrathes. Es scheint mir, ein einziger Blick in diesen Plan sollte die Ueberzeugung zur Folge haben, daß der Antrag des Regierungsrathes absolut das Beste, Rationellste und Natürlichste darstellt, was in der ganzen Sache zu machen ist.

Was das Dekret selbst anbelangt, so ist dasselbe schon im April 1878 dem Großen Rathe vorgelegt worden; es scheint aber, es habe damals das Gefühl vorgewaltet, daß ein wichtiger Punkt in der Sache, nämlich der Entschädigungspunkt, nicht richtig behandelt sei, und sei deswegen die Vorlage an den Regierungsrath zurückgeschickt worden. Dieses Gefühl ist nun für die vorberathende Behörde ein Fingerzeig gewesen, in der heutigen Vorlage der Kirchgemeinde Bremgarten als Entschädigung für den durch die Loostrennung von Bremgarten-Stadtgericht allfällig verursachten Verlust eine Aversalsumme auszusetzen. Damit glaube ich, sollte der Anstand, der bisher gewaltet hat, gehoben sein. Ich empfehle Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, das regierungsräthliche Dekret bestens zur Annahme.

Sahli, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wenn der § 1 des Dekrets in Umfrage gesetzt

worden ist, so ist dies in dem Sinne geschehen, daß man bei Anlaß dieses Paragraphen gleichwohl die ganze Sache behandeln, mit andern Worten, sich über die Eintretensfrage aussprechen könne. Ich will dies ebenfalls in aller Kürze thun.

Die drei selbstständigen Einwohnergemeinden Bremgarten-Stadtgericht, Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen bilden gegenwärtig die Kirchgemeinde Bremgarten. Die eine dieser Einwohnergemeinden, nämlich Bremgarten-Stadtgericht, stößt an die Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Kirchlindach an. Die Grenzen zwischen Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach sind aber sehr unsicher, und es haben sich in Folge dessen seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit immer Konflikte und Streitigkeiten entsponnen. Die natürliche Folge dieser Streitigkeiten war, daß sich das Bedürfniß der Ausmarchung geltend machte. In Folge davon wurde endlich vom Regierungsrathe im Jahre 1850 beschlossen, es sollen die beiden aneinander stoßenden Gemeinden diese Ausmarchung vornehmen. Befehlen ist aber sehr häufig leichter, als gehorchen, und so haben sich auch hier der Ausführung dieses Beschlusses die allergrößten Schwierigkeiten entgegengesetzt. Dessen soll sich auch Niemand wundern, der den im Saale aufgehängten Plan prüfend angeschaut hat. Es finden sich in beiden Gemeinden ineinandergeschachtelte Enklaven über Enklaven. Aber dessen nicht genug, es befinden sich in den einzelnen Enklaven der einen Gemeinde wiederum Häuser oder sogar Theile von Häusern der andern Gemeinde. Unter diesen Umständen hat sich die Ausmarchungsfrage lange Jahre hingezogen, und schon im Jahre 1856 ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine genaue Ausmarchung kaum möglich sein werde. In Folge davon wurde zwischen den Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht ein Kompromiß geschlossen, dahin gehend, daß für den Fall, daß die Ausmarchung in der That nicht möglich sei, eine Vereinigung zwischen beiden Gemeinden solle angestrebt werden.

Wenn Sie nun die voluminösen Akten nachsehen, so werden Sie finden, daß in der Sache der Ausmarchung Augenschein über Augenschein, Konferenz über Konferenz unter der Regide des Regierungsrathhalters und besonders des Herrn Regierungsrathhalters von Wattenwyl stattfand, daß aber alle Versuche zur Verständigung scheiterten, und man schließlich allseitig an die Unmöglichkeit einer Ausmarchung geglaubt hat. Darauf hin beschlossen die Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht bei den Behörden die Verschmelzung zu einer Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde nachzusuchen. Dieser Beschluß wurde namentlich hervorgerufen durch das im Jahr 1874 vom Großen Rathe angenommene Postulat, wonach kleinere Gemeinden mit einander verschmolzen werden sollen. Der betreffende Beschluß von Kirchlindach ist datirt vom 25. November 1876, und der von Bremgarten-Stadtgericht vom 5. Mai 1877.

Auf diese Gesuche hin arbeitete nun die Regierung einen ersten Entwurf über die Vereinigung aus und legte ihn dem Großen Rathe vor. Dieses erste Projekt hatte folgende Basis. Man wollte die beiden Gemeinden mit unsicheren Grenzen in eine Gemeinde vereinigen, aber zugleich auch Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen verschmelzen, damit man so zwei abgerundete Gemeinden bekomme. Dagegen erfolgte aber Opposition in doppelter Richtung. Auf der einen Seite wehrten sich Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen, namentlich letzteres, gegen die

Verschmelzung zu einer Einwohnergemeinde, und auf der andern Seite protestirten beide Gemeinden dagegen, daß man Bremgarten-Stadtgericht von ihnen trenne und zu Kirchlindach schlage.

In Folge dieser intensiven Opposition wurde der erste Entwurf von der Regierung zurückgezogen und ein zweiter Entwurf eingereicht, der auf andern Grundlagen beruhte. Man ließ nämlich den Zankapfel der Verschmelzung von Bremgarten und Zollikofen, deren Grenzen unter sich und auch gegen Bremgarten-Stadtgericht hin ganz sicher sind, fallen und faßte bloß die Vereinigung von Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach in's Auge. Allein auch dagegen opponirten die Gemeinden Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen; hingegen ließen sie schon damals durchblicken, wenn die Trennung der Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht von der Kirchgemeinde Bremgarten wirklich stattfinde, so gebühre der letzteren eine Entschädigung dafür, daß durch die Abtrennung von Bremgarten-Stadtgericht ihr Steuerkraft entzogen und folglich ihre Steuerlast verzögert werde. Um nun den renitenten Gemeinden auch in dieser Hinsicht entgegenzukommen, ist der Entwurf zum zweiten Mal an die Regierung zurückgeschickt worden, damit sie die Entschädigungsfrage, die in den beiden ersten Entwürfen gar nicht enthalten war, noch genauer prüfe.

So ist also der dritte Entwurf entstanden, mit dem wir uns heute beschäftigen, und es fragt sich jetzt, ob wir diesen annehmen wollen, oder nicht. Darüber ist wohl Jedermann einverstanden, daß der bisherige Zustand unmöglich fort dauern kann, namentlich gegenüber den gesetzgeberischen Erlassen, welche verlangen, daß bei derartigen Entlaßen Marchvereinigen stattfinden sollen. Ich setze voraus, daß auch die Opposition sich heute nicht auf den Boden stellen wird, die Nothwendigkeit eines Arrangements zu bestreiten, und daß es sich also bloß fragt, wie man diesen unzulässigen Zustand verbessern will. Dafür gibt es zwei Wege. Entweder schreitet man, wie man schon früher gewollt hat, zur Ausmarchung zwischen den Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht. Allein man braucht nur den Plan anzuschauen, so wird man finden, daß man dadurch um keinen Schritt weiter kommt; denn ausmarchen läßt sich hier nicht anders, als daß man, wie Napoleon, eine gerade Linie zieht und sagt: Ihr gehört dahin, und ihr dahin. Daß aber in Folge dessen Streitigkeiten, Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten aller Art entstehen müßten, ist Ihnen sicher klar. Ich glaube also, man müsse von der Ausmarchung mit Rücksicht auf die verwickelten Grenzverhältnisse absolut Umgang nehmen.

Es bleibt somit als zweiter Weg nichts Anderes übrig, als die Verschmelzung der Gemeinden. Nun glaube ich, es werde auch die Minderheit der Kommission, repräsentirt durch Herrn Scherz, sich wohl auf den Boden stellen, daß von der Marchung Umgang zu nehmen sei. Allein während die Mehrheit, bestehend aus den Herren Kilchenmann, Luder, Reisinger und mir, die Verschmelzung auf die beiden Gemeinden Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach beschränken will, möchte die Minderheit die Vereinigung auf alle vier Gemeinden ausdehnen und aus denselben eine einzige Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde machen.

Herr Scherz wird diesen Antrag selbstständig zu motiviren suchen. Ich will mich vorläufig darauf beschränken, zu bemerken, daß die Mehrheit der Kommission auf diesen Antrag deshalb nicht eingetreten ist, weil eine

so ausgedehnte Verschmelzung ohne Zweifel neue Konflikte aller Art hervorrufen würde, und weil insbesondere Kirchlindach nie und nimmer gutwillig der Vereinigung zustimmen würde, sondern förmlich dazu müßte gezwungen werden. Nun sind wir vor den Folgen derartiger Konflikte zurückgeschreckt. Wir laboriren seit 30 Jahren an der Nuß, die wir heute aufknacken sollen, und die Mehrheit der Kommission würde sich daher ein Gewissen daraus machen, wenn sie nun versuchen sollte, alle vier Gemeinden unter einen Hut zu bringen; denn sie ist überzeugt, daß man alsdann wiederum 30 Jahre zu thun hätte, bis eine Verständigung herbeigeführt wäre, es sei denn, daß der Große Rath mit Verletzung aller Interessen sagen würde: *Tel est mon plaisir*; ihr müßt nolens volens zusammen. Ob das nun in der Stellung des Großen Rathes ist, Gemeinden ganz gegen ihren Willen ohne dringendes Bedürfniß zusammenzuschweißen, mögen Sie entscheiden. Die Kommission hat die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen wollen.

Bekanntlich ist bei derartigen Verschmelzungen gesetzlich vorgeschrieben, daß die Gemeinden angehört werden sollen, und der Große Rath müßte also die Sache zu neuer Unterhandlung mit den Gemeinden an den Regierungsrath zurückweisen. Allein ich bin überzeugt, daß diese Unterhandlungen zu nichts führen würden, und daß damit einfach die ganze Geschichte *ad calendas graecas* verschoben wäre. Die Mehrheit der Kommission hat aber noch einen andern Grund, diesen gefährlichen Boden neuer Unterhandlungen nicht zu betreten, nämlich den, daß von den Betheiligten diese Vereinigung in offizieller Eingabe gar nie verlangt worden ist, während andererseits der Vorschlag des neuen Entwurfs nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission allen Verhältnissen entspricht.

Dies führt uns nun zu dem vorliegenden Dekretsentwurf. Die Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht gehört, wie wenigstens ein großer Theil von Ihnen wissen wird, naturgemäß zu Kirchlindach, an das sie westlich und nordwestlich anstößt. Es ergibt sich dies schon aus der Thatsache, daß sich beide Gemeinden im Laufe der Zeit in verschiedenen Verwaltungszweigen vereinigt haben. Sie haben gemeinsames Kirchgangs- und Beerdigungsrecht, und, was ebenfalls sehr wichtig ist, ein einheitliches Straßenreglement. Das Alles sind bedeutungsvolle Zeichen dafür, daß in der That der Schwerpunkt von Bremgarten-Stadtgericht nach Kirchlindach neigt. Sollen nun alle diese Verhältnisse gestört und aufgelöst werden, und wohin anders soll das führen, als zu Streitigkeiten aller Art? Ich glaube, der Große Rath ist nicht dazu da, um Ideen auszuführen, von denen er sieht, daß sie alle möglichen Schwierigkeiten hervorrufen, sondern er muß mit den faktischen Verhältnissen rechnen, und von diesem Gesichtspunkt aus finde ich, es dürfe der vorliegende Entwurf ganz gut genehmigt werden.

Die Gemeinde Bremgarten-Herrschaft hat 804 Seelen, und die Gemeinde Zollikofen 1181. Sie würden also in Zukunft eine Kirchgemeinde von zirka 2000 Seelen bilden, und jede, wie bis dahin, eine Einwohnergemeinde. Nun hat ein Mitglied der Kommission, Herr Reisinger, eine Berechnung aufgestellt, die den statistischen Tabellen entnommen ist, und aus der sich ergibt, daß über 300 Gemeinden mit weit geringerer Seelenzahl im Kanton Bern sind. Danach haben nämlich von 512 Einwohnergemeinden

16 unter	100	Seelen
40 zwischen	100—200	"
70 "	200—300	"
105 "	300—500	"
72 "	500—700	"
64 "	700—1000	"

Somit würden Zollikofen und Bremgarten-Herrschaft immer noch zu den Gemeinden mit einer Seelenzahl gehören, die weit über das Mittel des ganzen Kantons geht. Wenn man nun damit die Bevölkerungsverhältnisse von Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach vergleicht, so stellt sich die Sache so dar. Die Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht hat nach der letzten Volkszählung bloß 284 Seelen und Kirchlindach 813, so daß also im Falle der Verschmelzung die Einwohnergemeinde Kirchlindach mit Einschluß von Bremgarten-Stadtgericht etwa 1100 Seelen zählen würde, eine Bevölkerungszahl, mit der sie im Stande wäre, allen Bedürfnissen entgegenzukommen, und die auch für sie als Kirchgemeinde besser entsprechen würde, als die bisherige von bloß 813 Seelen. Umgekehrt würde die Verschmelzung aller vier Gemeinden in eine einzige Einwohnergemeinde und natürlich auch Kirchgemeinde dem Bedürfnis kaum genügen und überdies gegen alles Herkommen und alle Gewohnheiten verstoßen. Nachdem seit Jahrhunderten zwei Kirchen waren, die eine in Kirchlindach an dem einen und die andere in Bremgarten an dem andern Ende, sollten nun die Bewohner von Bremgarten nach Kirchlindach, oder umgekehrt die von Kirchlindach nach Bremgarten zur Kirche gehen müssen! Warum wollen wir diesen neuen Bankapfel unter die Gemeinden werfen, wenn doch eine vernünftige Lösung der Frage so nahe liegt?

Ich habe bereits bemerkt, daß sich gegen den vorletzten Entwurf Opposition nur noch in Beziehung auf die Entschädigungsfrage gezeigt hat. Nun stimmen Regierung und Kommission darin überein, daß man den Ansprüchen der Gemeinden Zollikofen und Bremgarten-Herrschaft, beziehungsweise der Kirchgemeinde Bremgarten, auch in diesem Punkte gerecht werden solle. Die Direktion des Gemeindefens hat ermittelt, daß die Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht während der letzten 25 Jahre an der Steuerlast der Kirchgemeinde Bremgarten durchschnittlich Fr. 70 per Jahr getragen hat. Nun soll nach dem Dekretsentwurf die Kirchgemeinde Bremgarten für den dahingehenden Ausfall entschädigt werden, und zwar ist die Kommission in dieser Hinsicht noch etwas weiter gegangen, als der Entwurf. Sie hat nämlich die Entschädigungssumme von Fr. 1500 auf Fr. 1600 erhöht, und die Regierung hat sich an diesen Antrag angeschlossen. Diese Summe gibt zu  $4\frac{1}{2}\%$  ein Zinserträgniß von Fr. 72, also sogar noch etwas mehr, als die Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht bisher in den Steuerfädel der Kirchgemeinde Bremgarten geliefert hat. Dagegen würde ein kleines Kirchengut, das die Gemeinde Bremgarten-Stadtgericht besitzt, im Betrage von etwa Fr. 1000, natürlich an Kirchlindach übergehen. Somit ergibt sich, daß der Kirchgemeinde Bremgarten aus der Lostrennung von Bremgarten-Stadtgericht kein Nachtheil erwächst, und daß also die ursprüngliche Klage gegen das Dekret gegenstandslos geworden ist.

Im Bewußtsein davon, wie wichtig es ist, daß für derartige Fragen wenn möglich mit den Gemeinden ein Einverständnis erzielt werde, hat Herr Regierungsrath Käz in den letzten Tagen noch eine Konferenz mit den Ausgeschlossenen sämmtlicher Gemeinden veranstaltet und

mich als Präsidenten zu dieser Konferenz zugezogen. Wir haben noch einmal mit den Abgeordneten geredet und sie gefragt: Glaubt ihr, daß die Gemeinden, wenn sie noch einmal zusammenkämen, etwas Anderes beschließen würden? Sie haben indessen geantwortet, das sei durchaus nicht zu erwarten, und man wolle lieber einen Entscheid. Wenn nun auch die Abgeordneten von Zollikofen und Bremgarten-Herrschaft auf ihrem Boden geblieben sind und ihre Interessen immer noch lebhaft verfochten haben, so hat man doch das Gefühl haben müssen, daß sie, wenn der Große Rath entschieden haben wird, sich fügen werden, und es ist sogar der Ausdruck gefallen, Revolution werde deswegen nicht entstehen, sobald man nur die Entschädigung so groß als möglich mache.

Es fragt sich also nur, ob Sie die Grundlagen annehmen wollen, die im Entwurf enthalten sind und die meiner Ansicht nach allen wirklichen Bedürfnissen und allen gerechten Ansprüchen von Zollikofen und Bremgarten-Herrschaft genügen. Ich meinerseits empfehle das Eintreten, und wenn Sie das Dekret artikelweise berathen wollen, so ist es mir auch recht.

Präsident. Ich bitte um mehr Ruhe. Man ist schon in kleiner Entfernung nicht im Stande gewesen, dem Redner zu folgen, und ich selbst habe in der nächsten Nähe Mühe gehabt, ihn zu verstehen.

Scherz, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Der heutige Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat die Administrativurtheile des Regierungsrathes aus den Jahren 1852 und 1859 vollständig ignoriert, als wäre bisher gar nichts in der Sache geschehen, und als wäre gar keine kompetente Behörde zur Entscheidung derselben dagewesen. Ich halte dafür, es seien diese Urtheile rechtskräftig, und das Ansehen der Behörden erfordere, daß man ihnen Vollziehung verschaffe, anstatt daß man durch die Lostrennung von Bremgarten-Stadtgericht die Gemeinden Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen schädigt. Allein ich glaube, man sollte zuvor noch ein anderes Mittel probiren, nämlich eines, das der Herr Berichterstatter der Mehrheit bereits angedeutet hat. Ich halte dafür, das Rationellste wäre die Vereinigung der zwei Kirchgemeinden und der vier Einwohnergemeinden, und wenn man sagt, es verlange das Niemand in den offiziellen Aktenstücken, so muß ich um Entschuldigung bitten. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit scheint die Akten denn doch nicht vollständig gelesen zu haben; denn es heißt in der Vorstellung der Einwohnergemeinde Zollikofen an den Regierungsrath des Kantons Bern zu Händen des Großen Rathes Folgendes: „Wenn in Abweichung von den hierseits geltend gemachten Gründen und Anträgen irgendwelche Umgestaltung und Verschmelzung der gegenwärtig bestehenden Gemeinverbände dennoch als unübermeidlich betrachtet werden wollte, so sind übrigens von den obersten Staatsbehörden selbst schon früher weit zweckmäßigere und rationellere Anregungen erfolgt, welchen Zollikofen in diesem Fall sicher volle Beachtung schenken würde. Hieher gehört die Verschmelzung der drei das Kirchspiel Bremgarten bildenden Einwohnergemeinden unter sich selbst zu einer einheitlichen Gesamtgemeinde, auf welche bereits das achte Motiv des regierungsräthlichen Administrativentscheides vom 2. Februar 1859 hinweist. Hieher gehört ferner, nach Ablehnung der bloß kirchlichen

Vereinigung der Kirchspiele Bremgarten und Kirchlindach, das durch die Direktion des Gemeindefwesens veranlaßte Schreiben des Regierungstatthalteramts Bern vom 24. Dezember 1875, die gleichzeitige allgemeine Verschmelzung der vier Einwohnergemeinden Kirchlindach, Bremgarten-Stadtgericht, Bremgarten-Herrschaft und Zollikofen anzubahnen. Diesem letztern so wenig als dem erstern Versuch ist aber weder damals noch seither einige Folge gegeben worden, und die Behörden sahen stillschweigend zu, wie die ganze Sache ohne irgendwelche einläßliche Behandlung sich einfach im Sande verlief. Soviel an ihr, nimmt die unterzeichnete Kommission keinen Anstand, sich dahin zu erklären, daß die Verschmelzung der fraglichen vier Gemeinden unter sich mit einer Seelenzahl von zusammen 3087 jedenfalls der verderblichen Kostrennung von Bremgarten-Stadtgericht weit vorzuziehen wäre.“ Da haben Sie also den Beweis, daß die Verschmelzung der zwei Kirchgemeinden und vier Einwohnergemeinden, wenn nicht bei Kirchlindach und wahrscheinlich auch nicht bei Bremgarten-Stadtgericht, so doch bei den andern Gemeinden sehr willkommen wäre.

Ich stelle nun den Antrag, es sei das Geschäft an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, die Frage zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, die beiden Kirchgemeinden Bremgarten und Kirchlindach zu einer Kirchgemeinde und sämtliche vier Einwohnergemeinden zu einer Einwohnergemeinde zu verschmelzen. Ich will diesen Antrag kurz begründen.

Seit zwanzig bis dreißig Jahren hat man das Bestreben, die Staatsverwaltung zu vereinfachen. In frühern Zeiten hat man dieselbe, namentlich was die Gemeindeverwaltung anbetrifft, in zu hohem Maße dezentralisirt, was sicher nicht im Interesse der Gemeinden und der Staatsverwaltung überhaupt ist. Je kleinere Gemeinden kreirt werden, desto schwieriger ist es, für die Verwaltung geeignete Leute zu finden, und desto größer ist auch die Last für die betreffenden Persönlichkeiten. Sie wissen, daß wir eine große Zahl von kleinen Gemeinden haben, und darunter 16, deren Bevölkerung unter 100 Seelen zählt. Man hat nun schon sehr oft Gelegenheit gehabt, die Schwierigkeiten wahrzunehmen, welche die Existenz so kleiner Gemeinden nach sich zieht. Es hat z. B. Gemeinden gegeben, die ihre Gemeindebehörden aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten nicht vollständig besetzen konnten, und sogar eine, ich glaube, Monible, wo man deswegen die Behörde nicht verfassungsmäßig bestellen konnte, weil alle Gemeindeglieder miteinander verwandt waren. Uebrigens ist die Sache an sich schon entschieden verwerflich. Die Einwohnergemeinden sind die vollziehenden Organe der Regierung, und wenn man nun mit einer solchen Unmasse von Personen zu thun hat, so erschwert dies die Vollziehung nach allen Richtungen. Hat man hingegen größere Einwohnergemeinden, so wird man eher im Falle sein, die ganze Verwaltung in richtige Hände zu legen und die Last der Verwaltung auf eine größere Anzahl von Schultern zu vertheilen. Ferner wird so die ganze Verwaltung sich leichter machen und, was ein Hauptumstand ist, billiger sein.

Man ist übrigens in diesen Verschmelzungs- und Vereinfachungsprojekten bereits über den Gedanken einer Vereinigung kleinerer Gemeinden hinausgegangen und hat sogar die Idee einer Verschmelzung von Amtsbezirken besprochen, und man ist bloß darum von der Ausführung zurückgeschreckt, weil man gewußt hat, daß, wenn man ein allgemeines Projekt vorlegt, es im Volke

nicht Anklang finden wird, namentlich seitdem wir das Referendum haben, und zwar darum nicht, weil zu viele Interessen mit der bisherigen Eintheilung verbunden sind und unter Umständen verletzt werden könnten. Es ist aber noch nicht so lange her, daß man hier von Verschmelzung von Pfarreien gesprochen hat, und im Jahre 1874 hat die Staatswirthschaftskommission bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichts folgendes Postulat gestellt: „Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken und diese insbesondere bei den Gemeinden der Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen.“ Darauf hin sei aber von Seiten der Regierung nichts gegangen, so daß sich die nämliche Staatswirthschaftskommission zwei Jahre später wieder veranlaßt sah, der Vollziehung des Postulates zu rufen. Dies hatte zur Folge, daß die Direktion des Gemeindefwesens die Sache an die Hand nahm und von allen Regierungstatthaltern Bericht über die Frage verlangte. Die Antworten lauteten nicht gerade entsprechend günstig, indem die große Mehrzahl dieser kleinen Gemeinden lieber fortfahren wollten, selber Herr und Meister in ihrem Hause zu sein, als sich mit größeren Gemeinden verschmelzen zu lassen. Es ist dies auch ganz natürlich. Einzeln haben sie etwas zu bedeuten, während sie in größern Komplexen verschwinden und ihre Selbstständigkeit in der Verwaltung abgeben müssen.

Wenn man aber warten will, bis die Gemeinden selbst kommen und ihre Vereinigung verlangen, wenn der Große Rath nicht selbst eingreift und dekretirt, so wird das Postulat der Staatswirthschaftskommission vollständig resultatlos bleiben, und die Verschmelzung nie und nimmer stattfinden. Nach der Verfassung sind die Gemeindegrenzen garantirt, können aber auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Also ist der Große Rath befugt, dies zu thun, und ein Einverständnis der Betheiligten ist nicht absolut nothwendig, indem dies ein gesetzlicher Akt ist, wie jeder andere, wo es also nicht darauf ankommt, ob Alles einverstanden ist. Die Direktion des Gemeindefwesens spricht sich über den von der Verschmelzung kleiner Gemeinden zu hoffenden Erfolg an einer interessanten Stelle ihres Berichts aus, wie folgt: „Die Erfahrung lehrt, daß in den großen Gemeinden die Verwaltung ebenso gut, an vielen Orten sogar besser besorgt wird, als in den kleinen, weil die Auswahl tüchtiger Leute für Besorgung der Gemeindegeschäfte leichter ist. Für die Beamten der Staatsverwaltung, welche mit den Gemeinden zu verkehren haben, ist es eine große Erleichterung, wenn die Gemeinden nicht allzu klein sind, und es kann an eine Vereinfachung der Staatsverwaltung nur dann gedacht werden, wenn man die vielen kleinen Gemeinden mit andern verschmelzt.“

Was nun speziell die in Frage stehende Verschmelzung betrifft, so hat nach dem gleichen Bericht auch der Regierungstatthalter von Bern seiner Zeit die Verschmelzung der Gemeinden Kirchlindach, beider Bremgarten und Zollikofen in eine oder zwei Gemeinden als wünschenswerth erachtet. Ueber die Bevölkerungsverhältnisse hat bereits der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission Auskunft gegeben. Durch die Vereinigung aller vier Gemeinden würde eine Gemeinde von 3080 Seelen entstehen. Im Amtsbezirk Bern haben wir aber mehrere Gemeinden, die noch größer sind, so Köniz mit mehr als 6000 Seelen, Wohlen mit 3100, Bolligen mit 3800 Seelen u. s. w. Gemeinden mit 3000 Seelen sind daher

durchaus nicht übertrieben stark. Wir sehen übrigens aus der von der Direktion des Gemeindefens gemachten Statistik, daß es im Kanton 26 Gemeinden gibt, die zwischen 2000—2500 Seelen zählen, 12 mit 2500—3000, und 23 mit über 3000 Seelen. Endlich ist die geographische Lage der zwei Kirchgemeinden und vier Einwohnergemeinden der Art, daß die Vereinigung ohne Schwierigkeiten stattfinden kann.

Ich will Sie, meinem Versprechen gemäß, nicht länger aufhalten und nur noch eins erwähnen. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat gesagt, der Große Rath sei nicht dazu da, solche schwierige Projekte durchzuführen. Ich erwidere ihm darauf, daß es sich vorläufig nur um eine Erheblichkeitsklärung handelt. Wenn man auf meinen Antrag eintritt, so greifen wir damit noch in kein Wespennest, sondern wir sind dann noch immer frei, zu machen, was wir wollen. Es würde sich zunächst nur darum handeln, diesen Antrag den Gemeinden mitzutheilen, um zu sehen, ob sie darauf eintreten wollen, oder nicht, und wenn man dann zur Erkenntniß kommen sollte, daß das Projekt absolut unmöglich auszuführen ist, so hat der Große Rath immerhin noch Gelegenheit, einen andern Weg zu wählen.

Der Präsident unterbricht die Diskussion über das Dekret und setzt die Ordnungsmotion Scherz in Umfrage.

v. Büren. Wir sind heute bei Eiden für die Frage des Anleiheens einberufen und sollten nicht für andere weniger dringliche Geschäfte Zeit versäumen. Ich unterstütze deshalb die Ordnungsmotion.

Etter. Ich hingegen möchte die Ordnungsmotion bekämpfen und glaube, das vorliegende Geschäft sollte einmal vorwärts gehen. Das Ding hat schon so lange gedauert, daß man endlich einen Entscheid fassen sollte. Wird verschoben, so bin ich überzeugt, daß es wiederum zwei, drei Jahre geht, bis man sich auf etwas geeinigt hat. Die Sache hat schon im vorigen Jahrhundert angefangen: bereits in den Jahren 1749 und 1780 hat man Kämpfe deshalb gehabt und dann wiederum in den Jahren 1811, 1816, 1828 und 1832. Im Jahre 1845 hat sich ein großartiger Administrativprozeß entsponnen, der eine ganze Reihe von Jahren gedauert hat. Damals wurde der Prozeß eigentlich zu Gunsten von Kirchlindach entschieden; denn der Spruch lautete nur dahin, daß Kirchlindach unvoorgreiflich mit Bremgarten fahren solle. Heute will man nun die ganze Geschichte noch einmal verschieben, trotzdem sie schon in der früheren Periode auf den Traktanden gewesen ist. Dieses ewige Verschieben der Sache lähmt die Administration der Gemeinden sehr. Ich stelle daher den Antrag, das Dekret sofort zu behandeln.

Der Präsident fragt Herrn v. Büren an, ob sein Antrag so gemeint sei, daß man abbrechen und zuerst die Konversionsangelegenheit behandeln solle, um dann nachher in dem Geschäft fortzufahren.

v. Büren antwortet, es sei ihm nur darum zu thun, daß vor Allem das Hauptgeschäft erledigt werde; hingegen möchte er denen nicht entgegenreten, welche die andere Angelegenheit noch in dieser Session zu behandeln wünschen.

Schori. Ich widersehe mich diesem Antrag. Die Hauptredner haben bereits gesprochen, und es ist keine lange Diskussion mehr zu erwarten. Wenn man unterbricht, so fürchte ich, es wird wieder nichts aus der Sache.

Präsident. Wir haben also jetzt eine Superordnungsmotion (Heiterkeit), dahin gehend, daß man das Geschäft unterbreche und nachher fortfahre. Ich eröffne die Umfrage betreffend diese zweite Motion. Herr Schori hat sich das Wort darüber bereits selbst genommen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wenn die Diskussion lange dauern würde, so würde ich dieser Ordnungsmotion beistimmen. Aber ich habe die Ueberzeugung, daß die Diskussion nicht große Dimensionen annehmen wird.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich bin einverstanden, daß fortgefahren werde, doch möchte ich den Antrag stellen, daß, wenn um 11 Uhr der Gegenstand nicht erledigt sei, dann unterbrochen werde. (Heiterkeit.)

v. Büren. Ich bin damit einverstanden.

Präsident. Wir fahren also fort in der Behandlung der Ordnungsmotion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich der Ordnungsmotion, wie sie von Herrn Scherz als Vertreter der Minderheit der Kommission gestellt wird, absolut widersetzen. Es scheint mir, die Sache sollte nun, nachdem so viel darüber geredet und geschrieben worden ist, spruchreif sein. Dagegen will ich mich dem Antrage, jetzt zu unterbrechen und später fortzufahren, nicht widersetzen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Auch ich widersehe mich der Ordnungsmotion des Herrn Scherz. Da die Angelegenheit bereits zum dritten Male vorliegt, scheint es mir der Würde des Großen Rathes nicht angemessen, nun zu sagen: wir wollen jetzt etwas ganz Anderes. Wenn Herr Scherz einen Passus aus einer Schrift der Gemeinde Zollikofen abgelesen hat, so mache ich darauf aufmerksam, daß dieser Passus von den Ausgeschossenen und nicht von der Gemeinde selbst ausgeht.

Brunner. Ich will auf die Sache selbst nicht einläßlich eintreten. Der Plan, der an der Wand des Großrathssaales angeheftet ist, zeigt deutlich, daß die gegenwärtigen Verhältnisse nicht fort dauern können. Wenn man nun aber einen Schritt thun will, so fragt es sich, ob es nicht besser sei, denselben gerade recht zu machen und alle vier Gemeinden miteinander zu verschmelzen. Ich glaube, ja; denn ich bin kein Freund von halben Maßregeln.

Da entsteht nun vorerst eine interessante konstitutionelle Frage, auf die ich gerne etwas einläßlicher eingetreten wäre, die Frage nämlich, ob der Große Rath von sich aus vorgehen kann oder ob er die Sache vor das Volk bringen muß. Diese Frage würde verschiedene Erörterungen veranlassen. Ich bin der Ansicht, der Große Rath könne auf dem Wege des Dekretes vorgehen.

Warum nun bin ich der Ansicht, es sollen überall

da, wo es sich um Theilung oder Zusammenlegung von Gemeinden handelt, möglichst große Gemeinden gemacht werden? Weil ich die Ueberzeugung habe, daß wir in der Gemeindeadministration die Decentralisation gar nicht bekommen werden, wenn wir die bisherigen Gemeinden behalten. Wir haben eine Menge Gemeinden, welche nicht einmal 100, und eine große Anzahl, welche nur einige hundert Seelen zählen. Was ist die Folge davon? Daß man immer alles in Bern oder auf dem Amtssitz entscheiden lassen muß, während oft der Gemeindevorstand die Sache besorgen könnte. Daher stelle ich mich auf den Boden, daß man kleinere Gemeinden verschmelzen und sich nicht darauf beschränken solle, wenn von einer Gemeinde ein Stück losgetrennt wird, dasselbe mit einer andern Gemeinde zu vereinigen. Dadurch wird an der Situation wenig geändert, während, wenn die kleinern Gemeinden miteinander verschmolzen werden, dadurch das Gemeinwesen eine ganz andere Stellung erlangt als bisher.

Es sind nun allerdings verschiedene Einwände gemacht worden. Man hat gesagt, es verlange Niemand diese Verschmelzung. Ich glaube, es sei diese Frage in den betheiligten Gemeinden noch gar nicht ernstlich erörtert worden. Werden die Gemeinden vereinigt, so wird man, wie bereits Herr Scherz hervorgehoben, im Falle sein, eine billigere und intelligentere Verwaltung zu erlangen und größere Kompetenzen in Anspruch nehmen zu können.

Es ist eingewendet worden, es entstehen durch die Verschmelzung unentwirrbare Schwierigkeiten. Indessen sind diese Schwierigkeiten in der Regel in der Praxis nicht so groß, wie man sich vorstellt. In der Praxis gleicht sich manches aus, was im Kabinete als mit bedenklichen Schwierigkeiten verknüpft sich darstellt. Ich habe das Vertrauen zu den betreffenden Gemeinden, daß sie vortrefflich miteinander gehen würden, wenn es schon im Anfang eine Vernunftheirat wäre. Man sagt auch, eine einzige Kirche würde nicht genügen. Es können aber ganz gut auch in Zukunft beide Kirchen benützt werden, indem der Pfarrer bald hier bald dort predigen kann.

Ich komme also zum Schlusse, daß es rationeller und besser ist, den Schritt ganz zu machen und die beiden Gemeinden zu verschmelzen. Von diesem Standpunkte aus stimme ich zu dem Antrage des Herrn Scherz. Sollte aber dieser Antrag verworfen werden, so mache ich keine Opposition gegen den Antrag der Kommission; denn wenn man sich einmal auf den von ihr eingenommenen Boden stellt, so ist es die einzige Lösung, so vorzugehen, wie sie vorschlägt.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich will nur auf eine Konsequenz aufmerksam machen, welche eintritt, wenn man auf den Antrag des Herrn Brunner eingeht. Nehmen Sie diesen Antrag an, so müssen Sie konsequenter Weise die Verschmelzung von circa 400 Gemeinden dekretiren.

Berger, Fürsprecher. Die Herren Scherz und Brunner behandeln die Angelegenheit unter einem allgemeinen, ich möchte fast sagen prinzipiellen Standpunkt, ohne sich an die konkreten und praktischen thatsächlichen Verhältnisse zu halten. Ich möchte da nur eine einzige Bemerkung anbringen. Das Band zwischen Bremgarten-Herrschaft und Bremgarten-Stadtgericht ist bloß ein

kirchliches. Es liegt da bloß eine kirchliche Gemeinschaft vor, die gegenüber der andern Frage, inwiefern Kirch lindach und Bremgarten-Stadtgericht ein Interesse haben, zusammenzukommen, weit in den Hintergrund tritt. Da handelt es sich um vitale Verhältnisse für diese Gemeinden. Ihre Interessen führen sie zusammen. Das andere ist ein ganz untergeordneter Punkt. Daß die vier Gemeinden zusammen verschmolzen werden, dafür liegt gar kein Bedürfnis vor. Zollikofen verlangt die Verschmelzung nicht und Bremgarten-Herrschaft ebenfalls nicht. Ich stimme ebenfalls zum Antrage des Regierungsrathes.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen. Aber da sowohl der Herr Präsident der Kommission als der Herr Berichterstatter der Minderheit derselben mich gewissermaßen als Zeugen angerufen haben, sehe ich mich doch veranlaßt, mit einigen Worten mitzutheilen, welchen Standpunkt ich früher in dieser Frage eingenommen habe. Ich gebe gerne zu, daß die Schwierigkeiten, welche zwischen Bremgarten-Stadtgericht und Kirch lindach existiren, keine andere Lösung finden lassen, als durch die vorgeschlagene Verschmelzung. Alle Versuche, eine andere Lösung zu finden, sind gescheitert. Das Einzige, was ich im Jahr 1874 erreicht habe, war, daß man wenigstens in Beziehung auf die Wege zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen gelangte.

Ich habe aber schon damals und zu jeder Zeit die Ansicht gehabt, daß eine Verschmelzung aller vier Gemeinden am besten wäre, indem dadurch eine schöne große Gemeinde gebildet und auch andere Uebelstände gehoben würden. Ich weiß nun gar wohl, daß eine solche Verschmelzung auf einige Schwierigkeiten stößt, indessen halte ich diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich, und wenn der Große Rath heute den Minderheitsantrag annehmen würde, so würde damit ein so entscheidener Wunsch gegenüber den vier Gemeinden ausgesprochen, daß sie sich wohl zu verständigen suchen würden. Wenn man fürchtet, es würde damit die Sache auf unbestimmte Zeit verschoben, so kann ja der Große Rath eine Frist bestimmen, innerhalb welcher eine neue Vorlage gemacht werden soll.

Es handelt sich eigentlich nur um eine einzige Gemeinde, welche Schwierigkeiten darbietet. Die Gemeindegengenossen von Kirch lindach scheuen ihre Nachbarn in Zollikofen nicht, sondern es existirt da ein ganz freundschaftliches Verhältniß. Die Bevölkerung ist an beiden Orten thätig und fleißig, und an beiden Orten sind angesehenere Männer, welche die Gemeindebeamtungen besorgen können. Auch die Armenlast und die Steuerkraft sind ungefähr gleich. Der einzige Stein des Anstoßes ist die kleine Gemeinde Bremgarten-Herrschaft, welche man weder in Kirch lindach noch in Zollikofen begehrt. Bremgarten-Herrschaft hat fast gar kein Steuerkapital. Es befinden sich dort keine Kapitalisten, keine Industrie, wohl aber ziemlich viele arme Leute, welche theilweise jenseits der Aare ihren Verdienst auf diese oder jene, manchmal sogar auf unerlaubte Weise, durch Betteln u. s. w. suchen. Nun fürchten sich die drei andern Gemeinden vor dieser Armenlast. Ich begreife das; ich glaube aber, der Staat habe das Recht, in solche Verhältnisse einzugreifen, und wenn die vier Gemeinden verschmolzen würden, so würde die etwas größere Armenlast von Bremgarten-Herrschaft sich so verlieren, daß die drei andern Gemeinden davon

nicht viel spüren würden. Die Verschmelzung würde aber den großen Vortheil darbieten, daß dann auch in der kleinen Gemeinde Bremgarten-Herrschaft eine bessere Ordnung eingeführt und die Armenlast vermindert werden könnte. Man würde der armen Bevölkerung dort unter die Arme greifen und sie heben. Das ist der Grund, warum ich persönlich immer dieses Ziel im Auge hatte. Ich bin überzeugt, daß, wenn diese Verschmelzung vorgenommen würde, man später keinen andern Zustand mehr verlangen würde.

Ich glaubte, diese Ansicht hier offen darlegen zu sollen. Ich habe es bereits im Schoße des Regierungsrathes gethan, bin aber damit nicht durchgedrungen. Ich will da keine Parteistellung einnehmen, meine alten Freunde kennen mich seit langem. Ich will Niemanden zu nahe treten, sondern wollte nur meine Ueberzeugung aussprechen.

Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es ist erklärt worden, es sei kein Gemeindecensur beschluß da, sondern es haben nur die Ausgeschlossenen unterzeichnet. Wenn ich nicht irre, ist der Gemeindecensur beschluß bei den Akten. Wenn er übrigens auch nicht da wäre, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die einflußreichsten Personen und größten Güterbesitzer unterzeichnet haben. Zudem ist das Einverständnis nicht absolut nothwendig; denn man hat auch schon gegen den Willen der Gemeinden Vereinigungen vollzogen. Ich erinnere nur an die Kirchengemeinden im Jura, wo Verschmelzungen vorgenommen worden sind, trotzdem sie sich dagegen aufgelehnt hatten.

Der Berichterstatter der Mehrheit hat gesagt, das Geschäft liege bereits zum dritten Male vor, und es liege nicht in der Würde des Großen Rathes, es nochmals zurückzuweisen. Das ist ein Irrthum. Allerdings lag das Geschäft in der Großrathsdruke, und die Kommission hat sich damit schon früher befaßt, der Große Rath aber hat es nicht behandelt. Den Antrag, den ich heute gestellt habe, hatte ich schon damals redigirt. Die Sache ist also noch ganz intakt und frei, und wenn der Große Rath glaubt, sie solle noch näher untersucht werden, so kompromittirt er sich da durchaus nicht.

Maurer. Die Herren Scherz, Brunner und Regierungsrath v. Wattenwyl wollen den Gemeinden Veranlassung geben, sich darüber auszusprechen, ob nicht alle vier Gemeinden miteinander verschmolzen werden sollen. Diese Frage ist bereits erörtert worden. Vor vier Jahren, als es sich darum handelte, die Pfarrei Bremgarten neu zu besetzen, sind die Gemeinden angefragt worden, ob sie mit einer Verschmelzung einverstanden seien. Allein alle Gemeinden haben erklärt, daß sie eine solche nicht wünschen, sondern getrennt bleiben wollen. Das Votum des Herrn Regierungsrath v. Wattenwyl veranlaßt mich, noch einige Worte über die Sache selbst zu sagen. Er hat den richtigen Grund gefunden, warum die Gemeinden sich nicht vereinigen wollen. Bremgarten-Herrschaft ist dasjenige Geschenk, welches Niemand annehmen will. Man sagt aber, Kirchliedach sei eine wohlhabende Gemeinde und könnte füglich die Gemeinde Bremgarten-Herrschaft acceptiren. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Bremgarten-Herrschaft an einer Seite auch an die Gemeinde Bern grenzt. Wenn man nun einer Gemeinde befehlen will, Bremgarten-Herrschaft zu übernehmen, so scheint es mir, es wäre billiger, der

großen Gemeinde Bern damit ein Geschenk zu machen. (Heiterkeit.)

Etter. Ich kann hier auf Ehrenwort versichern, daß in der Gemeinde Kirchliedach Niemand wünscht, daß alle vier Einwohnergemeinden vereinigt werden. Auch in Bremgarten-Stadtgericht wünscht dies Niemand, und, wie ich glaube, auch in Zollikofen nicht. Ich glaube, der Antrag des Herrn Scherz würde nichts Anderes als eine unnöthige Verschleppung der Angelegenheit bezwecken. Wenn er eine Lanze für Zollikofen einlegt, so kann ich ihm dies nicht verübeln. Er hatte dort früher ein Herrschaftsgut, und es ist daher begreiflich, daß er da Sympathien hat. So auch Herr Nationalrath Brunner. Es gibt aber viele Gemeinden, welche noch bedeutend kleiner sind als diejenigen, um die es sich hier handelt. Wir haben z. B. 16 Gemeinden mit weniger als 100 Seelen Bevölkerung, ferner eine große Anzahl mit 100—200 Seelen u. s. w. Da sollte man anfangen zu verschmelzen. Das will allerdings Herr Brunner auch, allein im vorliegenden Falle kennt er die Verhältnisse nicht. Er hat etwa einen Spaziergang durch die Gemeinde Bremgarten und mit der Eisenbahn nach Zollikofen gemacht, mit der eigentlichen Sachlage aber ist er nicht vertraut.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist ganz richtig, daß bereits mehrmals der Versuch gemacht worden ist, diese Vereinigung der vier Gemeinden durchzuführen. Noch in jüngster Zeit ist eine Konferenz zu diesem Zwecke abgehalten worden. Ich habe aber die Ueberzeugung gewonnen, daß da von einer Verständigung nicht die Rede sein kann. Keine einzige der Gemeinden wünscht die Vereinigung aller vier Gemeinden. Dagegen wäre nun die Frage der Vereinigung der beiden Gemeinden Bremgarten-Stadtgericht und Kirchliedach spruchreif. Kommt dann ein Dekret, wie es Herr Scherz in Aussicht genommen, und mit dem, heiläufig bemerkt, der Regierungsrath sich bereits beschäftigt hat, später zu Stande, so kann die Verschmelzung mit den übrigen Gemeinden noch immer vorgenommen werden.

Ich hätte bei diesem Anlasse auch gewünscht, daß Herr v. Wattenwyl auf den Vorwurf des Herrn Scherz, es habe der Berichterstatter des Regierungsrathes die Administrativurtheile vollständig ignorirt, geantwortet hätte. Man hat sich überzeugt, daß da eine Marchung zwischen den Gemeinden nicht möglich ist. Der Berichterstatter der Minderheit hat sich sonderbarer Weise auf den Boden des Memoire der Gemeinde Zollikofen von 1878 gestellt. Ich habe gefunden, es sei da ein kleiner Widerspruch. Das Memoire stellt sich hauptsächlich auf den verfassungsmäßigen Boden und sagt, man dürfe von der Gemeinde nichts abtrennen. Allein fast im gleichen Athemzuge spricht Herr Scherz sich dahin aus, wir müssen dahin streben, daß die Gemeinden zusammengelegt werden. Wenn man aber zusammenlegen will, muß man wahrscheinlich hie und da auch abtrennen.

Was den Antrag auf Verschiebung betrifft, so habe ich die Ueberzeugung, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, dadurch einfach die ganze Sache vereitelt wird. Ich möchte daher vor diesem Antrage warnen. Ich glaube, es sei rationell, daß man in erster Linie die vorgeschlagene Verschmelzung annehme.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Scherz . . Minderheit.

Die Diskussion über das Dekret dauert fort.

Schori. Ich stelle den Antrag, in § 4 die Uberschusssumme auf Fr. 2500 zu erhöhen.

Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich stelle den Antrag, im Eingang noch das Dekret vom 11. September 1878 über die Vereinigung der Gemeindegrenzen anzuführen. In diesem Dekret ist von den Enclaven die Rede.

#### Abstimmung.

1. Für Fr. 1600 in § 4 . . . . . Mehrheit.
- Für Fr. 2500 nach Antrag Schori . . . Minderheit.
5. Der Antrag, im Eingang auch dem Dekret vom 11. September 1878 zu rufen, wird genehmigt.
3. In der nun folgenden Gesamtabstimmung wird das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, vom Großen Rathe angenommen.

#### Staatsbeitrag an die Ausführung der Winelz-Lüscherz-Hagneckstraße.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen folgende Anträge:

1. Den Gemeinden Erlach, Winelz und Lüscherz wird für die Ausführung der Winelz-Lüscherz-Hagneckstraße an die auf Fr. 102,000 berechneten Kosten ein Staatsbeitrag von Fr. 70,000 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe der jeweiligen in den jährlichen Kredittableaux enthaltenen Ansätze.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Bauordnung kunstgerecht und solid als künftige Straße III. Klasse auszuführen.

3. Von dem diesjährigen Ansätze im Kredittableau von Fr. 10,000 soll nichts ausbezahlt werden, bis das Projekt der zweiten Strecke zwischen Lüscherz und Hagneck mit einer Ermäßigung des Gefälles bis auf 5% vom Regierungsrathe genehmigt sein wird.

Stockmar, directeur des travaux publics, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de route qui vous est recommandé par le gouvernement, comprend la section de Fénil à Locras avec un devis total de fr. 102,000, route réclamée depuis longtemps par la population. Par suite de diverses circonstances et notamment de l'abaissement du niveau du lac, une modification du plan primitif a eu lieu. Une partie de la route telle qu'elle est projetée maintenant, passe sur le terrain gagné sur le lac.

Il s'agit d'une route de II<sup>e</sup> et de III<sup>e</sup> classe, qui relie diverses communes du district de Cerlier entre elles et avec le district d'Aarberg. C'est l'usage d'accorder à ces routes de II<sup>e</sup> et de III<sup>e</sup> classe une subvention s'élevant à  $\frac{1}{2}$  ou  $\frac{1}{3}$  des frais totaux. La direction des travaux publics a d'abord proposé d'allouer un subside de fr. 50,000. Cependant, à la suite de diverses observations, et notamment du fait qu'il est absolument impossible aux communes de construire la route avec une subvention de fr. 50,000 et que ces communes ont beaucoup perdu par l'a-

baissement du niveau du lac, il est proposé de porter le subside à fr. 70,000. Depuis que le niveau du lac a été abaissé, les communications par eau sont devenues presque impossibles, notamment la communication avec Neuveville qui est le marché naturel de cette contrée. D'un autre côté la situation économique du district de Cerlier est si mauvaise qu'un subside de fr. 50,000 ne suffirait pas pour assurer la construction de la route. Dans ces circonstances, le gouvernement propose d'allouer un subside de  $\frac{2}{3}$  des frais réels de la construction de cette route, et au maximum de fr. 70,000.

Kaiser in Grellingen, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um eine Straße zwischen Neuenstadt und Hagneck, welche verschiedene Ortschaften des obern Theiles des rechten Ufers des Bielersees mit einander verbindet. Eine Straße bestand bis dahin dort nicht, und es war dieß auch nicht ein fühlbares Bedürfniß, weil die Anwohner die Wasserstraße benutzten. Seit der Tieserlegung des Bielersees ist aber diese Wasserstraße theilweise nicht mehr vorhanden. Die Häfen sind trocken gelegt und die Bewohner sind genöthigt, einige hundert Meter weit einen Weg bis zum neuen Ufer zu bauen und dort neue Häfen zu erstellen. Wenn aber auch alles das gemacht ist, wird dennoch die Wasserstraße nur schwer benutzt werden können, weil die sogenannte alte Heidenstraße über den Wasserspiegel hinausragt. Man ist daher genöthigt, um die Insel herum zu fahren.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es begreiflich, daß die Gemeinden eine Verbindungsstraße verlangt haben. Dieselbe ist auf Fr. 102,000 veranschlagt, und es wird damit nun die Verbindung zwischen Biel und Erlach auf dem rechten Seeufer fertig gestellt. Wenn man bedenkt, daß das linke Ufer eine Straße hat, welche seiner Zeit eine Million kostete, und daß es außerdem noch eine Eisenbahn besitzt, so wird man finden, es sei gerechtfertigt, daß auch das rechte Ufer wenigstens eine Straße erhalte.

Was die Staatssubvention betrifft, so war ursprünglich eine solche von Fr. 50,000 von der Bauverwaltung vorgeschlagen. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es solle in Anbetracht der angeführten Umstände und der gedrückten Lage der betreffenden Gemeinden die Subvention des Staates auf Fr. 70,000 festgesetzt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat einstimmig gefunden, es sei dieser Antrag gerechtfertigt. Sie empfiehlt ihn daher zur Annahme, doch mit dem Vorbehalt, daß die Staatssubvention unter keinen Umständen mehr als  $\frac{7}{10}$  der Baukosten betragen dürfe, so daß die Gemeinden  $\frac{3}{10}$  zu übernehmen hätten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

#### Verkauf eines Theiles der Schloß-, der Amtschreiberei- und der Pfunddomäne Wimmis.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, die Angebote, welche auf diese Domänen gefallen sind und im Ganzen bei einem



Gesammthalt von 89 Zucharten 18,028 □' Fr. 108,780 betragen, anzunehmen und die vorgelegten 7 Kaufverträge zu genehmigen, in Bezug auf das Saagemoos jedoch weitere Beschlüsse vorzubehalten.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Wimmis noch eine bedeutende Domäne, welche ehemals zum Schlosse gehörte und nun seit Jahren verpachtet ist. Schon früher wurde über diese Domäne eine Steigerung abgehalten, jedoch ohne günstigen Erfolg. In jüngerer Zeit fand nun nochmals eine Steigerung statt, welche theils ein sehr günstiges, theils ein ziemlich günstiges, theils aber auch ein ungünstiges Resultat hatte.

Zu der Schloßdomäne gehört vor Allem aus das sogenannte Spiffenmätteli von 1 Zucharte 33,000 □', mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 2920. Dasselbe galt Fr. 3200, ein Angebot, welches als annehmbar bezeichnet werden muß. Ferner die Herrenmatte nebst dazu gehörender Scheune. Der Inhalt beträgt circa 27 Zucharten, die Schätzung Fr. 50,820 und das höchste Angebot Fr. 43,600. Es ist dieses Angebot höher als dasjenige bei der frühern Steigerung, und die Regierung beantragt die Hingabe, trotzdem die Grundsteuerschätzung nicht erreicht wird. Die Gründe sind folgende: Zunächst ist die Grundsteuerschätzung ganz unverhältnißmäßig hoch. Es scheint, daß auch Wimmis es verstanden hat, bei der Grundsteuerschätzung möglichst viel auf den Staat abzuladen. Dazu kommt, daß die Matte auf eine lange Strecke an die Simme stößt und zwar an einem Punkt, wo sie sehr gefährlich ist. Infolge dessen mußten oft ganz bedeutende Schwellenarbeiten ausgeführt werden, die sich mitunter auf die Summe von Fr. 4—5—6000 beliefen. Gegenwärtig bestehen, trotzdem in den letzten Jahren Tausende von Franken für Schwellenarbeiten verausgabt worden sind, keine Schwellen mehr, und der Eigenthümer wird neuerdings Tausende ausgeben müssen, um neue herzustellen. Dieser Umstand, der mit einer Kapitalschätzung von wenigstens Fr. 10,000 in Betracht fallen muß, scheint bei der Grundsteuerschätzung nicht berücksichtigt worden zu sein. Nach Untersuchung der Sache an Ort und Stelle und nach Anhörung sachkundiger Männer, welche finden, es sei das Angebot sehr günstig, wird beantragt, dasselbe anzunehmen und die Matte sammt Scheune hinzugeben.

Ein weiteres Grundstück ist das Baumgardti von ungefähr 17¼ Zucharten haltend und mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 30,380. Diese Schätzung ist unverhältnißmäßig hoch, und es ist daher das Angebot, welches sich genau auf den nämlichen Betrag beläuft, als günstig zu bezeichnen.

Ein viertes Grundstück ist die Mattenzelg, nebst der Reutenen und einer Scheune. Der Inhalt beträgt 10½ Zucharten, die Grundsteuerschätzung Fr. 15,210 und das höchste Angebot Fr. 15,500. Auch dieses Angebot ist angesichts der zu hoch gegriffenen Grundsteuerschätzung günstig.

Die Hasliallment, die zur Amtschreibereidomäne gehört und in der Grundsteuerschätzung mit Fr. 740 figurirt, galt Fr. 1100, und für die zur Pfunddomäne gehörende Hasliallment, Grundsteuerschätzung Fr. 1490, stieg das höchste Angebot auf Fr. 3000.

Ein letztes Grundstück betrifft das Saagemoos, 27½ Zucharten haltend, mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 14,640. Ob dieses Moos mit Fr. 12,000, auf

welche Summe sich das höchste Angebot beläuft, genügend bezahlt sei, darüber gehen die Ansichten der Sachverständigen auseinander. Die Einen behaupten, das Grundstück sei mehr werth, namentlich wenn der Staat seine Entwässerungsarbeiten, die er vor 30—40 Jahren durch Zucht hausinsassen ausführen ließ, wieder erneuern und das Moos vielleicht aufforsten lasse, wie es mit einem Theile desselben bereits geschehen ist. Andere dagegen glauben, es sei das Angebot von Fr. 12,000 eher zu hoch. Auch derjenige, welcher dasselbe gemacht hat, ist dieser Ansicht; denn er würde gerne zurücktreten. Es kann überhaupt in Bezug auf dieses Grundstück auf den heutigen Tag mit voller Sachkenntniß kein bestimmter Antrag gestellt werden, sondern es muß da noch eine genauere Untersuchung auf Ort und Stelle stattfinden, namentlich auch durch eine Abordnung der Staatswirthschaftskommission.

Es wird daher beantragt, sämmtliche Grundstücke hinzugeben mit Ausnahme des Saagemooses, worüber noch eine nähere Untersuchung vorzunehmen ist. Unter dessen bleibt der Bieter mit seinem Angebot noch haftbar. In Bezug auf das finanzielle Ergebniß der ganzen Operation ist zu bemerken, daß der bisherige Zinsbetrag auf Fr. 2375 sich belief, während der Zins der Kaufsumme zu 4½ % Fr. 4895 beträgt, so daß sich ein Zinsüberschuß von Fr. 2520 ergibt.

v. Wattenwyl in Rubigen als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Genehmigt.

## Beschlussesentwurf

betreffend

### Konvertirung von Staatsanleihen.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 11, Ziffer 4, des Gesetzes über Vereinfachung des Staatshaushaltes, auf Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, folgende zu 4½ % verzinsliche Staatsanleihen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1880 zu kündigen:

a. das Anleihen von 1861	Fr. 10,680,000
b. das Anleihen von 1864	" 3,500,000
c. das Anleihen von 1865	" 3,500,000
d. das Anleihen von 1874	" 8,700,000
e. das Anleihen von 1875	" 7,500,000

zusammen Fr. 33,880,000

und für die Rückzahlung dieser Anleihen ein neues, zu 4 % verzinsliches Anleihen im Betrage von Fr. 34,000,000 aufzunehmen.

2) Die nähern Bedingungen dieses Anleiheus werden vom Regierungsrathe bestimmt.

3) Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird heute wieder, wie bereits bei der letzten Konversionsverhandlung im November vorigen Jahres, am Platze sein, bevor auf die Sache selbst eingetreten wird, und als Eingang dazu, dem Großen Rathe eine Darstellung der demaligen Schulden des Kantons Bern zu geben, indem anzunehmen ist, daß nicht Jedermann diese Reihe von nach und nach kontrahirten Anleihen im Kopfe hat.

Solche Anleihen bestehen folgende:

Anleihen von 1861, ursprünglich Fr. 4,000,000, aber durch Amortisation um einige hunderttausend Franken reduziert.

Anleihen von 1861, ursprünglich Fr. 12,000,000, durch Amortisation reduziert auf Fr. 10,680,000.

Anleihen von 1864, Fr. 500,000.

Anleihen von 1864 und 1865, Fr. 7,000,000.

Anleihen von 1869, Fr. 2,500,000.

Anleihen von 1874, Fr. 8,700,000.

Anleihen von 1875, Fr. 7,500,000.

Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000.

Ferner kommen hinzu Fr. 10,000,000 in Kassascheinen, und endlich sind noch in Berücksichtigung zu ziehen die 4 Millionen Kantonalbankobligationen, deren Auslösung und Rückzahlung beschlossen ist.

Von dieser Reihe von Anleihen fallen nun aber bei der Konversionsfrage von vornherein außer Betracht, erstens das Anleihen von 1861 im Betrage von Fr. 4,000,000, weil es noch zu dem günstigen Zinsfuß von 4 % abgeschlossen worden ist, und somit dessen Konvertirung keinen Vortheil, sondern nur unnütze Kosten zur Folge hätte, und ferner das Anleihen von 1877 im Betrag von Fr. 10,000,000 für den Ankauf der Bern-Luzernbahn, weil es erst vom Jahr 1885 an aufgekündet und zurückbezahlt werden kann.

Was die übrigen Anleihen anbetrifft, so ist über drei derselben bereits gesetzlich verfügt durch den Volksbeschuß vom 2. Mai 1880, welcher dem Regierungsrath die Kompetenz ertheilt hat, zur Rückzahlung derselben und zur Konsolidirung der schwebenden Schuld ein Anleihen von Fr. 17,000,000 aufzunehmen. Es bezieht sich dies auf das Anleihen von Fr. 500,000 vom Jahre 1864, das damals zu Handen der Staatskasse für Entsumpfungszwecke kontrahirt worden ist, auf das Anleihen für die Kantonalbank vom Jahre 1869 im Betrage von Fr. 2,500,000, und auf die 4 Millionen Kantonalbankobligationen.

Wenn es sich also um die Konversion der Staatsschulden handelt, so können dabei nur noch die übrig bleibenden Anleihen in Betracht kommen, nämlich die Anleihen von 1861, 1864 und 1865, 1874 und 1875, im Gesamtbetrag von Fr. 33,880,000. Einzelne dieser Anleihen sind bereits seit einigen Jahren aufkündbar, die andern aber werden es auf den 31. Dezember 1880, also auf den Moment, auf welchen die Konversion vorge schlagen wird. Nimmt man die Summe rund zu Fr. 34,000,000 an und fügt die 17 bereits erwähnten Millionen hinzu, so erhält man eine Gesamtanleihe summe von 51 Millionen, für welche die Kompetenz theilweise vom Volke bereits ertheilt, theilweise nun vom Großen Rathe zu beschließen ist.

Sie werden alle wissen, daß es seit einigen Jahren, d. h. seitdem der Geldmarkt einen so außerordentlich niedrigen Stand erlangt hat, das Bestreben vieler Staaten und Gemeinden ist, die Schulden, die sie zu einer Zeit,

wo der Zinsfuß höher stand, kreirt haben, aufzukündigen und von Neuem zu günstigeren Bedingungen aufzunehmen. Dieses Beispiel anderer Länder und Kantone hat auch für den Kanton Bern ansteckend gewirkt, und es ist deshalb schon im vorigen Jahre die Regierung von allen Seiten gemahnt und aufgefordert worden, an eine solche Konversion zu denken. Man wird sich ferner erinnern, daß im vorigen Jahre, zur Zeit als die Konversionsfrage ventilirt wurde, ohne Zuthun der Regierung, aus eigener Initiative dem Staate von Bankeinstituten bezügliche Anträge gemacht worden sind. Sie werden sich aber auch erinnern, daß man diese Anträge dazumal nicht als vortheilhaft genug erachtete, und daß sie der Große Rath von der Hand wies, und zwar hauptsächlich deshalb, weil nur der Kurs von 92 für 100 anerbieten wurde.

Damit sollte aber die Frage der Konversion nicht aus Abschied und Traktanden verwiesen werden, sondern man war allgemein der Ansicht, daß sie bei günstigeren Umständen und Angeboten neuerdings in Behandlung genommen werden solle. Denn es war Jedermann einverstanden, daß es zweckmäßig und wünschenswerth sei, wenn der Kanton Bern seine Schulden auf einen niedrigeren Zinsfuß stellen und in eine einzige einheitliche Schuld vereinigen könne.

Die erwähnten Propositionen waren aber, wie gesagt, nicht genügend günstig, und namentlich der Kurs zu niedrig, und dies war wiederum besonders davon abzuleiten, daß der Regierungsrath und der Große Rath damals nicht kompetent waren, Beschluß zu fassen, weil zur Bornahme der Konversion ein Volksbeschuß nöthig gewesen wäre. Deswegen konnte man mit den Proponenten nicht in kurzen Fristen eine Uebereinkunft treffen, sondern man mußte den Volksbeschuß und damit eine Frist von einem oder zwei Monaten vorbehalten. Dies war natürlich ein sehr erschwerender Umstand, indem nun die betreffenden Finanzinstitute, um die Frist gewähren zu können, und um während dieser Frist gegen alle Eventualitäten gedeckt zu sein, desto ungünstigere Bedingungen stellen mußten. Es hat deshalb das Bestreben der Verwaltung sein müssen, einen konstitutionellen Zustand zu schaffen, der es den Staatsbehörden, dem Regierungsrath oder dem Großen Rathe, ermögliche, von sich aus eine derartige Konversion abzuschließen.

Was nun vor Allem die 17 Millionen für Rückzahlung verfallener Anleihen und der Kantonalbankobligationen, sowie für Konsolidirung der schwebenden Schuld betrifft, so ist darüber ein Volksbeschuß vorhanden, und somit die Kompetenz der Behörden zur Aufnahme dieser Summe außer allem Zweifel. Was aber die Rückzahlung der übrigen Schulden und die Aufnahme eines neuen Anleihe zu diesem Zwecke betrifft, so besteht die Kompetenz dazu ebenfalls, und zwar nicht in einem besondern Volksbeschuß, sondern in Folge der Volksabstimmung über das Gesetz betreffend die Vereinfachung des Staatshaushalts. Ich mache besonders hierauf aufmerksam und werde diesen Punkt noch einläßlicher behandeln, weil man von verschiedenen Seiten und sogar in öffentlichen Blättern dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe die Kompetenz bestritten hat. So hieß es vor einiger Zeit in einem öffentlichen Blatte der Hauptstadt, das sich auch mit dem Vereinfachungsgesetz befaßt und es kritisiert hatte, wie wenn es dasselbe gelesen hätte, man könne nicht begreifen, woher plötzlich der Finanzdirektor die Kompetenz nehme, statt 17 Millionen 51 Millionen auszu-

schreiben: man habe den Anleihebeschuß von oben nach unten und von vorn bis hinten gelesen und es sei immer nur von 17 Millionen darin die Rede.

Dies ist allerdings richtig; allein die Kompetenz zur Konvertirung der Staatsschulden steckt nicht in diesem Beschuß, sondern, wie Sie sich erinnern werden, in dem Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes. § 12, Ziffer 4, desselben lautet folgendermaßen: „Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung.“ Mit andern Worten: Diejenigen Anleihen, die aufgenommen werden müssen, um bestehende oder verfallene Anleihen zurückzahlen, unterliegen nicht der Volksabstimmung, sondern der Große Rath ist kompetent, solche Anleihen oder Konversionen von sich aus zu beschließen.

Dieser Artikel ist nun nicht ohne genaue Uebersetzung vorgeschlagen worden, und der Große Rath hat ihn nicht etwa ununtersucht und bloß im Vorbeigehen oder aus Versehen angenommen, sondern es ist darüber hier im Großen Rathe diskutiert worden. Ich will nur daran erinnern, wie z. B. Herr Ballif bei der ersten Berathung des Gesetzes einen Antrag stellte mit folgenden Worten: „Ich erlaube mir zu dieser Ziffer einen kurzen Zusatzantrag. Wenn ich im Allgemeinen damit einverstanden bin, daß solche Anleihen, die zur Rückzahlung früherer Anleihen dienen, nicht der Volksabstimmung unterliegen sollen, so halte ich doch dafür, es sollte in denjenigen Fällen, wo das neue Anleihen zu ungünstigeren Bedingungen, als das rückzahlbare, abgeschlossen werden muß, z. B. zu 5 % statt zu 4½ %, wo also dem Volke größere Lasten erwachsen, ihm das Recht der Abstimmung nicht entzogen werden.“ Herr Ballif war also im Allgemeinen einverstanden, daß für bloße Konversionsanleihen die Volksabstimmung nicht nöthig sei, und wünschte nur, daß man sie für solche Konversionen vorbehalte, wo die neuen Bedingungen ungünstiger seien, als die alten. Es wurde aber gegen seinen Antrag opponirt, und namentlich Herr Schmid sprach sich darüber sehr bestimmt aus, wie folgt: „So unschuldig der gestellte Zusatzantrag scheint, so würde ich doch dessen Annahme für sehr bedenklich halten. Wenn es sich um ein komplizirtes Anleihen handelt, wie z. B. um das Konversionsprojekt, das in der letzten Zeit proponirt worden ist, so wäre es wohl schwer zu entscheiden, ob dieses oder jenes Anleihen günstiger ist, indem hier nicht nur der Zinsfuß, sondern auch der Kurs entscheidet, und es würden über solche Fragen manchmal sogar die kundigsten Fachmänner nicht einig gehen. Hingegen liegt in dem Vorschlag der Regierung und der Kommission schon die Sicherheit, daß man nicht, wenn man z. B. 10 Millionen konvertiren will, 14 Millionen zu einem geringern Kurse verschreiben kann. Wenn man aber bestimmt, daß Zinsfuß und übrige Bedingungen durchaus die gleichen sein müssen, so legt man dadurch einem zukünftigen Finanzdirektor einen Schleiftrog unter, der ihm das Unterhandeln vielleicht geradezu unmöglich machen würde.“ Daraufhin erklärte dann Herr Ballif, daß er seinen Antrag zurückziehe.

Es ist also über diese Ziffer des § 12 hier ausdrücklich diskutiert worden, und der Große Rath hat sich klar gemacht, was er mit dieser Bestimmung wollte, und zwar auch für den Fall, wenn die neuen Anleihen zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen werden müssen, als die alten. Es kann demnach gar keine Rede davon

sein, als habe man diese Bestimmung im Großen Rathe behandelt und dem Volke vorgelegt, ohne zu merken, was man damit wolle. Somit ist auf den heutigen Tag die Kompetenz der Regierung zur Aufnahme eines Anleihe von 17 Millionen und die Kompetenz des Großen Rathes zur Konvertirung der rückzahlbaren sonstigen Anleihen außer allem Zweifel, und es kann auch nicht mit dem Scheine eines Grundes dagegen remonstrirt werden.

Nachdem die Volksabstimmung vorüber und die Kompetenz der Behörden in der auseinandergesetzten Weise festgestellt war, ist es natürlich die Pflicht der Regierung gewesen, von Neuem an die Konversionsfrage heranzutreten. Denn es war schon vorher von aller Welt, die sich irgend um die Sache bekümmerte, so verstanden, daß man keine Zeit versäume, sondern sofort den seit dem vorigen Jahre immer günstiger gewordenen Geldmarkt benutze und zu möglichst günstigen Bedingungen eine Konversion zu Stande zu bringen suche.

Es hat sich nun gefragt, in welcher Weise man vorgehen solle, indem verschiedene Wege und Manieren möglich waren, um zum Ziele zu kommen. Nach reiflicher Erdaurung und nach Berathung mit kompetenten Persönlichkeiten und namentlich mit den Spitzen des uns zunächst stehenden Finanzinstituts, der Kantonalbank, hat man sich für den Weg entschieden, den man nun wirklich eingeschlagen hat, d. h. eine freie allgemeine Konkurrenz zu eröffnen für Eingabe von Propositionen auf ein Anleihen von 51 Millionen auf diejenigen Bedingungen hin, die der Regierungsrath aufgestellt hat, und mit einer Fristbestimmung von kurzer Dauer, nämlich bis und mit dem 25. Mai 1880.

Was nun diese Bedingungen betrifft, so müssen sie natürlich, da sie nicht dem gesammten Großen Rathe bekannt sind, mit einigen Worten berührt und mitgetheilt werden. Ich schicke die Bemerkung voraus, daß sie ganz anders lauten, als diejenigen, die seiner Zeit von dem betreffenden Konsortium vorgelegt wurden. Diesmal hat der Staat Bern diejenigen Bedingungen gemacht, die ihm konveniren, während das vorige Mal die Proponenten die ihnen konvenirenden Bedingungen aufgestellt haben. Der Vertragsentwurf, oder, um es so zu nennen, das Pflichtenheft, welches die Grundlage des abzuschließenden Vertrages bildet, lautet folgendermaßen:

„Art. 1. Die Herren . . . . verpflichtet sich zur festen Uebernahme (à forfait) einer Summe von 49 Millionen Franken von den Staatsanleihen des Kantons Bern im Betrage von 51 Millionen Franken nach den Beschlüssen des Großen Rathes vom 19. Dezember 1879 und vom . . . Mai 1880 und nach den Volksbeschlüssen vom 2. Mai 1880. Die übrigen 2 Millionen Franken reservirt sich der Staat Bern zum spätern Verkauf aus freier Hand nach eintretendem Bedürfnis. Doch darf der Verkauf der betreffenden Obligationen nicht stattfinden, bevor die ganze Anleiheoperation, soweit es die Emission desselben betrifft, beendet ist.“

Hier ist zur Erklärung beizufügen, daß man diese 2 Millionen deswegen zurückbehält, weil die Kantonalbank demalen, wie alle derartigen Institute, einen solchen Geldüberfluß hat, daß sie von den 4 Millionen Obligationen, die aufzukünden und zurückzahlen sind, 2 Millionen aus eigenen Mitteln zurückzahlen und auf diese Weise ihre Geldabundanz, die natürlich auf ihre Rendite bedenklich einwirkt, etwas erleichtern kann. Sollte sich, was wohl möglich ist, später das Bedürfnis zeigen,

der Kantonalbank die ferneren 2 Millionen auch noch zur Verfügung zu stellen, so behält man sich das Recht vor, dieselben zu den gleichen Bedingungen vom Konsortium einbezahlt zu verlangen, wie die andern zwei.

„Der eigenen Bank des Staates, nämlich der Kantonalbank in Bern, wird das Recht vorbehalten, mit einer Betheiligung von 4 Millionen in das Konsortium einzutreten, welchem das neue Anleihen zugeschlagen wird.“

Es ist dies genau diejenige Summe, mit welcher die Kantonalbank selbst sich zu betheiligen gewünscht hat. Es mußte natürlich eine der ersten Bedingungen sein, daß die Kantonalbank in dem Maße, wie sie es wünscht und ihre Kräfte gestatten, bei der Operation betheiligt sein könne, damit, wenn es für das Konsortium ein gutes Geschäft gibt, auch die Kantonalbank und damit der Staat in dem Verhältniß dieser 4 Millionen daran profitieren.

„Art. 2. Der Betrag des Anleihe von 51 Millionen soll zu folgenden Zwecken verwendet werden:

1. Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank zum Zwecke der Rückzahlung der Kantonalbankobligationen von 4 Millionen.

2. Rückzahlung der schwebenden Schuld der Staatskasse (Kassenscheine), 10 Millionen.

3. Rückzahlung der im Jahr 1880 fällig werdenden Staatsanleihen: a. von 1864 . Fr. 500,000  
b. von 1869 . „ 2,500,000

zusammen 3 Millionen.

4. Rückzahlung folgender Staatsanleihen, die auf Ende 1880 gekündet werden sollen:

a.	vom Jahre 1861,	. 4½ %	. Fr. 10,680,000
b.	„ „ 1864,	„	„ 3,500,000
c.	„ „ 1865,	„	„ 3,500,000
d.	„ „ 1874,	„	„ 8,700,000
e.	„ „ 1875,	„	„ 7,500,000

zusammen Fr. 33,880,000

„Art. 3. Den Inhabern der nach Art. 2 zur Rückzahlung kommenden Obligationen und Kassascheinen wird das Vorrecht eingeräumt, ihre Titel zu dem von den Uebernehmern festzusetzenden Emissionskurs in Obligationen des neuen Anleihe zu konvertiren. Zu diesem Zwecke ist denselben bei der Emission Gelegenheit zu geben, von diesem Recht Gebrauch zu machen.“

Es ist dies eine Vergünstigung gegenüber den bisherigen Inhabern von Kassascheinen oder Staatsobligationen, die man als durchaus billig erachten muß; denn es werden diese Inhaber einigermassen schon dadurch geschädigt, daß man ihnen das gute 4½ prozentige Papier, das sie jetzt besitzen, früher aufkündigt, als sie unter gewissen Umständen haben erwarten können. Wenn nun diese nämlichen Leute, welche dem Staate schon früher ihr Zutrauen schenkten, für das neue Papier Vorliebe haben, so sollen sie den Vorzug genießen. Es ist dies übrigens auch im Interesse der Abwicklung des Geschäftes selbst; denn wenn nicht die vollen 51 Millionen einbezahlt werden müssen, sondern ein möglichst großer Theil davon durch Titelkonversionen gedeckt werden kann, so entsteht daraus der Vortheil, nicht sowohl für das Konsortium, als für den Staat, daß sich ein sehr geringfügiger Zinsverlust ergibt, gegenüber demjenigen, der entstehen würde, wenn Alles baar einzuzahlen wäre, abgesehen von sonstigen Vortheilen, welche diese Manipulation darbietet.

„Art. 4. Die Schuldscheine lauten auf den Inhaber, werden in Abschnitten von Fr. 1000 ausgestellt

und tragen 4 Prozent Zins per Jahr. Dieselben sind mit halbjährlichen, je am 30. Juni und 31. Dezember fälligen Zinscoupons versehen, deren erster mit dem 1. Januar 1881 zu laufen beginnt.“

Diese Bestimmung weicht von den frühern Anleihebedingungen nicht ab.

„Art. 5. Die Rückzahlungen erfolgen innerhalb 55 Jahren vom Jahr 1886 bis zum Jahr 1940 in der Weise, daß für Rückzahlung und Verzinsung jährlich wenigstens die entsprechende Annuität von Fr. 2,306,800 verwendet wird. Dem Staate Bern wird das Recht eingeräumt, die zur Rückzahlung kommenden Obligationen durch Rückkauf aus freier Hand einzulösen, oder dieselben durch das Loos zu bezeichnen. In letzterem Falle findet die Einlösung jeweilen auf 31. Dezember statt. Ebenso ist der Staat Bern berechtigt, das Anleihen ganz oder theilweise früher zu kündigen, oder den Amortisationsplan in der Weise abzuändern, daß die Annuität erhöht, beziehungsweise die Amortisationsperiode abgekürzt wird. Dagegen darf die Annuität nicht vermindert, beziehungsweise die Amortisationsperiode nicht verlängert werden.“

Die Konversion macht sich also auf dem Boden der jährlichen Annuität für Verzinsung und Rückzahlung, wie dies in neuerer Zeit Übung geworden ist. Es wird von vornherein ausgerechnet, wie viel für Verzinsung zu 4 % und Rückzahlung innerhalb der verlangten Frist alle Jahre bezahlt werden muß, und diese Summe bleibt alle Jahre von Anfang bis zu Ende exakt die gleiche. Bei der jetzigen Verzinsungs- und Amortisationsmanier ist dies anders. Man zahlt alle Jahre den Zins zu 4½ %, muß aber dabei alljährlich wenigstens 1 % amortisiren. In Folge dessen dauert die Amortisation 100 Jahre und die Verzinsung wird immer geringer, indem im folgenden Jahre von der im vorhergehenden Jahre amortisirten Summe kein Zins mehr bezahlt wird. Daher muß alle Jahre frisch ausgerechnet werden und die weitere Folge ist, daß die Gegenwart am meisten belastet wird und die Zukunft je länger, je weniger.

Weiterhin wird durch Art. 5 dem Staate das Recht eingeräumt, die zur Rückzahlung kommenden Obligationen durch Rückkauf aus freier Hand einzulösen, oder sie durch das Loos zu bezeichnen. Diese Freiheit stand ihm nach den früheren Propositionen nicht zu. Ebenso hat er das Recht, das Anleihen ganz oder theilweise früher zu kündigen, oder den Amortisationsplan im Verlauf der Zeit im Sinne der Abkürzung der Amortisationsperiode abzuändern. Wenn also Jahre eintreten, wo er bedeutende Einnahmenüberschüsse hat, und gleichzeitig vielleicht das Anleihepapier tief im Kurse steht, so daß er eine finanziell gute Operation macht, von seinem eigenen Papiere zu kaufen, so steht ihm dieß vollkommen frei. Es hat das auch die gute Folge, daß das Papier nie allzu tief im Kurse sinken wird, indem immer diese Einlösung durch den Staat in Berücksichtigung genommen werden muß. Dagegen ist dem Staate untersagt, die Annuität zu vermindern. Es ist dies also ein Zaum, den wir uns selbst und unsern Nachkommen anlegen, indem wir erklären: Wenn wir jetzt versprechen, das Anleihen in 55 Jahren zu amortisiren, so wollen wir dies wirklich auch halten, und es darf also diese Frist nicht im Sinne der Verlängerung abgeändert werden.

„Art. 6. Diese fälligen Obligationen und Zinscoupons werden kostenfrei eingelöst: a. bei der Kantonskasse und den Bezirkskassen des Kantons Bern; b. bei

der Kantonalbank in Bern und bei ihren sämtlichen Filialen; c. in Basel, Genf, Zürich, Frankfurt am Main und Paris in denjenigen Domizilien, welche die Uebernehmer bezeichnen werden. In Deutschland geschieht die Einlösung zum festen Satze von 1 Reichsmark zu Fr. 1. 25."

"Art. 7. Der Staat Bern vergütet den genannten Einlösungsstellen für die Einlösung der ausgelosten Obligationen eine Provision von  $\frac{1}{4}$  % und für Einlösung der fälligen Coupons  $\frac{1}{4}$  %. Den Einlösungsstellen ist der Betrag der eingelosten Obligationen und Coupons sammt der betreffenden Provision sofort nach Einfindung derselben zu bezahlen."

Diese Vorschriften entsprechen der bisherigen Uebung und den Provisionen, die im Allgemeinen bei solchen Anleihen bezahlt werden.

"Art. 8. Die Herren . . . . . übernehmen den Anleihebetrag von 49 Millionen zum Kurse von 96 %, schreibe sechsundneunzig Prozent.

Der übernommene Anleihebetrag kann jederzeit ganz oder theilweise entweder in Baar oder in zur Rückzahlung kommenden Obligationen der hievorigen genannten Anleihen, in Kassascheinen oder Kantonalbankobligationen, letztere exclusive Dividendencoupon für 1880, entrichtet werden, unter Vergütung des Markzinses zu 4 % auf 31. Dezember 1880 seitens des Staates."

Hier hat die Frage aufgeworfen werden können, wie diejenigen Einzahlungen stattzufinden haben, welche von den in Deutschland in Markwährung gemachten Zeichnungen herrühren. Da ist es nun so verstanden und kann nicht anders verstanden werden, als daß diese Einzahlungen in Franken stattfinden müssen. Es macht nämlich einen Unterschied, wie die Mark berechnet wird. Wir wollen aber hiesige Währung, und wenn der Artikel nicht klar genug wäre, so wird bei der definitiven Abschließung des Vertrages eine Redaktion dafür gefunden werden, die keinerlei Zweifel mehr übrig läßt.

"Art. 9. Einzahlungen in Baar sind für Rechnung des Staates Bern an die Kantonalbank in Bern, Einzahlungen in Obligationen und Kassascheinen an die Anleihekasse des Kantons Bern zu leisten, Alles unter gleichzeitiger Anzeige an die Finanzdirektion und kostenfrei."

Dies ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber den früheren Eingaben, worin von „kostenfrei“ nichts stand.

Nach Maßgabe der Einzahlungen liefert die Finanzdirektion den Uebernehmern die neuen Obligationen, oder so lange dieselben nicht erstellt sind, entsprechende Interimscheine aus. Die Auswechslung der letzteren soll jedoch spätestens bis zum 30. September 1880 stattfinden."

"Art. 10. Die Finanzdirektion übernimmt alle auf die Emission des Anleihebetrags bezüglichen Druck- und Publikationskosten, soweit die betreffenden Drucksachen und Publikationen von ihr selbst angeordnet werden, oder in diesem Vertrage vorgesehen sind."

Auch dies ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber den früheren Propositionen. Danach wären nämlich dem Kanton sämtliche Druck- und Publikationskosten für die Emission des Anleihebetrags durch das Konfortium aufgefalle, und zwar wären diese Kosten kolossal geworden, indem solche Publikationen sehr theuer sind und die Finanzdirektion schon oft im Fall gewesen ist, an eine einzige Zeitung hunderte von Franken für eine einzige derartige Publikation zu bezahlen. Jetzt hingegen wird man sie nur in wenigen Blättern erscheinen lassen, und es werden so die dahierigen Kosten verhältnißmäßig gering

sein und jedenfalls gering gegenüber denjenigen, die nach den früheren Bedingungen entstanden wären.

Das sind also die Bedingungen, unter denen die Regierung die öffentliche Konkurrenz auf Uebernahme des Anleihebetrags ausgeschrieben hat. Auf diese Ausschreibung hin ist ein einziges Angebot eingelangt. Es war von vornherein vorzusehen, daß für ein Anleihen von so großem Betrage nicht viele Angebote gemacht werden würden, indem nicht viele Bank- und Geldinstitute im Falle sind, derartige Leistungen zu übernehmen, oder ein Konfortium dafür zu bilden. Es langte also, wie gesagt, nur ein einziges Angebot ein, was offenbar daher rührt, daß sich in der ganzen Welt oder wenigstens in Europa, soweit Europa sich für unsere Anleihen interessiert, diejenigen Geldinstitute, die Lust hatten, sich zu betheiligen, vereinigt und eine Kollektiveingabe gemacht haben.

Diese Eingabe lautete dahin, daß das Anleihen von 49 Millionen von dem Konfortium übernommen wird zu 96 %, d. h. so, daß es für Fr. 100 Fr. 96 einbezahlt, unter Vergütung des Markzinses à 4 % auf 31. Dezember 1880 seitens des Staates. Es ist dieser Kurs um 4 % günstiger, als derjenige, der vor einigen Monaten proponirt wurde, und ist ein Kurs, von dem ich offen gesteh, daß er vor 14 Tagen, als das Anleihen ausgeschrieben wurde, als der höchste betrachtet worden ist, der überhaupt erreicht werden könne. Man sagte sich, 95 sei das Minimum, auf das der Staat noch eintreten könne, und 96 sei ein Hoffnungskurs, und nun ist das Angebot gerade auf diesen Hoffnungskurs gefallen.

Nachdem aber dies bekannt geworden war, hat es natürlich auch geheizen: l'appétit vient en mangeant. Jedermann, Berufene und Unberufene, haben gefunden, wenn sofort 96 anboten werden, so könne man noch mehr ermarkten, und der Kanton Bern sei so reich und so gut situiert, daß er süglich 97 verlangen könne. Darauf hin haben nun lange und eingehende Verhandlungen mit den beiden Vertretern des Konfortiums stattgefunden. Dieselben waren nicht abgeneigt, noch höher zu gehen; allein sie mußten sich natürlich die Zustimmung ihrer Auftraggeber zu dem Geschäft vorbehalten. Sie würden für sich bis auf 96 $\frac{1}{2}$  gegangen sein, und nachdem von Seiten Berns ein höherer Kurs als 96 verlangt und 97 als derjenige Kurs bezeichnet worden ist, über den man in der Forderung nicht hinausgehen werde, machten sie Anstrengungen, allüberall die Zustimmung der Betheiligten zu gewinnen. Die Informationen lauteten von verschiedenen Seiten, und namentlich von Deutschland her, nicht ungünstig; aber aus Paris und damit in Verbindung aus Genf kam der Bericht, daß man jede Erhöhung des Kurses über 96 hinaus perhorrescire und, wenn man höher gehe, vom Ganzen zurückzutreten erkläre.

Die daraufhin noch weiter fortgesetzten Verhandlungen erstreckten sich positiv auf den Kurs von 96 $\frac{1}{2}$  und zuletzt von 96 $\frac{1}{4}$ . Die Vertreter des Konfortiums erklärten sich wiederum ihrerseits geneigt, so hoch zu gehen; allein ihre Erkundigungen bei ihren Kommittenten hatten schließlich das gleiche Resultat, wie vorher. Man wollte in Paris und Genf absolut nicht über 96 hinausgehen, und die Vertreter des Konfortiums erklärten nun, was übrigens ganz begreiflich war, daß ohne die Mithilfe der Pariser- und Genfer-Finanzinstitute das Geschäft für sie nicht ausführbar sei, nicht sowohl wegen der Größe der zu übernehmenden Summe, als weil Paris, Genf u. s. w. von ihnen als Hauptabgabebiet für das neue

Papier in Aussicht genommen sei, und weil, wenn sie dort keine Beteiligte haben, die Möglichkeit des Abfages der Papiere eine bedeutend geringere wäre, ja sich vielleicht auf ein Minimum reduzieren würde, was sie natürlich nicht riskiren können.

Nur etwas war bei diesen Verhandlungen zu erlangen, wozu sich die beiden Vertreter des Konfortiums kompetent erachteten, daß sie nämlich als Vergütung des Marchzinses für Geldeinzahlungen vor dem 31. Dezember 1880 nicht 4%, sondern nur 2% verlangen, und daß sie überhaupt sich geneigt erklärten, einen Modus zu finden, wonach sich diese Einzahlungen auf geringe Summen reduzieren würden, und somit dem Kanton nur ein unbedeutender Zinsverlust entstände. Bei einem Zinsfuß von 4% und bei größeren Einzahlungen vor Ende 1880 hätte man einen Zinsverlust von über Fr. 500,000 in Aussicht nehmen müssen, also einen Verlust, der einem Prozent Kursdifferenz entsprochen hätte. Wenn man nun diesen Verlust ganz oder zum großen Theil vermeiden kann, so liegt darin ein Vortheil, der sich zwar nicht direkt in Kurs ausdrückt, der aber auf  $\frac{1}{2}$ %, allermindestens aber auf  $\frac{1}{4}$ % angeschlagen werden kann.

Dies also sind die Propositionen des einzigen Werbers, und die Situation zeichnet sich nun einfach und klar in der Frage: Will man unter diesen Propositionen die Konversion beschließen, oder will man sie verwerfen, oder bloß verschieben? Bei der Prüfung dieser Frage ist natürlich der Kurs die Hauptsache. Alle andern Bedingungen sind der Art, daß darüber nicht weiter zu disputiren ist, indem ja der Staat selbst sie aufgestellt hat. Es fragt sich somit: Ist der Kurs hoch genug, oder glaubt man und hat man Aussicht, mehr zu erlangen? In der Beantwortung dieser Frage stehen wir nun natürlich nicht einzig da, sondern haben mit den kontrahirenden Geldmächten zu rechnen. Es kommt dabei nicht darauf an, wie wir unseren Kredit beurtheilen, sondern wie andere Leute unsere Papiere schätzen und unseren Kredit beurtheilen. Wenn man hier mit dem eidgenössischen Anleihen analogisirt, eine Analogie, welche natürlich sehr nahe liegt, so muß man bemerken, daß doch einiger Unterschied obwaltet. Wir für uns betrachten allerdings den Kanton Bern als so solid, wie die Eidgenossenschaft, und er ist auch wirklich so solid; denn er hat ein wirkliches Staatsvermögen und eine wirkliche direkte Steuerhoheit, während bekanntlich die Eidgenossenschaft so viel als kein Vermögen hat und nur das Recht der indirekten Besteuerung auf einem beschränkten und scharf abgegrenzten Gebiete besitzt. Allein die schweizerische Eidgenossenschaft spielt mit im europäischen Staatenkonzert und gilt nach außen als vollendeter Staat, der Achtung und Kredit genießt, während der Kanton Bern nur als Provinzialstaat gilt, von dem man glaubt, er gehe zu Grunde, bevor die Eidgenossenschaft zu Grunde gehe. Man räsonnirt nämlich so: Bevor die Eidgenossenschaft zu Grunde gehen kann, müssen zuerst die Kantone zu Grunde gehen, und man taxirt also das Verhältniß so, wie eine Affekuranzgesellschaft, bei der die einzelnen Kantone die affekurirenden Glieder bilden. Das ist die Auffassung des Auslandes, auf das wir für unsere Finanzoperation angewiesen sind, und diese Auffassung können wir, so sehr sie unseren Interessen widerspricht, nicht beseitigen, sondern müssen sie als Thatsache hinnehmen.

Wenn es sich nun fragt, ob der Kurs von 96 immer

noch ein solcher ist, daß der Kanton mit der Konversion ein vortheilhaftes Geschäft macht, so muß man zur Erklärung und Erläuterung für die Vielen, die nach ihrer Lebensstellung und ihren Berufsverhältnissen nicht mit solchen Geschäften in Berührung kommen und daher nicht darin eingeweiht sind, folgende Auseinandersetzung machen. Wenn ein Titel zu  $4\frac{1}{2}$ % al pari Fr. 100 werth ist, so ist es auch dem einfachsten Verstande klar, daß der nämliche Titel, nur zu 4% verzinst, nicht mehr so viel werth ist, indem Jedermann, wenn man ihm zwei solche Titel präsentiert, dem zu  $4\frac{1}{2}$ % verzinslichen einen größeren Werth beilegen wird, als dem vierprozentigen. Es ist dies ein Unterschied im Ertrag und also auch im Werth des Titels. Diese beiden Titel mit ihrem Werthunterschied müssen nun in ein Verhältniß zu einander gebracht werden und dieses Verhältniß nennt man in der Sprache der Bankiers die Parität. Nach genauer Berechnung ist nun für die beiden erwähnten Titel das Verhältniß der Parität das, daß ein Titel, der zu  $4\frac{1}{2}$ % verzinst Fr. 100 werth ist, zu 4% nur Fr. 91 und  $\frac{514}{10,000}$ , oder, wenn man den Bruchtheil als unbedeutend außer Betracht fallen läßt, nur noch Fr. 91 werth ist. Wenn also Jemand ein Parianleihen zu  $4\frac{1}{2}$ % in ein vierprozentiges umwandeln will, so ist derjenige, der ihm das Geld gibt, nicht im Falle, mehr als Fr. 91 für Fr. 100 zu geben, und derjenige der vierprozentige Titel will, ist nach dem strengen Werthmesser der Parität nicht berechtigt, mehr zu fordern, als Fr. 91 von Hundert und was er mehr erlangt, ist für ihn Profit.

Auf unsern Fall angewendet, kann der Kanton Bern, wenn er die 51 Millionen zu 4% aufnehmen will, gegenüber dem Parikurs zu  $4\frac{1}{2}$ % nicht verlangen, daß man ihm 51 Millionen gibt, sondern er kann nach dem Grundsatz der Parität nur verlangen, daß man ihm Fr. 46,436,437 gibt, und was er mehr erlangt, ist für ihn reiner Gewinn. Nun hat man uns aber 96% geboten, und dies macht von 51 Millionen Fr. 48,960,000 Wir wären nur berechtigt, zu fordern . . . „ 46,436,437 und erhalten also mehr . . . . . Fr. 2,523,563. Darin liegt der Profit der Operation, die Verminderung unserer Schuld, abzüglich allerdings der Kosten der Operation, die aber hoffentlich die Summe nicht unter  $2\frac{1}{4}$  Millionen herabdrücken werden.

Daß diese Rechnung richtig ist, davon kann sich Jedermann überzeugen, der die Logarithmen und überhaupt alle die Hilfsmittel, welche die höhere Mathematik zur Verfügung stellt, zur Hand nehmen will. Man kann sich aber von der Richtigkeit der Rechnung auch überzeugen, wenn man folgende andere Rechnungsmanier anwendet. Wenn der Staat mit einem jährlichen Aufwand von Fr. 2,306,793 in 55 Jahren ein vierprozentiges Anleihen von 51 Millionen verzinsen und amortisiren kann, so fragt sich, eine wie große Summe er mit der gleichen Annuität von unseren gegenwärtigen  $4\frac{1}{2}$ %-prozentigen Anleihen tilgen kann. Rechne: man dies nach, so kommt man zu der gleichen Summe, wie vorher, nämlich Fr. 46,436,437. Wenn also der Staat die Annuität von Fr. 2,306,793 zur Verzinsung und Amortisation von 51 Millionen verwendet, so wird er in 55 Jahren diese Summe von 51 Millionen verzinsen und amortisiren, während, wenn er die gleiche Summe zur Verzinsung und Amortisation der jetzt bestehenden Anleihen verwenden würde, er davon nur Fr. 46,436,437 tilgen könnte. Wir sehen also auch hier wiederum diesen Unter-

schied zwischen Fr. 46,436,437 und den Fr. 48,960,000, die wir bei einem Kurse von 96 % erhalten, und finden wiederum einen Ueberschuß zu unsern Gunsten von Fr. 2,523,563.

Man kann aber noch eine andere Rechnung anstellen, die Jedermann mit Hilfe einiger Zahlen selbst zu machen im Stande ist. Die Annuität von Fr. 2,306,793 ist um Fr. 11,000, also nur um ein Geringes größer, als der Zins von 51 Millionen zu 4 1/2 %. Mit andern Worten: Wenn wir die 51 Millionen mit dieser Annuität während 55 Jahren verzinsen und abbezahlen, so ist nach 60 Jahren die ganze Schuld getilgt; wenn wir sie hingegen, wie es gegenwärtig geschieht, zu 4 1/2 % verzinsen, so müssen wir jährlich beinahe eben so viel ausgeben, und für die Amortisation noch aus der Staatskasse zulegen. Diese Probe ist für Jedermann einleuchtend und den ausgerechneten Profit klar in's Licht setzend. Eine fernere Probe, die wiederum Jedermann selbst machen kann, ist diese. Der Zins von 51 Millionen zu 4 % ist um fast Fr. 200,000 kleiner, als der Zins zu 4 1/2 %, der Fr. 48,960,000, die wir erhalten. Dieser Unterschied setzt wieder den Gewinn der ganzen Operation deutlich auseinander.

Es kann also darüber kein Zweifel sein, daß die Konversion einen finanziellen Gewinn für den Kanton Bern ergibt, indem sie seine bestehenden Schulden um mehr als 2 Millionen erleichtert, und es fragt sich daher nur noch, ob man diesen Gewinn als genügend erachtet, um die Konversion zu machen.

Mit einer derartigen Konversion sind aber noch andere Vortheile verbunden. Der erste Vortheil besteht darin, daß in Folge derselben die Gegenwart für die hauptsächlich zu Gunsten der Zukunft geschaffenen Werke nicht in dem Maße belastet wird, wie es jetzt der Fall ist. Man hat von einer Konversion immer verlangt, daß sie die schwer belastete gegenwärtige Generation in etwas erleichtere, und dies ist nun auch wirklich in hohem Maße der Fall. Für das Jahr 1880 müssen wir bei der gegenwärtigen Verzinsungs- und Abzahlungsmanier Fr. 2,811,600 auf's Budget nehmen, und diese Last wird in den nächsten Jahren nur geringer um je Fr. 23,490, nämlich um den Zins des jeweiligen amortisirten Betrages. Bei der Konversion hingegen müssen wir in den ersten fünf Jahren, während deren nicht amortisirt wird, nur je Fr. 2,040,000 verwenden und von 1885 hinweg für Verzinsung und Amortisation nur je Fr. 2,306,793. Wir haben also für diese ersten Jahre eine Entlastung um circa Fr. 500,000. Später allerdings wird das Verhältniß anders. Nach 20 Jahren werden wir bei der Konversion für Verzinsung und Amortisation immer noch die nämlichen Fr. 2,306,793 verwenden müssen, während wir für Verzinsung der Schuld, wie sie nach der gegenwärtigen Verzinsungs- und Amortisationsmanier dannzumal noch bestehen würde, Fr. 2,365,290 verwenden müßten. Die Entlastung würde also für diesen Zeitpunkt nur noch circa Fr. 60,000 betragen. Vom 22. Jahre an wird dann die Belastung durch die Annuität in Folge der Konversion alljährlich etwas größer, als die Last, welche sich nach der jetzigen Verzinsungs- und Abzahlungsmanier ergibt, und im sechszigsten Jahre wäre die Last nach der jetzigen Verzinsungs- und Abzahlungsmanier um Fr. 871,103 geringer, als die Jahreslast, die sich ergibt, wenn wir konvertiren. Dafür würden aber alsdann von der Schuld, die bei der Konversion um diese Zeit ganz getilgt ist, noch nahezu 20 Millionen existiren. Also ist die Forderung der Entlastung der

Gegenwart, die man an die Konversion gestellt hat, in hohem Maße erreicht, indem diese Entlastung für die ersten Jahre viele hunderttausende von Franken und auf zehn Jahre hinaus noch ganz bedeutende Summen beträgt.

Ich habe darüber eine Tabelle anfertigen lassen, aus der sich Folgendes ergibt. Die Entlastung beträgt

im Jahre 1881	Fr. 777,000
" " 1882	" 753,000
" " 1883	" 730,000
" " 1884	" 706,000
" " 1885	" 683,000

Von hier an beginnt nun die Amortisation und in Folge davon die Bezahlung der vollen Annuität. Immerhin beträgt die Minderbelastung

im Jahre 1886 noch Fr. 292,000

" " 1887 " 269,000 u. s. w.

Es fragt sich nun, ob man mit dieser Entlastung der Gegenwart einverstanden ist. Ich glaube, es sei dieselbe nach allen Richtungen gerechtfertigt. Unser Staatsbudget war noch niemals so sehr, wie dormalen, belastet mit Ausgaben für alle möglichen Werke und Unternehmungen und zwar für solche Werke, welche der künftigen Generation eben so sehr, ja noch mehr zu statten kommen werden, als der gegenwärtigen. Es ist z. B. wohl möglich, daß in 20 Jahren die Bern-Luzernbahn nicht nur 2 1/2 Züge per Tag hat, sondern ganze 3 oder 4, und deshalb wird dannzumal die Bevölkerung, welche von der Eisenbahn profitirt, billig ebenso viel daran bezahlen, als wir gegenwärtig thun. Ferner bringen die Entsumpfungen, welche so bedeutende Summen kosten, der gegenwärtigen Generation weniger Vortheil, als der zukünftigen; sie sind im Gegentheil für erstere eher ein Nachtheil und eine große Last, und deshalb verlegt man billig einen Theil dieser Last auf die Zukunft.

Ein weiterer Vortheil, der mit der Konversion verbunden ist, besteht darin, daß man während sechszig Jahren von allen diesen Anleihen und von allen den Schwierigkeiten, welche die Erneuerung derselben zur Folge hätte, vollständig erlöst ist. Es ist dabei namentlich Folgendes hervorzuheben. Im Jahre 1899, also in 20 Jahren, verfallen von unsern Anleihen Fr. 40,040,000 und müssen auf diesen Zeitpunkt zurückbezahlt werden, es sei denn, daß man sie bis dahin amortisirt habe. Dies wird aber nicht geschehen, indem es nicht möglich ist, davon mehr als 1 %, wie bisher, zu amortisiren. Man wird also dann behufs der Rückzahlung ein Anleihen aufnehmen müssen. Allerdings wird um diese Zeit Manchem von uns kein Zahn mehr weh thun; aber Viele von uns (ich wünsche es Allen) werden noch leben, und wir müssen auch an die Zukunft denken und schon jetzt in Rechnung ziehen, daß wir alsdann vielleicht die 40 Millionen unter ganz ungünstigen Umständen, vielleicht zu einem viel niedrigeren Kurse und jedenfalls mit großen Kosten aufnehmen müssen. Man kann in dieser Beziehung keine bestimmte Summe nennen; allein die Erneuerung dieser Anleihe summe würde mindestens eine Million und könnte unter Umständen sogar mehrere Millionen kosten. Von dieser Gefahr in einer Zukunft, die bereits in 20 Jahren eintritt, werden wir durch die Konversion befreit. Wir nehmen vom Jahre 1885 an während 55 Jahren alle Jahre die gleiche, genau fixirte, mäßige Summe auf's Budget, und dann ist nach 60 Jahren die ganze Schuld nicht nur verzinst, sondern zurückbezahlt, und wir haben uns um ihre Erneuerung nicht mehr zu kümmern. Dies ist wieder ein Hauptvortheil,

der mit der Konversion verbunden ist, und den ich besonders habe hervorheben wollen.

Ich gebe nun zu, daß es im ersten Augenblicke, wenn man nicht näher darüber nachdenkt und nur das Faktum ohne die näheren Verumständungen entgegennimmt, stoßend ist, zu hören, daß man für Fr. 100 nur 96 bekommt. Ich glaube aber, nach den Erläuterungen, die ich gegeben habe, sei es für Jedermann erkennbar, daß trotz dieses niedrigen Kurzes das Geschäft günstig und zwar sogar verhältnißmäßig sehr günstig ist. Uebrigens muß man nicht meinen, der Kanton habe bisher immer 100 für 100 bekommen. Ich erinnere im Gegentheil daran, daß wir für unsere seit zehn bis zwanzig Jahren zu  $4\frac{1}{2}$  % kontrahirten Schulden nie den Kurs von 100 bekommen haben. Im Jahr 1877 war der Emissionskurs  $96\frac{1}{2}$ , und daneben mußten wir noch bedeutende Spejen bezahlen, so daß wir also nicht 10 Millionen erhielten, sondern bedeutend weniger, und das  $4\frac{1}{2}$  procentige Anleihen von Fr. 8,700,000 vom Jahr 1874 erhielten wir sogar nur zum Kurse von  $95\frac{1}{2}$ . Der Pari-Kurs hat also für uns noch nie existirt, und er kommt überhaupt selten vor; denn wenn man mit Geldinstituten Geschäfte macht, so wollen diese natürlich daran profitiren, und das können sie nur, wenn sie für das Anleihen einen niedrigeren Kurs als pari zahlen, um es dann später zu einem höheren anbringen zu können. Ich sage das nur, um nicht glauben zu lassen, als ob heute der Kanton Bern zum ersten Male einen derartigen Kurs annehme; er hat im Gegentheil noch nie zu einem so hohen Kurse vierprozentiges Geld bekommen.

Wir stehen also nun vor der Frage, ob wir das Geschäft abschließen wollen, oder nicht, und ob wir den Kurs für genügend erachten, oder nicht. Es wäre allerdings ein höherer Kurs sehr annehmbar gewesen; aber er war aus den angeführten und ausgeführten Gründen nicht erreichbar, und die Regierung ihrerseits möchte sich nicht der Verantwortlichkeit aussetzen, den gegenwärtigen günstigen Moment für ein solches Geschäft vorbeigelassen zu haben. Es ist wohl möglich, daß die Verhältnisse sich noch verbessern, und der Geldmarkt noch günstiger, der Zinsfuß noch geringer wird; aber nachdem die Krisis des Geldmarkts, des Handels und der Industrie schon so lange gedauert hat, und die Verhältnisse auf einen Punkt gediehen sind, wie man es meines Wissens noch nie erfahren hat, ist es nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, ja mathematisch sicher, daß sie anders werden müssen. Es fragt sich nur wann, und wahrscheinlich ist es, daß sie nicht mehr lange so bleiben werden. Dieser Gefahr nun möchte die Regierung ihrerseits sich nicht aussetzen, vielleicht in einigen Monaten oder in einem Jahre die gleiche Konversionsoperation zu ungünstigern Bedingungen machen zu müssen, oder Verhältnisse anzutreffen, unter denen sie sich gar nicht mehr machen läßt. Sie beantragt deshalb dem Großen Rathe, die gestellten Offerten anzunehmen, und wenn der Große Rath von sich aus glaubt, nicht eintreten zu dürfen, so macht die Regierung keine Kabinettsfrage daraus. Sie kann im Gegentheil, wenn sie die Gründe anhört, die der Große Rath hat, nicht einzutreten, mit diesem Resultat auch einverstanden sein, indem die Operation nicht zu Gunsten der Regierung, sondern für das Volk gemacht wird, bei dem der Große Rath ebenso sehr, oder noch mehr theiligt ist, als sie persönlich. Aber die Verantwortlichkeit der Ablehnung eines solchen Angebots und der

Nichtannahme einer solchen Möglichkeit möchte sie in diesem Falle nicht auf die eigenen Schultern nehmen, sondern dem ganzen Großen Rathe überlassen.

Die Regierung schlägt dem Großen Rathe vor, zu beschließen: (Der Redner verliest die Ziffer 1 des Beschlusentwurfs; siehe oben.) Zu dieser abgerundeten Summe von 34 Millionen würde dann die Regierung aus eigener Machtvollkommenheit die 17 Millionen setzen, zu deren Aufnahme sie durch Volksbeschluß ermächtigt worden ist, und so würde man zu der oft genannten großen Summe von 51 Millionen gelangen. Es geht daraus hervor, daß die Schulden des Staates nicht, wie befürchtet worden ist, vermehrt werden sollen. Man hat nämlich die Ansicht geäußert, wenn die Regierung nur 96 % resp. 49 Millionen bekomme, so müsse sie, um alle Verbindlichkeiten zu tilgen, den Nominalbetrag des Anlehens um die Kursdifferenz heraufsetzen, und das gäbe dann eine größere Schuld, als sie dermalen besteht. Dies ist aber nicht der Fall: die Regierung verlangt nur die Ermächtigung, ein Anleihen aufzunehmen im gleichen Betrag, wie die jetzt bestehende Schuld, sogar mit Unrechnung der auf den einzelnen Anleihen stattgefundenen Amortisationen. Den Minderbetrag, den man auf diese Weise bekommt, glaubt die Regierung im gegenwärtigen Moment entbehren zu können. Es ist im Volksbeschluß Rücksicht genommen auf die Kassascheine von 10 Millionen. In den 17 Millionen sind nämlich auch 10 Millionen für Rückzahlung der schwebenden Schuld des Staates inbegriffen. Da aber dermal nur noch für 8 Millionen Kassascheine existiren, genügen 49 Millionen, um alle diejenigen Rückzahlungen zu leisten, die man im Falle der Aufkündigung leisten muß. Die Differenz kann man im Verlaufe der fünf Jahre, während welcher nach dem Anlehensvertrag, wie er proponirt ist, nicht amortisirt zu werden braucht, amortisiren, wenn man es für nöthig erachtet. Hält man es aber nicht für nothwendig, so kann der Große Rath bei der Budgetberathung immer thun, was er will. Es wird also die Summe des Anlehens nicht größer, als die der Anleihen, welche bereits existiren.

Es ist nun von der Staatswirthschaftskommission gewünscht worden, daß im Anlehensbeschluß selber der Kurs von 96 % und der Rückzahlungstermin von 55 Jahren aufgenommen werde. Es sollte also heißen: „und für die Rückzahlung dieser Anleihen ein neues zu 4 % verzinsliches, während 55 Jahren von 1885 hinweg zu amortisirendes Anleihen von 34 Millionen zum Kurse von mindestens 96 % aufzunehmen“. Der Berichterstatter des Regierungsrathes kann sich damit einverstanden erklären in der Ueberzeugung, daß auch die Regierung diesem Vorschlage beistimmt. Ich bin auch einverstanden, daß die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Redaktion angenommen werde. In § 2 wird gesagt, daß die näheren Bedingungen des Anlehens vom Regierungsrath bestimmt werden. Nach diesem Vorschlage wären der Kurs und der Rückzahlungstermin vom Regierungsrath festgesetzt worden; er ist aber, wie gesagt, einverstanden, daß diese Punkte im Beschlusse des Großen Rathes bestimmt werden. Daneben sind aber noch andere Einzelheiten mit dem Konsortium zu ordnen, womit der Regierungsrath beauftragt werden muß. Dahin gehört namentlich die Frage der Kautions. Zwar besteht das Konsortium aus solchen Geldmächten, die volles Zutrauen in Bezug auf ihre Solidität genießen. Es ist nämlich die Offerte unterzeichnet: Namens des Basler Bank-



vereins, handelnd für sich, die Firma M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main und eine Gruppe französischer und schweizerischer Banken und Bankhäuser; Namens der Basler Handelsbank, handelnd für sich, und Namens einer Gruppe schweizerischer und deutscher Banken und Bankhäuser. Man kann daher der Versicherung, daß hinter diesem Konsortium eine Milliarde stehe, füglich Glauben schenken. Man arbeitet aber da nicht für seine eigene Person, sondern Namens des Staates, und kann, wenn irgendwelche Differenzen entstehen, den Weibel nicht nach Frankfurt und Paris schicken. Es ist daher am besten, daß eine Kautions geleistet werde. Die Vertreter des Konsortiums haben dagegen nichts einzuwenden, sondern begreifen die Situation der Staatsbehörde in dieser Frage.

§ 3 des Beschlusses endlich bestimmt, daß letzterer sofort in Kraft treten solle.

Dies sind die Bemerkungen, welche ich Namens des Regierungsrathes zu machen die Ehre hatte.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem umfassenden und erschöpfenden Botum des Herrn Finanzdirektors wäre es unbescheiden vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, wenn auch er einen einläßlichen Bericht erstatten wollte. Würde ich die vielen Zahlen, welche citirt worden sind und welche die Staatswirthschaftskommission als richtig anerkennt, nochmals anführen, so könnte dieß nichts mehr zur Aufklärung beitragen. Ich werde mich daher auf Weniges beschränken. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Entwurfe des Regierungsrathes einverstanden, wünscht aber eine Ergänzung, damit im Volke kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die Hauptgrundsätze vom Großen Rath selbst festgestellt worden sind.

Es soll nämlich vor allem im Dekret selbst der Kurs insoweit bestimmt werden, daß er nicht unter 96 herabsinken darf. Ferner soll der Termin, bis zu welchem das Anleihen amortisirt werden muß, im Dekret fixirt werden. Dieser Termin sollte schon aus dem Grunde im Dekret selbst ausgesprochen werden, weil die Amortisation nicht ganz übereinstimmt mit dem im neuen Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes angenommenen System. Wir können aber beifügen, daß nach dem nun von der Regierung vorgeschlagenen System mehr amortisirt wird, als das Gesetz verlangt. Man muß also das Gesetz durchschnittlich auffassen. In den ersten fünf Jahren wird nichts amortisirt, was am ehesten als Verstoß gegen das Gesetz betrachtet werden könnte. Es lag aber dieses Verfahren der Staatswirthschaftskommission ganz besonders am Herzen. Sie sagte, in einer Zeit, wo nicht nur der Staat, sondern auch der Bürger arm ist, sollte sich der erstere nicht rücksichtslos auf dem letztern erholen. Mit diesen fünf Jahren wird hoffentlich der Staat sowohl als der Bürger die Krisis überstanden haben, wenn wenigstens Europa nicht immer im Harnisch steht.

Es schlägt also die Staatswirthschaftskommission folgenden Zusatz vor:

„Dieses Anleihen wird nicht unter 96 % vergeben und muß von 1885 an in 55 Jahren vollständig amortisirt werden.“

Der Herr Finanzdirektor ist mit diesem Zusatz einverstanden.

Ich will noch einen Punkt hervorheben, über den der Herr Finanzdirektor sich nur kurz ausgesprochen hat.

Es ist von mancher Seite, wenigstens früher, bemerkt worden, ein  $4\frac{1}{2}$  % Anleihen wäre besser, weil der Kursverlust nicht so groß sein würde. Sie haben nun aber gehört, daß, wenn  $4\frac{1}{2}$  % 100 Franken, 4 % nur Fr. 91 werth sind. Wenn Sie diese 9 % Differenz dem Kurs von 96 zuschlagen, den wir bei 4 % erhalten, so müßten Sie ein  $4\frac{1}{2}$  % Anleihen zu 105 ausgeben können. Die Wichtigkeit dieses Sazes verifizirt sich leicht, indem 5 % Kursgewinn auf 51 Millionen Franken wieder die gleiche Ersparniß von circa  $2\frac{1}{2}$  Millionen ergeben, wie sie Ihnen beim 4 % Anleihen vorgerechnet worden ist.

Jetzt aber, Herr Präsident, meine Herren, fängt das Bankgeschäft an: Es werden die Banquiers  $4\frac{1}{2}$  %ige Obligationen nie auf 105 hinaufbringen, sondern erfahrungsgemäß kaum über 102, während die Chance vorhanden ist, daß ein solides 4 % Anleihen den Parikurs (resp. 100) erreichen kann. Aus diesem Grunde können uns die Banquiers viel günstigere Bedingungen für ein 4 % Anleihen gewähren.

Die Staatswirthschaftskommission ist nicht nur glücklich darüber, daß wir auf diesem Anleihen einen Gewinn von  $2\frac{1}{2}$  Millionen machen, sondern sie ist auch froh, daß uns dadurch ein Wirwar von Anleihen abgenommen wird und wir sicher sind, für längere Zeit aus diesen Anleihe-erneuerungen hinaus zu kommen, welche vielleicht sonst in Zeitpunkte gefallen wären, wo wir das Geld zu viel ungünstigern Bedingungen hätten nehmen müssen.

Ein Vortheil liegt auch darin, daß wir für die ganze Zeit von 1885 bis 1940 statt differirender Beträge jährlich eine gleichmäßige Zins- und Amortisationssumme ins Budget erhalten und sicherer rechnen können bis zur vollständigen Tilgung der Schuld. Daß die folgenden Generationen auch mittragen helfen, finden wir ganz billig. Wir haben Decennien durchgemacht, in welchen Neuerungen solcher Tragweite vorkamen, wie sie sich wohl nicht oft erneuern werden. Wir mußten ein Eisenbahnnetz schaffen, und große Opfer für Entsumpfungen und andere die Wohlfahrt des Volkes fördernde Zwecke bringen. Diesen Forderungen der Zeit sind wir gerecht geworden, noch aber geben die Kapitalien, die wir namentlich auf das Eisenbahnnetz verwendeten, keine Rendite, während dieß in der Folge unzweifelhaft der Fall sein wird. Deshalb wäre es unbillig, wenn diejenigen, welche die Rendite entgegennehmen werden, nicht auch zur Amortisation beigezogen würden und die jetzige Generation mehr amortisiren sollte, als diejenigen, welche die größern Vortheile aus unsern Unternehmungen ziehen werden.

Schließlich betone ich noch, daß Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission im vollsten Einklang bestrebt waren, die möglichsten Vortheile bei der Anleihekonversion zu erreichen. Ich empfehle daher Namens der Staatswirthschaftskommission den Antrag der Regierung mit dem erwähnten Zusatz der Kommission Ihrer geneigten Genehmigung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mir noch erlauben, einen Punkt zu berühren, der nicht unwesentlich ist, den ich aber zu erwähnen leider vergessen habe. Bei der Bestimmung des Kurses fällt nämlich, wenn man eine Vergleichung mit demjenigen eines eidgenössischen Anleihe aufstellt, nicht nur der Zinsfuß, sondern auch die Dauer der Rückzahlung in Betracht. Wenn ein Anleihen in 35 Jahren zurück-

bezahlt wird, kann es zu einem günstigeren Kurse abgeschlossen werden, als wenn die Rückzahlung 55 Jahre dauert. Würden auch wir unser Anleihen in 35 Jahren zurückzahlen, so würden wir ohne Zweifel auch einen günstigeren Kurs erhalten haben.

Ballif. Ueber die Wünschbarkeit, ein solches Anleihen aufzunehmen, und über den großen Nutzen, welche diese Operation für den Staat haben wird, will ich mich nicht aussprechen. Die beiden Berichterstatter haben diesen Punkt bereits berührt. Wenn ich das Wort verlangt habe, geschah es einzig, um die Anfrage zu stellen, woher die vorberatenden Behörden das Recht nehmen zu können glauben, um zur Konversion von Anleihen im Betrage von Fr. 33,880,000 ein Anleihen von 34 Millionen aufzunehmen. Darüber bin ich noch nicht ganz edifizirt. Allerdings ist der Große Rath nach den letzten Volksbeschlüssen kompetent, Anleihen aufzunehmen, welche zur Konversion bereits bestehender Anleihen dienen. Allein nach den gleichen Volksbeschlüssen darf er neue Anleihen nicht ohne Volksgenehmigung aufnehmen. Nun handelt es sich da um eine Differenz von Fr. 120,000. Man wird allerdings sagen, es sei dies nur eine kleine Differenz, allein es handelt sich da nach meiner Ansicht nicht um die Summe, sondern um das Prinzip. Ich möchte daher über diesen Punkt Auskunft erhalten, und wenn dies nicht in befriedigender Weise geschehen kann, so stelle ich den Antrag, die Summe auf Fr. 33,880,000 zu reduzieren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Allerdings wird da ein größeres Anleihen proponirt als dasjenige, das wir zur Rückzahlung der bestehenden Anleihen nöthig haben, und wobei uns dem Wortlaut des Gesetzes nach für den Betrag von Fr. 120,000 die Kompetenz mangeln würde. Man kann aber natürlich bei derartigen Geschäften nicht mit ungeraden Zahlen kommen, sondern man verlangt gerade, abgerundete Zahlen. Um nun aber die Sache richtig zu stellen, braucht man nur die Fr. 120,000, die man zu viel aufnimmt, im nächsten Jahre aus der laufenden Verwaltung zurückzuzahlen. Dann hat man nicht mehr Schulden gemacht, als wozu man nach dem Vereinfachungsgesetze kompetent war. Ich glaube, es sei dies ein Ausweg, der auch Herrn Ballif befriedigen könne.

Schmid in Burgdorf. In Ergänzung der Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors erlaube ich mir, beizufügen, daß nach den Vorlagen die Regierung ausdrücklich 2 Millionen vorderhand noch nicht ausgibt, sondern zurückbehält. Bis diese 2 Millionen ausgegeben werden, sind sicher die Fr. 120,000 amortisirt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte Sie bitten, dieser kleinen Differenz, die nur der Abrundung wegen entstanden ist, keine solche Wichtigkeit beizumessen. Die Staatswirthschaftskommission hat diesen Punkt auch besprochen, aber gefunden, man könne in solchen Geschäften nicht zu speziell vorgehen, sondern müsse in runden Summen kontrahiren.

Scherz stellt den Antrag, die Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

Am Platz des abwesenden Herrn Huber wird Herr Hoffketter zum provisorischen Stimmzähler bezeichnet.

#### Abstimmung.

Für den Beschluß, wie er vom Regierungsrathe und von der Staatswirthschaftskommission vorgelegt wird

207 Stimmen,  
nämlich die Herren Aellig, Affolter, Althaus, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Amstutz, Arm, Aufranc, Badertscher, Ballif, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger in Bern, Bessire, Blösch, Boivin, Botteron, Brand in Urtenbach, Brand in Bielbringen, Brunner, Bühlmann, Bürgi, Bürki, Burren in Bümpliz, Burri, Bütigkofler, Carraz, Chappuis, Charpié, Clémengon, Cuenin, Dähler, Débois, Dennler, Eberhard, Engel, v. Erlach, Etter, Gymann, Fattet, Feller, Feine, v. Fischer, Fleury, Flück, Folletéte, Francillon, Friedli, Gümman, Geiser, Gerber in Steffisburg, Gerber in Bern, Gfeller, Glaus, Girardin, Goubernou, v. Grafenried, Grenouillet, Grieb, Gruber, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gygar in Seeberg, Gygar in Bleienbach, Gygar in Dohlenberg, Häberli, Hartmann, Haslebacher, Hauser, Hennemann, Herren, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hofer in Hasli, Hofer in Dießbach, Hofer in Signau, Hofmann, Houriet, Jmer, Zimmer, Jndermühle, Jobin, Joost, Jseli, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Kernen, Kilchenmann, Klopffstein, Kohler in Thunstetten, Koller, König, Kühni, Kummer in Ugenstorf, Kurz, Lanz in Steffisburg, Ledermann, Lehmann in Bellmund, Lehmann in Lokwyl, Lehmann-Gunier, Lenz, Liechi, Linder, Lindt, Luder, Mägli, Marschall, Marti, Matti, Maurer, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Michel in Armmühle, Michel in Ringgenberg, Monin, Morgenthaler, Moscard, Möscher, Mosimann, Mühlemann, Müller, Neuenchwander, Niggeler, Nußbaum in Künthofen, Nußbaum in Worb, Patriz, Prêtre in Bruntrut, Prêtre in Sondillier, Queloz, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebetz in Bruntrut, Rebetz in Bassecourt, Reisinger, Rem, Renfer, Riat, Rieben, Riser, Ritschard, Rolli, Rosselet, Röthlisberger, Ruchti, Rüfenacht-Moser, Sahli, Schaad, Schären, Scheidegger, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schmid in Laupen, Schneider, Schori, Seiler, Seßler, Sigri, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Spring, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Stämpfli in Boll, Steck, Steiner, Sterchi, Stettler Felix Samuel in Eggwyl, Stettler Christ. in Eggwyl, Steullet, Studer, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Thormann Friedrich, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, v. Tschärner, Ueltschi, Vermeille, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, v. Werdt, Wiedmer, Wieniger in Krayingen, Wieniger in Mattstetten, Willi, Winzenried, Wisz, Wolf, Zaugg, Zeeffiger, Zehnder, Zingg, Zunfteg, Zumwald, Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung des Beschlusses . . . Niemand.

Durch schriftliche Eingabe erklären die Herren Kummer, Wyttenbach, Gurtner, v. Büren, Huber, Flückiger, Robert und Sommer, daß sie, wenn sie der Abstimmung hätten beiwohnen können, ebenfalls für die Annahme des Dekrets gestimmt haben würden.

## Fünfte Sitzung.

Samstag den 29. Mai 1880.

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Präsident fragt die Versammlung an, ob man für die Behandlung der übrigen Traktanden beim gestrigen Entscheide beharren oder allenfalls jetzt abbrechen und Nachmittags die Sitzung wieder aufnehmen wolle.

Beide Ansichten finden Vertretung, und es wird ferner vorgeschlagen, ohne Unterbrechung jetzt fortzufahren bis zum Schluß.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten  
Morgenthaler.

### A b s t i m m u n g.

1. Eventuell, heute fortzufahren . . . . .	66	Stimmen.
Montags Sitzung zu halten . . . . .	51	"
2. Definitiv, für eine Unterbrechung bis 2 $\frac{1}{2}$ Uhr . . . . .	72	"
Ohne Unterbrechung fortzufahren . . . . .	40	"

Das Vormittagsprotokoll wird verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Tagesordnung:

#### Tarife der Amts- und Gerichtsschreibereien.

(Siehe Tagblatt von 1879, S. 218 ff.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einem Jahre sind die Tarife über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien neu verfaßt und auf ein Jahr provisorisch in Kraft gesetzt worden, damit man während dieser Zeit Erfahrungen sammeln und namentlich sich überzeugen könne, ob mit Hülfe dieser Tarife die Verluste, die der Staat bisher auf dem neuen Gesetze gemacht hatte, eingebracht werden können, oder nicht. Man hat sich nämlich, leider zu spät, überzeugt, daß die neuen Ansätze von Prozentgebühren im Gesetze nicht genügen, um den Staat kostenfrei zu halten, sondern daß die neue Einrichtung dem Staate einige hunderttausend Franken jährlich schadet, ein Nachtheil, der bei der ohnehin knappen Finanzlage des Staates nicht weiter hat getragen werden können, wenn man nicht riskiren wollte, nothwendige Ausgaben nicht bestreiten zu können, oder neue Anleihen machen und die Schulden um so viel vermehren zu müssen.

Man hat nun mit diesen neuen Tarifen ein Jahr Probezeit gemacht und erfahren, daß allerdings die von gewisser Seite erhobenen Klagen, es seien die Gebühren sowohl in einzelnen Posten, als in ganzen Kategorien von Ansätzen etwas zu hoch geschraubt, was sich mit den feiner Zeit bei Erlassung des Gesetzes gemachten Zusicherungen in Bezug auf das Aufhören der Sportelnbezahlung nicht recht vertrage, mehr oder weniger begründet sind. Allein der Fehler liegt nicht am Tarife,

sondern er ist die Folge eines Fehlers im Gesetze selbst, des Fehlers nämlich, daß man im Jahre 1877 bei der Behandlung des Gesetzes die Anträge der Regierung nicht acceptirt, sondern die Prozentgebühren bei Handänderungen und Geldstagen herabgesetzt und gewissen Berechnungen aus der Mitte des Großen Rathes Gehör geschenkt hat. Es hat sich, wie schon bemerkt, gezeigt, daß diese Ansätze absolut zu gering sind, wenn der Staat nicht aus der Staatskasse einige Hunderttausende jährlich zusetzen will, um die Besoldungen und Entschädigungen der Beamten zu bestreiten.

Nun hat allerdings der neue Entwurf gewirkt, aber doch nicht so, daß der Staat jetzt Profit hätte, sondern er hat noch immer Schaden. Es ergibt sich dies aus der letzten Staatsrechnung. Wir sehen daraus, daß der Staat im Jahre 1879 für die Amts- und Gerichtsschreiber, mit Inbegriff ihrer Angestellten, ausgegeben hat:

für die Amtsschreiber . . .	Fr. 263,300	
für die Gerichtsschreiber . . .	„ 260,500	
		zusammen also Fr. 523,800

Dagegen hat er eingenommen:

an fixen Gebühren . . .	Fr. 225,000
an Prozentgebühren . . .	„ 524,500
oder zusammen	Fr. 749,500

An Gebühren aus Strafuntersuchungen sind im Jahre 1879 Fr. 43,000 eingegangen, und man kann daher an solchen durchschnittlich rechnen . . .

„	40,000
Dazu kommen noch die Gebühren der Obergerichtskanzlei mit ungefähr . . .	„ 11,000

Dies Alles macht zusammen Fr. 800,500

Davon sind aber abzuziehen wenigstens . . .

„ 300,000

eigentliche Handänderungsgebühren, die der Staat bereits vorher eingenommen, auf die er nicht verzichtet hat, und die er sich bei diesem Anlaß nicht wird eskamotiren lassen wollen. Somit bleiben als wirkliche Einnahmen von den Gebühren des neuen Gesetzes und als Gegenwerth für die Besoldungen und Entschädigungen der Beamten bloß übrig

„ 500,500

Davon muß aber noch Verschiedenes abgerechnet werden. Erstens betragen die Einregistrationsgebühren im Jura, die dem Staate bisher gegen Fr. 15,000 eingebracht haben, jetzt nur noch ungefähr Fr. 7000, indem ein Theil derselben unter den Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber verrechnet wird, und zweitens sind in Folge einer anderen Verrechnungsart die Gerichtsgebühren der Obergerichtskanzlei von Fr. 24,000 auf Fr. 11,000 zurückgegangen. Dies macht zusammen Fr. 8000 + 13,000 =

Fr. 21,000

Mindereinnahme, und rechnet man dazu noch die Differenz zwischen Fr. 523,800 Ausgaben und . . .

„ 500,500 Einnahmen, d. h. rund . . .

„ 23,000

so bleibt trotz des neuen Tarifs ein reeller Nachtheil für den Staat von circa . . . Fr. 44,000

Bei dieser Sachlage ist es nicht angezeigt, den Tarif irgendwie im Sinne der Reduzirung abzuändern; vielmehr wird es der Fall sein, daß man, um diese Sportel-

reiterei von Staats wegen zu beseitigen, beim ersten besten Anlaß — und dieser wird bei der Revision der Steuergesetzgebung geboten sein — den im Gesetz von 1878 begangenen Fehler der zu tiefen Fixirung der Prozentgebühren gut macht, und dann überhaupt mit der ganzen Tarifgeschichte abfährt. Bis dahin aber etwas an den Tarifen zu ändern in dem Sinne, daß der Staat noch mehr Schaden hätte, das könnte die Regierung ihrerseits nicht empfehlen. Es ist dies heute um so weniger der Fall, als der Große Rath bereits gestern in der Sache beschloffen und Stellung genommen hat, indem er, entgegen dem Antrag der Regierung, die im Jahre 1879 eingegangenen Gebühren als Maßstab für den Anlaß im Budget des Jahres 1880 angenommen hat. Natürlich schießt es sich nun nicht, an dem einen Tage die höheren Ansätze anzunehmen und am folgenden die Tarife, aus denen diese Summen fließen sollen, herabzusetzen. Im Namen der Regierung soll ich also in Aussicht stellen, daß die vorhandenen Mängel auf dem regelmäßigen Wege der Abänderung des Gesetzes beseitigt werden sollen, und dagegen beantragen, es möchten die Tarife noch einmal provisorisch für ein Jahr in Kraft erklärt werden.

Man wird vielleicht einwenden, und es ist dies schon bei andern Anlässen eingewendet worden, der Staat habe deshalb so viel Schaden an dem Gesetze, weil er die Entschädigungen der Beamten zu hoch fixirt habe. Man hat uns dies schon mehrmals vorgerechnet und dabei namentlich die Entschädigungen des Amts- und des Gerichtsschreibers von Bern als exorbitant hervorgehoben. Auf diese Anregungen hin ist von der Regierung eine Expertise zur Untersuchung der Sache angeordnet worden. Es ist eine Kommission ernannt worden, die von Amtsbezirk zu Amtsbezirk, von Bureau zu Bureau eine genaue Untersuchung vorgenommen hat. Diese Kommission hat aus Männern bestanden, die sowohl fachverständlich sind, als auch das Bestreben haben, dem Staate so viel als möglich zu ersparen, nämlich aus den Herren Großrath Bovin, Gerichtspräsident Stooß von Burgdorf und Regierungstatthalter Moser von Burgdorf, Männer, die auch schon in allen möglichen Stellungen, als Regierungstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amts- und Gerichtsschreiber, Anwälte u. s. w. funktionirt haben. Der ausführliche Bericht dieser Kommission liegt vor, und trotz ihres Bestrebens, dem Staate Ersparnisse zu machen, kommt sie zu einem winzigen Resultate, und in Bezug auf die Stellen von Bern, die hier besonders hervorgehoben worden sind, sogar zu dem Resultate, daß bei dem gegenwärtigen Andrang der Geschäfte die Entschädigungen nicht nur nicht herabgesetzt werden können, sondern eher noch etwas erhöht werden müssen. Zum gleichen Resultate kommt sie auch in manchem andern Bezirke, und im Allgemeinen ist das Resultat, das sie für normale Zeiten herausgefunden hat, derart, daß es die Auslagen verhältnißmäßig nur sehr wenig reduziert. Wer den Bericht liest, wird sich überzeugen, daß die Untersuchung genau ist, und die Resultate nicht bestritten werden können.

Unter diesen Umständen beantragt die Regierung, auf den Detail der Tarife nicht einzutreten, weil es, wenn man nicht noch größeren Nachtheil für den Staat herbeiführen will, nicht möglich ist, einzelne Ansätze zu reduzieren, sondern die Beseitigung des Tarifs, wenigstens in den meisten Ansätzen, dadurch herbeizuführen, daß bei dargebotenem Anlaß das Gesetz von 1878 abgeändert wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

### Defretsentwurf

über die Abtrennung einer Landparzelle von 79.20 Hektaren, genannt « Pré de Macolin », von der Gemeinde Orvin, resp. dem Amtsbezirk Courtelary, und Zuthellung derselben an die Gemeinde Evillard, resp. den Amtsbezirk Biel.

Dieser Defretsentwurf lautet wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Anwendung des § 66, 2. Lemma, der Staatsverfassung und des § 4 des Gemeindegesetzes,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der bis jetzt zur Gemeinde Orvin gehörige Theil der Ortschaft Magglingen, genannt Pré de Macolin, von 79 Hektaren und 20 Aren Flächeninhalts, wird nach Ausweis einer Konvention der Einwohnergemeinden Orvin und Evillard vom 17. April 1880 vom Einwohnergemeinbezirk Orvin und vom Amtsbezirk Courtelary abgetrennt und mit dem Einwohnergemeinbezirk Evillard und dem Amtsbezirk Biel vereinigt.

§ 2. Die Verurkundung der neuen Demarkationslinie hat auf Grundlage der angeführten Konvention nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1867 über die Vermessung der Gemeindegrenzen zu geschehen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

### Projet de décret

concernant

la séparation d'une étendue de terrain mesurant 79.20 hectares, dite « Pré de Macolin », de la commune d'Orvin, soit du district de Courtelary, et son incorporation à la commune d'Evillard, soit au district de Bienne.

*Le Grand-Conseil du canton de Berne,*

en application de l'art. 66, 2<sup>me</sup> alinéa de la constitution cantonale et de l'art. 4 de la loi communale, sur la proposition du Conseil-exécutif,

arrête:

Art. 1<sup>er</sup>.

Sur production d'une convention passée le 17 avril 1880 entre les deux communes municipales d'Orvin et d'Evillard, la partie du territoire de Macolin dite « Pré de Macolin », d'une contenance de 79 hectares 20 ares, qui a appartenu jusqu'ici à la commune d'Orvin, est séparée de cette dernière commune et du district

de Courtelary, pour être incorporée à la commune municipale d'Evillard et au district de Bienne.

Art. 2.

La nouvelle ligne de démarcation sera fixée sur les bases de la convention précitée, conformément aux prescriptions de l'ordonnance du 14 octobre 1867 touchant l'abornement des limites communales.

Art. 3.

Le présent décret entre immédiatement en vigueur et sera inséré au Bulletin des lois et décrets.

Rätz, Direktor des Gemeindefwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die beiden Ortschaften Leubringen und Magglingen, französisch Evillard und Macolin, im Amtsbezirk Biel, bilden zusammen eine Gemeinde, die als solche in der Ortschaft Macolin eine Schule unterhält. Diese Schule ist aber bloß von 15 bis 20 Schülern frequentirt. Nach der bisherigen Einrichtung hat sie mit Schulgeldern alimentirt werden können; allein in Folge der neuen Bundesverfassung sind dieselben abgeschafft worden. Daraufhin hat die Gemeinde Evillard erklärt, sie könne sich nicht so stark mit dieser Schule belasten und wolle sie eingehen lassen. Nun hat es sich aber gezeigt, daß ein ziemlicher Theil von Macolin in der Gemeinde Mfingen oder Orvin, Amtsbezirk Courtelary, liegt, nämlich das sogenannte Pré de Macolin, ein Stück Land von 79,20 Hektaren oder circa 220 Jucharten Inhalt und einer Grundsteuerschätzung von rund Fr. 55,000. Die Gemeinde Evillard beschloß nun, wenn dieser Theil von Orvin abgetrennt und zu Macolin geschlagen werden könnte und in Folge dessen auch beitragspflichtig würde, so wolle sie sehen, ob man die Schule beibehalten könne. Es fanden dann Verhandlungen zwischen Orvin und Evillard statt und in Folge davon kam ein Ausgleich zu Stande, wonach Orvin sich bereit erklärte, gegen Kompensation das Stück Pré de Macolin zur Gemeinde Evillard schlagen zu lassen. Die beiden Gemeinden suchen nun die staatliche Genehmigung der Abtrennung nach, und auch die beiden Regierungsrathhalter von Biel und Courtelary sind damit einverstanden. Der Regierungsrath hat das Begehren begründet gefunden und gestützt darauf einen Defretsentwurf vorbereitet, der hiemit dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen wird.

Sahli, als Berichterstatter der Kommission, erklärt die Zustimmung der letzteren zum Antrag des Regierungsrathes.

Der vorgelegte Defretsentwurf wird ohne Diskussion genehmigt.

### Naturalisation.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird, mit 84 gegen 12 Stimmen, in das bernische Landrecht aufgenommen:

Leon Joseph Bousson, von Blamont, französischen Departements des Doubs, geboren 1841, Uhrenfabrikant

in St. Ursitz, verheirathet mit Françoise Pheulpin von Miécourt und Vater von 6 Kindern, welchen das Ortsbürgerrecht von St. Ursitz zugesichert ist.

### Staatsrechnung für 1879.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Reglement des Großen Rathes ist vorgeschrieben, es solle die Staatsrechnung jedes Rechnungsjahres vom Regierungsrath so beförderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden könne. Dies ist seit Jahren nicht mehr geschehen, und es ist deswegen wiederholt reklamirt worden. Um nun derartigen Reklamationen vorzubeugen, hat man diesmal das Möglichste gethan, damit die Staatsrechnung rechtzeitig könne vorgelegt werden, und wenn sie dieses Jahr bereits vor einiger Zeit den Großräthen in deutschen Exemplaren ist zugestellt worden (allerdings erst später in den französischen), so ist damit das äußerste Mögliche geleistet worden, was überhaupt geleistet werden kann. Nach dem Finanzgesetz von 1872 werden bis und mit dem 10. Januar des folgenden Jahres Anweisungen auf die öffentlichen Kassen für das vorhergehende Jahr noch visirt, so daß es bis in den Hornung geht, bis sämtliche Anweisungen eingegangen sind. Gewisse mit dem Staate in Verbindung stehende Institute, so die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, legen ihre Rechnungen auch erst nach Abschluß des Jahres ab, und bis diese alle Prüfungen durch die vorberathenden Behörden und endlich noch durch die Hauptversammlungen der Institute bestanden haben, vergehen mehrere Monate. Erst, wenn diese Ergebnisse eingelangt sind, d. h. im März oder April, kann die großartige Arbeit der Zusammenstellungen der einzelnen Rubriken und Posten in unserem ausgedehnten Staatshaushalt begonnen werden, und diese Arbeit nimmt längere Zeit in Anspruch. Wenn sie endlich im Manuscript vollendet ist, kommt der Druck mit seinen zeitraubenden Korrekturen und mehrmaligem Hin- und Herschicken der Korrekturbogen. Sind schließlich die deutschen Exemplare fertig, so fängt die Arbeit von Neuem an mit der Uebersetzung ins Französische nebst Korrektur und Druck derselben, und wenn noch hinzukommt, daß der ordentliche Uebersetzer krank ist, und statt seiner außerordentliche Kräfte verwendet werden müssen, so verzögert sich die Sache um so mehr.

Ich begreife nun, daß es der Staatswirthschaftskommission an Zeit gemangelt hat, die Staatsrechnung näher zu prüfen, und daß auch die Mitglieder des Großen Rathes, und namentlich die französischen, verlangen können, sie längere Zeit zur Prüfung in Händen zu haben. In Folge dessen wird es nicht der Fall sein, die Staatsrechnung heute zu behandeln, und ich will mich daher auf das Einzelne derselben nicht näher einlassen. Es hat sich hauptsächlich nur darum gehandelt, zu konstatiren, daß die Vorschrift des Reglements, es solle die Staatsrechnung in der ersten Hälfte des folgenden Jahres vorgelegt werden, erfüllt worden ist.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschafts-

kommission hat mit großer Befriedigung gesehen, daß es dem Herrn Finanzdirektor gelungen ist, die Staatsrechnung schon im Mai abzuliefern; allein ihre Zeit war durch das Budget so in Anspruch genommen, daß es ihr nicht möglich gewesen ist, in den letzten acht Tagen auch noch die Staatsrechnung zu behandeln. Die Finanzsektion der Staatswirthschaftskommission ist beauftragt worden, wie im letzten Jahre, die Staatsrechnung eingehend zu prüfen und ihre Bemerkungen darüber der Kommission selber vorzubringen. Demnach wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß die Staatsrechnung zusammen mit dem Staatsverwaltungsbericht, Abtheilung Finanzen, behandelt werde, indem ohnehin diese beiden Gegenstände schwer zu trennen sind, und sie hofft, in der nächsten Sitzung ihren Bericht abgeben zu können.

Der Verschiebungsantrag wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der Vortrag der Finanzdirektion betreffend die Haslethalentsumpfung wird, laut Erklärung des Finanzdirektors, zurückgezogen.

### Dekretsentwurf

betreffend

die **Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut.**

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß das Dekret vom 19. Mai 1876, durch welches die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut provisorisch auf zwei Jahre beschlossen worden ist, durch Dekret vom 23. Juli 1878 weiterhin provisorisch bis zum 30. Juni 1880 in Kraft erklärt wurde;

daß die Gründe, welche damals diese Maßregel hervorriefen, nämlich die große Zahl der im Amtsbezirk Bruntrut zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramts, noch dermalen vorhanden sind;

auf den Antrag des Obergerichts und des Regierungsrathes

beschließt:

Das Dekret vom 19. Mai 1876 betreffend Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut ist weiterhin provisorisch auf ein Jahr, d. h. bis zum 30. Juni 1881, in Kraft erklärt

Dieses Dekret ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

## Projet de décret

### établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy.

*Le Grand-Conseil du canton de Berne,*

considérant:

Que le décret du 19 mai 1876 établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy avait été rendu pour une durée provisoire de deux ans et a été provisoirement prorogé jusqu'au 30 juin 1880 par le décret du 23 juillet 1878;

que les motifs qui ont fait prendre cette mesure et qui sont dus à la grande quantité des affaires judiciaires à traiter par le président du tribunal de Porrentruy, existent encore aujourd'hui;

Sur les propositions de la Cour suprême et du Conseil-exécutif;

*décète:*

Le décret du 19 mai 1876 établissant un juge d'instruction spécial pour le district de Porrentruy restera encore provisoirement en vigueur pendant un an, c'est-à-dire jusqu'au 30 juin 1881.

Le présent arrêté sera inséré au Bulletin des lois.

Da der Berichterstatter des Regierungsrathes, Justizdirektor v. Wattenwyl, momentan nicht anwesend ist, so übernimmt die Berichterstattung:

v. Steiger, Regierungsrath. Die Stelle des Untersuchungsrichters von Bruntrut ist bekanntlich nur provisorisch freit, und es hat sich daher im Regierungsrath um die Frage gehandelt, ob man sie definitiv beibehalten wolle, oder nicht. Zugleich ist aber auch noch die Frage zur Sprache gekommen, ob nicht eine andere Geschäftsvertheilung zwischen Gerichtspräsident und Untersuchungsrichter stattfinden solle. Man hat nämlich angeregt, daß man den Untersuchungsrichter auch mit Polizeigeschäften beauftragen solle. Das Obergericht hat sich hingegen dahin ausgesprochen, daß der Gerichtspräsident gegenüber anderen Amtsbezirken nicht zu sehr belastet sei, und daß man ihm daher nur die Untersuchungsgeschäfte abzunehmen habe. Unter diesen Umständen ist die Ansicht der Regierung dahin gegangen, es sei besser, die Stelle nur provisorisch fortbestehen zu lassen.

Zyro, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei. Es ist allerdings richtig, daß seit Aufstellung des Untersuchungsrichters die Geschäfte sich vermindert haben und man kann sagen, es sei derselbe nicht so beschäftigt, daß er mit Fr. 4000 und daneben noch ein Sekretär mit Fr. 2000 besoldet werden könne. In der Kommission ist auch die Ansicht ausgesprochen worden, es könnten diese Geschäfte dem Vicepräsidenten übertragen werden. Da aber das Dekret bereits am 30. Juni ausläuft und die Sache noch nicht abgeklärt ist, so ist es am zweckmäßigsten, es noch zu verlängern und die Regierung einzuladen, mittlerweile die Angelegenheit zu prüfen und die Frage zu untersuchen, ob da nicht eine Vereinfachung erzielt werden könne.

*Folletête.* Lorsque cette affaire s'est présentée devant la commission, nous avons trouvé qu'une simplification et une économie peuvent être réalisées dans ce service. Pour moi, j'aurais désiré aller plus loin, et j'aurais volontiers proposé la suppression de cet emploi comme désormais inutile.

Actuellement, il y a pour le district de Porrentruy un juge d'instruction extraordinaire avec un traitement de fr. 4000. On lui a adjoint un secrétaire avec fr. 2000 d'appointements, de sorte que la dépense totale est de fr. 6000. Quel est le motif, pour lequel cet emploi a été créé en 1876? On est évidemment parti de l'idée qu'à cette époque, ensuite des circonstances dans lesquelles se trouvait le pays, et comme conséquence de l'annexion de l'Alsace à l'Allemagne, il s'était produit une accumulation d'affaires pénales. On a pensé qu'il convenait de soulager le président du tribunal, en lui enlevant le fardeau des instructions pénales. Il faut toutefois reconnaître que les causes de cette accumulation prétendue ont actuellement cessé, ou du moins, se sont assez sensiblement modifiées pour ne plus nécessiter l'emploi d'un juge d'instruction extraordinaire pour le seul district de Porrentruy.

Partant de cette idée et comme il est maintenant universellement admis que la situation financière du canton nous impose le devoir de réduire les dépenses publiques et de faire des économies là où cela est possible, j'avais l'intention de formuler une proposition de renvoi afin de faire examiner la question de savoir s'il n'y avait pas lieu de supprimer les places de ces deux fonctionnaires. Mais on m'a objecté qu'une proposition de renvoi ne serait pas admissible, puisqu'avant la prochaine session, le décret qui institue le poste de juge d'instruction extraordinaire à Porrentruy pour deux ans, arrivera à son terme; qu'il faut nécessairement aviser, et qu'il convient de le proroger jusqu'à ce qu'on aurait pris une décision définitive. Mais si l'on tient à proroger provisoirement ce décret, il me paraît que le Grand-Conseil peut en même temps donner au gouvernement des instructions positives quant à la suppression aussi possible de l'emploi.

Vous savez que le gouvernement, ensuite de la mise en vigueur des nouveaux tarifs, a nommé une commission pour examiner les bureaux des fonctionnaires de district (secrétaires de préfecture et greffiers de tribunaux). Cette commission a terminé son travail et a élaboré un rapport. Eh bien, dans ce rapport nous lisons que le juge d'instruction à Porrentruy n'étant pas suffisamment occupé par rapport avec son traitement, la commission pense qu'il y aurait lieu, soit à une suppression de l'emploi, soit à une réduction de traitement. Il y a dans cette assemblée un membre de la commission de vérification. Il pourra compléter et préciser ces renseignements, et vous dire notamment sur quoi elle s'est appuyée pour faire au gouvernement une proposition indirecte de suppression.

D'ailleurs, je crois qu'il est aussi de notoriété publique que le juge d'instruction et son secrétaire n'ont plus assez de travail, pour que le maintien de ce poste institué provisoirement, doive être considéré comme une nécessité.

Si on ne voulait pas supprimer complètement

la place du juge d'instruction, il y aurait encore un autre moyen, pour réaliser une économie assez notable. Le greffier du tribunal touche de l'Etat une indemnité de fr. 8200 pour le traitement de ses employés, et on pourrait sans doute exiger de lui de fournir au juge d'instruction un secrétaire parmi ses employés. Car il me paraît certain que dans cette somme de fr. 8200 pour le service du greffe, on a dû calculer le traitement d'un employé chargé des affaires pénales. Peut-être pourrait-on avoir recours à un autre moyen, je veux parler de la réduction du traitement du juge d'instruction. Enfin, pourquoi si le président du tribunal est trop chargé, ne pas le soulager en confiant soit les instructions, soit la tenue des audiences de police à son vice-président?

Je me contente d'indiquer ici les différentes manières d'en arriver au but qu'on se propose: la réduction des dépenses inutiles. On me répondra peut être que cette affaire n'est pas encore suffisamment éclaircie. C'est pourquoi je recommande la proposition de la commission tendant à ce que tout en prorogeant provisoirement le décret qui institue un juge d'instruction extraordinaire pour le district de Porrentruy, le gouvernement soit invité à étudier la question de la suppression de cet emploi, et à faire à ce sujet, le plus tôt que possible des propositions définitives.

*Boivin.* Voici les renseignements que je peux fournir comme membre de la commission qui a été chargé d'examiner les greffes. Nous avons trouvé qu'à Berne il y a plus de 800 instructions pénales par an, et qu'en outre le juge d'instruction a une correspondance considérable pour commissions rogatoires avec les autorités étrangères au canton, tandis que le juge d'instruction de Porrentruy ne fait qu'environ 250 enquêtes annuellement. Ainsi, le juge d'instruction de Berne est quatre fois plus occupé que celui de Porrentruy. En établissant une comparaison entre les districts de Thoun, Konolfingen, Courtelary et Porrentruy, qui ont à peu près la même population, nous trouvons que dans ce dernier district surtout les affaires civiles sont plus fréquentes. Mais de l'autre côté il y a pour les instructions de procès un nombre énorme de renvois. Si le président prêtait moins la main à ces renvois, le nombre des affaires figurant dans le tableau, serait beaucoup moins considérable. Il y a dans ce nombre une quantité d'affaires qui n'exigent pas beaucoup de temps. J'ai aussi trouvé que Messieurs les avocats de Porrentruy sont trop longs dans leurs plaidoiries même dans des affaires de peu d'importance comme s'il s'agissait de plaider les intérêts les plus graves devant la cour suprême. Si cette manière de procéder était modifiée, le président du Tribunal serait moins chargé qu'actuellement. Ce qui augmente aussi le travail à Porrentruy, c'est la circonstance que le district est un pays-frontière.

La commission s'est demandée quelle mesure il y aurait à prendre en présence du fait que le juge d'instruction n'est pas assez occupé. Elle dit dans son rapport qu'un changement quelconque doit avoir lieu sans qu'elle ait voulu en indiquer la nature.

Il est incontestable que, par moments, le Président du tribunal de Porrentruy est surchargé, sans

pendant qu'un juge d'instruction particulier établi d'une manière permanente avec un secrétaire soit nécessaire. Il y a un moyen très-simple pour porter remède aux inconvénients existants, moyen qui a déjà été pratiqué ailleurs. Quant le président du tribunal a trop de travail, il pourrait être autorisé à en confier une partie au vice-président qui touche une indemnité de fr. 14 lorsqu'il fonctionne. Il suffisait que le vice-président fonctionnât quelques jours par mois.

En ce qui concerne l'observation de monsieur Folletête suivant laquelle le greffier pourrait être chargé de fournir le secrétaire du juge d'instruction, cela ne pourrait être adopté, qu'en augmentant les indemnités de ce fonctionnaire, lequel est excessivement chargé de travail en ce moment, surtout à raison des liquidations judiciaires nombreuses que présente ce district. Je recommande tout simplement au gouvernement, pour arriver à faire une économie d'examiner la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu d'autoriser le président du tribunal à appeler de temps à temps le vice-président à son aide.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vorerst muß ich um Entschuldigung bitten, daß ich der Behandlung dieses Geschäftes nicht von vornherein beiwohnte. Ich habe mich Vormittags um 1 Uhr entfernt und wußte nicht, daß heute Nachmittag auch noch eine Sitzung stattfinden werde. Die vorliegende Angelegenheit ist zu wiederholten Malen vom Regierungsrathe berathen worden. Der Regierungsrath hatte allerdings auch das Gefühl, daß da etwas geschehen sollte. Indessen kann man nicht behaupten, es habe die Zahl der Geschäfte abgenommen, sondern es ist dieselbe ungefähr gleich geblieben und hat theilweise sogar etwas zugenommen gegenüber der Zeit, da die Aufstellung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters beschlossen worden ist. Es betrug die Zahl der korrekzionellen Geschäfte beim Einzelrichter in den Jahren:

1875 . . . 195

1876 . . . 885. Diese Zahl scheint zu groß; wahrscheinlich ist da ein Druckfehler.

1877 . . . 249

1878 . . . 303

Beim korrekzionellen Gericht:

1875 . . . 152

1876 . . . 110

1877 . . . 168

1878 . . . 110

Die Zahl der Affisenfälle war durchschnittlich 17—18. Im höchsten Grade auffallend ist die große Zahl der Polizeigeschäfte; sie betrug:

1875 . . . 3197

1876 . . . 2632

1877 . . . 2757

1878 . . . 2993

Während beim korrekzionellen Gericht in Bezug auf die Zahl der Geschäfte ein großer Abstand gegenüber andern großen Amtsbezirken, wie Burgdorf, Biel, Interlaken, besteht, ist es im höchsten Grade auffallend, daß sich die Zahl der polizeirichterlichen Geschäfte auf solche Summen beläuft. Bruntrut kommt da unmittelbar nach Bern und ist um mehr als 1000 Fälle stärker als Interlaken, Burgdorf, Biel, Courtelary, Delsberg u. s. w. Es kann dies theilweise davon herrühren, daß die Zahlen in



den Tabellen sehr ungleich zusammengestellt sind. In einzelnen Bezirken werden nämlich bei der Berechnung der Zahl der Geschäfte sämtliche Schulanzeigen einer Schulkommission, die in einer Verhandlung vorkommen, nur als ein Geschäft und ebenso sämtliche Frevefälle, welche die gleiche Waldung und den gleichen Förster betreffen, nur als ein Geschäft gerechnet, während an andern Orten jedes einzelne Kind bei den Schulanzeigen gezählt wird u. s. w. Soviel aber ist jedenfalls sicher, daß in Bruntrut sehr viele Geschäfte vorkommen. Was die Civilgeschäfte betrifft, so liegt mir die dahierige Tabelle nicht vor.

Der Regierungsrath war nun der Ansicht, der Untersuchungsrichter habe als solcher entschieden zu wenig zu thun. Es geht das schon daraus hervor, daß er immer Zeit hat, für jede kleine Untersuchung mit Fuhrwerk auf Ort und Stelle zu gehen und Augenschein einzunehmen, während der Gerichtspräsident so ziemlich überladen ist. Wir glaubten nun, man könnte die Arbeit in der Weise theilen, daß der außerordentliche Untersuchungsrichter als Polizeirichter bezeichnet würde. Das Obergericht hat sich aber einstimmig gegen diese Anschauungsweise ausgesprochen. Mündlichen Besprechungen, die ich hatte, zufolge ist man im Obergericht solchen Theilungen nicht hold, weil sie störend einwirken. Es glaubt auch, es sei der Gerichtspräsident nicht gerade überladen, sondern könne bei richtiger Organisation seine Geschäfte bewältigen.

Dazu kam noch ein anderer Umstand. Es stellte sich nämlich heraus, daß der Gerichtschreiber mit der Hülfe, die ihm zur Seite steht, seine Arbeit fast nicht bewältigen kann. Es wird daher der Regierungsrath in den Fall kommen, wahrscheinlich auch dem Gerichtschreiber außerordentliche Hülfe zu gestatten. Nun ließe sich vielleicht die Lösung finden, daß man die Stelle eines eigenen Untersuchungsrichters wieder aufheben und dann dem Gerichtspräsidenten einen tüchtigen, gut besoldeten Aktuar an die Seite stellen würde. Bekanntlich werden an vielen Orten die polizeirichterlichen Geschäfte vom Aktuar eingeleitet. Das könnte auch in Bruntrut geschehen. Jedenfalls muß in dieser Richtung etwas geschehen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung ist die Geschäftsvertheilung nicht richtig. Das ist auch der Grund, warum der Regierungsrath vorschlägt, das Dekret nicht auf 2 Jahre, sondern nur auf ein Jahr provisorisch zu verlängern. Ich empfehle den vorliegenden Antrag zur Annahme.

Genehmigt.

## Gesetzesentwurf

betreffend

**Außerkräftsetzung des Konkordats vom 27. Juni 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.**

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsraths,  
in Erwägung:

1. daß das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 seinem

- Zwecke nicht mehr entspricht und im Verkehr ungerechte Schädigungen begünstigt,  
2. daß seine Beseitigung allgemein verlangt wird,

b e s c h l i e ß t :

### § 1.

Der Kanton Bern tritt vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 zurück. Die Bestimmungen desselben treten für das Gebiet des Kantons Bern außer Geltung.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

## Projet de loi

abrogeant

**le concordat du 27 juin 1853 concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail.**

*Le Grand-Conseil du canton de Berne,*

*considérant :*

- 1° Que le concordat du 27 juin 1853 sur la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail ne répond plus à son but et qu'il favorise l'emploi de manœuvres frauduleuses dans le commerce,
  - 2° qu'on en réclame de tous côtés l'abolition,
- sur la proposition du Conseil-exécutif,

*décèrète :*

Art. 1<sup>er</sup>.

Le canton de Berne retire son adhésion au concordat du 27 juin 1853 concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail. Les dispositions du concordat cessent d'être applicables dans le canton de Berne.

Art. 2.

La présente loi entrera en vigueur après son acceptation par le peuple.

S a h l i. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion zu stellen. Sie haben aus dem vorgelegten Entwurf gesehen, daß er lediglich den Rücktritt vom Konkordat statuiert und dagegen darüber schweigt, welche Bestimmungen nun an dessen Platz treten sollen. Nun glaube ich, es sei absolut nicht thunlich, die gewöhnlichen Gewährsbestimmungen für derartige Geschäfte in Anwendung zu bringen, und noch weniger glaube ich, daß es möglich sei, die Bestimmungen des code civil des Jura an den Platz treten zu lassen. Unter allen Umständen würde die Frage zweifelhaft sein, ob nun überhaupt die Gewährsbestimmungen im Viehhandel aufgehoben sind, oder ob die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes an die Stelle treten sollen, und in welcher Weise. Ich halte diesen Gegenstand, weil er so tief in's Verkehrsleben eingreift, für außerordentlich wichtig und glaube nicht, daß der Große Rath heute in der Stimmung und Verfassung sei, denselben zu behandeln. Es ist auch nicht gerade Gefahr im Verzuge, und mit Rücksicht darauf möchte ich den Antrag stellen, es sei der Gegenstand auf die nächste Session zu verschieben.

Herzog, als Berichterstatter der Kommission. Ich möchte hingegen beantragen, es sei in den Gegenstand einzutreten. Wenn Herr Sahli gewartet hätte, so hätte er gefunden, daß die Kommission Anträge stellt, die für das Sorgen, was er vermisst. Seit Jahren wird von Landwirthen und Thierärzten der Rücktritt vom Konkordat verlangt; aber die Sache hat sich immer in die Länge gezogen, und wenn man sie heute Nachmittag nicht behandelt, so verlieren wir wieder drei Monate. Es handelt sich nicht nur um ein Dekret, sondern um ein Gesetz, das zweimal berathen werden muß, und wenn also einzelne Mitglieder finden, es sei vielleicht das Eine oder Andere in dem Entwurf gefahrbringend, so ist bei der zweiten Berathung immer noch Zeit, auf diese Bemerkungen einzutreten. Ich möchte also darauf dringen, daß die erste Berathung heute vorgenommen werde.

Sahli. Es war mir ganz unbekannt, daß die Kommission die Lücke im Vorschlag des Regierungsrathes hat ergänzen wollen, aus dem einfachen Grunde nämlich, weil nichts Gedrucktes darüber vorliegt. Nun kann ich mir nicht denken, daß man heute auf einen nicht gedruckten Vortrag hin die Sache behandeln wolle. Uebrigens begreife ich nicht recht, was gewonnen sein soll, wenn schon heute berathen wird. Es handelt sich meiner Ansicht nach um ein Gesetz, das dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden muß, und so werden wir, auch wenn wir heute schon eintreten, nicht viel profitieren.

Byro. Ich möchte die Ordnungsmotion unterstützen. Ich interessire mich nämlich auch für die Sache und habe mich deshalb gefragt, was an den Platz der bisherigen Bestimmungen treten solle. Nun habe ich aus den Akten gesehen, daß man vorläufig gar nichts festzusetzen gedenkt, sondern einfach die Gewährspflicht aufheben und es den Parteien anheimstellen will, sich zu vereinbaren, wie sie es für gut finden. Das halte ich aber für sehr bedenklich. Seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes ist die Materie sehr wichtig geworden, und ich glaube daher, es sei nicht zweckmäßig, sie jetzt über's Knie abzubrechen. Der erste Schritt zur Aufhebung des Konkordats ist schon im Jahre 1872 gemacht worden; dann aber haben die Akten mehrere Jahre lang geschlafen, bis zufällig ein Geschäft vorkam, wo Jedermann sagen mußte, es sei ein Skandal, daß solche Urtheile gefällt werden können. Wenn es nun noch zwei Monate länger geht, so glaube ich nicht, daß dadurch irgend welche Inkonvenienzen entstehen; es kann im Gegentheil diese Zeit dazu benutzt werden, zu ergänzen, was in den Akten fehlt, nämlich zu untersuchen, was andere Kantone, die entweder dem Konkordat nicht beigetreten oder schon davon zurückgetreten sind, an die Stelle gesetzt haben. Es wird sich dann zeigen, daß die gemachten Bemerkungen nicht unbegründet sind.

Schori bemerkt, die Fürsprecher hätten jetzt ihre Sache gesagt; er möchte nun gerne einmal den Berichterstatter der Regierung hören. (Heiterkeit.)

Boivin. J'appuie la proposition de renvoi qui a été faite. Le Code civil renferme des règles touchant les vices cachés de la chose vendue. Quant aux vices redhibitoires et au délai pendant lequel l'acheteur doit intenter l'action, il renvoie à l'usage des lieux, lesquels étaient différents dans chaque district.

Tagblatt des Großen Rathes — Bulletin du Grand-Conseil 1880.

On s'est demandé quelle serait la conséquence pour le Jura de la suppression pure et simple du Concordat telle qu'elle est proposée. A cet égard j'ai entendu de la part de juristes des opinions bien différentes. L'un admettait que le vendeur d'une pièce de bétail ne serait plus tenu à aucune garantie, un second que les règles sur les vices cachés de la chose devraient être appliquées et un troisième que les anciens usages revivraient.

Vous voyez, Messieurs, qu'en abrogeant le Concordat dans le canton sans autre explication, l'on rendrait le droit incertain. Ce serait une tour de Babel qui occasionnerait de nombreux procès.

Une chose a lieu de me surprendre: C'est que malgré la différence de législation entre l'ancienne et la nouvelle partie du Canton, il n'y ait aucun Jurassien dans la commission. Je désirerais qu'un député du Jura en fit partie.

Feller. Als Mitglied der Kommission will ich erklären, daß ich mich der Ordnungsmotion nicht widersetzen werde, und zwar aus zwei Gründen, erstens damit noch im Sinne des Herrn Byro Material gesammelt werden kann, und zweitens, damit auch die Anträge der Kommission gedruckt vorgelegt werden, was heute nicht der Fall ist, weil die Kommission erst gestern gesessen hat. Herrn Boivin bemerke ich bloß, daß seinem Wunsche bereits entsprochen ist, indem ein Mitglied aus dem Jura in der Kommission sitzt, nämlich Herr Müller von Tramelan.

#### Abstimmung.

Für Verschiebung . . . . . Mehrheit.

Boivin. J'ai été induis en erreur. On m'a dit qu'il n'y avait aucun Jurassien dans la commission. On a peut-être cru que Mr. Müller, qui a un nom allemand, était un député de l'ancien canton. Quoiqu'il en soit et comme il s'agit ici d'une question d'une grande portée juridique, et qu'il devrait dès lors siéger un juriste jurassien dans la commission, je propose de renforcer celle-ci de deux membres.

#### Abstimmung.

Für Vermehrung der Kommission . . . 40 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 44 „

#### Strafnachlassgesuche.

1. Pierre Pasquier, von Moudon, Kt. Freiburg, wegen Befreiung eines Gefangenen und Todtschlagversuchs zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Petenten der letzte Viertel seiner Strafe geschenkt.

2. Johann Berger, von Wengi, wegen Wechselfälschung zu 3 Monaten Einzelhaft verurtheilt.

Dieses Gesuch wird auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen.

3. Samuel Nyffeler, von Gondismyl, durch Urtheil vom 20. Dezember 1861 wegen Gattenmord zu 25 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

v. Wattenmühl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Geschäfte, welches einen psychologisch merkwürdigen Fall betrifft, bin ich genöthigt, etwas einlässlicher zu berichten. Wir haben es mit einem Individuum zu thun, daß wegen Vergiftung seiner Frau zu 25 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist. Wenn die Geschwornen damals mildernde Umstände annahmen und so den Nyffeler der Todesstrafe entzogen, so war es jedenfalls nicht, weil solche Umstände vorhanden gewesen wären, — denn der Mord war, wenn je einer, kaltblütig und mit Vorbedacht ausgeführt — sondern nur deshalb, weil Nyffeler nicht bekannte. Nun kommt er nach nahezu 20 Jahren und verlangt Begnadigung für den Rest seiner Strafe. Allein er will noch immer nicht bekennen, daß er die That begangen hat, und so stehen wir vor der Alternative, entweder anzunehmen, es sei nicht richtig geurtheilt worden, oder Nyffeler sei trotz der langen Strafe noch immer ein unbußfertiger Sünder, in welchem Falle dann ein Strafnachlaß absolut nicht am Platze sein könnte.

Was die erste Eventualität betrifft, so finde ich mich veranlaßt, mit einigen Worten auf den Fall zurückzukommen; denn es ist mir nicht gleichgültig, wie in einer solchen Angelegenheit entschieden wird. Schon kurz nach seiner Verheirathung äußerte sich Nyffeler, er habe einen dummen Streich gemacht. Er war in das Haus seines Schwiegervaters eingezogen, und bewohnte daselbst mit seiner Frau einen Gaden, neben welchem sich die Stube der beiden jüngern Schwestern der Frau befand. Dieser Schwiegervater wird als ein sehr karger Mann geschildert, der seine Kinder selten im Besitz von baarem Geld ließ. Nun ließ Nyffeler wiederholt Aeußerungen fallen, er werde bald Wittwer, und ebenso äußerte seine Frau, sie werde bald Wittwe sein. Die Frau wurde krank, bekam Brechen und Krämpfe und zeigte verschiedene Symptome eines Unterleibsleidens. Nach zwei, drei Tagen erholte sie sich etwas und ging sogar in die Predigt; aber am gleichen Abend noch starb sie unter den Erscheinungen einer Unterleibsentzündung. Nyffeler ging selbst zum Arzt und setzte mit großer Genauigkeit und Kaltblütigkeit die Symptome auseinander, so daß der Arzt erklärte, er werde sie wahrscheinlich bereits gestorben finden, wenn er heimkomme, was dann auch der Fall war.

Im Anfang hatte man keinen eigentlichen Verdacht. Dieser wurde erst rege, als bei Nyffeler eine gewisse Hast für die Beerdigung eintrat. Man schritt zur Untersuchung und Sektion und fand, daß Frau Nyffeler eine sehr bedeutende Dosis Arsenik bekommen hatte. Es handelte sich

nun darum, nachzuweisen, daß Nyffeler selbst den Arsenik seiner Frau beigebracht hatte. Dafür sprechen eine Reihe Indizien und die Aussagen der beiden Schwestern der Frau Nyffeler, von denen die eine bloß 13—14 Jahre alt war.

Es wurden da zwei Hauptmomente mit großer Genauigkeit konstatirt: In einer Nacht hörten die Schwestern, daß Nyffeler seiner Frau etwas zu trinken reichte. Sie wußten, daß er einmal Wein heimgebracht hatte, er mußte dieß aber mehr oder weniger geheim halten, da sein Schwiegervater Solches nicht duldete. Nun wurde der Wein aus dem Tröglein genommen. Die Schwestern fragten durch die Wand hindurch, ob er Licht wünsche. Er sagte, es sei dieß nicht nöthig. Da hören sie, daß die Frau eine Bemerkung über den Wein machte, worauf er sagte: Trinke nur, es ist Zucker darin. Schließlich hörten sie die Aeußerung: Jetzt ist er aus! Man kann diese Worte aber auch so auslegen: Jetzt ist es aus. Die Frau war die ganze Nacht unruhig, rief dem Vater und schrie: Oheie! Unterdessen schnarchte der Mann ruhig fort.

Das andere Moment ist folgendes: Das jüngere Mädchen sah, daß Nyffeler in einer Pfanne in warmem Wasser ein Glas, anscheinend mit Milch gefüllt, wärmte, um diese der Frau zu geben. Das Mädchen kümmerte sich in diesem Augenblicke um diese Kocherei nicht viel. Später begaben sich Alle auf das Feld, und als der Schwiegervater die Absicht kund gab, heimzugehen, schickte Nyffeler schnell die jüngere Schwester zur Frau mit dem Auftrage, daß sie schnell das Zuckerwasser trinken solle. Er wollte nicht, daß der Schwiegervater dasselbe erblicke oder selbst trinke. Er hat dieß später allerdings so ausgelegt, daß der Schwiegervater zornig geworden wäre, wenn er gewußt hätte, daß Zucker im Hause sei. Die Frau hatte dann das Zuckerwasser bereits getrunken.

Also unter zwei Malen hat Nyffeler mit kaltem Blute und mit Vorbedacht die Mischung gemacht und der Frau gegeben. Später wurde folgende Probe gemacht. Man machte in einem Glase eine Mischung mit Arsenik und in einem andern Glase eine solche mit Zucker. Die beiden Gläser wurden dem Mädchen gezeigt, und sofort wies es auf das erstere hin. Man ließ die Gläser trocknen und zeigte sie wieder dem Mädchen, weil es damals das Glas gewaschen hatte. Auch da erklärte es, es sei die gleiche mehligte Restanz gewesen, wie die im Glase mit Arsenik.

Nyffeler läugnete, und als er vernahm, daß die Frau vergiftet worden sei, suchte er drei verschiedene Auswege. Zuerst behauptete er, seine Frau habe einen Aus Schlag gehabt und habe, um ihn zu vertreiben, eine Salbe machen lassen und vielleicht davon eingenommen, da sie vom Sterben gesprochen habe. Es war aber die betreffende Salbe eine ganz gewöhnliche Kräuselalbe. Darauf erfand er einen Gifthändler, der, wie er vom Pflanzplatz aus beobachtet habe, vor dem Hause abgesehen, dann ins Zimmer gegangen sei und der Frau Gift verkauft habe. Alle Zeugen erklärten, daß sie davon nichts gesehen haben. Dabei ist auch zu bemerken, daß die Frau schwerlich Geld gehabt hätte, um Gift zu kaufen. Schließlich kam er auf den Gedanken, den Vater der Frau zu beschuldigen und zu behaupten, dieser habe seine Tochter vergiftet, um dann bei Anlaß der Theilung einigen Nutzen zu erlangen. Er berief sich auch darauf, daß die Frau seines Schwiegervaters etwas rasch und in

auffallender Weise gestorben sei. Es war dies allerdings richtig, und sie starb auch an einem Unterleibsleiden, allein die Untersuchung konnte keine Indizien nachweisen, wonach da etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen wäre.

Nyffeler wurde nun schuldig erklärt unter Annahme mildernder Umstände. Seit her hat er zwei Revisionsgesuche eingereicht, das erste kurz nach der Verurtheilung. Dieses wurde abgewiesen. Beim zweiten fand eine genaue Untersuchung statt, worauf das Obergericht neuerdings Abweisung beschloß.

Nachdem also verschiedene Gerichte die Sache zu wiederholten Malen und immer mit dem gleichen Resultat untersucht haben, kann man nicht annehmen, daß unrichtig geurtheilt worden sei, und unter diesen Umständen kann der Regierungsrath das Begnadigungsgesuch nicht empfehlen. Ein Strafnachlaß ist nur da am Platze, wo die Strafe gewirkt hat und der Verbrecher für die Menschheit nicht mehr gefährlich ist. Allein bei der Gemüthsstimmung des Nyffeler und der Raffinirtheit und Kaltblütigkeit, mit welcher er bei seinem Verbrechen zu Werke gegangen ist, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß er vielleicht noch jetzt Nachgedanken gegen diejenigen hegt, die durch ihre Urtheile das Urtheil herbeigeführt haben.

Herzog, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist ebenfalls für Abweisung. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß Nyffeler sein Leben bloß dem Umstande zu verdanken hat, daß innert Jahresfrist vor seiner Verurtheilung acht oder neun Hinrichtungen stattgefunden hatten und das Geschwornengericht von Burgdorf nicht eine neue in Szene setzen wollte. Die Bittschriftenkommission hat gefunden, bei einem so schweren Verbrechen solle man nicht so leicht den vierten Theil der Strafe schenken, und der Umstand, daß Nyffeler sich gut aufgeführt habe, sei nicht genügend. Einzelne Meinungen sind dahin gefallen, wenn er nach ein oder zwei Jahren wieder mit einem Gesuche komme, so könne man ihn vielleicht empfehlen. Wenn er also das Leben hätte und später noch einmal ein Strafnachlaßgesuch stellen würde, so könnte man dann eher eintreten; aber ihm sechs Jahre zu schenken, wäre zu viel.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

4. Emil Remigius Saager, gew. Fruchtagent in Bern, wegen Wechselfälschung und leichtsinnigem Gelts-tag zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch dieser Fall ist kein ganz gewöhnlicher. Saager hatte in Bern ein größeres Geschäft, namentlich mit Getreide, angefangen und lebte sehr flott. Es gelang ihm, eine Menge Klienten anzuziehen, und das Geschäft scheint eine Zeit lang ziemlich florirt zu haben. Allein es rückten, wie es bekanntlich beim Getreidehandel oft geht, schlechte Zeiten heran. Saager trat, um sich zu helfen, in allerlei

Verbindungen mit der Familie Poletti in Freiburg, die er nun als Ursache seines Unglücks bezeichnet. Er gerieth nach und nach in eine ungeheure Schuldenmasse, trieb eine kolossale Wechselfreiterei und griff endlich zur Wechselfälschung und zwar in doppelter Richtung, indem er sowohl Namen als Zahlen fälschte und namentlich mit den Nullen nach Belieben umsprang. So hat er in Zeit von zwei Jahren, wenn ich nicht irre, 53 Wechsel gefälscht, einen Schaden von Fr. 72,000 verursacht und eine ganze Reihe von Familien in's Unglück gestürzt. Für diese ungeheure Masse von Schwindel ist er sehr gelinde mit 3½ Jahren Zuchthaus bestraft worden. Sein Treiben ist über Liederlichkeit und Leichtfinn weit hinausgegangen; denn er hat systematisch und im größten Maßstabe betrogen und diese Betrügereien fortgesetzt, als er bereits die Folgen davon sah, bis er auf diese Weise beinahe ein Landesunglück herbeigeführt hatte. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrath es nicht verantworten zu können, noch auf Milderung der Strafe anzutragen.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

5. Joseph Riät in Bure, der wegen Nichtbezahlung einer Ohmgeldverschlagungsbusse von Fr. 2827 eine entsprechende Gefangenschaftsstrafe auszuhalten hat, stellt das Gesuch, daß ihm gegen Bezahlung der von seiner Ehefrau angebotenen Summe von Fr. 400 der Rest der Busse erlassen werde.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß der Petent von seiner Strafe von circa 700 Tagen Gefangenschaft kaum vierzehn Tage abgesehen habe, und es daher in der nächsten Sitzung früh genug sei, bei wirklich konstatirter Zahlungsunfähigkeit auf das Gesuch einzutreten. Er stellt daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, das Gesuch vorläufig abzuweisen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

6. Friedrich Sieber, von Büren zum Hof, wegen Mißhandlung zu 2¾ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Dieses Gesuch wird auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen.

Präsident theilt mit, daß Herr Bezirksprokurator Frêne mit Schreiben vom heutigen Tage die auf ihn gefallene Wahl zum Obergerichter bestens verdanke und die Annahme derselben erkläre.

wiesene Nachsicht. Ich wünsche allen Mitgliedern eine glückliche Heimkunft.

---

**Vorstellung des Vereins gegen den Impfwang.**

Es wird beschloffen, diese Vorstellung auf eine spätere Session zu verschieben.

Schluß der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

---

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

Präsident. Ich kann nun konstatiren, daß sämtliche Geschäfte, die auf den Traktanden standen, behandelt sind, mit Ausnahme der Beschwerde des Friedrich Kern, Schusters in Reutigen. Dieselbe ist von der Bittschriftenkommission behandelt und hätte erledigt werden können, allein der Präsident ist nicht anwesend, so daß sie zurückgelegt werden muß. Es hat dies nichts auf sich, da sie von keinem materiellen Belang ist. Alle andern Geschäfte sind erledigt, und die Tracte ist leer.

Damit schließe ich die Sitzung und die Session und danke den Mitgliedern des Großen Rathes für die mir während der Zeit, da ich das Präsidium bekleidete, er-

---

**Verzeichniß**

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen.

Gesuch aus 11 Gemeinden des Amtsbezirks Erlach um Verlegung des Amtssitzes von Erlach nach Ins, vom 14. Mai 1880.